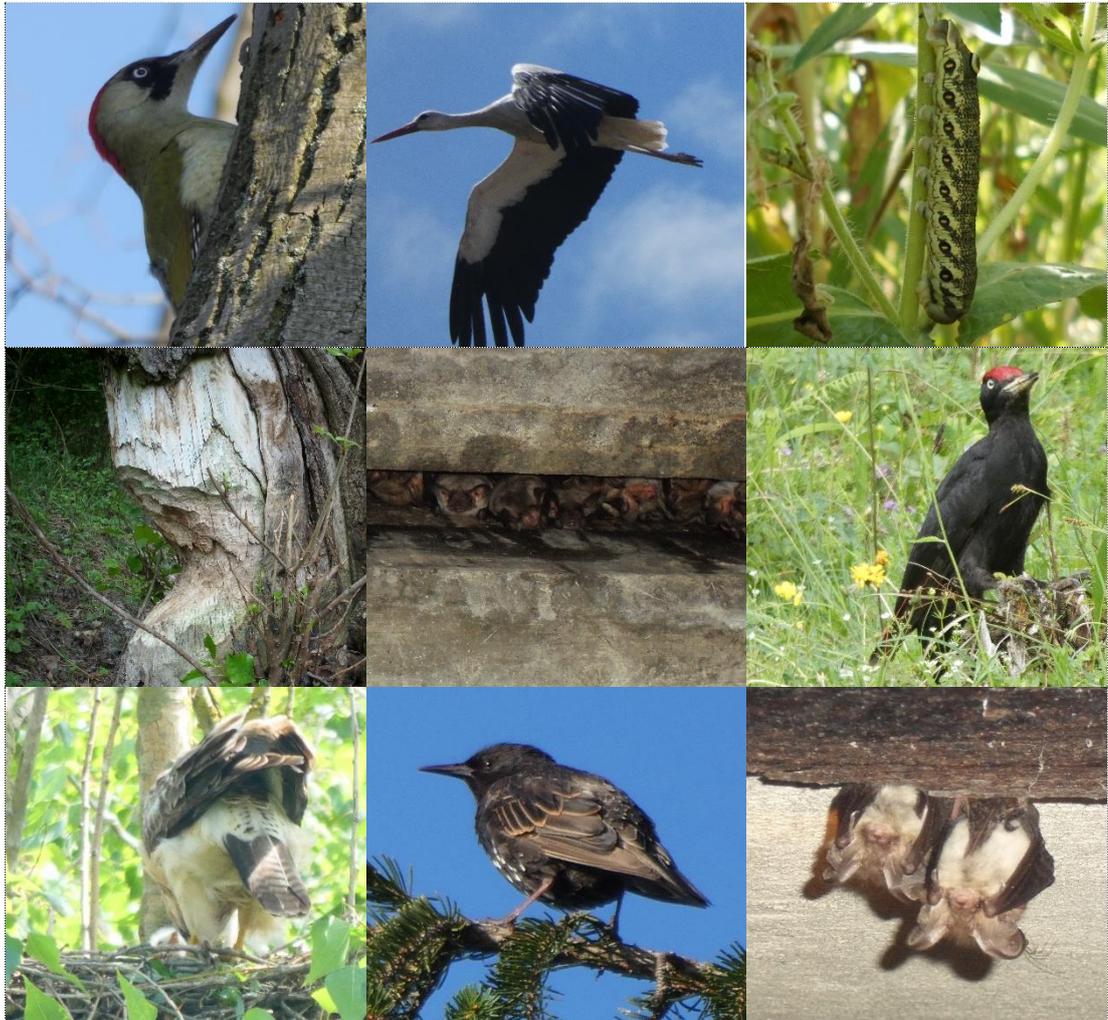




**Stadt Hainichen (Landkreis Mittelsachsen),  
Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Kleine Striegis**



**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung (saP)  
zur Erstellung des Landschaftspflegerischen  
Begleitplanes (LBP)  
1. Tektur**

**DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**  
Halle (Saale)  
12.03.2024

**Projekt-Nr.:** 15009

**Vorhaben:** Stadt Hainichen (Landkreis Mittelsachsen),  
Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Kleine  
Striegis

**Objekt:** Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung (saP) zur Erstellung des  
Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)  
[1. Tektur](#)

**Auftraggeber:** Stadt Hainichen,  
Markt 1, 09661 Hainichen

Hainichen, den 12.03.2024



---

Dieter Greysinger, Oberbürgermeister  
vertreten durch Herrn Böhme,  
Bauamtsleiter  
Tel. 037207/ 60-172  
Fax 037207/ 60-112  
[thomas.boehme@hainichen.de](mailto:thomas.boehme@hainichen.de)

**Auftragnehmer:** DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Ernst-Grube-Str. 1, 06120 Halle (Saale)  
Tel 0345/55581-0  
Fax 0345/55581-30  
[freiraum@la-daerr.de](mailto:freiraum@la-daerr.de)

**Leistung:** Artenschutzfachbeitrag  
[1. Tektur](#)

**Mitarbeiter:** B. Sc. Felix Schultner  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Döllefeld  
CAD Sabine Schmidt

Halle (Saale), den 12.03.2024



---

Dipl.-Ing. Matthias Darr  
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA

## Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der 1. Tekturfassung:

- Überarbeitung der Konfliktanalyse / Maßnahmekonzept; insbesondere erneute Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten; daraus abgeleitet Ausnahmegenehmigungen erforderlich
- Ergänzung der Amphibienart Grasfrosch; neue Maßnahme M 30 mit Ersatzhabitat
- Formelle Änderungen
- Plausibilitätsprüfung der erfassten Umweltdaten im Jahr 2024

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>9</b>
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>10</b>
<b>2 Rechtliche und methodische Grundlagen</b> .....	<b>11</b>
2.1.    Verbote.....	11
2.2.    Eingriffszulässigkeiten, Ausnahmetatbestände, Möglichkeiten weitergehender Maßnahmen .....	12
2.3.    Angaben zur Methodik.....	14
2.3.1.    Verbal-argumentative Bewertung.....	14
2.3.2.    Ablaufschema .....	17
2.3.3.    Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz .	18
2.4.    Verwendete Quellen .....	18
<b>3 Relevanzprüfung</b> .....	<b>21</b>
3.1.    Vorhabenbeschreibung .....	21
3.2.    Vorhabenspezifische Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche .....	24
3.3.    Vorbemerkungen zum nachfolgenden Ablauf .....	26
3.4.    Abschichtungstabellen und Nachweisarten .....	26
3.4.1.    Ausschlussarten innerhalb der Europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-RL für Sachsen in den Kartierbereichen der Hochwasserschutzmaßnahme Kleine Striegis sowie des Rückbaus der Sohlabstürze Ö2 und Ö3 .....	26
3.4.1.1.    Artentabelle Vögel.....	26
3.4.1.2.    Artentabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) .....	37
3.4.2.    Nachweisarten und potentielle Betroffenheiten innerhalb der Europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-RL für Sachsen in den Kartierbereichen der Hochwasserschutzmaßnahme Kleine Striegis sowie des Rückbaus der Sohlabstürze Ö2 und Ö3.....	40
3.4.2.1.    Artentabelle Vögel.....	40
3.4.2.2.    Artentabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) .....	46
3.5.    Bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aller Nachweisarten.....	51
3.5.1.    Fluchtdistanzen wertgebender, nachgewiesener Brutvogelarten	51
3.5.2.    Übersichtskarten von Brutvorkommen von Vogelarten und nachgewiesene Fledermausarten .....	51
3.5.3.    Geordnete, tabellarische Übersicht betroffener Arten mit Kennzeichnung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen .....	62
3.5.4.    Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten des verbleibenden, zu betrachtenden Artenspektrums wertgebender Arten .....	81
3.6.    Plausibilisierung der Artdaten im Jahr 2024.....	82
3.6.1    Abfrage Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen.....	83
3.6.2    Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Veränderungen in den Biotopkomplexen gegenüber der Erfassung von 2018 .....	90
3.6.3    Prüfung hinsichtlich neuer bzw. geänderter Schutzgebietsverordnungen .....	90
<b>4 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept</b> .....	<b>91</b>

4.1	Kommune und ungefährdete Vogelarten nachgewiesener oder potentiell anzunehmender Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungsgäste zur Brutzeit .....	91
4.2	Einzelartenbezogene Darstellung nachgewiesener oder potentiell anzunehmender Arten nach Anhang IVa FFH-RL und VSRL .....	109
4.3	Ergänzende Artenfestlegung .....	175
4.4	Fazit .....	180
<b>Anhang</b>	.....	<b>184</b>

## Abbildungsverzeichnis

Seite

<i>Titelabb.:</i>	<i>Vertreter im Standortbereich als betroffen einzubeziehende, wertgebende Tierarten in Ergebnis der 2018 erfolgten Artenerfassung [von links oben (1) bis rechts unten (9)]: (1) Wertgebende Vogelart Grünspecht mit Brutnachweis, (2) Wertgebende Vogelart Weißstorch als Nahrungsgast, (3) Potentiell nicht sicher auszuschließende, wertgebende Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer, (4) Fraßpunkt einer wertgebenden Säugetierart Elbebiber, im Maßnahmenbereich Sohlabsturz Ö2 nachgewiesen, (5) Wertgebende, nachweisliche Fledermausart Großes Mausohr, (6) Wertgebende Vogelart Schwarzspecht mit Brutnachweis, (7) Wertgebende Vogelart Mäusebussard mit Brutnachweis, (8) Wertgebende Vogelart Star mit Brutnachweis, (9) Potentiell nicht sicher auszuschließende, wertgebende Fledermausart Braunes Langohr (Archivfotos/ alle Abb.: © Thomas Döllefeld)</i>	
Abb. 1:	Übersichtskarte der Kartierbereiche ab den Maßnahmenaußenrändern von zusätzlich 50 m (magenta), 100 m (blau) und 500 m (rot) an der Kleinen Striegis südlich der Ortslage von Hainichen (unmaßstäblich).....	23
Abb. 2:	Brutvorkommen wertgebender Vogelarten Teilgebiet 1 HWSK (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich).....	52
Abb. 3:	Brutvorkommen weiterer Vogelarten Teilgebiet 1 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich).....	53
Abb. 4:	Übersichtskarte Brutvorkommen wertgebender und weiterer Vogelarten im Kartierbereich Ö2 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich).....	54
Abb. 5:	Übersichtskarte Brutvorkommen wertgebender und weiterer Vogelarten im Kartierbereich Ö3 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich).....	55
Abb. 6:	Übersichtskarte Fledermauserfassung Detektornachweise (unmaßstäblich).....	56
Abb. 7:	Übersichtskarte Fledermauserfassung Batcordernachweise (unmaßstäblich).....	57
Abb. 8:	Übersichtskarte Fledermauserfassung (unmaßstäblich) .....	58
Abb. 9:	Übersichtskarte Fledermaushabitate und -funktionsräume im Bereich des HWRB (unmaßstäblich) .....	59
Abb. 10:	Übersichtskarte potentieller Fledermaushabitate und -funktionsräume im Kartierbereich Ö2 (unmaßstäblich) .....	60
Abb. 11:	Übersichtskarte potentieller Fledermaushabitate und -funktionsräume im Kartierbereich Ö3 (unmaßstäblich) .....	60
Abb. 12:	Nachweise der sonstigen wertgebenden Arten Haselmaus und der Artengruppen Reptilien, Amphibien und Tagfalter im Teilgebiet 1 (ÖKOTOP 2018).....	61
Abb. 13:	E-Mail-Mitteilung der SV Hainichen vom 11.11.2020 mit Darstellung der bis zum 23.03.2021 zu verschiebenden, bauseitigen Fahrstrecke zum HRB der Kleinen Striegis (unmaßstäblich) .....	175
Abb. 14:	Intensitätskarte Gesamtstauraum Var. II neu (ICL 2022) (unmaßstäblich) .....	181
Abb. 15:	Fischotternachweis durch MYOTIS 2013-2015 (keine Nachweise von ÖKOTOP 2018 verzeichnet) .....	183

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1:	Ausschlussarten Vögel (11 Seiten A3-Querformat) .....26
Tabelle 2:	Ausschlussarten streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (5 Seiten A3-Querformat).....37
Tabelle 3:	Nachweisarten Vögel (6 Seiten A3 Querformat) .....40
Tabelle 4:	Nachweisarten streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (5 Seiten A3-Querformat).....46
Tabelle 5:	Fluchtdistanzangaben wertgebender, nachgewiesener Brutvögel mit Brutnachweisen im Kartierraum .....51
Tabelle 6:	Nachweislich und potentiell betroffene Arten in allen Maßnahmenbereichen (17 Seiten Querformat) .....64
Tabelle 7:	Gesamtübersicht der Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten nachweislich und potentiell betroffener, wertgebender Arten im Hochwasserrückhaltebeckenbereich .....81
Tabelle 8:	Gesamtübersicht der Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten nachweislich und potentiell betroffener, wertgebender Arten im Bereich der Sohlabstürze Ö2 und Ö3 .....81
Tabelle 9:	Abfrage Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen für die Nachweisjahre 2019 - 2024 .....83
Tabelle 10:	Lebensraumsprüche der in der Zentralen Artdatenbank aufgeführten Arten (Abfrage 2019 – 2024).....87
Tabelle 11:	Abschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden Nachweisarten aus der Zentralen Artdatenbank (Erfassungsjahre 2019 – 2024).....89
Tabelle 12:	Bodenbrüter im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker und Staudenfluren) .....94
Tabelle 13:	Bodenbrüter in Wald- und Gehölzlebensräumen .....96
Tabelle 14:	Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel).....98
Tabelle 15:	Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Großvögel) .....101
Tabelle 16:	Freibrüter in der Strauchschicht und Buschbrüter .....103
Tabelle 17:	Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter .....106
Tabelle 18:	Baumpieper .....110
Tabelle 19:	Feldlerche .....113
Tabelle 20:	Mäusebussard .....116
Tabelle 21:	Grünspecht.....119
Tabelle 22:	Star .....122
Tabelle 23:	Eisvogel .....125
Tabelle 24:	Breitflügelfledermaus .....128
Tabelle 25:	Elbebiber .....131
Tabelle 26:	Fischotter .....133
Tabelle 27:	Fransenfledermaus.....135
Tabelle 28:	Große Bartfledermaus .....138
Tabelle 29:	Abendsegler .....141
Tabelle 30:	Großes Mausohr .....144
Tabelle 31:	Mopsfledermaus .....147
Tabelle 32:	Mückenfledermaus .....150
Tabelle 33:	Nordfledermaus.....153
Tabelle 34:	Nymphenfledermaus.....156
Tabelle 35:	Rauhautfledermaus .....159
Tabelle 36:	Wasserfledermaus.....162
Tabelle 37:	Zweifarbflöcker .....165
*Tabelle 38:	Zwergfledermaus.....167
Tabelle 39:	Nachtkerzenschwärmer .....170
Tabelle 40:	Grasfrosch.....172
Tabelle 41:	Zauneidechse.....178

## SEPARATER ANHANG ZUM VORLIEGENDEN ARTENSCHUTZBEITRAG:

- Kartierunterlagen des Büros ÖKOTOP GbR (2018) vom 10.01.2019 in den Teilen:
  - „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Biotoptypenkartierung“ (39 Seiten) für die Bereiche Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m und 500m sowie Sohlabstürze Ö2 und Ö3 zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 50m in Text, Tabellen, Abbildungen, Erfassungsbögen und Karten (39 Seiten, davon 27 Seiten A4 + 12 Seiten A3)
  - „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Faunistisches Gutachten (exkl. Fledermäuse)“ für die Bereiche Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m und 500m sowie Sohlabstürze Ö2 und Ö3 zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 50m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (71 Seiten, davon 62 Seiten A4 + 9 Seiten A3)
  - „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Faunistisches Gutachten, Teil Fledermäuse“ für den Bereich Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (62 Seiten, davon 49 Seiten A4 + 13 Seiten A3)

## Abkürzungen

Abs	Absatz
Ad	Adult
Anh	Anhang
Anl	Anlage
Art	Artikel
ASB	Artenschutzbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous Ecological Functionality-measures = Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
FCS	measures aiming at the favourable conservation status = Maßnahmen zur Erhaltung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Akte vom 23.09.2003 über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.
FSU	Faunistische Sonderuntersuchung
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
Ind	Individuum/ Individuen
juv	Juvenil
Kap	Kapitel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant (entspricht einem Viertel der topogr. Karte 1:25.000)
RL-D	Rote Liste Deutschland
RL-SN	Rote Liste Sachsen
RR	Brutrevier
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VP	Vorprüfung
VSRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl EU L 20/7) [Kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979],
zzgl.	zuzüglich

## 1 Veranlassung

Ausgelöst durch die Folgen des Auguthochwassers 2002 wurden durch den Freistaat Sachsen für alle Gewässer I. Ordnung Hochwasserschutzkonzepte (=HWSK) in Bearbeitung gegeben. 2005 wurde ein entsprechendes Förderprogramm auch für Gewässer II. Ordnung durch den Freistaat aufgelegt, in dessen Rahmen die Kleine Striegis bearbeitet wurde. Ein entsprechendes HWSK wurde im Jahre 2009 vorgelegt.

Auf der Grundlage des HWSK erfolgte bis Ende 2011 die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). In Auswertung der SUP kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass das HWSK bei der Standortwahl seiner Hauptmaßnahme in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens eine ungenügende Alternativprüfung aufzeigt, um die Alternativlosigkeit dieses Maßnahmenortes ausreichend nachweisen zu können. Hintergrund war, dass das HWSK lagebedingt gezwungen war, seine Hauptmaßnahme in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich umzusetzen, da verbleibende Bereiche des betrachteten Gewässerverlaufes funktionell-technisch dafür nicht geeignet sind (dichte Besiedlungsbereiche o.a.) oder weitere grundsätzliche Ausschlusskriterien aufweisen (wie z.B. Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet o.a.).

Daraufhin wurde festgelegt, eine weitere Standortvariante in die Betrachtung einzubeziehen. Diese neuerliche, erweiterte Alternativprüfung sollte jedoch daraufhin nicht im Rahmen einer erneuten SUP vorgenommen werden, sondern auf der nächsten Planungsebene, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfolgen und, sollte dieses gefordert werden, auch im Rahmen einer parallel dazu erfolgenden UVP-Vorprüfung.

Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich geeignet, bei den damit verbundenen Eingriffen in die hier vorkommenden Lebensgemeinschaften und den bestehenden Landschaftsraum, Verbotsstatbestände bei europarechtlich geschützten Arten auszulösen. Das wiederum macht es erforderlich, artenschutzrechtliche Zulässigkeiten des Vorhabens sowie ggf. die fachliche Voraussetzung auf Ausnahmezulassung zu prüfen. Diese Abklärung ist Aufgabe einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Da das saP-Ergebnis das Beeinträchtigungspotential europarechtlich geschützter Arten widerspiegelt, ist es geeignet, aus naturschutzfachlicher Sicht die Vorzugslösung (d.h. die geringste Beeinträchtigung) innerhalb der aufgestellten HWSK-Varianten zu benennen. Daher ist es das Ziel, die saP dem LBP unmittelbar vorzuschalten, um seine naturschutzfachliche Grundlage zu bilden. Somit wird die saP, welche ein unselbstständiger Teil der Planfeststellungsunterlagen darstellt, formell Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Das Plangebiet des LBP und mit ihm die saP erstreckt sich auf einen Bereich von 13,75 km Maßnahmenlänge des Fließgewässers zzgl. Pufferzone und weiterer Nebenflächen.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1. Verbote

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein Prüfinstrument, welche eine im §44 BNatSchG verankerte, europarechtliche Regelung zum Artenschutz [Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten/ nachfolgend RL 79/404/EWG genannt) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen/ nachfolgend RL 92/43/EWG genannt)] darstellt. Hiernach sind bei der Durchführung von Projekten oder Plänen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umzusetzen, d.h. der Schutz der „Besonders, streng und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten“ sicherzustellen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hiernach verboten (Zugriffsverbote):

- „wildlebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Besonders geschützte Arten sind danach:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 VSchRL) und
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV);

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind.

Geschützte Arten, die im Rahmen von Eingriffsvorhaben im Sinne dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind, sind somit alle wildlebenden Vogelarten und im Wesentlichen alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB sind danach die Tatbestände des Tötungsverbotes, des Störungsverbotes und des Schädigungsverbotes zu beachten. Der saP obliegt es, die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderungen plausibel

darzustellen, um danach die eigentliche „artenschutzrechtliche Prüfung“ durch die jeweilige Naturschutzbehörde zu ermöglichen.

Die relevanten Verbote bedeuten im Einzelnen:

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ohne Zusammenhang mit Schädigungs- verbot):

- *Das Verbot tritt ein, wenn es aufgrund der Realisierung des Vorhabens (i.d.R. be- trieblich) zu einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos von Individuen der geschützten Arten kommt.*
- *Das Verbot schließt auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen ein.*

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

- *Das Verbot tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert.*

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (ggf. im Zusammenhang mit Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1):

- *Das Verbot tritt ein, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“/ siehe nachfolgend) im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der Fortpflan- zungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht erhalten wird.*
- *Die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftretende unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen wer- den.*

## **2.2. Eingriffszulässigkeiten, Ausnahmetatbestände, Möglichkeiten weitergehender Maßnahmen**

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist ein Abweichen von den Verboten nur möglich, wenn:

- *anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,*
- *trotz der Ausnahmeregelung Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*
- *sowie*
- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sol- cher sozialer und wirtschaftlicher Art bestehen.*

Nach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist ein Abweichen von diesen Verboten u.a. möglich, wenn:

- *anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,*
- *das Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt ein Abweichen von den Verboten rechtfertigt*
- *sowie*
- *gem. Art. 13 VSRL keine Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszu- standes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten durch die getroffene Maßnahme ent- steht.*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ermöglicht die nationale Rechtsumsetzung des Weiteren folgende Legalausnahmen von den genannten Verbotstatbeständen anzuwenden:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Hiermit bestehen für die europäischen Vogelarten und die im Anhang IV der FFH-RL geführten Individuen zunächst keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, „sofern gesichert bleibt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Des Weiteren ergibt sich nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 aus anderen zwingenden Gründen „des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“. Das erfordert jedoch eine Abwägung der Belange des Artenschutzes einschl. der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (eingeschlossen solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Umsetzung der Planung sprechen) durch die zuständigen Genehmigungsbehörde, falls nicht in § 45 Abs. 7 Nummern 1 bis 4 BNatSchG aufgeführte Gründe, wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz für das Vorhaben den Ausschlag geben. In diesem Falle sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Der saP obliegt es somit, zu überprüfen, in wieweit die Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen oder die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Ist dieses der Fall, stellt die saP fest, inwiefern ein begründetes Abweichen davon - also gemäß Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VSRL – angewandt werden kann.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ergriffen werden:

**Vermeidungsmaßnahmen** (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen = mitigation measures) haben einen unmittelbaren Projektbezug. Mit ihnen wird erreicht, dass es nicht zu Projektwirkungen kommt oder eine Abschwächung dieser erreicht wird, so dass erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten unterbleiben.

Mit **CEF- Maßnahmen** (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality-measures = Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität), die unmittelbar am betroffenen Bestand geschützter Arten ansetzen, können bei fachlicher und räumlicher Eignung der Maßnahmen Verbotstatbestände ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vermieden werden. Sie sind stets vorgezogen herzustellen, was bedeutet, dass sie vor dem Eingriff ausgeführt und zum Eingriffszeitpunkt bereits ihre vollständige qualitative und quantitative Funktionalität erreicht haben müssen. Hinsichtlich Kompensationsfunktion und räumlichem Bezug zum Eingriffsort sind CEF-Maßnahmen insofern vergleichbar mit „Ausgleichsmaßnahmen“ auf der Ebene der Eingriffsregelung. Habitatneuschaffungen oder -vergrößerungen bedeuten, dass das jeweilige Individuum, für das ein Ersatzhabitat hergestellt wird, auf diesen Ersatzflächen bisher nicht präsent war. Umfang und Qualität der Ersatzhabitate sind in jedem Falle von den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen betroffenen Art bzw. (Teil-)Population abzuleiten. Für die Rechtssicherheit des Vorhabens setzt dieses ferner voraus, dass die Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde bestätigt wird. Sollen Maßnahmen ergriffen werden, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen diese in geeigneter Weise gesichert werden. Hierbei sind die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachzuweisen.

Kann bei Vorhabendurchführung auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, sind **FCS-Maßnahmen** [measures aiming at the **F**avourable **C**onservation **S**tatus = Maßnahmen zur Erhaltung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art] zu ergreifen. Diese somit populationsstabilisierenden Maßnahmen müssen, wie auch bei CEF-Maßnahmen, aus den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Während für jedoch CEF-Maßnahmen zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entstehen darf, damit es im Zuge dieser Maßnahmen nicht zu einer nachhaltigen Schwächung der Population kommt, erlauben FCS-Maßnahmen, für Stabilisierungen zeitliche Lücken zuzulassen.

### **2.3. Angaben zur Methodik**

#### **2.3.1. Verbal-argumentative Bewertung**

Die Abhandlung der saP erfolgt in Form einer begründenden Artenabschichtung aus einer zu Grunde zu legenden Gesamtartenliste. Diese umfasst in Sachsen knapp 340 Prüfarten und bildet die Grundlage für die Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Art. 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Art. 5 VSRL infolge von Projekten oder Plänen. Diese Arten setzen sich zusammen aus den „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (245 Arten) und den für Sachsen angeführten „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ (92 Arten). Die Artenschutzliste enthält damit im Wesentlichen die im Bundesland aktuell oder historisch vorkommenden wildlebenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Anmerkungen zum regionalen oder zeitlichen Auftreten bzw. zum bevorzugten Lebensraum der einzelnen Arten sollen es dabei erleichtern, die Artenliste auf Grund ihres Umfangs vorhabenspezifisch weiter eingrenzen zu können bzw. die Nachvollziehbarkeit der Abschichtung oder des Zutreffens zu erleichtern. Die Artenliste stellt den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung dar und wurde durch punktuell neuerliche Erkenntnisse weiter präzisiert. Bemerkungen zu Lebensräumen oder konkreten Vorkommensgebieten der jeweiligen Arten flossen darin ein, im Einzelfall wurden diese noch weiter ergänzt durch Angaben aus weiteren Quellen.

Grundsätzlich wird die saP in Relevanzprüfung und in Konfliktanalyse unterschieden:

Die **Relevanzprüfung** bildet den ersten Abschichtungsschritt, indem sie die zu prüfenden Gesamtarten vorhabenkonkret danach trennt, ob eine nachweisliche oder potentielle Betroffenheit besteht oder warum diese ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Hiernach werden die nach der Relevanzprüfung verbleibenden, d.h. nachweislich oder potentiell betroffenen Arten einer **Konfliktanalyse** unterzogen. Diese ermittelt mögliche Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen auf der Grundlage des konkreten Vorhabens, qualifiziert diese und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, etwa durch die Festlegung von Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen (siehe oben), um mögliche Verbotstatbestände zu überwinden. Genügen diese Maßnahmen nicht, sind weitere Schritte zu ergreifen, die in eine Ausnahmezulassung münden.

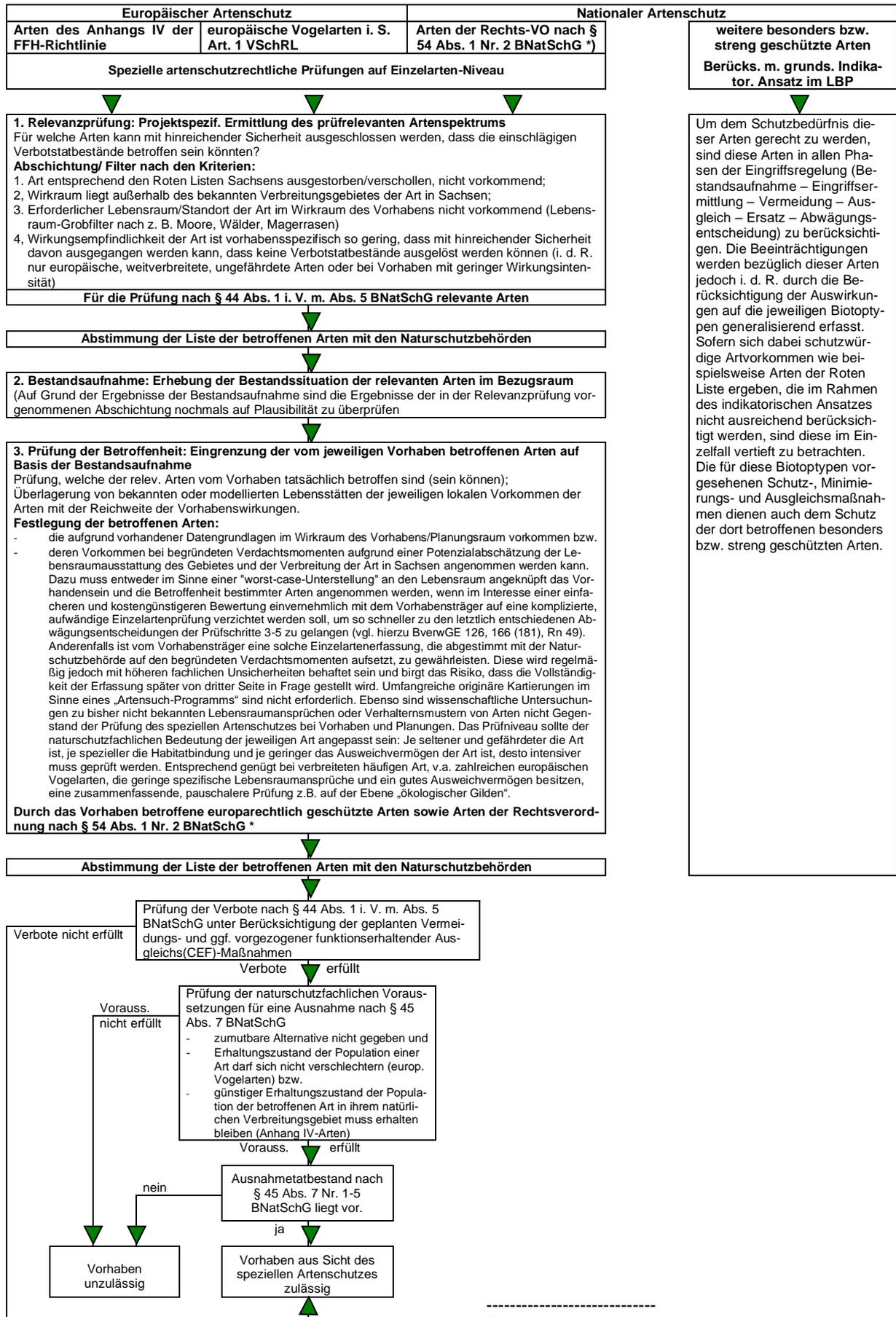
Die Darstellung der in der Konfliktanalyse abzuhandelnden Arten erfolgt in Form von Maßnahmenblättern. Deren Kernaussagen fließen in den LBP ein. Das nachfolgende Ablaufschema ([http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema\\_100319.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf), geringfügig bearbeitet) zeigt die wesentlichen, dabei zugehenden Schritte auf.

Sofern ein Vorhaben auf der Grundlage von den im Rahmen der Planung vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit erreicht, sind durch die zuständige Behörde in der Entscheidung über den Eingriff folgende Festsetzungen vorzunehmen:

- Regelung, wie die Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und zu sichern ist
- Regelung, wie die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen ist (Monitoring).

Für Vorhaben, bei denen eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angestrebt wird, wird in der Entscheidung über den Eingriff zunächst eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme notwendig (Überprüfung von Alternativen, Darlegung der Gründe des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-5, Erhaltungszustand der Population für die betroffenen Arten). Hierbei werden i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ihre Festsetzung als FCS-Maßnahmen einschließlich Funktionskontrolle ist ebenfalls in der Entscheidung über das Vorhaben erforderlich. Im Falle flächiger Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) muss die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

### 2.3.2. Ablaufschema



### 2.3.3. Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Gemäß EU-VSRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG sind grundsätzlich auch alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Grundlage sind jedoch dabei nur „in Sachsen auftretende Vogelarten“, um europäische Vogelarten dabei auszublenden, die in Sachsen nicht vorkommen können<sup>1</sup>, Letztere sind zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe zu behandeln, für die über die Maßnahmenbereiche der Var. I, Var. II, Ö2 und Ö3 hinaus im 100m-Umring alle ungefährdeten Vogelarten kartierseitig erfasst wurden, um ihre geringfügigeren Fluchtdistanzen auch am Rand der Baumaßnahmen noch sicher stellen zu können.

Darüber hinaus erfolgte über die Maßnahmenbereiche hinaus eine zusätzliche Erfassung der nur wertgebenden Vogelarten, für die eine noch einmal erhöhte Artenbetreffenheit zu berücksichtigen ist (siehe nähere Ausführungen dazu im Pkt. 3.1).

Während die vorstehend ungefährdeten Vogelarten danach gruppenweise abuarbeiten sind, ist die Berücksichtigung betroffener, wertgebender Vogelarten, wie danach aber auch alle übrigen, im Maßnahmenbereich vorkommenden Anh. II+IV-Arten im saP jeweils in einer Einzelbearbeitung durchzuführen.

#### 2.4. *Verwendete Quellen*

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus<sup>2</sup>. Das bedeutet, dass Bestandserfassungen erforderlich werden, wenn nicht auf andere Art und Weise ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand rechtssicher bestimmt werden kann. Vorhandene Daten, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind, können als Datengrundlage herangezogen werden.<sup>3</sup> Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten in Form einer „Potentialanalyse“ rechtssicher möglich. Dann ist jedoch für all jene Arten, für die eine Eignung eingeschätzt wird, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Szenario)<sup>4</sup>. Soll in dem Fall auf eine Kartierung verzichtet werden, führt das automatisch zu höheren artenschutzrechtlichen Anforderungen und Kompensationserfordernissen, als wenn eine Entscheidungsfindung vorgenommen wird, welche auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basiert.

Dementsprechend ist der saP eine in 2018 ganzjährig durchgeführte Einzelartenerfassung potentiell danach betroffener Artengruppen vorangegangen. Die bereits 2013 erfolgte,

<sup>1</sup> <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html> (Excel-Tabelle "In Sachsen auftretende Vogelarten")

<sup>2</sup> Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, sinngemäß

<sup>3</sup> Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2.Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T

<sup>4</sup> Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, S. 33

ganzjährige Faunakartierung konnte nach 5-jährigem Zeitablauf für die saP nicht mehr zu Grunde gelegt werden. Potentiell betroffene Artengruppen bzw. Arten und ihre Kartiertiefe wurden daraufhin durch die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz neu festgelegt<sup>5</sup>.

Inkl. dieser Kartierungen wurden insbesondere folgende Grundlagen zu Grunde gelegt bzw. ergänzend berücksichtigt:

- Anpassungsorientierung nach nach FÖA Landschaftsplanung GmbH nach Artenschutzbeitrag BAB A1 Kleberg – AS Adenau vom 21.11.2017
- Artdaten aus LSG-VO „Tal der Kleinen Striegis“
- Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesanstalt für Straßenwesen, Abt. Straßenbau, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Ausgabe 2010, bearbeitet von Annik Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Bundesanstalt für Straßenwesen, S. 29
- Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, S. 33
- Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, sinngemäß
- Flächennutzungsplan Hainichen, Entwurf (undatierte Planfassung/ SPA Hainichen 2011)
- Flucht- und Effektdistanzen von Vogelarten in: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnisse des Forschungs und Entwicklungsvorhabens FE02.286/2007/LRB. Garniel & Mierwald, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesanstalt für Straßenwesen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, Ausgabe 2010
- Fluchtdistanzen gemäß FLADE 1994, WITT et.al. 1996, HECKENROTH 1995, HANDTKE mdl., jeweils zitiert in [http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/HA\\_Anhang\\_Endfas\\_31\\_7\\_06.pdf](http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/HA_Anhang_Endfas_31_7_06.pdf)
- Fluchtdistanzen Vögel. [http://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/HA\\_Anhang\\_Endfas\\_31\\_7\\_06.pdf](http://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/HA_Anhang_Endfas_31_7_06.pdf). 107 Seiten
- Garniel & Mierwald (2010): „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 Seiten, Juli 2010.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seiten 191-196
- Gutachten EGR\_AS\_MKB17.pdf/ Merkblätter zum LBP-Leitfaden Eingriffsregelung/ Artenschutz“ v. 28.01.2008
- Hochwasserrückhaltebecken Kleine Striegis, Lage- und Höhenplan, Planung Absperrdamm mit Einstauflächen. ICL/ Klemm&Hensen v. 10.08.2016, M. 1:1.000
- Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Kleine Striegis auf dem Gebiet der Kommunen Oederan, Frankenberg und Hainichen (Landkreis Mittelsachsen) in Planungsträgerschaft der Stadt Hainichen/ Fachbeitrag zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Därr Landschaftsarchitekten, Halle (Saale) vom 11.11.2011
- Hochwasserschutzkonzept “Kleine Striegis“, Gewässer II. Ordnung, Erläuterungsbericht, Änderungsstand 01 am 20.10.2019 (HWSK/ ICL Chemnitz)
- <http://atlas.nw-ornithologen.de>
- [https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema\\_100319.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf)
- <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt>
- [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema\\_100319.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf)
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/>
- <https://fledermausschutz-sachsen.de>

<sup>5</sup> „LDS-Rahmensetzung Artenerfassung“/ Endfassung\_ neu“ am 22.+ 26.01.2018 für die 3 Maßnahmenbereiche der Kleinen Striegis

- <https://wnsinfo.fva-bw.de>
- <https://www.arteninfo.net>
- <https://www.bfn.de> 2019
- <https://www.ffh-anhang4.bfn.de>
- <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/> 09.09.2015
- <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html> / „Excel-tabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017
- <https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html>) 2017
- <https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html>) 2019
- ICL (2009): Hochwasserschutzkonzept „Kleine Striegis“, Gewässer II. Ordnung, Erläuterungsbericht
- Kartierunterlage des Büros ÖKOTOP (2018) „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Biotoptypenkartierung“ (39 Seiten) für die Bereiche Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m und 500m sowie Sohlabstürze Ö2 und Ö3 zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 50m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (71 Seiten in A4+A3) vom 10.01.2019
- Kartierunterlage des Büros ÖKOTOP (2018) „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Faunistisches Gutachten (exkl. Fledermäuse)“ für die Bereiche Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m und 500m sowie Sohlabstürze Ö2 und Ö3 zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 50m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (71 Seiten in A4+A3) vom 10.01.2019
- Kartierunterlage des Büros ÖKOTOP (2018) „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Faunistisches Gutachten, Teil Fledermäuse“ für den Bereich Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m (62 Seiten in A4+A3) vom 10.01.2019
- Landesentwicklungsplan Sachsen (2003)
- Landschaftsrahmenplan der Region „Südwestsachsen“ (2008)
- Managementplan zum EU SPA „Täler in Mittelsachsen“ (2006)
- Merkblätter „Gutachten zum LBP-Leitfaden Eingriffsregelung/ Artenschutz. Konfliktanalyse Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume der europäischen Vogelarten“. SMEETS+DAMMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG, E. GASSNER. 28.01.2008
- Plachter et al.: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2002, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70
- Protokoll Beratung 22.01.2018 LDS
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Bd. 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009
- Shape-Daten zu Artdaten der unteren Naturschutzbehörde (2011)
- Umweltbericht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Kleine Striegis auf dem Gebiet der Kommunen Oederan, Frankenberg und Hainichen (Landkreis Mittelsachsen) in Planungsträgerschaft der Stadt Hainichen. Därr landschaftsarchitekten Halle (2011)
- Von der Fluchtdistanz abgeleitete Reichweiten baubedingter Störungen/ Störzonen:  
[https://pfv.lbm-rlp.org/fileadmin/LBM/Planfeststellung/Verfahren/BAB/A1\\_Neubau\\_zw\\_Adenau\\_u\\_Kelberg/19.2\\_Artenschutzfachbeitrag\\_Anhang-3.pdf](https://pfv.lbm-rlp.org/fileadmin/LBM/Planfeststellung/Verfahren/BAB/A1_Neubau_zw_Adenau_u_Kelberg/19.2_Artenschutzfachbeitrag_Anhang-3.pdf),  
<https://docplayer.org/128956404-Beurteilung-baubedingter-stoerwirkungen-auf-voegel.html> und  
[https://www.lebensader-donau.de/fileadmin/Daten/Downloads/weitere\\_planfeststellungsverfahren\\_pdfs/landschaftsplanung/natura\\_2000/c\\_Anh\\_1\\_VSG\\_VP.pdf](https://www.lebensader-donau.de/fileadmin/Daten/Downloads/weitere_planfeststellungsverfahren_pdfs/landschaftsplanung/natura_2000/c_Anh_1_VSG_VP.pdf)

### 3 Relevanzprüfung

#### 3.1. Vorhabenbeschreibung

Nachfolgend werden die zur Kartierbeauftragung noch in der Betrachtung befindlichen zwei HWSK-Maßnahmen kurz dargestellt. Dies schließt zwei Alternativvarianten für notwendige Regenwasserrückhaltebauwerke ein; die neuerlich so bezeichnete Hochwasserrückhaltedamm-Vorzugslösung (nördlicher Teil der beiden in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Hochwasserrückhaltebecken/ HRB) und die HW-Rückhaltedamm-Alternativvariante (südlicher Teil).

Ersteres war eine im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz (LDS) neu geforderte Alternative hierzu, welche nach nördlich davon zu suchenden HRB-Alternativen bis 2016 auf HRB 1a festgelegt worden war.<sup>6</sup> Zweiteres war die ursprüngliche, zum HWSK-Zeitpunkt vom technischen Planer favorisierte Lösung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltedammes (M8 = HRB1 bis 2009<sup>7</sup>, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bis 2011 bearbeitet<sup>8</sup>).

Ausgangspunkt der Kartierräume waren somit die Maßnahmenaußenränder beider HRB-Varianten zuzüglich ihrer dazu gehörenden, notwendigen Wegeverläufe. Von den damit bestehenden Maßnahmenaußenrändern wurde danach in Vorgabe der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Referat 45 Naturschutz, Landschaftspflege<sup>9</sup> ein 100m-Puffer und ein 500m-Puffer festgelegt. Der 100m-Puffer schloss alle Flora- und Faunaerfassungen ein; der 500m-Puffer diente der weiteren Erfassung wertgebende Vogelarten. Hintergrund des Zusatzpuffers von somit 100m bis 500m ab den Maßnahmenaußenbereichen war, dass im HRB-Umfeld die Vogelart Schwarzstorch potentiell präsent ist, welche eine Brutplatzbezogene Fluchtdistanz von 500m hat. Damit sollte sichergestellt werden, dass sein Nachweis ab den beiden HRB-Maßnahmenaußenrändern bestätigt oder ausgeschlossen werden kann, um auch für diese maximal entfernungsseitig gebundene Art eine baubedingte Störung ausschließen zu können. Der 500m-Kartiering wertgebender Vogelarten wurde nur dort noch einmal erweitert, wo die Überflutungsflächen der beiden Hochwasserrückhaltedamm-Var. I und Var. II die jeweiligen 500 m-Kartierflächen überschreiten. Hintergrund ist, darin auch die Betroffenheit brütender Vögel mit beurteilen zu können, die durch die Hochwasserüberflutung betriebsseitig verdrängt werden können. Diese 500m-Überschreitung trat nur ostseitig der Var. I ein. Nach Festlegung der Vorzugsvariante II gehört dieser Kartierraum nicht mehr zum artenschutzseitig zu überprüfenden Maßnahmenbereich.

<sup>6</sup> Hochwasserrückhaltebecken Kleine Striegis, Lage- und Höhenplan, Planung Absperrdamm mit Einstauflächen. ICL/ Klemm&Hensen v. 10.08.2016, M. 1:1.000

<sup>7</sup> Hochwasserschutzkonzept "Kleine Striegis", Gewässer II. Ordnung, Erläuterungsbericht, Änderungsstand 01 am 20.10.2019 (HWSK/ ICL Chemnitz)

<sup>8</sup> Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Kleine Striegis auf dem Gebiet der Kommunen Oederan, Frankenberg und Hainichen (Landkreis Mittelsachsen) in Planungsträgerschaft der Stadt Hainichen/ Fachbeitrag zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Därr Landschaftsarchitekten, Halle (Saale) vom 11.11.2011

<sup>9</sup> Protokoll Beratung 22.01.2018 LDS

Die weiteren Zusatzmaßnahmen des Gesamtvorhabens sind die zwei siedlungsnahen Rückbauten von Sohlabstürzen in der Kleinen Striegis, welche jeweils mit einer Zusatzpufferfläche von 50m zu erfassen waren. Sie betreffen die Sohlabsturzurückbauten:

- Ö2: ökologische Maßnahme zur Erhöhung der Durchgängigkeit des Gewässers. Rückbau Sohlgleite (Wehr) - Umbau als Fischaufstiegsanlage und
- Ö3: ökologische Maßnahme zur Erhöhung der Durchgängigkeit des Gewässers. Rückbau Sohlgleite (Wehr) – Absenkung Fluss-Sohle. Umbau als Fischaufstiegsanlage.

Die Artenerfassung wurde Därr Landschaftsarchitekten von der durch die Stadt Hainichen beauftragten Firma ÖKOTOP im Januar 2019 ausgeliefert.

Die zwischenzeitliche Begrenzung auf den Vorzugsstandort im Rahmen der WRRL hat nunmehr zum Hintergrund, dass Artenerfassungen beider Varianten komplett ausgewertet wurden, sie aber im zu bearbeitenden Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nur noch auf den Vorzugsstandort begrenzt werden, die danach naturschutzseitig in den LBP einfließen.

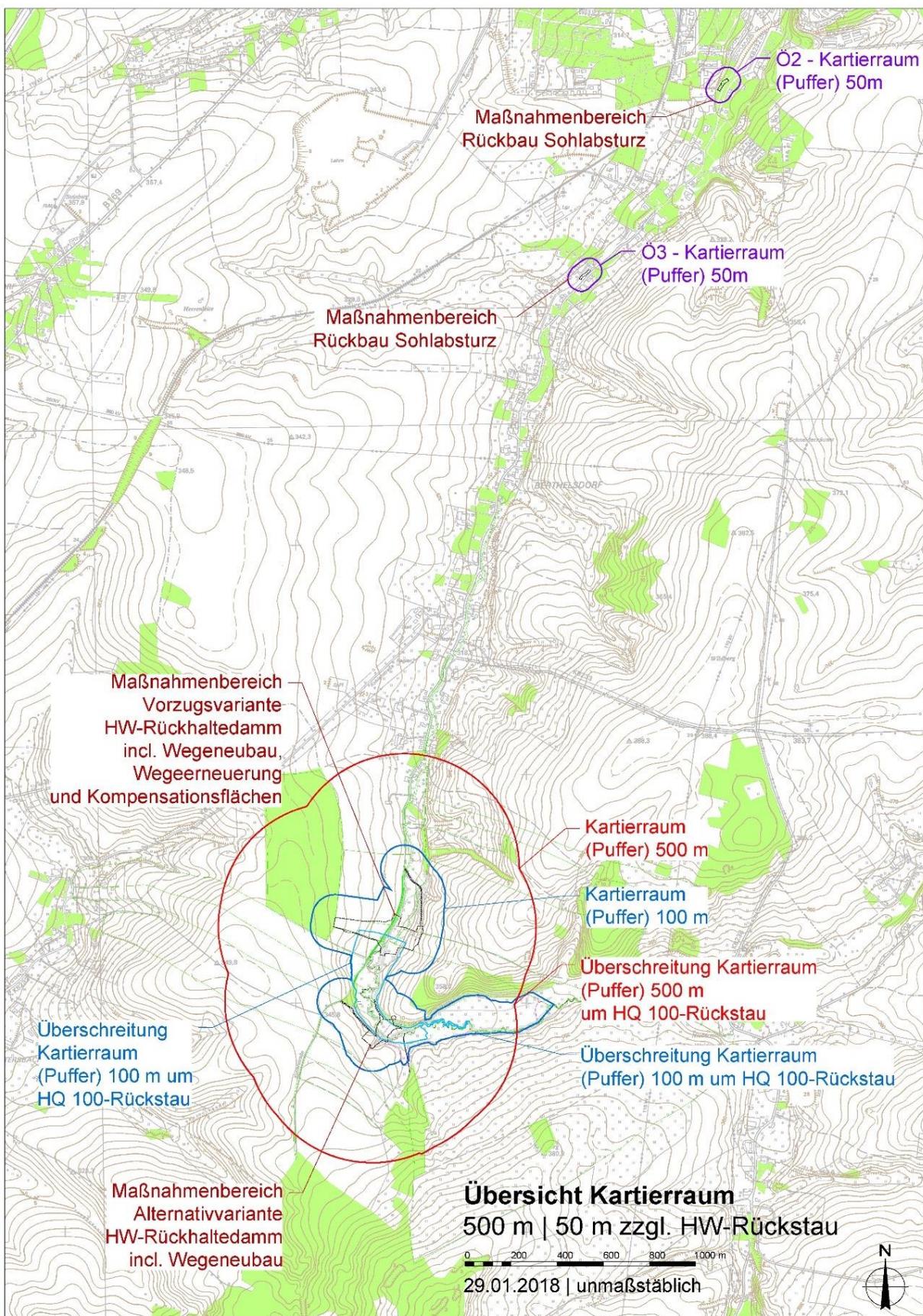


Abb. 1: Übersichtskarte der Kartierbereiche ab den Maßnahmenaußenrändern von zusätzlich 50 m (magenta), 100 m (blau) und 500 m (rot) an der Kleinen Striegis südlich der Ortslage von Hainichen (unmaßstäblich)

### **3.2. Vorhabenspezifische Wirkfaktoren und Wirkbereiche**

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren von Vorhaben können Zugriffsverbote auslösen. Diese sind im Einzelnen:

#### Anlagebedingte Auswirkungen:

Dauerhafter Funktionsverlust im Verlauf der Gewässerachse durch

- Gehölzentnahmen
- Überplanung von Wiesenflächen
- Überplanung von Gewässerstrukturen
- Abgrabung von Flächen
- Aufschüttung von Flächen
- Abrissarbeiten von Gebäuden
- Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen

Infolge der Errichtung von Deichen, Wällen, Mauern, Brücken, Verkehrsflächen, Leitungen.

Teilweiser Funktionsverlust durch

- Errichtung von Nebenanlagen (Zufahrten u.a.).

#### Baubedingte Auswirkungen:

Direkter Funktionsverlust durch

- Baumaßnahmen auf Brutplätzen ungefährdeter Vogelarten des HRB, Ö2 und Ö3 (siehe Abb. 3 - Abb. 5),
- auf Brutplätzen streng geschützter, wertgebender Vogelarten des HRB, Ö2 und Ö3 (siehe Abb. 2, Abb. 4 + Abb. 5),
- auf Bauplätzen der Sohlabstürze Ö2 und Ö3, in denen Höhlungsbäume nachgewiesen wurden (Abb. 10 + Abb. 11), die potentiell auch als streng geschützter, wertgebender Fledermauslebensraum zugeordnet werden können (nicht aber im HRB-Bereich/ siehe Abb. 9),
- auf Nachweispunkten streng geschützter, wertgebender Fledermausarten, die Futter-suchend im HRB nachgewiesen wurden, was sich mit der Baumentnahme entlang der Kleinen Striegis auf einer Strecke von ca. 155 m und der beiden Sohlabstürze Ö2 und Ö3 auflöst (siehe Abb. 9).

Temporärer Funktionsverlust bestehender Biotopstrukturen während der Baumaßnahmen durch

- Baustelleneinrichtung (Container, Materiallager, Baustraßen u.a.).

Zeitweise Funktionsverminderungen durch

- Lärm,
- Vibration,
- Licht,

- sonstige optische Reize, wie Fahrzeugbewegung u.a. (bei diesen und den vorstehenden baubedingten Auswirkungen sind bei Brutvögeln insbesondere die artspezifischen Empfindlichkeiten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sowie [www.umwelt-bremen.de](http://www.umwelt-bremen.de) mit zu beachten),
- olfaktorische Reize (Abgase von Baufahrzeugen u.a.), sowie ggf. auch
- Grundwasserabsenkungen im Bereich von Spundwänden (-gruben) zur Errichtung von Fundamenten während der Bauzeit.

Zeitweise Zertrennung bislang bestehender Funktionsbeziehungen durch

- Baustraßen oder Baustelleneinrichtungen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Im Hochwasserfall kann sowohl die gerade genutzte Fortpflanzungsstätte zerstört werden (Verbotstatbestand Nr. 3 des § 44 (1) BNatSchG), als auch Jungtiere (z. B. Nesthocker bei den Vögeln, als auch (junge) Fledermäuse oder z. B. Jungbiber, aber auch Entwicklungsformen, z. B. Vogeleier durch betriebsbedingte Überflutungen getötet oder zerstört werden (Verbotstatbestand Nr. 1 des § 44 (1) BNatSchG).

- im Hochwasserüberflutungsbereich nachgewiesener, wertgebender und sonstiger Boden- und Buschbrüter (siehe Abb. 2, Abb. 3 und Tabelle 6);

Zeitweise Funktionsverminderungen durch:

- Betätigung der Schützklappen im Hochwasserfall,
- Wiederkehrende Wartungsfahrten zu den Regenwasserrückhaltebecken,
- Wiederkehrende Wartungsarbeiten an den Regenwasserrückhalteobjekten, insbesondere durch Wiesenmahden, Gehölzschnittarbeiten und der Beräumung von Verkläuerungen in der Fließstrecke.

### 3.3. Vorbemerkungen zum nachfolgenden Ablauf

Die nachfolgenden Nachweisarten und die damit verbleibenden Ausschlussarten sind das Ergebnis der 2018 ganzjährig erfolgten Artenerfassung<sup>10</sup>. Die Ausschlussarten schließen neben den nicht erfassten Arten auch die Arten ein, die in Sachsen ausgestorben oder verschollen sind und die lebensraummäßig eindeutig außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

### 3.4. Abschichtungstabellen und Nachweisarten

#### 3.4.1. Ausschlussarten innerhalb der Europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-RL für Sachsen in den Kartierbereichen der Hochwasserschutzmaßnahme Kleine Striegis sowie des Rückbaus der Sohlabstürze Ö2 und Ö3

##### 3.4.1.1. Artentabelle Vögel

Tabelle 1: Ausschlussarten Vögel (11 Seiten A3-Querformat)

Art-ID	Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	Artenkategorie	RL	RL	BS	EU	D	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand	Brutbestand in Sachsen 2004-2007	Brutbestand in Sachsen 2004-2007	Kartierergebnis				
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12																						
											Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	16	17a	17b				
				Rote Liste Sachsen 2013/2015	Rote Liste Sachsen 1999	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G=Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																						
525	<b>Corvus corone</b>	<b>Aaskrähe</b>	häufige Brutvogelart	u		B		bg	L	<b>günstig</b>																						
331	<b>Calidris alpina</b>	<b>Alpenstrandläufer</b>	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x											x							
293	<b>Tetrao urogallus</b>	<b>Auerhuhn</b>	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	1	J	VRL-I	sg	nicht eingestuft	nicht bewertet	X																					
308	<b>Haematopus ostralegus</b>	<b>Austernfischer</b>	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	nicht bewertet			X	X											X							
498	<b>Panurus biarmicus</b>	<b>Bartmeise</b>	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	<b>günstig</b>				X	X										X							
287	<b>Falco subbuteo</b>	<b>Baumfalke</b>	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B		sg	G	<b>günstig</b>	X	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x							

<sup>10</sup> „Errichtung eines Hochwasserrückhaltedammes an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen), Artenerfassung in den Teilen „Biotoptypenkartierung“, „Faunistisches Gutachten (excl. Fledermäuse)“ sowie „Faunistisches Gutachten, Teil Fledermäuse“ vom Büro ÖKOTOP GbR Halle (Saale), versandt am 10.01.2019

336	Gallinago	Bekassine	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		sg	E	schlecht			x	x	X	X		x	X	x										x	2,5	130	220	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
246	Aythya marila	Bergente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x														x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
435	Anthus spinoletta	Bergpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel				x	x	x				x	x	x						x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
511	Remiz pendulinus	Beutelmeise	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V		B		bg	E	unzureichend																				8,5	250	500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
408	Merops apiaster	Bienenfresser	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	E	günstig		x	x	x			x	x			x						X	X	2,9	15	30	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
544	Carduelis flammea	Birkenzeisig	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig*																					800	1600	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
292	Tetrao tetrix	Birkhuhn	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	J	VRL-I	sg	E	schlecht	X	x				X	X	X	x	x								x	2,2	20	30	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
220	Anser albifrons	Blässgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel				x				x	x	x							x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
303	Fulica atra*	Blässhuhn*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	V	J		bg	G	unzureichend			X	X													x	4,9	3000	6000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
449	Luscinia svecica	Blaukehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	G	günstig			X	X	X	x			x							x	X	0,3	20	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
542	Carduelis cannabina	Bluthänfling	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig*																					7,4	9000	18.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
431	Anthus campestris	Brachpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B	VRL-I	sg	E	schlecht							X			x	X					X	X	22,5	200	400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
232	Tadorna	Brandgans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet			X	X													X	0,1	6	10	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
454	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	3	B		bg	E	schlecht			x		X	X	X	X	X	x	X						X	5,5	1500	3000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
233	Aix sponsa	Brautente	sonstige Brutvogelart	n.b.			keine Prüfung	g	nicht relevant	nicht bewertet																		keine Angabe	4	6	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
349	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x				x	x							x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
523	Coloeus monedula	Dohle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	3	B		bg	G	unzureichend	X	X							x		x	x	X							1,5	1100	2200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
337	Gallinago media	Doppelschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel				x	x				x	x									Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
476	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		sg	G	günstig			X	X	x												X	12,3	1200	2400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
344	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x						x						x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			

247	Somateria mollissima	Eiderente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
250	Clangula hyemalis	Eisente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
541	Carduelis spinus	Erlenzeisig	häufige Brutvogelart	u		B	bg	G	günstig																13,0	3000	6000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
296	Phasianus colchicus	Fasan	häufige Brutvogelart	n.b.		B	bg	G	nicht bewertet																0,6	1000	2000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
469	Locustella naevia	Feldschwirl	häufige Brutvogelart	u		B	bg	G	unzureichend																3,6	1200	2400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
547	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	häufige Brutvogelart	u		B	bg	G	günstig																6,7	2000	6000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
282	Pandion haliaetus	Fischadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	günstig	X		x	x											6,4	30	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
315	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B		sg	G	unzureichend			X	X				X	x				X	X	8,9	500	700	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
374	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B	VRL-I	sg	E	unzureichend															1,6	120	200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
351	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	2	B		sg	E	schlecht			X	X										X	6,1	15	30	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
257	Mergus merganser	Gänsesäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	unzureichend			X	X										x	1,2	10	15	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
438	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig															8,8	3000	5000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
477	Hippolais icterina	Gelbspötter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B		bg	G	unzureichend*															5,8	6000	12.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
551	Pyrrhula	Gimpel	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig															3,9	4000	8000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
319	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x			x	x							Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
564	Miliaria calandra	Graugammer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J		sg	E	günstig						X	X	X					X	5,1	1200	2400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
222	Anser anser*	Graugans*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	L	günstig			x	X	X		x	x	x				x	1,9	500	700	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
412	Picus canus	Grauspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J	VRL-I	sg	G	günstig	X	X			x	x							x	3,8	400	600	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
343	Numenius arquata	Großer Brachvogel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	1	B+G		sg	E	nicht bewertet			x	x	X		x	X	x				x	nicht ermittelt	0	2	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
485	Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet	X	X													40,0	1	3	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
347	Tringa nebularia	Grünschenkel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		B+G		bg	E	nicht bewertet			x	x	x		x	x					x	nicht ermittelt	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	

272	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		sg	L	günstig	X	x		x																5,3	650	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
496	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsband-schnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet	X	x																nicht ermittelt	0	4	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
422	<i>Galerida cristata</i>	Haubenerleche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	J		sg	E	schlecht						X		X	X	X									4,5	150	300	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
502	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	häufige Brutvogelart	u	V	B		bg	G	günstig																			6,4	20.000	40.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
188	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B+G		bg	L	günstig			X	X															3,8	800	1200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
423	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B	VRL-I	sg	G	unzureichend	X					X					x						x	X	5,4	1600	3200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
365	<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R		B + G		bg	E	unzureichend			x	x													x	nicht ermittelt	1 (im Jahr 2008)	1 (im Jahr 2008)	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
213	<i>Cygnus olor*</i>	Höckerschwan*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		J		bg	L	günstig			x	x	x			x	x	x							x	5,0	600	750	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
387	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B		bg	G	günstig	X	X																	4,2	2000	3500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
334	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x			x	x	x							x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
225	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	häufige Brutvogelart			keine Angabe		bg	nicht bewertet	nicht bewertet			x					x		x							x	nicht ermittelt	1	1	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
549	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	E	nicht bewertet	X	x	x	X															3,8	20	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
552	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																			6,4	10.000	30.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
323	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B+G		sg	E	schlecht			x	X	X	x		X	X	X	x						X	0,7	400	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
320	<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x												x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
299	<i>Porzana parva</i>	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet				X	X												X	4,3	6	12	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
419	<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																			6,0	1500	2500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
240	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	B+G		sg	E	schlecht			x	X	X			x	X								X	1,8	20	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
324	<i>Calidris canutus</i>	Knutt	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x													x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
242	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R		B+G		bg	E	nicht bewertet			x	X													x	0,9	6	12	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
196	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	R	B+G		bg	E	günstig	X	x	x																0,8	150	250	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	

269	<b>Circus cyaneus</b>	Kornweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet							X			x	X	X						x	nicht ermittelt	0	3	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
304	<b>Grus grus</b>	Kranich	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	2	B+G	VRL-I	sg	L	günstig	X			X	X	X			x	x	x							x	3,0	200	250	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
237	<b>Anas crecca</b>	Krickente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	3	J		bg	E	schlecht	x			X	X	X					x							x	1,6	70	100	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
391	<b>Cuculus canorus</b>	Kuckuck	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	B		bg	G	unzureichend	X	X	X	X	X	X	x			X		X						x	5,3	2000	4000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
219	<b>Anser brachyrhynchus</b>	Kurzschneibergans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel				x					x	x	x						x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
362	<b>Larus ridibundus</b>	Lachmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	V	B+G		bg	E	unzureichend			x	X					x	x	x						X	4,7	5000	7000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
241	<b>Anas clypeata</b>	Löffelente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	B+G		bg	E	schlecht*				X	X				x	x							x	0,8	15	30	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
234	<b>Aix galericulata</b>	Mandarinente	sonstige Brutvogelart	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant	nicht bewertet																		nicht ermittelt	50	75	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
369	<b>Larus marinus</b>	Mantelmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x													x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
429	<b>Delichon urbica</b>	Mehlschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	B		bg	G	unzureichend																		7,5	35.000	70.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
286	<b>Falco columbarius</b>	Merlin	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel									x	x	x	x					x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
467	<b>Turdus viscivorus</b>	Misteldrossel	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																		6,0	8000	16.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
25897	<b>Larus michahellis</b>	Mittelmeermöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R (als Weißkopfmöwe)	B+G		bg	E	unzureichend			x	X							x						X	7,3	10	20	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
256	<b>Mergus serrator</b>	Mittelsäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x													x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
417	<b>Dendrocopos medius</b>	Mittelspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	J	VRL-I	sg	G	unzureichend	X	X																0,5	150	250	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
244	<b>Aythya nyroca</b>	Moorente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	0	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet			x	X													x	41,7	1	3	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
318	<b>Charadrius morinellus</b>	Mornellregenpfeifer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel												x					x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
527	<b>Corvus corone cornix</b>	Nebelkrähe	häufige Brutvogelart	u		B		bg	siehe Aaskrähe	siehe Aaskrähe																		8,9	3500	7000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
514	<b>Lanius collurio</b>	Neuntöter	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B	VRL-I	bg	G	günstig	X				X	x				x	X					X	9,4	8000	16.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
230	<b>Alopochen aegyptiaca</b>	Nilgans	sonstige Brutvogelart	n.b.		keine Prüfung		g	nicht relevant	nicht bewertet			x	X					x	x	x						x	nicht ermittelt	30	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	

353	<b>Phalaropus lobatus</b>	<b>Odinswassertreter</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>	VRL-I	<b>sg</b>	Gastvogel	Gastvogel													x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
190	<b>Podiceps auritus</b>	<b>Ohrentaucher</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>	VRL-I	<b>sg</b>	Gastvogel	Gastvogel														x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
559	<b>Emberiza hortulana</b>	<b>Ortolan</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>B</b>	VRL-I	<b>sg</b>	<b>G</b>	<b>unzureichend</b>			x													<b>4,1</b>	400	700	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
235	<b>Anas penelope</b>	<b>Pfeifente</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>n.b.</b>		<b>G</b>		<b>bg</b>	nicht bewertet	nicht bewertet				x	<b>X</b>	<b>X</b>									x	<b>2,4</b>	1	1	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
341	<b>Limosa lapponica</b>	<b>Pfuhschnepfe</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>	VRL-I	<b>bg</b>	Gastvogel	Gastvogel				x	x											Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
184	<b>Gavia arctica</b>	<b>Prachtaucher</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>	VRL-I	<b>bg</b>	Gastvogel	Gastvogel				x	x										x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
207	<b>Ardea purpurea</b>	<b>Purpureiher</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>n.b.</b>		<b>B+G</b>	VRL-I	<b>sg</b>	<b>E</b>	nicht bewertet					<b>X</b>	<b>X</b>								<b>X</b>	nicht ermittelt	(1)	(1)	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
372	<b>Sterna caspia</b>	<b>Raubseeschwalbe</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>	VRL-I	<b>sg</b>	Gastvogel	Gastvogel															x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
516	<b>Lanius excubitor</b>	<b>Raubwürger</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>J</b>		<b>sg</b>	<b>E</b>	<b>unzureichend*</b>			<b>X</b>												<b>X</b>	<b>7,5</b>	150	250	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
403	<b>Aegolius funereus</b>	<b>Rauhfußkauz</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>u</b>	<b>3</b>	<b>J</b>	VRL-I	<b>sg</b>	<b>G</b>	<b>günstig</b>			<b>X</b>													<b>8,6</b>	300	500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
294	<b>Perdix perdix</b>	<b>Rebhuhn</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>J</b>		<b>bg</b>	<b>E</b>	<b>schlecht</b>															<b>X</b>	<b>0,6</b>	200	400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
342	<b>Numenius phaeopus</b>	<b>Regenbrachvogel</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>		<b>bg</b>	Gastvogel	Gastvogel															x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
245	<b>Aythya fuligula*</b>	<b>Reiherente*</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>u</b>		<b>J</b>		<b>bg</b>	<b>L</b>	<b>günstig</b>				<b>X</b>	<b>X</b>										x	<b>5,5</b>	1000	1800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
459	<b>Turdus torquatus</b>	<b>Ringdrossel</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>1</b>	<b>R</b>	<b>B</b>		<b>bg</b>	<b>E</b>	<b>schlecht</b>			<b>X</b>	<b>X</b>												<b>0,2</b>	5	7	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
227	<b>Branta bernicla</b>	<b>Ringelgans</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	nicht gelistet		<b>G</b>		<b>bg</b>	Gastvogel	Gastvogel															x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
562	<b>Emberiza schoeniculus</b>	<b>Rohrammer</b>	<b>häufige Brutvogelart</b>	<b>u</b>		<b>B</b>		<b>bg</b>	<b>G</b>	<b>günstig*</b>																<b>3,8</b>	5000	10.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
199	<b>Botaurus stellaris</b>	<b>Rohrdommel</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>J</b>	VRL-I	<b>sg</b>	<b>E</b>	<b>günstig</b>					<b>X</b>	<b>X</b>									<b>X</b>	<b>6,8</b>	60	80	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
471	<b>Locustella luscinioides</b>	<b>Rohrschwirl</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>R</b>	<b>R</b>	<b>B</b>		<b>sg</b>	<b>G</b>	<b>günstig</b>					<b>X</b>	<b>X</b>									<b>X</b>	<b>2,1</b>	120	200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
268	<b>Circus aeruginosus</b>	<b>Rohrweihe</b>	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	<b>u</b>		<b>B</b>	VRL-I	<b>sg</b>	<b>E</b>	<b>unzureichend</b>					<b>X</b>	<b>X</b>									x	<b>8,0</b>	600	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
231	<b>Tadorna ferruginea</b>	<b>Rostgans</b>	<b>häufige Brutvogelart</b>	<b>n.b.</b>		keine Angabe		<b>bg</b>	nicht bewertet	nicht bewertet																nicht ermittelt	1	1	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis



1028647	Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf-Ruderente	sonstige Brutvogelart	nicht gelistet		keine Prüfung		g	nicht bewertet	nicht bewertet																			nicht ermittelt	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis								
261	Milvus migrans	Schwarzmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u		B	VRL-I	sg	G	<b>günstig</b>	X	X	x	x	x		x	x	x	x												9,4	600	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis					
208	Ciconia nigra	Schwarzstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	B	VRL-I	sg	G	<b>unzureichend</b>	X	X	x	x	x			x	x													7,1	40	60	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis					
263	Haliaeetus albicilla	Seeadler	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J	VRL-I	sg	L	<b>günstig</b>	X	X	x	x	x																		11,8	70	80	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis				
330	Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel																									nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis					
366	Larus argentatus	Silbermöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G		bg	E	<b>unzureichend</b>																								0,3	80	150	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
205	Egretta alba	Silberreiher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	sg	Gastvogel	Gastvogel																										nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis				
215	Cygnus cygnus	Singschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B+G	VRL-I	sg	E	<b>günstig*</b>																								22,5	6	10	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
480	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B	VRL-I	sg	E	<b>unzureichend</b>																									7,1	400	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
397	Glaucopteryx passerinum	Sperlingskauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	J	VRL-I	sg	G	<b>günstig</b>	X																								10,9	350	600	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
239	Anas acuta	Spießente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.		G		bg	Gastvogel	Gastvogel																											nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis			
447	Luscinia luscinia	Sprosser	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		bg	E	nicht bewertet	X	X	x	x	X																					nicht ermittelt	0	2	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
398	Athene noctua	Steinkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	1	J		sg	E	<b>schlecht</b>																										0,1	3	6	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
456	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B		bg	E	<b>schlecht</b>																										9,4	400	600	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
352	Arenaria interpres	Steinwälzer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel																												nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
309	Himantopus himantopus	Stelzenläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.		B+G	VRL-I	sg	E	nicht bewertet																												nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
367	Larus cachinnans	Steppenmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R (als Weißkopfmöwe)	B+G		bg	E	<b>unzureichend</b>																										27,5	6	10	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
183	Gavia stellata	Sternaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel																												nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
386	Columba livia f. domestica	Straßentaube	häufige Brutvogelart	n.b.		B		bg	L	<b>günstig*</b>																										5,9	10.000	20.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
364	Larus canus	Sturmmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	R	B+G		bg	E	<b>unzureichend</b>																											0,8	150	200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
332	Limicola falcinellus	Sumpfläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel																													nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	

402	Asio flammeus	Sumpfohreule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R		B+G		sg	E	nicht bewertet					X	x	X	x	X	x	X				x	1,8	1	3	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
474	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																2,6	8000	16.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
243	Aythya ferina	Tafelente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	V	J		bg	L	unzureichend			X	X											x	12,6	500	700	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
520	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	J		bg	L	günstig	x	x													x	6,4	300	500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
302	Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	J		sg	G	günstig			x	X	X										x	2,3	800	1300	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
475	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig																5,1	5000	10.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
327	Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x											x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
251	Melanitta nigra	Trauerente	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x											x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
497	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig																21,8	15.000	30.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
378	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet	nicht bewertet															nicht ermittelt	1 (im Jahr 2008)	11 (im Jahr 2009)	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis		
298	Porzana porzana	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	1	2	B	VRL-I	sg	E	schlecht				X	X										X	2,3	20	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
390	Streptopelia turtur	Turteltaube	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3		B		sg	G	unzureichend*	X	X				X								x	x	7,9	2000	3500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
340	Limosa limosa	Uferschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	G		sg	nicht bewertet	nicht bewertet			x	x	x										x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
426	Riparia riparia	Uferschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	3	B		sg	E	günstig			X	x											X	X	4,9	4500	9000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
394	Bubo bubo	Uhu	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	2	J	VRL-I	sg	L	unzureichend	X	x	x	x			x		x	x	x				X	X	3,7	70	100	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
301	Crex crex	Wachtelkönig (Wiesenthal)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend				X		X	X	x	X							5,2	100	250	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
401	Asio otus	Waldohreule	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	u	V	J		sg	L	günstig	X	X				x	x		x	x	x					4,6	1200	2000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
339	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V		B		bg	L	günstig	X	x			x	x										2,5	500	1000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
348	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B		sg	E	nicht bewertet	X		X	X	X	X									x	2,7	20	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
290	Falco peregrinus	Wanderfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	1	B	VRL-I	sg	L	günstig	x	x		x			x	x	x		X			X	X	2,3	20	30	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
442	Cinclus cinclus	Wasseramsel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	J		bg	G	günstig			X												X	5,2	600	900	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	

297	Rallus aquaticus	Wasserralle	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B		bg	G	günstig												X	4,2	500	800	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
501	Parus montanus	Weidenmeise	häufige Brutvogelart	u		B		bg	G	günstig													6,9	5000	10.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis	
377	Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x									x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
379	Chlidonias leucop-terus	Weißflügel-Seeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x									x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
226	Branta leucopsis	Weißwangengans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel				x			x						x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
411	Jynx torquilla	Wendehals	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	3	2	B		sg	G	unzureichend	X	X				x	x					X	X	3,7	350	500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
259	Pernis apivorus	Wespenbussard	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B	VRL-I	sg	L	unzureichend	X	X				x	x						x	4,2	150	300	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
410	Upupa epops	Wiedehopf	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B		sg	E	unzureichend	X					X	x						X	11,6	70	100	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
433	Anthus pratensis	Wiesenpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2		B+G		bg	E	schlecht						X	X	X	X	X			X	3,4	1200	2400	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
436	Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B		bg	G	günstig			x	x	x		X	X	X	X			X	4,2	4000	8000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
271	Circus pygargus	Wiesenweihe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet						X		x	X	X			x	1,5	6	10	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
492	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	häufige Brutvogelart	V	V	B		bg	G	günstig*														2,1	20.000	40.000	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
288	Falco cherrug	Würgfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	n.b.	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet													X	nicht ermittelt	0	0	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
404	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend	X					X	X						X	5,6	350	500	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
200	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	2	1	B	VRL-I	sg	E	unzureichend				X	X								X	5,7	10	20	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
221	Anser erythropus	Zwerggans	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel				x			x	x	x				x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
360	Larus minutus	Zwergmöwe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x									x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
255	Mergus albellus	Zwergsäger	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel			x	x										Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
495	Ficedula parva	Zwergschnäpper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	R	R	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet	X													1,8	25	40	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
335	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		sg	Gastvogel	Gastvogel			x	x	x	x		x	x	x	x		x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
214	Cygnus columbianus	Zwergschwan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G	VRL-I	bg	Gastvogel	Gastvogel				x	x			x	x	x			x	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis

376	Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	0	0	B	VRL-I	sg	E	nicht bewertet										X	X																X	nicht ermittelt	keine Angabe	keine Angabe	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
326	Calidris minuta	Zwergstrandläufer	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht gelistet		G		bg	Gastvogel	Gastvogel																											X	Gastvogel	Gastvogel	Gastvogel	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis
187	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	V	3	B+G		bg	G	günstig																											X	6,5	800	1200	nach örtlicher Erfassung ohne Artennachweis

### Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen

#### Version 2.0

Bei den nachrichtlich in die Artensteckbriefe übernommenen Inhalten sind im Falle von Unterschieden zwischen den Artensteckbriefen und den Originalquellen stets die Angaben in den Originalquellen maßgeblich. Werden vom Nutzer der Artensteckbriefe Unterschiede zu den Originalquellen festgestellt, bitten wir um eine kurze Nachricht.

#### 1 Art-ID

Identifikationsnummer der Vogelarten in der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG. Es handelt sich dabei um die ID\_Art im System MultiBaseCS. Mit der Art-ID können die Art Daten einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter der ZenA abgefragt werden (Alternative zur Abfrage mit den Artnamen).

#### 2 + 3 Artnamen

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen angegeben. Maßgeblich ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS. Die aktuell gültigen Namen können unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) ermittelt werden.

#### 14 Habitatkomplexe

Es wurden 15 Habitatkomplextypen benannt, die weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystematiken kompatibel sind. Die Habitatkomplextypen, in denen bestimmte Arten hauptsächlich vorkommen, wurden mit einem Kreuz versehen. Dabei bedeuten:

x	Art kommt in diesem Habitatkomplex vor
X	Hauptreproduktionsstätte der Art

Habitatkomplextyp	Erklärung
Wälder	Wälder inkl. Forste
Gehölze, Baumbestand	Gebüsche und Gehölzbestände, Baumkulturen, Obstplantagen, Streuobst, Gehölze im Siedlungsbereich (z.B. Parkanlagen, Alleen)
Fließgewässer, Quellen	Fließgewässer, Quellen
Stillegewässer inkl. Ufer	Stillegewässer, inklusive Uferbereiche
Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
Moore	Hoch- und Übergangsmoore
Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen
Grünland, Grünanlagen	Genutztes Grünland, Grünland/Rasen im Siedlungsbereich
Feuchtgrünland, Staudenfluren	Feuchtwiesen, Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Staudenfluren
Äcker und Sonderkulturen	Äcker, Gartenbaufläche, Weinberge, Weinbaukulturen
Ruderalflächen, Brachen	Ruderalfluren, Feucht- und Trockenbrachen
Gebäude, Siedlungen	Gebäude und Gebäudekomplexe, unmittelbarer Siedlungsbereich
Höhlen, Bergwerksanlagen	Natürliche Höhlen, Stollen, Schächte, Untertage-Bergwerksanlagen
Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope, Steinbrüche, Halden
Bergbaubiotope	Bergbaufolgelandschaft, Tagebaue mit Rekultivierungsfläche, Kippen

#### 16 Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand (Verantwortlichkeit Sachsens)

Sachsen hat innerhalb Deutschlands für einige Vogelarten eine überproportional große Verantwortung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Vogelarten als Brutvogel im Wesentlichen nur in Sachsen vorkommen (z. B. Singschwan) oder die Bestandsdichten in Sachsen höher sind als in anderen Teilen Deutschlands. Die Inhalte der Spalte „Verantwortlichkeit Sachsen“ werden aus den aktuellsten Bestandszahlen Deutschlands (Spalten 15) und Sachsens (Spalten 17) abgeleitet (Prozentualer Anteil des sächsischen Brutbestandes am deutschen Brutbestand).

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Verantwortlichkeit Sachsen“ beispielsweise der Eintrag:  
Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 6,4 %

#### 17 + 18 + 19 Brutbestand in Sachsen

Die Brutbestandszahlen wurden aus dem Werk „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS et al. 2013) entnommen. Sie sind das Ergebnis der Brutvogelkartierungen 1978 bis 1982, 1993 bis 1996 sowie 2004 bis 2007.

Brutvögel in Sachsen („Brutvogel-Atlas“):  
Seiten 1 bis 247: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30121>  
Seiten 248 bis 436: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30122>  
Seiten 437 bis 656: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30123>

In den Vogel-Artensteckbriefen werden im Feld „Bestand“ die Brutbestandszahlen angegeben.

3.4.1.2. Artentabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)

Tabelle 2: Ausschlussarten streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (5 Seiten A3-Querformat)

Legende: siehe Tabellenende. In jeder Artengruppe folgt die Auflistung der Buchstabenreihung des wissenschaftlichen Artnamens.

Art-ID	Artengruppe	Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													lokale Pop	Bestand in Sachsen	Kartierergebnis			
								Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen				Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	
1	2	3	3	5	6	7	8	9													11	13				
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	E/G/L = Hinweise zur räumlichen Ebene der Abgrenzung der lokalen Population	Rasterfrequenz, Anzahl Quartiere, Individuenzahl usw.	Kartierergebnis Büro Ökotox 2018	
69	Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x				x						x	E	273 Vork.	ohne Artennachweis	
72	Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x											x	x	G	65 TK25Q	ohne Artennachweis
73	Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x						x					x	x	G	151 TK25Q	ohne Artennachweis
75	Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x				x						x	E	141 TK25Q	ohne Artennachweis	
71	Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x			x		x	x					x	G	255 TK25Q	ohne Artennachweis	
81	Amphibien	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	x			x	x	x										E	77 TK25Q	ohne Artennachweis	
79	Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x	x			x							E	149 TK25Q	ohne Artennachweis	
80	Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x											E	96 TK25Q	ohne Artennachweis	
65	Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x	x		x	x	E	227 TK25Q	ohne Artennachweis	
862	Farn- und Samenpflanzen	Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend															x	E	175-230 Ind.	ohne Artennachweis	
1409	Farn- und Samenpflanzen	Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x												E	250.000-2.500.000 Ind.	ohne Artennachweis	
1522	Farn- und Samenpflanzen	Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	unbekannt		x													x	E	2 Vork.	ohne Artennachweis	
2329	Farn- und Samenpflanzen	Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend			x													E	7 Vork.	ohne Artennachweis	
2373	Farn- und Samenpflanzen	Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x											E	13-16 Vork.	ohne Artennachweis	
3754	Farn- und Samenpflanzen	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend															x	E	8 TK25Q	ohne Artennachweis	
11973	Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x														E	18 TK25Q	Ohne Artennachweis nach Kartierung 2013 in potentieller Betroffenheit am Standort auszuschließen	
9227	Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				x											x	E	0 Vork.	Als Stillgewässer-LR potentielle Betroffenheit am Standort auszuschließen	
9221	Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x											x	E	7-9 Vork.	Erforderlichert LR am Standort (Standgewässer) nicht vorhanden	
11895	Käfer	Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x														E	112 TK25Q	Ohne Artennachweis nach Kartierung 2013 in potentieller Betroffenheit am Standort auszuschließen	
12412	Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x													G	18 TK25Q	ohne Artennachweis	



**Legende:**

**1 Art-ID**

Identifikationsnummer der Arten in der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG. Mit der Art-ID können die Artendaten einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter des Programmes MultiBaseCS abgefragt werden (als Alternative zur Abfrage mittels Artnamen).

**2 Artengruppe**

Zuordnung der streng geschützten Arten zu Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Spinnen, Krebstiere, Weichtiere, Pflanzen)

**3 Artname**

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen aufgeführt. Für Abfragen ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS maßgeblich. Die aktuell gültigen Namen können unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) ermittelt werden.

**4 Link Artensteckbrief**

Bei einigen Arten sind Links zum jeweiligen Artensteckbrief unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) eingefügt. Für diese Arten liegen bereits für Sachsen im Auftrag des LfULG ausgearbeitete Artensteckbriefe vor. Für die übrigen Arten ohne Link gibt es unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) lediglich Basisinformation oder noch nicht offiziell freigegebene Entwürfe (diese werden sukzessive überarbeitet). Die Links können leicht geändert werden, um in [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) auch zu Arten ohne Link kommen. Es muss lediglich die ID\_Art (siehe Spalte 1) eingefügt werden: [http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=12411&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=12411&BL=20012) BL=20012 steht für das Bundesland Sachsen.

**5 RL - Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien**

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie!

Der aktuelle Stand einer Roten Liste kann unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm> eingesehen werden.

Die jeweils verwendeten Roten Listen haben folgenden Stand:

- Amphibien:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Farn- und Samenpflanzen:** <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19031>  
**Käfer:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Bockkaefer.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Bockkaefer.pdf)  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25906>  
**Libellen:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Libellen.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Libellen.pdf)  
**Reptilien:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Säugetiere:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Schmetterlinge:** <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11404>  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Spanner.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Spanner.pdf)  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Schwaermer.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Schwaermer.pdf)  
**Spinnen:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Weberknechte\\_und\\_Webspinne.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Weberknechte_und_Webspinne.pdf)  
**Weichtiere:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Mollusken.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Mollusken.pdf)

**6 EU – Status auf EU-Ebene**

In der FFH-Richtlinie sind im Anhang IV Arten aufgeführt, die nach nationalem Recht streng zu schützen sind. Außerdem ist bei den streng geschützten Arten angegeben, wenn sie in den Anhängen II und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

**7 D - Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG**

Alle aufgeführten Arten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (und nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 zugleich besonders geschützt).

sg	Besonders und streng geschützt
----	--------------------------------

**8 Erhaltungszustand in Sachsen (z. T. gutachterliche Einstufung)**

Der Erhaltungszustand der europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entspricht der Einstufung im sächsischen Beitrag zum Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2007 bis 2012. In diesem Fall erfolgt der Eintrag im Fettdruck. Weitere Erläuterungen zu Methodik und Ergebnissen der Einstufungen der FFH-Arten unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34035.htm>. Arten, die nicht Bestandteil des Berichtes nach Art. 17 FFH-Richtlinie sind (z. B. Hochmoor-Mosaikjungfer, Echter Kiemenfuß) wurden auf Basis der Roten Liste Sachsens oder gutachterlich eingestuft (Eintrag im *kursiven Normaldruck*). Bei der Einschätzung auf Basis der nachfolgend genannten Kriterien waren Experten im Naturschutzinstitut Freiberg, der TU Bergakademie Freiberg und des LfULG beteiligt.

Erhaltungszustand	Erläuterung
<b>unzureichend-schlecht</b>	schlechter Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 0 und 1 sowie Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine sehr hohe Gefährdung aufweisen
<b>unzureichend-ungünstig</b>	unzureichender Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 2 und 3 bzw. Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine geringere Gefährdung aufweisen
<b>günstig</b>	günstiger Erhaltungszustand bzw. ungefährdete bzw. nur in der Vorwarnliste geführte Arten sowie Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen keine wesentliche Gefährdung erkennen lassen
<b>unbekannt</b>	unbekannter Erhaltungszustand

**9 Habitatkomplexe**

Es wurden 15 Habitatkomplextypen benannt, die weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystemen kompatibel sind. Die Habitatkomplextypen, in denen bestimmte Arten hauptsächlich vorkommen, wurden mit einem Kreuz versehen. Dabei bedeuten:

X	Art kommt im Hauptlebensraumtyp vor
X	Reproduktionsstätte der Art überwiegend im Hauptlebensraumtyp

Habitatkomplextyp	Erklärung
Wälder	Wälder inkl. Forste
Gehölze	Gebüsche und Gehölzbestände, Baumkulturen, Obstplantagen, Streuobst, Gehölze im Siedlungsbereich (z. B. Parkanlagen, Alleen)
Fließgewässer, Quellen	Fließgewässer, Quellen
Stillgewässer inkl. Ufer	Stillgewässer, inklusive Uferbereiche
Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
Moore	Hoch- und Übergangsmoore
Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen
Grünland, Grünanlagen	Genutztes Grünland, Grünland/Rasen im Siedlungsbereich
Feuchtgrünland, Staudenfluren	Feuchtwiesen, Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren
Äcker und Sonderkulturen	Äcker, Gartenbaufläche, Weinberge, Weinbaukulturen
Ruderalflächen, Brachen	Ruderalfluren, Feucht- und Trockenbrachen

Gebäude, Siedlungen	Gebäude und Gebäudekomplexe, unmittelbarer Siedlungsbereich
Höhlen, Bergwerksanlagen	Natürliche Höhlen, Stollen, Schächte, Untertage-Bergwerksanlagen
Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope, Steinbrüche, Halden
Bergbaubiotope	Bergbaufolgelandschaft, Tagebaue mit Rekultivierungsfläche, Kippen

**11 Lokale Population – Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung**

Nachfolgend wird erläutert, auf welchen Kriterien die in der Tabelle dargestellten Empfehlungen zur Abgrenzung „lokaler Populationen“ im Sinne des § 44 BNatSchG beruhen. Die Empfehlungen haben keine Gültigkeit für die Zug- und Rastpopulationen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände bzw. Dichtezentren in einer rechtlich tragfähigen Form zu definieren (vgl. [LANA-Empfehlungen](#): „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009). Fachliche Vorgaben auf Landesebene, wie die in der Tabelle „Streng geschützte Arten“ gegebenen Abgrenzungsempfehlungen, können nur einen groben Rahmen abstecken, der auf Basis der **aktuellen Vorkommenssituation**<sup>1</sup> artbezogen, orts- und situationsbezogen sowie vorhabenbezogen zu konkretisieren ist. Dort wo es im Anwendungsfall fachlich geboten und praktikabel ist, sollten, insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, individuelle Abgrenzungen vorgenommen werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind somit möglich. Auch bei der fachgutachterlichen Einstufung sollen die Biologie und die Verbreitung der einzelnen Arten berücksichtigt werden, insbesondere die

- Häufigkeit und räumliche Verteilung der Vorkommen, die
- Vernetzung der Vorkommen und
- Raumspruch und Mobilität der Individuen.

In den Abgrenzungsempfehlungen wird aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. Die Einstufungssystematik und die Einstufungen zur Lokalen Population orientieren sich an den entsprechenden Einstufungen im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, z. B. für die Säugetiere: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>, bei der jeweiligen Art in der Rubrik „Status und Habitat“, abgefragt am 15.05.2017). Um für einen bestimmten Ort die lokalen Populationen der dort relevanten Arten definieren zu können, sind Recherchen notwendig, deren Aufwand sich an der Bedeutung und dem Erhaltungszustand (vgl. Punkt 8 der Legende) der potenziell vorkommenden Arten sowie der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen orientieren.

E	Einzelvorkommen als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
G	Gemeinde oder vergleichbarer Landschaftsausschnitt als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
L	Landkreis als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen

**13 Bestand in Sachsen**

Die Bestandszahlen wurden aus der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG auf der Basis der nach 1990 nachgewiesenen Vorkommen ermittelt. Die Zahlen zu den Quartieren bei Fledermäusen wurden aus dem „Atlas der Säugetiere Sachsens“ übernommen. Für die FFH-Arten wurden die Angaben aus der letzten Berichtsperiode (Stand: 2012) wiedergegeben. Neuere Entwicklungen werden in Spalte Nr. 14 beschrieben.

TK25	Topografische Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 11x11 km)
TK25Q	Quadrant der Topografischen Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 5,5 x 5,5 km)
Ind.	Individuen
Vork.	Vorkommen
Weib.	Weibchen
SQ	Sommerquartier (Fledermäuse)
WQ	Winterquartier (Fledermäuse)

<sup>1</sup> Wenn recherchierte Vorkommensdaten aus fachlicher Sicht nicht ausreichend sind, um die aktuelle Vorkommenssituation abzubilden, sollten gesonderte Erfassungen durchgeführt werden.

### 3.4.2. Nachweisarten und potentielle Betroffenheiten innerhalb der Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL für Sachsen in den Kartierbereichen der Hochwasserschutzmaßnahme Kleine Striegis sowie des Rückbaus der Sohlabstürze Ö2 und Ö3

#### 3.4.2.1. Artentabelle Vögel

Tabelle 3: Nachweisarten Vögel (6 Seiten A3 Querformat)

dunkelgrau hinterlegt: wertgebende Art mit nachgewiesener Vogelbrut  
hellgrau hinterlegt: wertgebende Art als ausschließlicher Nahrungsgast

Legende: siehe Tabellenende. Innerhalb der Artengruppe folgt die Auflistung der Buchstabenreihung des deutschen Artnamens.

Art-ID	Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	Artenkategorie	Lokale Population	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Erhaltungszustand (Bestände)	Erhaltungszustand (Habitate)	Erhaltungszustand (Zukunftsaussichten)	Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand	Brutbestand in Sachsen 2004-2007	Brutbestand in Sachsen 2004-2007	Schutzstatus	Kartierergebnis	Anteile an lokaler Population	Flucht-distanz
1	2	3	4	11	12	12 a	12 b	12 c	16	17 a	17 b				
	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung von Lokalen Populationen	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Entwicklung Brutbestände (% vom Brutbestand 1993 bis 1996)	Zustand Habitate	Zukunftsaussichten Habitate	Prozentual	min.	max.	II = Anh.I EU VSch-RL / § = streng geschützt nach BNatSchG / D = Rote Liste Deutschland, SN=Rote Liste Sachsen; hierin 3 = Gefährdet / V = Vorwarnliste / * = Ungefährdet (Angaben Büro Ökotox 2018)	Kartierergebnis Büro Ökotox 2018. Teilgebiet 1: 100m-Puffer: Genauer Brutbestand/ 500m-Puffer: weiterer Brutbestand nach Häufigkeitsklasse. Ö2 + Ö3: jeweils genauer Brutbestand	%-Anteil der im UG nachgewiesenen, wertgebenden Brutvogelarten an der lokalen Population (Büro Ökotox 2018)	Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. 2010 [ergänzt um Effektdistanz (m) nach Arb.-hilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010] und (in Klammern) zu beachtende baubedingte Störzonen wertgebender Vogelarten <sup>11</sup>
460	Turdus merula	Amsel	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	125	nicht bewertet	nicht bewertet	2,7	150.000	300.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 6 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 15-20 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: 3 Brutvögel Ö3, 50m-Puffer: 3 Brutvögel		10
439	Motacilla alba	Bachstelze	häufige Brutvogelart	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	4,8	20.000	40.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 1 Brutvogel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 2-3 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: 1 Brutvogel		10
432	Anthus trivialis	Baumpieper	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	G	unzureichend	43	unzureichend	unzureichend	7,2	15.000	30.000	D-3, SN-3	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 1 Brutvogel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 5 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	33,3	k.A. (50)
504	Parus caeruleus	Blaumeise	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	120	nicht bewertet	nicht bewertet	3,3	80.000	160.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 10 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 15-20 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3, 50m-Puffer: -		5
535	Fringilla coelebs	Buchfink	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	83	nicht bewertet	nicht bewertet	4,5	250.000	500.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 17 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 20-30 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: 2 Brutvögel Ö3, 50m-Puffer: 1 Brutvogel		10
415	Dendrocopos major	Buntspecht	häufige Brutvogelart	G	günstig	167	nicht bewertet	nicht bewertet	4,6	25.000	50.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 4 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 5-8 weitere Brutvögel; Ö2, 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3, 50m-Puffer: -		20
482	Sylvia communis	Dorngrasmücke	häufige Brutvogelart	G	günstig	75	günstig	günstig	3,4	15.000	30.000	D-*, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 1-2 Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		10

<sup>11</sup> Von der Fluchtdistanz abgeleitete Reichweiten baubedingter Störungen/ Störzonen: [https://pfv.lbm-rlp.org/fileadmin/LBM/Planfeststellung/Verfahren/BAB/A1\\_Neubau\\_zw\\_Adenau\\_u\\_Kelberg/19.2\\_Artenschutzfachbeitrag\\_Anhang-3.pdf](https://pfv.lbm-rlp.org/fileadmin/LBM/Planfeststellung/Verfahren/BAB/A1_Neubau_zw_Adenau_u_Kelberg/19.2_Artenschutzfachbeitrag_Anhang-3.pdf), <https://docplayer.org/128956404-Beurteilung-baubedingter-stoerwirkungen-auf-voegel.html> und [https://www.lebensader-donau.de/fileadmin/Daten/Downloads/weitere\\_planfeststellungsverfahren\\_pdfs/landschaftsplanung/natura\\_2000/c\\_Anhang\\_1\\_VSG\\_VP.pdf](https://www.lebensader-donau.de/fileadmin/Daten/Downloads/weitere_planfeststellungsverfahren_pdfs/landschaftsplanung/natura_2000/c_Anhang_1_VSG_VP.pdf)

518	Garrulus glandarius	Eichelhäher	häufige Brutvogelart	L	günstig	150	nicht bewertet	nicht bewertet	3,8	15.000	30.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2-3 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -		k.Angaben (Eff.-dist. 100m)
407	Alcedo atthis	Eisvogel	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	G	unzureichend	141	unzureichend	unzureichend	5,2	500	700	D-, SN-3	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: - Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		80
519	Pica pica	Elster	häufige Brutvogelart	L	günstig	113	nicht bewertet	nicht bewertet	2,9	9000	18.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - / <b>jedoch Worst-case-Einbeziehung für die Kleine Striegis südlich des Hochwasserrückhaltebereiches</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1-2 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -		50
424	Alauda arvensis	Feldlerche	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	G	unzureichend	67	unzureichend	unzureichend	7,1	80.000	160.000	D-3, SN-V	<b>Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 9 Brutvögel</b> <b>Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 20-30 weitere Brutvög.</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	6,6	20 (100)
533	Passer montanus	Feldsperling	häufige Brutvogelart	G	günstig	108	nicht bewertet	nicht bewertet	5,1	35.000	70.000	D-V, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: - Ö2, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö3, 50m-Puffer: -		10
491	Phylloscopus trochilus	Fitis	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	80	nicht bewertet	nicht bewertet	5,1	40.000	80.000	D-*, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2-3 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		k.Angaben, von Waldlaubsänger abgeleitet 15m
510	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	häufige Brutvogelart	G	günstig	125	nicht bewertet	nicht bewertet	3,1	10.000	20.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>5 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		10
483	Sylvia borin	Gartengrasmücke	häufige Brutvogelart	G	günstig	88	günstig	günstig	4,5	35.000	70.000	D-*, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2-3 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		k.Angaben, von Dorngrasmücke abgeleitet 20m
453	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	G	günstig*	67	günstig	günstig	9,7	6000	12.000	D-V, SN-3	<b>Teilgebiet 1, 100m-Puffer: -</b> <b>Teilgebiet 1, 500m-Puffer: -</b> <b>Ö2, 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung</b> <b>Ö3, 50m-Puffer: -</b>		20
537	Serinus serinus	Girlitz	häufige Brutvogelart	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	11,1	12.000	25.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1-2 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b>		10
556	Emberiza citrinella	Goldammer	häufige Brutvogelart	G	günstig	160	nicht bewertet	nicht bewertet	3,8	40.000	80.000	D-V, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>6 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>10-15 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		15
206	Ardea cinerea	Graureiher	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	E	günstig	119	nicht bewertet	nicht bewertet	6,6	1400	2200	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		
494	Muscicapa striata	Grauschnäpper	häufige Brutvogelart	G	günstig	80	nicht bewertet	nicht bewertet	5,1	8000	16.000	D-V, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2-3 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		20
539	Carduelis chloris	Grünfink	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	120	nicht bewertet	nicht bewertet	4,4	60.000	120.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>3-5 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b>		15
413	Picus viridis	Grünspecht	<b>hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung</b>	G	günstig	150	nicht bewertet	nicht bewertet	3,8	1500	3000	§, D-*, SN-*	<b>Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 2 Brutvögel</b> <b>Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 2 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -	40	60 (100)
452	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	6,1	40.000	80.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1-2 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b>		15
532	Passer domesticus	Haussperling	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	75	günstig	günstig	5,1	150.000	300.000	D-V, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>3-5 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>&gt; 6 Brutvögel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>&gt; 16 Brutvögel</b>		5
444	Prunella modularis	Heckenbraunelle	häufige Brutvogelart	G	günstig	80	nicht bewertet	nicht bewertet	1,9	20.000	40.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>3-5 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		10

481	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	häufige Brutvogelart	G	günstig*	67	günstig	günstig	5,5	10.000	20.000	D-*, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>10-15 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		k.Angaben, von Dorngrasmücke abgeleitet 20m
507	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	133	nicht bewertet	nicht bewertet	4,9	40.000	80.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>9 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö3, 50m-Puffer: -		10
506	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	104	nicht bewertet	nicht bewertet	3,1	125.000	250.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>13 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>20-30 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b>		5
528	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	häufige Brutvogelart	G	günstig	200	nicht bewertet	nicht bewertet	8,6	1400	1800	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		
405	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	häufige Brutvogelart	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	7,3	15.000	30.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -		
274	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	L	günstig	127	nicht bewertet	nicht bewertet	6,5	5000	9000	§, D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	0,3	100 (200)
484	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	110	nicht bewertet	nicht bewertet	3,1	80.000	160.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>11 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>10-15 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b> Ö3, 50m-Puffer: -		k.Angaben, von Dorngrasmücke abgeleitet 20m
448	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	häufige Brutvogelart	G	günstig	160	nicht bewertet	nicht bewertet	5,9	4000	8000	D-V, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>4 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -		10
512	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	häufige Brutvogelart	G	günstig	100	günstig	günstig	13,6	4000	8000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1 weiterer Brutvogel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		40
526	<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	häufige Brutvogelart	siehe Aaskrähe	unter Aaskrähe	7000	14.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>2 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö3, 50m-Puffer: -		120				
427	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	G	unzureichend	63	unzureichend	unzureichend	6,7	30.000	60.000	D-3, SN-3	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b>		
388	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	häufige Brutvogelart (A)	L	günstig	133	nicht bewertet	nicht bewertet	2,1	40.000	80.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>1: 2 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b>		20
446	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	3,6	90.000	180.000	D-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>3 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-10 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö3, 50m-Puffer: -		k.A. (Eff.-dist. 100m)
262	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	nicht bewertet	günstig	126	nicht bewertet	nicht bewertet	8,1	1000	1400	I, §, D -, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		
414	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	G	günstig	111	nicht bewertet	nicht bewertet	4,3	1400	2000	I, §, D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	33,3	60 (100)
465	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	3,7	40.000	80.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>3 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 weitere Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		15
493	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	häufige Brutvogelart	G	günstig	133	nicht bewertet	nicht bewertet	1,9	20.000	40.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>3-5 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		5
273	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	L	günstig	149	nicht bewertet	nicht bewertet	4,3	1000	1400	§, D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>1 Brutvogel</b> Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	0,7	150 (150)
529	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	4,2	100.000	200.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: <b>9 Brutvögel</b> Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>25-30 weitere Brutvög.</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>2 Brutvögel</b> Ö3, 50m-Puffer: <b>3 Brutvögel</b>	3,8	15 (50)
540	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	häufige Brutvogelart	G	günstig	80	nicht bewertet	nicht bewertet	5,1	12.000	24.000	D-3, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: <b>5-8 Brutvögel</b> Ö2, 50m-Puffer: <b>Nahrungsgast</b>		15

													Ö3, 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung		
238	Anas platyrhynchos*	Stockente*	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	L	günstig	80	nicht bewertet	nicht bewertet	4,4	8000	16.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 3 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 3-5 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		k.A.
500	Parus palustris	Sumpfmeise	häufige Brutvogelart	G	günstig	200	nicht bewertet	nicht bewertet	1,6	5000	10.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 1 Brutvogel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 2-3 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		10
503	Parus ater	Tannenmeise	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	125	nicht bewertet	nicht bewertet	4,8	50.000	100.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 5-10 Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		10
389	Streptopelia decaocto	Türkentaube	häufige Brutvogelart	L	günstig	86	nicht bewertet	nicht bewertet	5,7	6000	12.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: Nahrungsgast Ö2, 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung Ö3, 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung		10
284	Falco tinnunculus	Turmfalke	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	L	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	5,5	2500	4000	§, D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: Nahrungsgast Ö2, 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3, 50m-Puffer: -		
464	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	häufige Brutvogelart	G	günstig	143	nicht bewertet	nicht bewertet	8,0	10.000	20.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 1 Brutvogel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 3-5 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3, 50m-Puffer: -		30
295	Coturnix coturnix	Wachtel	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	G	günstig	200	nicht bewertet	nicht bewertet	7,9	2000	4000	D-V, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		50
509	Certhia familiaris	Waldbaumläufer	häufige Brutvogelart	G	günstig	113	nicht bewertet	nicht bewertet	6,8	17.000	34.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 1 Brutvogel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 3-5 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		k.A. (Eff.-dist. 100m)
399	Strix aluco	Waldkauz	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	L	günstig	106	nicht bewertet	nicht bewertet	4,2	1800	3200	§, D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 1 Brutvogel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -	15	20 (50)
489	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	häufige Brutvogelart	G	günstig*	63	günstig	günstig	4,5	5000	10.000	D-*, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: -5 Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		15
209	Ciconia ciconia	Weißstorch	hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung	G	unzureichend	78	nicht bewertet	nicht bewertet	7,2	270	370	I, §, D-3, SN-V	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: - Teilgebiet 1, 500m-Puffer: Nahrungsgast Ö2, 50m-Puffer: - Ö3, 50m-Puffer: -		
443	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	200	nicht bewertet	nicht bewertet	2,1	40.000	80.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 14 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 15-20 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3, 50m-Puffer: -		k.A. (Eff.-dist. 100m)
490	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	häufige Brutvogelart (A)	G	günstig	100	nicht bewertet	nicht bewertet	3,3	70.000	140.000	D-*, SN-*	Teilgebiet 1, 100m-Puffer: 3 Brutvögel Teilgebiet 1, 500m-Puffer: 4-6 weitere Brutvögel Ö2, 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3, 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung		k.A., von Waldlaubsänger abgeleitet 15m

**Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen**

**Version 2.0**

Bei den nachrichtlich in die Artensteckbriefe übernommenen Inhalten sind im Falle von Unterschieden zwischen den Artensteckbriefen und den Originalquellen stets die Angaben in den Originalquellen maßgeblich. Werden vom Nutzer der Artensteckbriefe Unterschiede zu den Originalquellen festgestellt, bitten wir um eine kurze Nachricht.

**1 Art-ID**

Identifikationsnummer der Vogelarten in der Zentralen Artdatenbank (ZenA) des LfULG. Es handelt sich dabei um die ID\_Art im System MultiBaseCS. Mit der Art-ID können die Artdateien einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter der ZenA abgefragt werden (Alternative zur Abfrage mit den Artnamen).

**2 + 3 Artnamen**

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen angegeben. Maßgeblich ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS. Die aktuell gültigen Namen können unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) ermittelt werden.

**4 Artenkategorie**

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten werden drei Kategorien zugeordnet:

-  **Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (europäische Vogelarten)**
-  **Häufige<sup>1</sup> Brutvogelarten (europäische Vogelarten)**
-  **Sonstige Brutvogelarten (keine europäischen Vogelarten)**

Weitere nur sehr sporadisch und unregelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten sowie seit langem ausgestorbene Arten sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

 **Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung**

Der Begriff „planungsrelevante Vogelarten“ wird in Sachsen nicht verwendet, da grundsätzlich alle Arten und auch alle Vorkommen für Planungen relevant sind. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei artenschutzrechtlichen Prüfungen keine Differenzierungen innerhalb der europäischen Vogelarten vor.

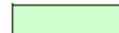
Enthalten sind Arten, die folgenden Gruppen zuzuordnen sind:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer Arten der Tabelle „ausgestorbene Vogelarten“)
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter)
- Streng geschützte, ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- Häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den durch ein \* gekennzeichneten häufigen Wasservogelarten bezieht sich die Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung auf große und regelmäßige Ansammlungen.

Auch innerhalb der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung lassen sich die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen variieren. Brutvorkommen sind grundsätzlich genauer zu betrachten als Gastvogelvorkommen. Rote Liste-Vogelarten (vor allem der Kategorie 1 und 2) sind aufgrund ihres in der Regel landesweit schlechten Erhaltungszustandes eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Vogelarten. Vogelarten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Rotmilan), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen.

Für die Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG – wie sie in nachgenannten Textbausteinen komprimiert aufgeführt sind – vertieft abzu prüfen (siehe auch „Prüfschema Artenschutz“).

 **Häufige<sup>1</sup> Brutvogelarten**

Trotz der Auswahl von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind gegebenenfalls auch die häufigen europäischen Brutvogelarten und die übrigen europäischen und damit besonders geschützten Vogelarten (Kanadagans und Rostgans) bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Z. B. beim Auftreten einer besonders großen Artenvielfalt oder dem Fehlen von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sollten sie planerisch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt werden. Die häufigen Brutvogelarten weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Um der grundsätzlichen rechtlichen Anforderung zu genügen, dass alle europäischen Vogelarten in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind, wird empfohlen, die kurssorische Prüfung der häufigen Arten und sonstige bekannte oder vermutete Arten mit einem der folgenden von SMUL/LFULG entwickelten und empfohlenen Textbausteinen zu dokumentieren:

Für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (vgl. § 44 Abs. 4 BNatSchG):  
*Die häufigen Brutvogelarten und seltenen Gastvogelarten entsprechend beigefügter Liste [Aufzählung der für das Gebiet relevanten Arten] wurden sowohl hinsichtlich ihres landesweiten Erhaltungszustandes als auch hinsichtlich des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mit der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis keine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach § 44 Abs. 4 BNatSchG verbunden ist.*

Für Eingriffe und Vorhaben (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG):  
*Die häufigen Brutvogelarten und seltenen Gastvogelarten entsprechend beigefügter Liste [Aufzählung der für das Gebiet relevanten Arten] wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,*  

- durch Vermeidungsmaßnahmen [Bauzeitenregelungen, ggf. weitere Maßnahmen benennen] das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [Maßnahmen nennen] die ökologische Funktion gesichert wird.

Um auch innerhalb der Gruppe „häufige Brutvogelarten“ eine Abschichtungsmöglichkeit aufzuzeigen, sind einige dieser Arten mit dem Zusatz „(A)“ versehen. Diese Arten sind in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten und haben in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren (Allerweltsarten).

 **Sonstige Vogelarten**

Es handelt sich um Vogelarten, die keine Europäischen Vogelarten sind (Neobiota).

**Ausgestorbene Vogelarten**

Folgende als „ausgestorben“ eingestufte Vogelarten sind nicht in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ enthalten. Diese Arten sind meist „streng geschützt“, z. T. sind sie auch im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL-I) aufgeführt. Bei Bekanntwerden von Brutzeitfeststellungen oder Brutversuchen sind diese Arten natürlich prioritär bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in den Vorkommensgebieten zu berücksichtigen. Als „ausgestorben“ in der Roten Liste gekennzeichnete Arten, die zwischenzeitlich in Sachsen wieder als Brutvogel nachgewiesen wurden oder die durchaus mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vereinzelt wieder auftreten können, sind in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ aufgeführt.

Blauracke	Coracias garrulus	VRL-I
Großtrappe	Otis tarda	VRL-I
Haselhuhn	Bonasa bonasia	VRL-I
Rotkopfwürger	Lanius senator	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	VRL-I
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	VRL-I
Steinrötel	Monticola saxatilis	
Triel	Burhinus oedicnemus	VRL-I

In den Vogel-Artensteckbriefen finden sich im Feld „Hinweise für Artenschutzprüfung“ die Einträge:

- Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
- Häufige Brutvogelart
- Sonstige Vogelart

**11 Lokale Population – Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung**

Nachfolgend wird erläutert, auf welchen Kriterien die in der Tabelle dargestellten Empfehlungen zur Abgrenzung „lokaler Populationen“ im Sinne des § 44 BNatSchG beruhen. Die Empfehlungen haben keine Gültigkeit für die Zug- und Rastpopulationen.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände bzw. Dichtezentren in einer rechtlich tragfähigen Form zu definieren (vgl. [LANA-Empfehlungen](#): „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009). Fachliche Vorgaben auf Landesebene, wie die in der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ gegebenen Abgrenzungsempfehlungen, können nur einen groben Rahmen abstecken, der auf Basis der **aktuellen Vorkommenssituation<sup>2</sup>** artbezogen, orts- und situationsbezogen sowie vorhabenbezogen zu konkretisieren ist. Dort wo es im Anwendungsfall fachlich geboten und praktikabel ist, sollten, insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, individuelle Abgrenzungen vorgenommen werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind somit möglich. Auch bei der fachgutachterlichen Einstufung im Einzelfall sollen die Biologie und die Verbreitung der einzelnen Arten berücksichtigt werden, insbesondere die

- Häufigkeit und räumliche Verteilung der Vorkommen, die
- Vernetzung der Vorkommen und
- Raumsanspruch und Mobilität der Individuen.

In den Abgrenzungsempfehlungen wird aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. Die Einstufungssystematik und die Einstufungen zur Lokalen Population orientieren sich an die entsprechenden Einstufungen im Infosystem „FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW“ (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/start>) speziell in der „Liste der Vogelarten in NRW“ (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste> + beim Artnamen verlinkte Unterseiten – abgefragt im Juli 2016).

Bei der Empfehlung zur Abgrenzung von Lokalen Populationen haben die zuständigen Fachleute des LfULG und der Vogelschutzwerke Neschwitz sowie die Vogelartensteckbrief-Autoren des Naturschutzinstituts Freiberg und der Bürogemeinschaft MILAN in Halle mitgewirkt.

**Einzelvorkommen**

Für eine Reihe von Vogelarten wird eingeschätzt, dass lokale Dichtezentren im Sinne der LANA-Empfehlungen vergleichsweise gut anhand von Vorkommens- und Lebensraumdaten abgegrenzt werden können. Es handelt sich dabei um Vögel, die Brutkolonien bilden (z. B. Bienenfresser, Möwen-Arten) und/oder deren Aktionsräume sich auf zusammenhängende Gebiete mit einheitlicher Biotopausstattung beziehen lassen (z. B. Brachpieper). Die als lokale Vorkommen („Einzelvorkommen“) abgrenzbaren Arten werden wie folgt gekennzeichnet:

**E**

Bei den Vorkommen kann es sich um ein einzelnes Brutpaar oder einen lokal konzentrierten Brutpaarbestand bzw. um eine Kolonie oder mehrere benachbarte Teilkolonien handeln. Räumlichen Bezugsebenen können zusammenhängende Gebiete mit bestimmten Biotoptypen<sup>3</sup> oder Schutzgebiete<sup>4</sup> sein, in denen die Brutpaare, (Teil)kolonien vorkommen. Für genauere Beschreibung siehe Hinweise im Artensteckbrief-Feld „Lebensraum“.

<sup>2</sup> Wenn recherchierte Vorkommensdaten aus fachlicher Sicht nicht ausreichend sind, um die aktuelle Vorkommenssituation abzubilden, sollten gesonderte avifaunistische Erfassungen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Vorkommen in einem gut abgrenzbaren Wald-, Feucht-, Heide-, Grünland-, Tagebau-Truppenübungs- oder Teichgebiet oder in einem Auen-, Bach- oder Flussabschnitt sofern diese Gebiete nicht durch unüberwindbare Barrieren unterbrochen werden

<sup>4</sup> Sofern es sich um Schutzgebietskategorien handelt, die vorrangig nach ökologisch-funktionalen Kriterien abgegrenzt wurden, z. B. NSG, Natura 2000-Gebiete

Für flächendeckend verbreitete Arten (z. B. Feldsperling) oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsradien (z. B. Mäusebussard) wird eine Abgrenzung von lokalen Dichtezentren als wenig praktikabel eingeschätzt. Für sie wird die Abgrenzung anhand von administrativen Raumeinheiten (Landkreise/Gemeinden) vorgeschlagen:

**Gemeinde**

Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von <100ha wird eine Abgrenzung der lokalen Population auf der Ebene von Gemeinden<sup>5</sup> vorgeschlagen.

**G**

**Landkreis**

Für flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen von >100ha wird eine Abgrenzung auf der Ebene von Landkreisen vorgeschlagen, wobei für Landkreise, die sich über das Berg- und Tiefland oder großflächig über sehr heterogene Landschaftseinheiten erstrecken, die Grenzen der Altkreise (Stand Juli 2008) empfohlen werden.

**L**

<sup>1</sup> Da die selten auftretenden Neozoen Kanadagans und Rostgans ebenfalls europäische Vogelarten sind und in der Folge besonders geschützt sind, werden die beiden Arten in die Gruppe der „häufigen Brutvogelarten“ eingeordnet.

Im Zuge der Überarbeitung der Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen sowie der Vogelartensteckbriefe werden von den Auftragnehmern im Laufe des Jahres 2017 auch „Hinweise zur Abgrenzung von Populationen“ formuliert (Artensteckbrief-Feld „Lebensräume nach Artenschutzrecht“). Insbesondere bei der Kategorie „Einzelvorkommen“ und „Gemeinde“ empfiehlt sich das Studium der dortigen Ausführungen. Die Artensteckbriefe können in der Tabelle über die Links in Spalte 5 aufgerufen werden.

**12 Erhaltungszustand Sachsen**

Der Erhaltungszustand einer Vogelart wurde auf Basis folgender Kriterien eingestuft:

1. Entwicklung der Bestände und des Verbreitungsgebietes von 1993 bis heute auf Basis der Ergebnisse der Brutvogelkartierung (BVK) 1993-1996 und der Ergebnisse der BVK 2004-2007. Bezugspunkt ist damit vor allem die Bestandssituation beim Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie in Sachsen.
2. Aktueller Zustand der **Habitats**
3. Absehbare zukünftige Entwicklung des Zustands der Habitats (**Zukunftsaussichten**)

<sup>5</sup> soweit sich diese in der in der Spanne mittleren Größe von Gemeinden in Deutschland von 100 – 1.000 ha bewegen; bei zusammenhängenden Lebensräumen, die sich über Gemeindegrenzen hinaus erstrecken, auch der zusammenhängende Lebensraum in der maximalen Dimension einer Gemeindefläche

**Bewertungsverfahren für den Erhaltungszustand Sachsen**

**a) Bestände**

Wichtigstes Kriterium ist die Entwicklung der Bestände (1993 bis 1996 = 100 %)

Anteil	
Über 120 %	Günstig
80 bis 120 %	Günstig
50 bis 80 %	Unzureichend (deutlicher Rückgang)
20 bis 50 %	schlecht (sehr deutlicher Rückgang)
bis 20 %	Schlecht

Aufgrund von neueren Bestandsentwicklungen sowie Unschärfen - insbesondere bei häufigen und weitverbreiteten sowie schwer nachweisbaren Arten - sind die Prozentzahlen vorsichtig zu interpretieren.

Bei **ungefährdeten** Arten, deren Bestände maximal auf 80 % der Ausgangsbestände gesunken sind, wird der Gesamterhaltungszustand als günstig bewertet. In diesen Fällen bleiben die Kriterien „Habitats“ und „Zukunftsaussichten“ unbewertet. In wenigen Fällen, in denen sich aufgrund aktueller Entwicklungen der Zustand der Habitats und die Zukunftsaussichten unzureichend sind, wird von dieser Regel abgewichen.

**b) Habitats**

günstig
unzureichend
schlecht

**c) Zukunftsaussichten**

günstig
unzureichend
schlecht

Folgende Tabelle verdeutlicht die Einstufungsregeln:

Erhaltungszustand (Gesamt)	Erhaltungszustand (Bestände)	Erhaltungszustand (Habitats)	Erhaltungszustand (Zukunftsaussichten)
günstig	günstig	günstig	günstig
günstig	günstig	günstig	unzureichend
günstig*	unzureichend	günstig	günstig
unzureichend	günstig	unzureichend	unzureichend
unzureichend	unzureichend	unzureichend	unzureichend
unzureichend**	schlecht	unzureichend	unzureichend
schlecht	schlecht	schlecht	schlecht
schlecht	unzureichend	schlecht	schlecht

\* Einstufungsregel nur bei Bestandsrückgängen knapp unter 80 % angewendet  
 \*\* Einstufungsregel nur bei Bestandsrückgängen knapp unter 50 % angewendet

Bei Abweichungen von den Einstufungsregeln wird in der Spalte 13 „Bemerkungen Erhaltungszustand“ eine Begründung formuliert. Dies ist vor allem bei weiterhin sehr verbreiteten „häufigen Brutvogelarten“ und ehemaligen „häufigen Brutvogelarten“ der Fall, die deutliche bis sehr deutliche Bestandsrückgänge zeigen (Abweichung dahingehend, dass der Gesamterhaltungszustand weiterhin als günstig eingeschätzt oder zunächst nur um eine Stufe abgestuft wird).

Bei der Einschätzung des Erhaltungszustandes – insbesondere bei der Beurteilung des Zustandes aktueller Habitats und den Zukunftsaussichten – haben die zuständigen Fachleute des LfULG und der Vogelschutzstelle Neschwitz sowie die Vogelartensteckbrief-Autoren des Naturschutzzentrums Freiberg und der Bürogemeinschaft MILAN in Halle mitgewirkt.

Für die in Sachsen nur auf dem als Durchzug bzw. als Rastvögel auftretenden Vogelarten wird der Erhaltungszustand generell nicht eingestuft.

Bei der Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben etc. beeinflusst wird. Dabei ist die Population auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten (vgl. [LANA-Empfehlungen](#)).

**16 Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand (Verantwortlichkeit Sachsens)**

Sachsen hat innerhalb Deutschlands für einige Vogelarten eine überproportional große Verantwortung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Vogelarten als Brutvogel im Wesentlichen nur in Sachsen vorkommen (z. B. Singeschwan) oder die Bestandsdichten in Sachsen höher sind als in anderen Teilen Deutschlands. Die Inhalte der Spalte „Verantwortlichkeit Sachsen“ werden aus den aktuellsten Bestandszahlen Deutschlands (Spalten 15) und Sachsens (Spalten 17) abgeleitet (Prozentualer Anteil des sächsischen Brutbestandes am deutschen Brutbestand).

In den Vogel-Artensteckbriefen findet sich im Feld „Verantwortlichkeit Sachsen“ beispielsweise der Eintrag:  
 Anteil Sachsen am deutschen Brutbestand: 6,4 %

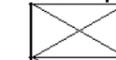
**17 + 18 + 19 Brutbestand in Sachsen**

Die Brutbestandszahlen wurden aus dem Werk „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS et al. 2013) entnommen. Sie sind das Ergebnis der Brutvogelkartierungen 1978 bis 1982, 1993 bis 1996 sowie 2004 bis 2007.

Brutvögel in Sachsen („Brutvogel-Atlas“):  
 Seiten 1 bis 247: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30121>  
 Seiten 248 bis 436: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30122>  
 Seiten 437 bis 656: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954/documents/30123>

In den Vogel-Artensteckbriefen werden im Feld „Bestand“ die Brutbestandszahlen angegeben.

**Letzte Spalte:**



Bei ausschließlich Nahrungsgästen der jeweiligen Art entfällt die Beachtung der auf die nachweisliche oder potentielle Brut zu beachtende Fluchtdistanz-Entfernung

3.4.2.2. Artentabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)

Tabelle 4: Nachweisarten streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (5 Seiten A3-Querformat)

Legende: siehe Tabellenende. In jeder Artengruppe folgt die Auflistung der Buchstabenreihung des wissenschaftlichen Artnamens.

Art-ID	Artengruppe	Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe													WKE	lokale Pop	Bestand in Sachsen	Kartierergebnis		
								Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen					Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
1	2	3	3	5	6	7	8	9													10	11	13			
		wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Windkraftempfindlichkeit (Fledermäuse)	E/G/L = Hinweise zur räumlichen Ebene der Abgrenzung der lokalen Population	Rasterfrequenz, Anzahl Quartiere, Individuenzahl usw.	
109	Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x									x	x				o	E	44 TK25Q	Kartierergebnis Büro Ökotop 2018 Feststellung ÖKOTOP (2018): Art ist nicht potentiell auszuschließen, wurde aber nicht sicher bestimmbar nachgewiesen
121	Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x						x				x	x			o	E	150 TK25	Feststellung ÖKOTOP (2018): Anhand der Batcorder-Erfassung v.a. in den Bereichen B und F (direkt an der Kleinen Striegis) als Braunes oder Graues Langohr nachgewiesen. Quartiere in den umliegenden Ortschaften können mit Graues/ Braunes Langohr bzw. den potenziellen Quartierbäumen im TG (Braunes Langohr) vorhanden sein. Batcorder-Rufnachweise: 31 Rufe (Braunes und Graues Langohr) (hier nur in Übertragbarkeit von Angaben zum Braunen oder Grauen Langohr, da nur eine der beiden Arten hier sicher vorkommend).
115	Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x								x	x	x				++	E	124 TK25	Feststellung Ökotop: Mittels Detektor- und Batcorder-Erfassung in geringer Häufigkeit im gesamten TG. Zur Wochenstubenzeit wurde ein Weibchen an der Furt gefangen. Für die Art stellt das TG einen zum Teil genutzten Lebensraum dar. Batcorder-Rufnachweise: 12 Rufe.
128	Säugetiere	Castor fiber	Elbebiber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x												G	193 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Im Jahr 2018 konnten keinerlei Anwesenheitszeichen des Elbebibers im UG nachgewiesen werden. Jedoch gelang sein direkter, erneuter Nachweis unterhalb der Sohlschwelle Ö2 (Mitteilung der SV Hainichen in der Beratung am 19.12.2019). - Die Verbreitung des Elbebibers in Sachsen reicht mit Vorkommen an der Freiburger Mulde bis ins Umfeld der Kleinen Striegis (Meyer 2009). Eine von der Freiburger Mulde ausgehende Ansiedlung auch in den kleineren Nebengewässern wäre bei entsprechendem hohem Populationsdruck möglich, jedoch zunächst an der direkt in die Freiburger Mulde mündenden Striegis und erst nachgeordnet an der Kleinen Striegis zu erwarten. Desweiteren ist die Kleine Striegis im Unterlauf ein kleiner, bei anhaltender Trockenheit unter Wassermangel leidender Bachlauf (2018 den ganzen Sommer über streckenweise Wasserstände von unter 10 cm), der vom Biber erst durch Anstau als Ganzjahres-Habitat nutzbar gemacht werden müsste.

158	Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x																G	414 TK25Q	<p>Feststellung ÖKOTOP (2018): Im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2018 konnten keine aktuellen Nachweise des Fischotter innerhalb des UG erbracht werden. Aufgrund der Fischotternachweise aus den Jahren 2013 und 2014 sowie der derzeitigen Verbreitung dieser Art in Sachsen (HERTWICK 2009) ist von einer grundsätzlichen Besiedlung der Kleinen Striegis durch den Fischotter auszugehen. Darüber hinaus kann das Gewässer auch als Wanderkorridor genutzt werden. Die zu erwartenden, aber ausgebliebenen Nachweise dieser Art im Jahr 2018 können der extremen Trockenheit im Jahresverlauf, den darauf folgenden niedrigen Wasserständen im UG und der damit einher gehenden pessimalen Nahrungssituation geschuldet sein. Prinzipiell ist das Gewässersystem der Kleinen Striegis mit den strukturreichen Uferbereichen als Lebensraum für den Fischotter gut geeignet.</p> <p>Mit einem Vorkommen des Fischotter ist innerhalb des UG im gesamten Gewässerverlauf der Kleinen Striegis zu rechnen.</p>
108	Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x																		<p>Feststellung ÖKOTOP (2018): Während der Detektorfassung am häufigsten von allen Fledermausarten in TG 1 nachgewiesen. Ihre Rufe wurden in allen Bereichen des UG aufgezeichnet - mit einer auffälligen Häufung im Bereich zwischen Kleiner Striegis und dem südlichen Ausläufer des Eichen-Mischwaldes im östlichen UG. Auch bei den Netzfängen (an der Furt) wurden insgesamt 3 Individuen gefangen - darunter 2 Jungtiere (weiblich). Somit sind Wochenstuben im näheren Umkreis vorhanden und auch im TG selbst möglich. Die Kleine Striegis hat für diese strukturgebunden fliegende Art eine besondere Bedeutung als Leitstruktur. In den Bereichen der Batcorder-Erfassung wurde die Fransenfledermaus jedoch nur in geringer Häufigkeit nachgewiesen. Diese leise rufende Art wird jedoch bei akustischen Erfassungen generell unterrepräsentiert und wurde möglicherweise deshalb in so geringen Häufigkeiten mittels Batcorder aufgezeichnet. Das TG ist für die Fransenfledermaus ein wichtiger Bestandteil ihres Sommerlebensraumes. Batcorder-Rufnachweise: 16 Rufe.</p>
122	Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x															<p>Feststellung ÖKOTOP (2018): Anhand der Batcorder-Erfassung v.a. in den Bereichen B und F (direkt an der Kleinen Striegis) als Braunes oder Graues Langohr nachgewiesen. Quartiere in den umliegenden Ortschaften können mit Graues/ Braunes Langohr bzw. den potenziellen Quartierbäumen im TG (Braunes Langohr) vorhanden sein. Batcorder-Rufnachweise: 31 Rufe (Braunes und Graues Langohr) (hier nur in Übertragbarkeit von Angaben zum Braunen oder Grauen Langohr, da nur eine der beiden Arten hier sicher vorkommend).</p>
107	Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x																			<p>Feststellung ÖKOTOP (2018): Während der Detektorbegehungen nur eine Lautaufnahme der Art. Während der Batcorder-Erfassung wurden Bartfledermaus-Lautaufnahmen in allen Bereichen aufgezeichnet - mit einer Häufung in Bereich B (Furt über die Kleine Striegis). Weitere Rufaufnahmen von Bartfledermäusen können in der Rufgruppe Mkm enthalten sein. Darüber hinaus wurde während der Netzfänge ein Jungtier (weiblich) gefangen - der Beleg einer vorhandenen Wochenstube dieser Art im näheren Umkreis (Gebäude- oder Baumquartiere), evtl. auch im TG selbst. Das TG ist somit fester Bestandteil des Sommerlebensraumes der Großen Bartfledermaus. Nähere Aussagen über das Vorhandensein der Kleinen Bartfledermaus im TG sind nicht möglich. Batcorder-Rufnachweise: 73 Rufe (für Große und Kleine Bartfledermaus).</p>

116	Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x	x											x	x	+++	E	348 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Während der Detektorbegehungen regelmäßig und am zweithäufigsten im TG nachgewiesen. Bei der Batcordererfassung wurde die Art in Bereich E und F am häufigsten registriert. Auch zu den Netzfängen wurden insgesamt 6 adulte Männchen des Großen Abendseglers gefangen. Der Große Abendsegler nutzt das TG als festen Lebensraum und Jagdgebiet. Allerdings ist diese hochfliegende Art wenig gebunden an besondere Leitstrukturen. Weiterhin sind Quartiere des Großen Abendseglers im TG sehr wahrscheinlich, aufgrund der hohen Anzahl festgestellter potenzieller Quartierstrukturen im TG - hier vor allem Baumhöhlen. Zweithäufigste Batcorder-Rufnachweise: 86 Rufe.	
110	Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x												x	x	+	E	43 WSt.	Feststellung ÖKOTOP (2018): Nur mit einem Einzelnachweis während der Batcorder-Erfassung in Bereich E festgestellt. Das TG stellt für diese Art offensichtlich keinen häufig genutzten Lebensraum dar. Batcorder-Rufnachweise: 1 Ruf.	
117	Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x													x		+++	E	54 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Art nicht auszuschließen mit nicht sicher zuordenbaren, aber möglichen Batcorder-Rufaufnahmen.
106	Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x	x												x	x	+	E	68 TK25	Feststellung ÖKOTOP (2018): Art nicht auszuschließen mit nicht sicher zuordenbaren, aber möglichen Batcorder-Rufaufnahmen.
120	Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x													x	x	+	E	127 TK25	Feststellung ÖKOTOP (2018): Vor allem durch die Batcorder-Erfassung in den Bereichen B und C (Bereich Errichtung Hochwasserrückhaltedamm) nachgewiesen. In den anderen Bereichen nur vereinzelt und während der Detektorerfassung gar nicht aufgezeichnet. Allerdings ist diese leise rufende Art bei akustischen Erfassungsmethoden generell unterrepräsentiert. An der Furt der Kleinen Striegis konnte auch ein Tier (weiblich, adult) mittels Netzfang nachgewiesen werden. Der Bereich an der Furt fungiert als wichtige Flugstraße (Flugbeobachtung des gefangenen Tiers). Die strukturgebundene fliegende Mopsfledermaus nutzt das TG als Sommerlebensraum. Darüber hinaus sind Quartiere in den festgestellten potenziellen Baumquartieren im TG wahrscheinlich. Batcorder-Rufnachweise: 35 Rufe.
180	Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x											x		+	E	61 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Durch die Batcorder-Erfassung mit insgesamt 3 Lautaufnahmen (Bereich B und F) nur punktueller Nachweis. Das TG hat für diese Art keine gesonderte Bedeutung als Sommerlebensraum. Batcorder-Rufnachweise: 3 Rufe.
114	Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x													x	x	++	E	53-200 WSt.	Feststellung ÖKOTOP (2018): In akustischer Erfassung vereinzelt im TG nachgewiesen. Aufgrund der schwierigen Artdetermination bei akustischen Nachweisen dieser Art, sollten diese Nachweise eher als Hinweis auf ein mögliches Vorkommen gewertet werden. Südlich und östlich des UG (ca. 20 km Entfernung) gibt es Vorkommensnachweise (HAUER et al. 2009). Die Nordfledermaus nutzt das TG wahrscheinlich teilweise als Lebensraum. Batcorder-Rufnachweise: 24 Rufe.
26943	Säugetiere	Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	x				x	x											o	E	16 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Vereinzelt durch die akustischen Erfassungen (Detektor, Batcorder) im TG nachgewiesen - immer nahe der Kleinen Striegis. Auch wenn diese Art das TG nicht regelmäßig als Sommerlebensraum nutzt, ist allein ihr Vorkommen in diesem Gebiet besonders. Der naturnahe Gewässerverlauf mit seinen fließberuhigten Bereichen ist ein wichtiges potenzielles Jagdhabitat dieser Art. Die zahlreichen Biotopbäume entlang der Kleinen Striegis stellen mögliche Quartiere für die Art dar. Batcorder-Rufnachweise: 6 Rufe.

119	Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x									x											+++	E	187 TK25Q	Feststellung ÖKOTOP (2018): Anhand der akustischen Erfassungen (Detektor, Batcorder) im gesamten TG, aber nur in sehr geringer Häufigkeit aufgezeichnet. Diese Art nutzt das TG nur untergeordnet als Sommerlebensraum. Batcorder-Rufnachweise: 11 Rufe.	
111	Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x																							Feststellung ÖKOTOP (2018): Durch Detektor- und Batcorder-Erfassung im gesamten TG nachgewiesen mit einer Häufung in Bereich B (an der Furt über die Kleine Striegis). Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der nicht weiter bestimmbar Rufe der Gruppe Mkm ebenfalls der Art zuzuordnen sind. Anhand von Netzfängen (ebenfalls an der Furt) wurden 6 Individuen (Männchen, adult) der Wasserfledermaus nachgewiesen. Die Kleine Striegis stellt offensichtlich in diesem Bereich einen Hotspot für diese Art dar. Die Art nutzt das TG als Sommerlebensraum und besonders die Kleine Striegis als Jagdhabitat. Hinweise auf Wochenstuben liegen nicht vor, aber im UG können sich in den zahlreichen Baumhöhlen Quartiere von Männchenkolonien befinden. Batcorder-Rufnachweise: 66 Rufe.
113	Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x																								Feststellung ÖKOTOP (2018): Nicht anhand akustischen Erfassungsmethoden nachgewiesen, dafür aber mittels Netzfang an der Kleinen Striegis (1 adultes Männchen). Insofern besonders, da die Art als hochfliegende Art, wenn überhaupt, fast nur mittels Akustik nachgewiesen werden kann. Somit belegt, dass auch die Zweifarbledermaus das TG als Lebensraum nutzt, obwohl sie eher strukturungebunden fliegt.
179	Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x																							Feststellung ÖKOTOP (2018): Dritthäufigste Fledermausart im TG. Lautaufnahmen vor allem im Bereich zwischen Kleine Striegis und Eichen-Mischwald (mittlerer Teil des UG) und im Bereich der Furt (Kleine Striegis). In letztgenanntem Bereich (B) auch anhand der Batcorder-Erfassung Häufung von Nachweisen der Art. Bereich offenbar Hotspot der Art. TG somit als etablierter Sommerlebensraum der Art. Häufigste Batcorder-Rufnachweise: 103 Rufe.
17674	Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig																											Feststellung ÖKOTOP (2018): Eine gezielte Suche nach Raupen und Verpuppung des Nachtkerzenschwärmers am Weidenröschen-Bestand ergab einen Negativnachweis. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als Erst- oder Wiederbesiedlung des Standortes im Untersuchungsgebiet kann jedoch für die folgenden Jahre nicht ausgeschlossen werden.
87	Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend																											Feststellung ÖKOTOP (2018): "Bei der Reptilienkartierung wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen." Jedoch ist durch worst-case nicht völlig auszuschließen, dass die Art im nicht ganzjährig kartierten Bereich vorkommen kann.

II\* nach FFH-RL prioritäre Arten

**Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen**  
Version 2.0

Bei den nachrichtlich in die Artensteckbriefe übernommenen Inhalten sind im Falle von Unterschieden zwischen den Artensteckbriefen und den Originalquellen stets die Angaben in den Originalquellen maßgeblich. Werden vom Nutzer der Artensteckbriefe Unterschiede zu den Originalquellen festgestellt, bitten wir um eine kurze Nachricht.

**Hinweise:**

- Im Gegensatz zur Artengruppe „Vögel“ ist bei den übrigen streng geschützten Arten wegen teilweise unterschiedlicher rechtlicher Behandlung zu unterscheiden zwischen den
- national bzw. nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten (BArtSchV sowie Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 339/97) und
  - europäisch streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Für alle streng geschützten Arten gelten die Verbote des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zu beachten. Diese betreffen

- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse (§ 44 Abs. 4) und
- die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 5).

Bezogen auf die europäisch streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist die Bodennutzung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG demnach nur soweit erlaubt/zulässig „soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert“. Bei den in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Eingriffsvorhaben liegt bezogen auf die Anhang IV-Arten ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG gelten ebenfalls für in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. Eine solche Rechtsverordnung existiert derzeit noch nicht.

Für „nur national“ streng geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote demzufolge nicht, wenn die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Auch Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens verstoßen nicht gegen die Zugriffsverbote, sofern „nur national“ streng geschützte Arten betroffen sind (§ 44 Abs. 5 letzter Satz BNatSchG). Diese Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

Auch innerhalb der streng geschützten Arten hängen die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen von der Empfindlichkeit und Gefährdung der jeweiligen Arten ab. Rote Liste-Arten (vor allem der Kategorie 1 und 2) sind regelmäßig eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Arten.

Arten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Bechsteinfledermaus, Scheidenblütgras), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen. Für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) werden deshalb in der Tabelle weitergehende Bewertungshilfen angegeben (z. B. Anzahl besiedelter Rastereinheiten, Anzahl bekannter Quartiere).

Eine Reihe streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) ist in Sachsen ausgestorben oder verschollen oder ihr Auftreten ist zu erwarten (siehe nachfolgende Tabelle 1). Im Falle des Wiederauftretens sind diese Arten natürlich ebenfalls prioritär bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in den Vorkommensgebieten zu berücksichtigen. Als „ausgestorben“ in den Roten Listen gekennzeichnete Arten, die zwischenzeitlich in Sachsen wieder nachgewiesen wurden, sind in der Tabelle „Streng geschützte Tierarten (außer Vögel)“ aufgeführt.

**Legende:**

**1 Art-ID**

Identifikationsnummer der Arten in der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG. Mit der Art-ID können die Artendaten einer oder mehrerer Arten im SQL-Filter des Programmes MultiBaseCS abgefragt werden (als Alternative zur Abfrage mittels Artnamen).

**2 Artengruppe**

Zuordnung der streng geschützten Arten zu Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Spinnen, Krebstiere, Weichtiere, Pflanzen)

**3 Artname**

Es sind die wissenschaftlichen und deutschen Artnamen aufgeführt. Für Abfragen ist die Schreibweise in der Artenreferenzliste von MultiBaseCS maßgeblich. Die aktuell gültigen Namen können unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) ermittelt werden.

**4 Link Artensteckbrief**

Bei einigen Arten sind Links zum jeweiligen Artensteckbrief unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) eingefügt. Für diese Arten liegen bereits für Sachsen im Auftrag des LfULG ausgearbeitete Artensteckbriefe vor. Für die übrigen Arten ohne Link gibt es unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) lediglich Basisinformationen oder noch nicht offiziell freigegebene Entwürfe (diese werden sukzessive überarbeitet). Die Links können leicht geändert werden, um in [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) auch zu Arten ohne Link zu kommen. Es muss lediglich die ID\_Art (siehe Spalte 1) eingefügt werden: [http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=12411&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=12411&BL=20012) BL=20012 steht für das Bundesland Sachsen.

**5 RL - Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien**

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie!

Der aktuelle Stand einer Roten Liste kann unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm> eingesehen werden.

Die jeweils verwendeten Roten Listen haben folgenden Stand:

- Amphibien:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Farn- und Samenpflanzen:** <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19031>  
**Käfer:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Bockkaefer.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Bockkaefer.pdf)  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25906>  
**Libellen:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Libellen.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Libellen.pdf)  
**Reptilien:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Säugetiere:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL\\_WirbeltiereSN\\_Tab\\_20160407\\_final.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf)  
**Schmetterlinge:** <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11404>  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Spanner.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Spanner.pdf)  
[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Schwaermer.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Schwaermer.pdf)  
**Spinnen:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Weberknechte\\_und\\_Webspinnen.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Weberknechte_und_Webspinnen.pdf)  
**Weichtiere:** [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote\\_Liste\\_Mollusken.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Mollusken.pdf)

**6 EU – Status auf EU-Ebene**

In der FFH-Richtlinie sind im Anhang IV Arten aufgeführt, die nach nationalem Recht streng zu schützen sind. Außerdem ist bei den streng geschützten Arten angegeben, wenn sie in den Anhängen II und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

**7 D - Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG**

Alle aufgeführten Arten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (und nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 zugleich besonders geschützt).

sg	Besonders und streng geschützt
----	--------------------------------

**8 Erhaltungszustand in Sachsen (z. T. gutachterliche Einstufung)**

Der Erhaltungszustand der europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entspricht der Einstufung im sächsischen Beitrag zum Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2007 bis 2012. In diesem Fall erfolgt der Eintrag im Fettdruck. Weitere Erläuterungen zu Methodik und Ergebnissen der Einstufungen der FFH-Arten unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34035.htm>. Arten, die nicht Bestandteil des Berichtes nach Art. 17 FFH-Richtlinie sind (z. B. Hochmoor-Mosaikjungfer, Echter Kiemenfuß) wurden auf Basis der Roten Liste Sachsens oder gutachterlich eingestuft (Eintrag im *kursiven Normaldruck*). Bei der Einschätzung auf Basis der nachfolgend genannten Kriterien waren Experten im Naturschutzinstitut Freiberg, der TU Bergakademie Freiberg und des LfULG beteiligt.

Erhaltungszustand	Erläuterung
<b>unzureichend-schlecht</b>	schlechter Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 0 und 1 sowie Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine sehr hohe Gefährdung aufweisen
<b>unzureichend-ungünstig</b>	unzureichender Erhaltungszustand bzw. Arten der Rote-Liste-Kategorien 2 und 3 bzw. Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen eine geringere Gefährdung aufweisen
<b>günstig</b>	günstiger Erhaltungszustand bzw. ungefährdete bzw. nur in der Vorwarnliste geführte Arten sowie Arten der RL-Kategorie R, deren Vorkommen keine wesentliche Gefährdung erkennen lassen
<b>unbekannt</b>	unbekannter Erhaltungszustand

**9 Habitatkomplexe**

Es wurden 15 Habitatkomplextypen benannt, die weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystemen kompatibel sind. Die Habitatkomplextypen, in denen bestimmte Arten hauptsächlich vorkommen, wurden mit einem Kreuz versehen. Dabei bedeuten:

X	Art kommt im Hauptlebensraumtyp vor
X	Reproduktionsstätte der Art überwiegend im Hauptlebensraumtyp

Habitatkomplextyp	Erklärung
Wälder	Wälder inkl. Forste
Gehölze	Gebüsche und Gehölzbestände, Baumkulturen, Obstplantagen, Streuobst, Gehölze im Siedlungsbereich (z. B. Parkanlagen, Alleen)
Fließgewässer, Quellen	Fließgewässer, Quellen
Stillgewässer inkl. Ufer	Stillgewässer, inklusive Uferbereiche
Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
Moore	Hoch- und Übergangsmoore
Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen
Grünland, Grünanlagen	Genutztes Grünland, Grünland/Rasen im Siedlungsbereich
Feuchtgrünland, Staudenfluren	Feuchtwiesen, Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren
Äcker und Sonderkulturen	Äcker, Gartenbaufläche, Weinberge, Weinbaukulturen
Ruderalflächen, Brachen	Ruderalfluren, Feucht- und Trockenbrachen

Gebäude, Siedlungen	Gebäude und Gebäudekomplexe, unmittelbarer Siedlungsbereich
Höhlen, Bergwerksanlagen	Natürliche Höhlen, Stollen, Schächte, Untertage-Bergwerksanlagen
Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope, Steinbrüche, Halden
Bergbaubiotope	Bergbaufolgelandschaft, Tagebaue mit Rekultivierungsfläche, Kippen

**11 Lokale Population – Empfehlung zur landeseinheitlichen Abgrenzung**

Nachfolgend wird erläutert, auf welchen Kriterien die in der Tabelle dargestellten Empfehlungen zur Abgrenzung „lokaler Populationen“ im Sinne des § 44 BNatSchG beruhen. Die Empfehlungen haben keine Gültigkeit für die Zug- und Rastpopulationen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände bzw. Dichtezentren in einer rechtlich tragfähigen Form zu definieren (vgl. [LANA-Empfehlungen](#): „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 2009). Fachliche Vorgaben auf Landesebene, wie die in der Tabelle „Streng geschützte Arten“ gegebenen Abgrenzungsempfehlungen, können nur einen groben Rahmen abstecken, der auf Basis der **aktuellen Vorkommenssituation**<sup>1</sup> artbezogen, orts- und situationsbezogen sowie vorhabenbezogen zu konkretisieren ist. Dort wo es im Anwendungsfall fachlich geboten und praktikabel ist, sollten, insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, individuelle Abgrenzungen vorgenommen werden. Abweichungen von den Empfehlungen sind somit möglich. Auch bei der fachgutachterlichen Einstufung sollen die Biologie und die Verbreitung der einzelnen Arten berücksichtigt werden, insbesondere die

- Häufigkeit und räumliche Verteilung der Vorkommen, die
- Vernetzung der Vorkommen und
- Raumanpruch und Mobilität der Individuen.

In den Abgrenzungsempfehlungen wird aufgrund der besseren Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl räumlicher Bezugseinheiten für flächenhaft verbreitete und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen „scharfen“ planerischen/administrativen Grenzen der Vorzug vor Naturraumgrenzen gegeben. Die Einstufungssystematik und die Einstufungen zur Lokalen Population orientieren sich an den entsprechenden Einstufungen im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, z. B. für die Säugetiere: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>, bei der jeweiligen Art in der Rubrik „Status und Habitat“, abgefragt am 15.05.2017). Um für einen bestimmten Ort die lokalen Populationen der dort relevanten Arten definieren zu können, sind Recherchen notwendig, deren Aufwand sich an der Bedeutung und dem Erhaltungszustand (vgl. Punkt 8 der Legende) der potenziell vorkommenden Arten sowie der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen orientieren.

E	<b>Einzelvorkommen</b> als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
G	<b>Gemeinde</b> oder vergleichbarer Landschaftsausschnitt als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen
L	<b>Landkreis</b> als Bezug für die lokale Population bei artenschutzrechtlichen Prüfungen

**13 Bestand in Sachsen**

Die Bestandszahlen wurden aus der Zentralen Artendatenbank (ZenA) des LfULG auf der Basis der nach 1990 nachgewiesenen Vorkommen ermittelt. Die Zahlen zu den Quartieren bei Fledermäusen wurden aus dem „Atlas der Säugetiere Sachsens“ übernommen. Für die FFH-Arten wurden die Angaben aus der letzten Berichtsperiode (Stand: 2012) wiedergegeben. Neuere Entwicklungen werden in Spalte Nr. 14 beschrieben.

TK25	Topografische Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 11x11 km)
TK25Q	Quadrant der Topografischen Karte 1:25.000 (Rastereinheit ca. 5,5 x 5,5 km)
Ind.	Individuen
Vork.	Vorkommen
Weib.	Weibchen
SQ	Sommerquartier (Fledermäuse)
WQ	Winterquartier (Fledermäuse)

<sup>1</sup> Wenn recherchierte Vorkommensdaten aus fachlicher Sicht nicht ausreichend sind, um die aktuelle Vorkommenssituation abzubilden, sollten gesonderte Erfassungen durchgeführt werden.

### 3.5. Bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aller Nachweisarten

#### 3.5.1. Fluchtdistanzen wertgebender, nachgewiesener Brutvogelarten

Die Festlegung des Kartierbereiches der beiden Hochwasserrückhaltungsdamm-Varianten hatte zum Hintergrund, dass Schwarzstörche im erweiterten Umfeld nachgewiesen worden waren, die eine einzuhaltende Fluchtdistanz von 500m ab ihrem Brutplatz benötigen und insofern auch vom Maßnahmenbereich hätten betroffen werden können. Dementsprechend kam es zu der Festlegung, wertgebende Vogelarten im Maßnahmenbereich plus 500m-Umring zu erfassen, während alle übrigen Tier- und Pflanzenarten auf den Maßnahmenbereich plus 100m-Umring zu kartieren waren.

Dem gegenüber erfolgte die in den Siedlungsbereichen der beiden Sohlabstürze Ö2 und Ö3 ein Kartierbereich plus 50m über den Maßnahmenbereich hinaus.

**Tabelle 5: Fluchtdistanzangaben wertgebender, nachgewiesener Brutvögel mit Brutnachweisen im Kartierbereich**

Art	Fluchtdistanz (in m) nach		Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m) nach GASSNER et al. 2010 <sup>12</sup>	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (in m) nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau/ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 <sup>13</sup>
	FLADE <sup>1</sup>	Sonstige Quellen		
Baumpieper			Nach GASSNER et al. 2010 ohne Angabe, jedoch von Vergleichsarten davon abgeleitete, baubedingte Störzone 50*	
Feldlerche		15 <sup>X</sup>	20	100
Gartenrotschwanz			20	
Grünspecht	30-60		60	
Mäusebussard		100 <sup>A</sup>	100	200
Schwarzspecht			60	
Sperber	50-150		150	
Star		17/12 <sup>X</sup>	15	
Waldkauz	10-20		20	

1 Flade (1994, S. 539ff.). Hier soll ein grober Anhaltspunkt gegeben werden, ab welcher Entfernung die Annäherung eines Menschen (ungedeckt, zu Fuß) Fluchtreaktionen auslösen kann.

Sonstige Quellen nach Gassner et al. 2010:

X COOKE (1980:86). Durchschnittliche Toleranzdistanz in ländlichen/ suburbanen Gebieten

A HOFMANN (1979, zit. in WÖBSE 1980, S. 47). Fluchtdistanzen bei (vorsichtiger) Annäherung von Menschen; Ostfriesische Inseln

\*) im Analogieschluss zum Wiesenpieper (orientiert nach nach FÖA Landschaftsplanung GmbH nach Artenschutzbeitrag BAB A1 Kleberg – AS Adenau vom 21.11.2017)

#### 3.5.2. Übersichtskarten von Brutvorkommen von Vogelarten und nachgewiesene Fledermausarten

<sup>12</sup> Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seite 191-196.

<sup>13</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesanstalt für Straßenwesen, Abt. Straßenbau, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Ausgabe 2010, bearbeitet von Annik Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Bundesanstalt für Straßenwesen, S 29.

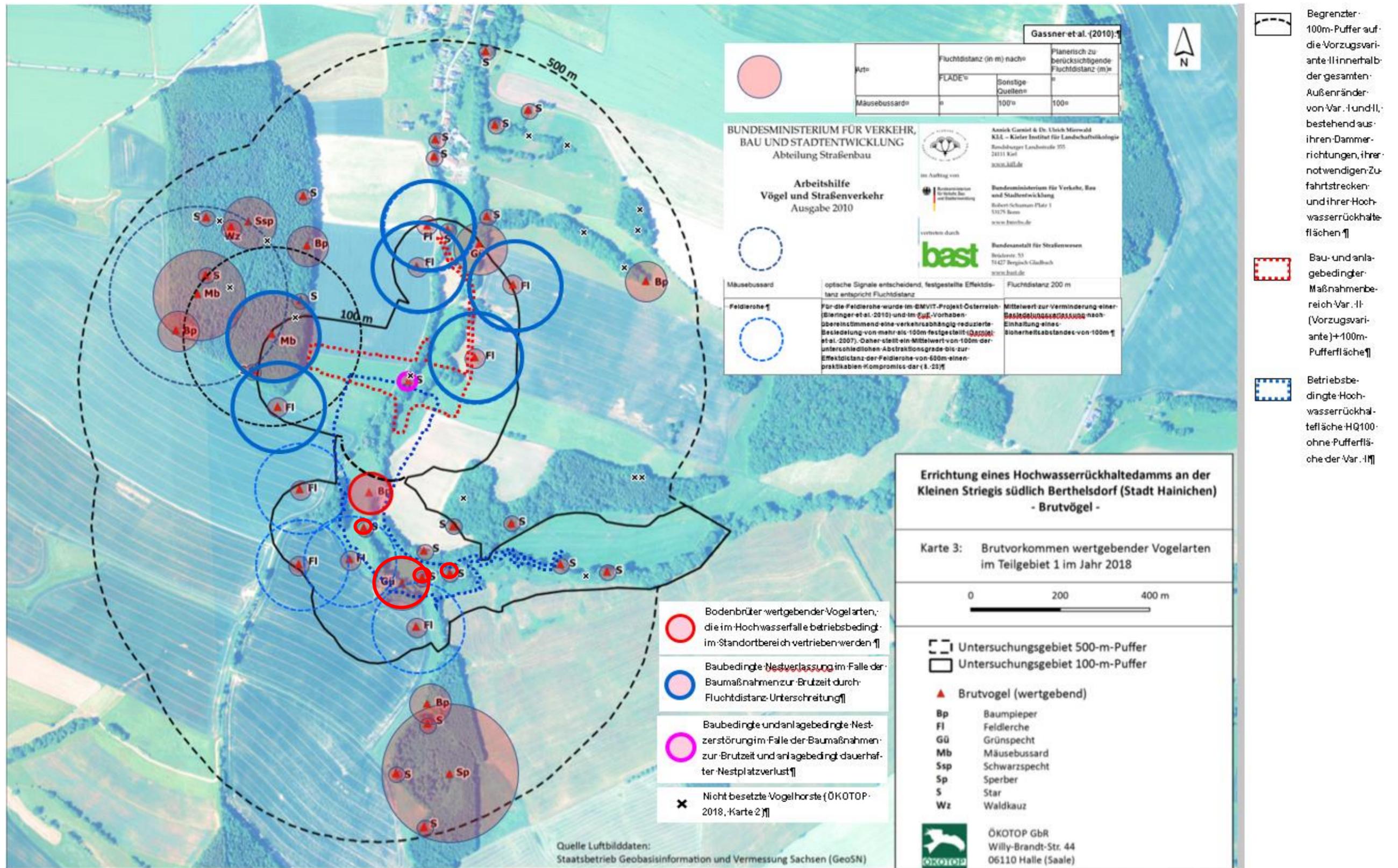


Abb. 2: Brutvorkommen wertgebender Vogelarten Teilgebiet 1 HWSK (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich)

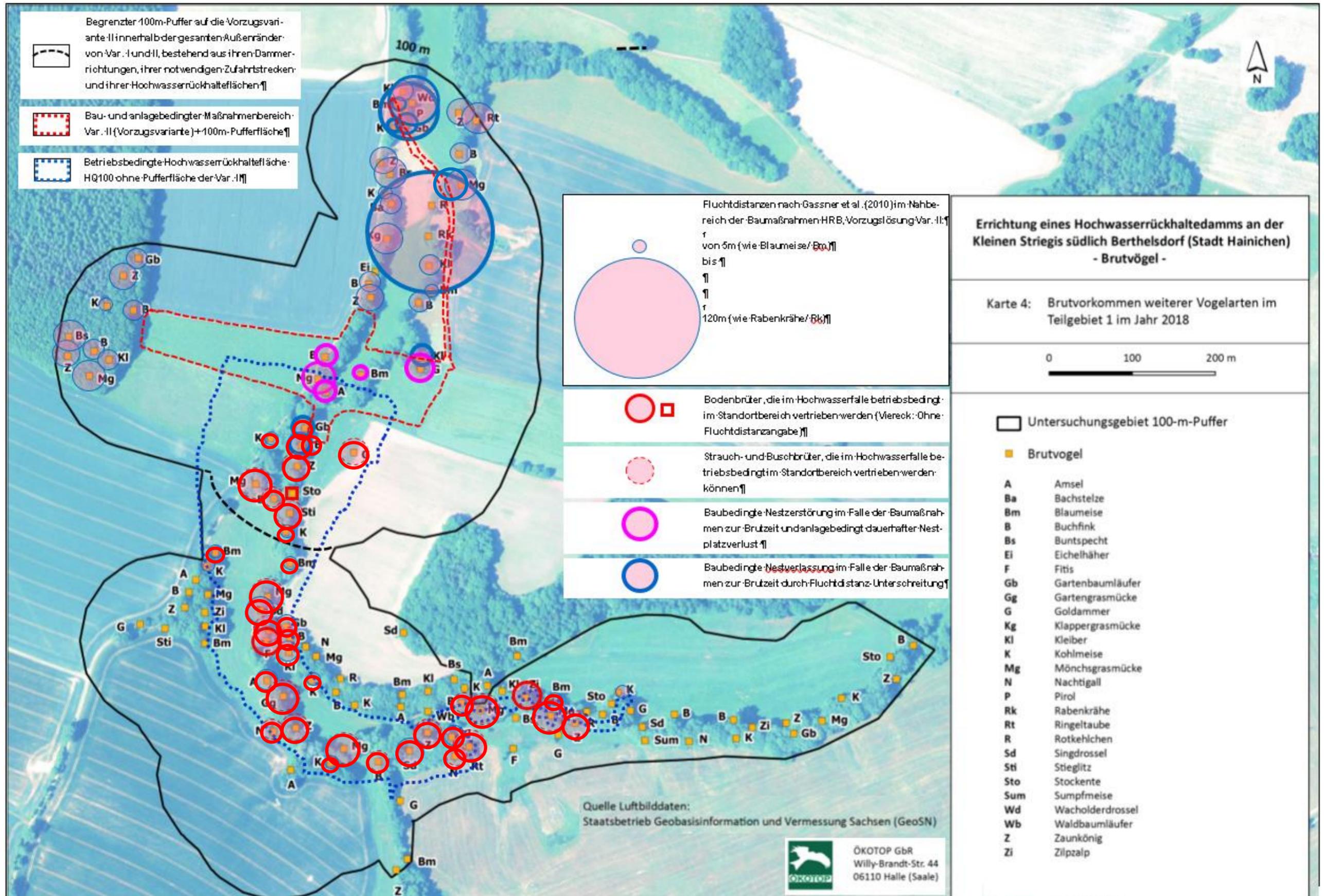


Abb. 3: Brutvorkommen weiterer Vogelarten Teilgebiet 1 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich)

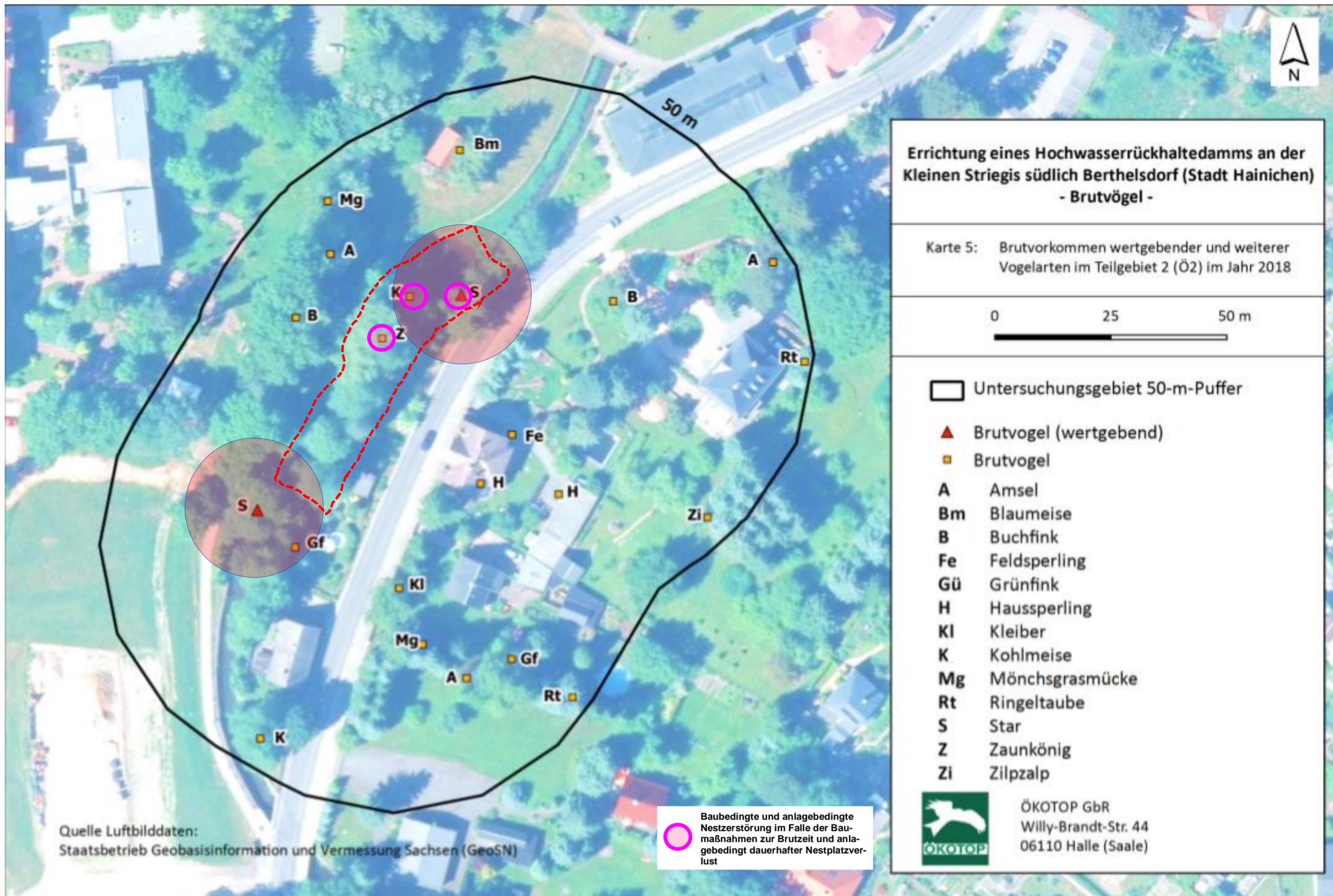


Abb. 4: Übersichtskarte Brutvorkommen wertgebender und weiterer Vogelarten im Kartierbereich Ö2 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich)

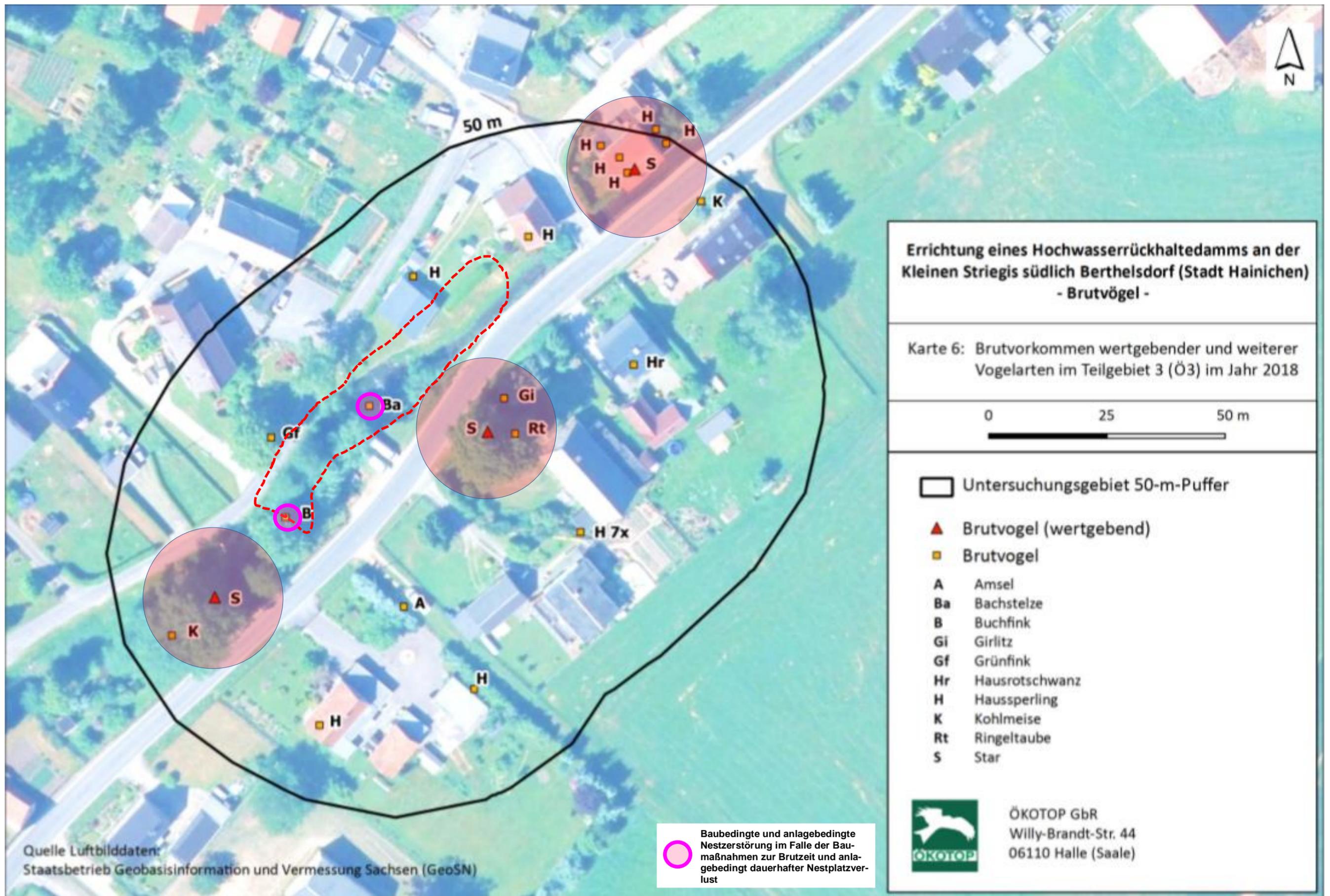


Abb. 5: Übersichtskarte Brutvorkommen wertgebender und weiterer Vogelarten im Kartierbereich Ö3 (ÖKOTOP 2018) (unmaßstäblich)

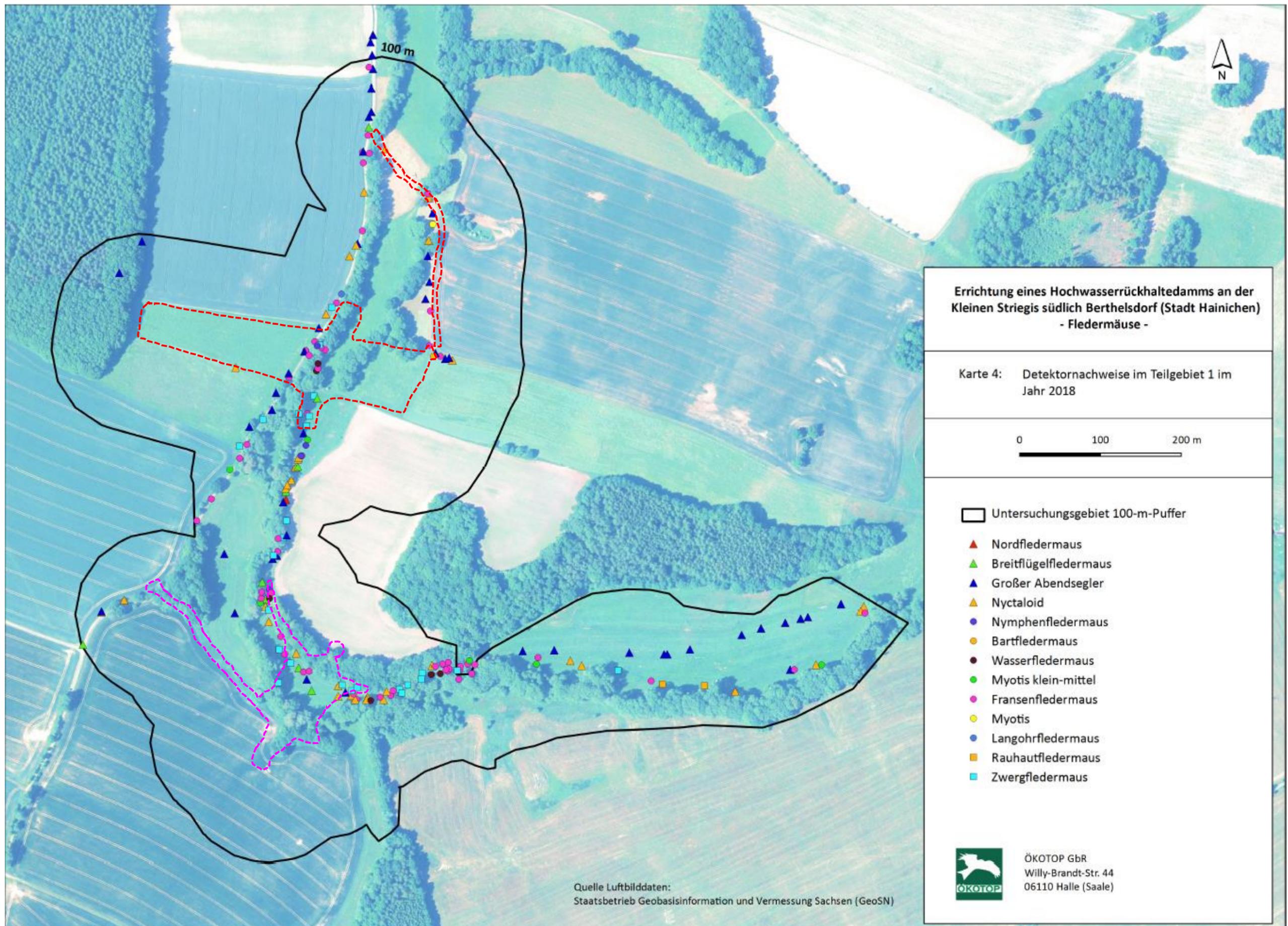


Abb. 6: Übersichtskarte Fledermauserfassung Detektornachweise (unmaßstäblich)

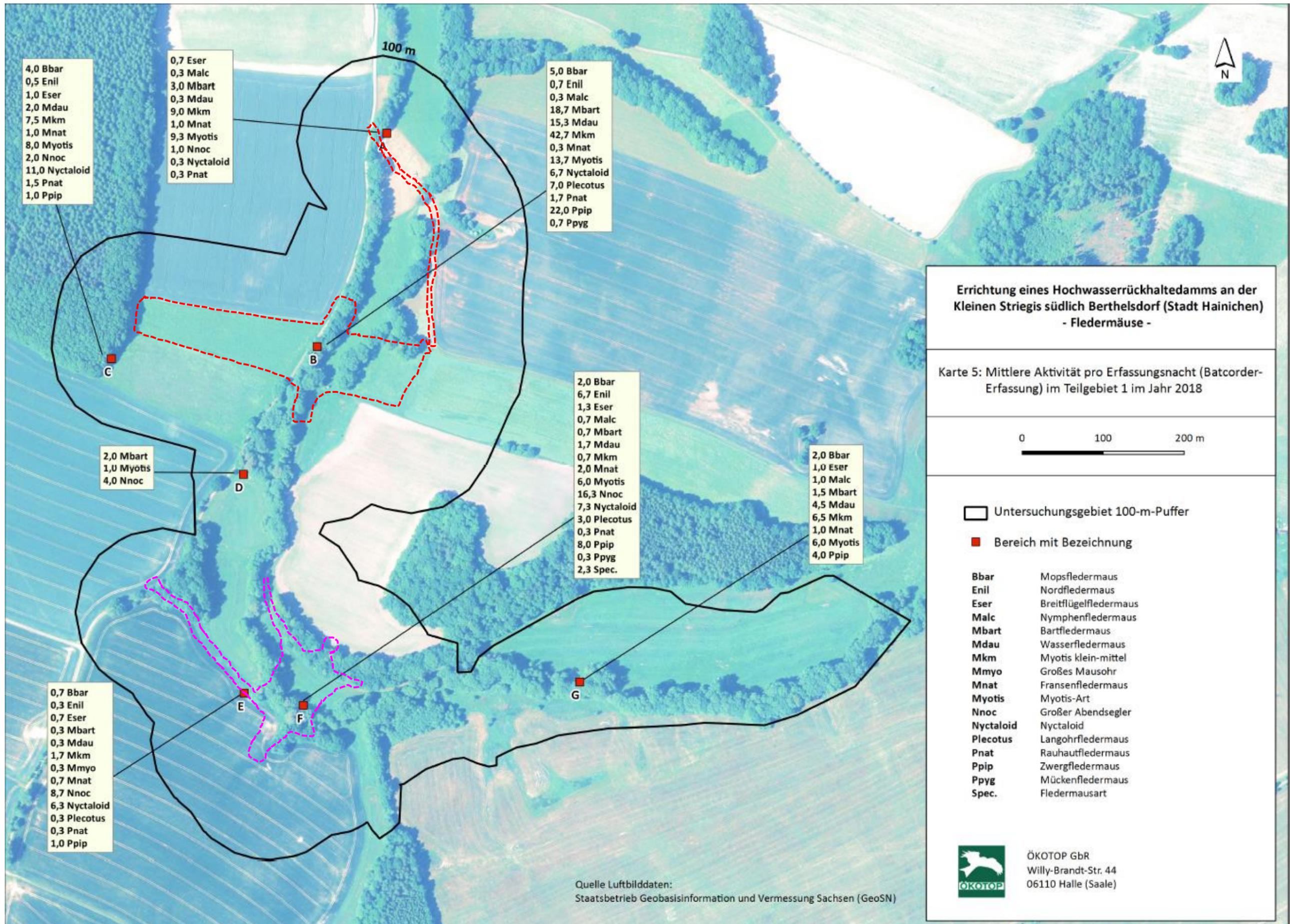


Abb. 7: Übersichtskarte Fledermauserfassung Batcordernachweise (unmaßstäblich)

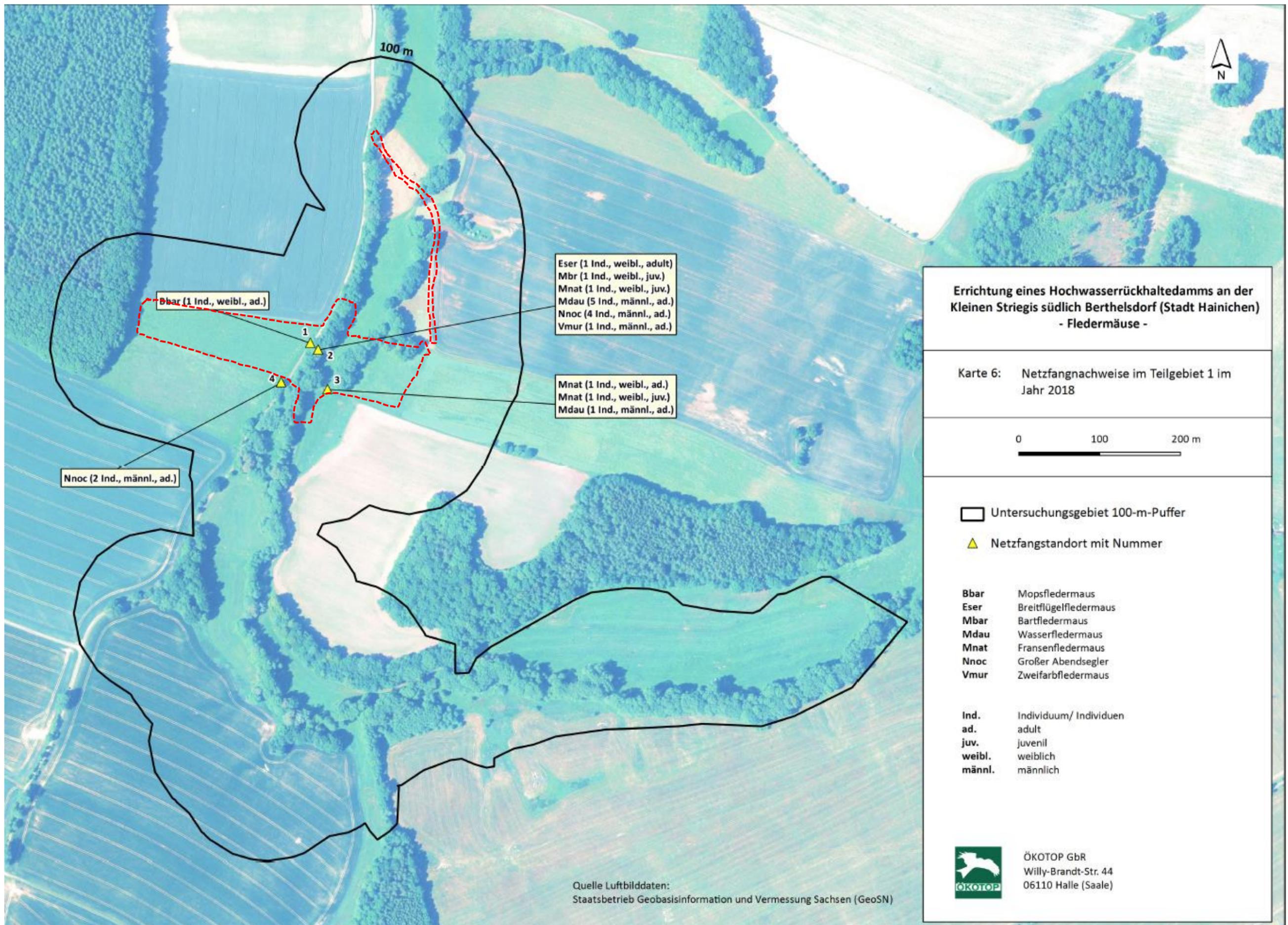


Abb. 8: Übersichtskarte Fledermauserfassung (unmaßstäblich)

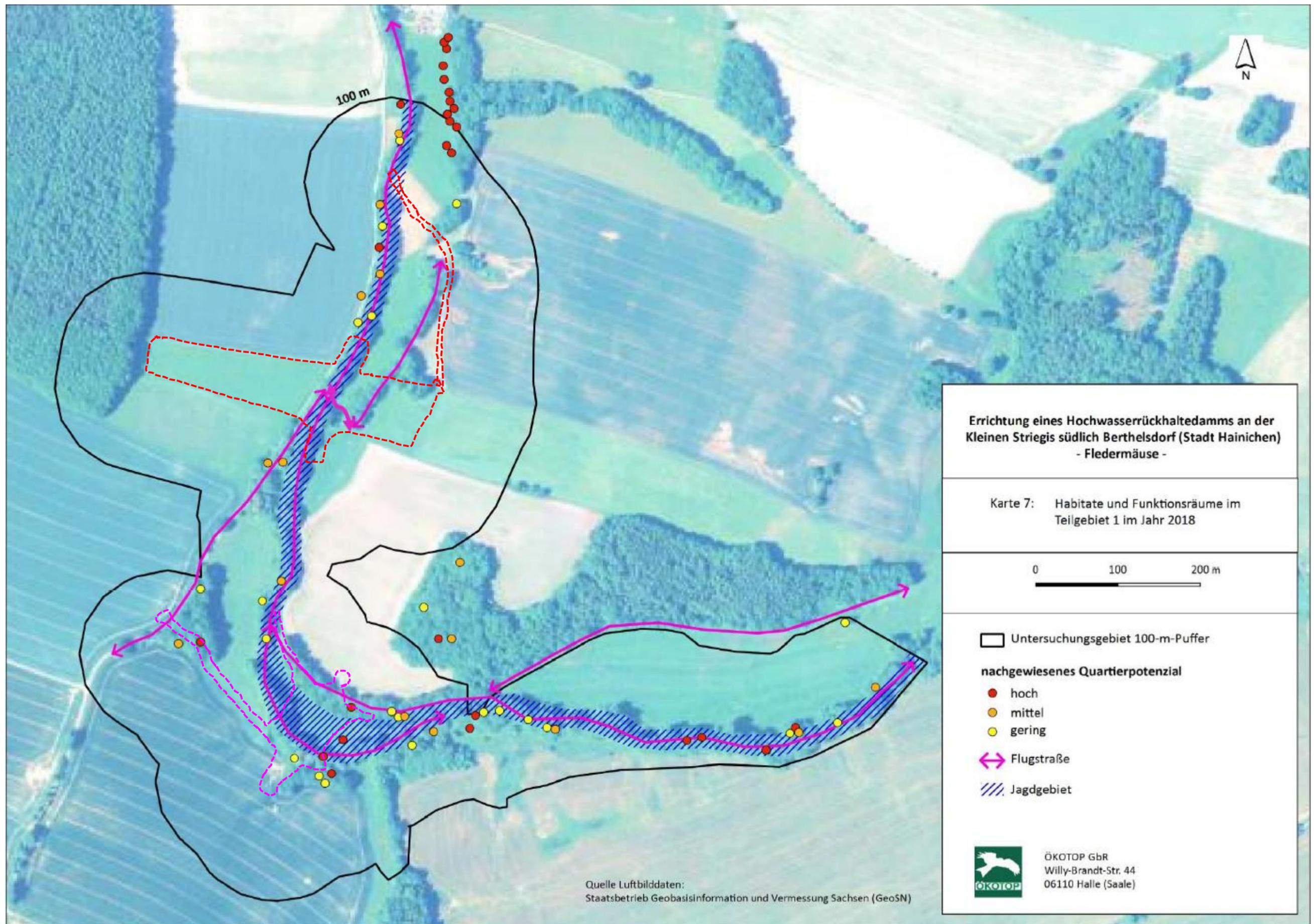


Abb. 9: Übersichtskarte Fledermaushabitate und -funktionsräume im Bereich des HWRB (unmaßstäblich)

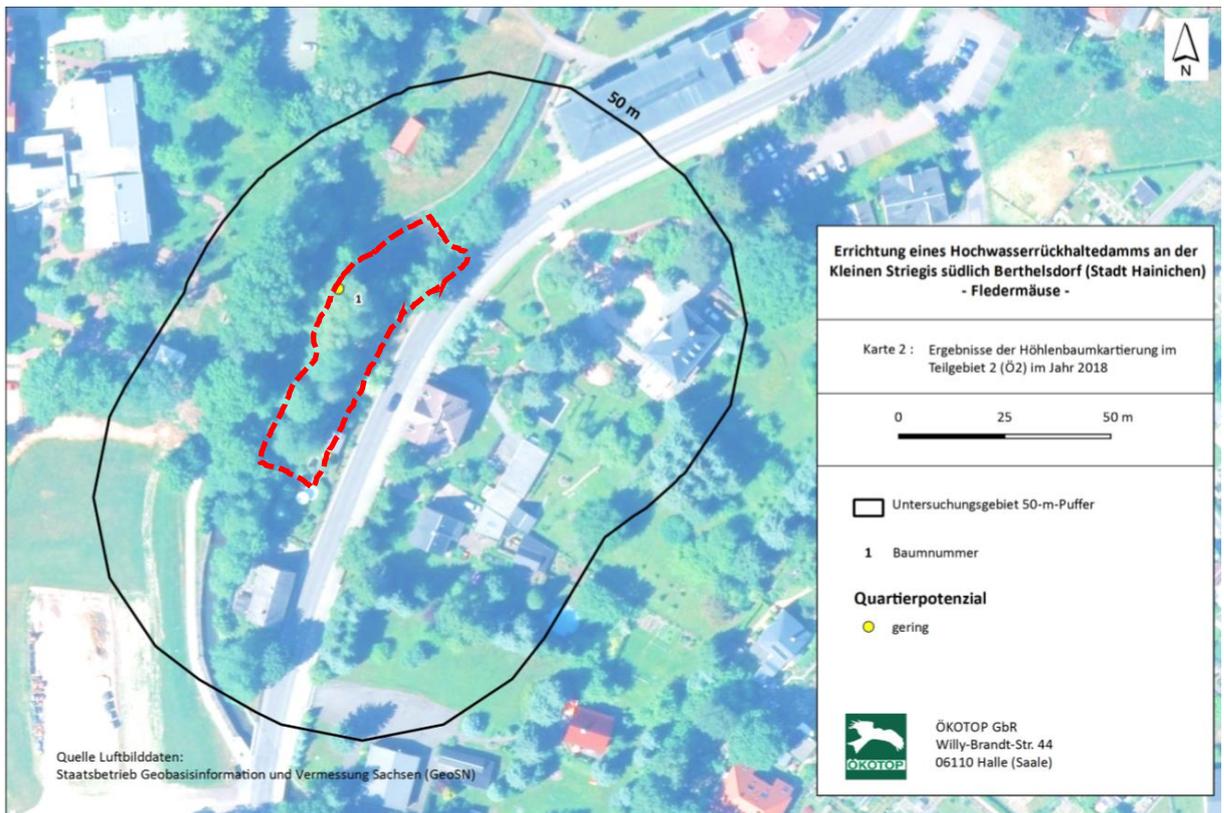


Abb. 10: Übersichtskarte potentieller Fledermaushabitate und -funktionsräume im Kartierbereich Ö2 (unmaßstäblich)

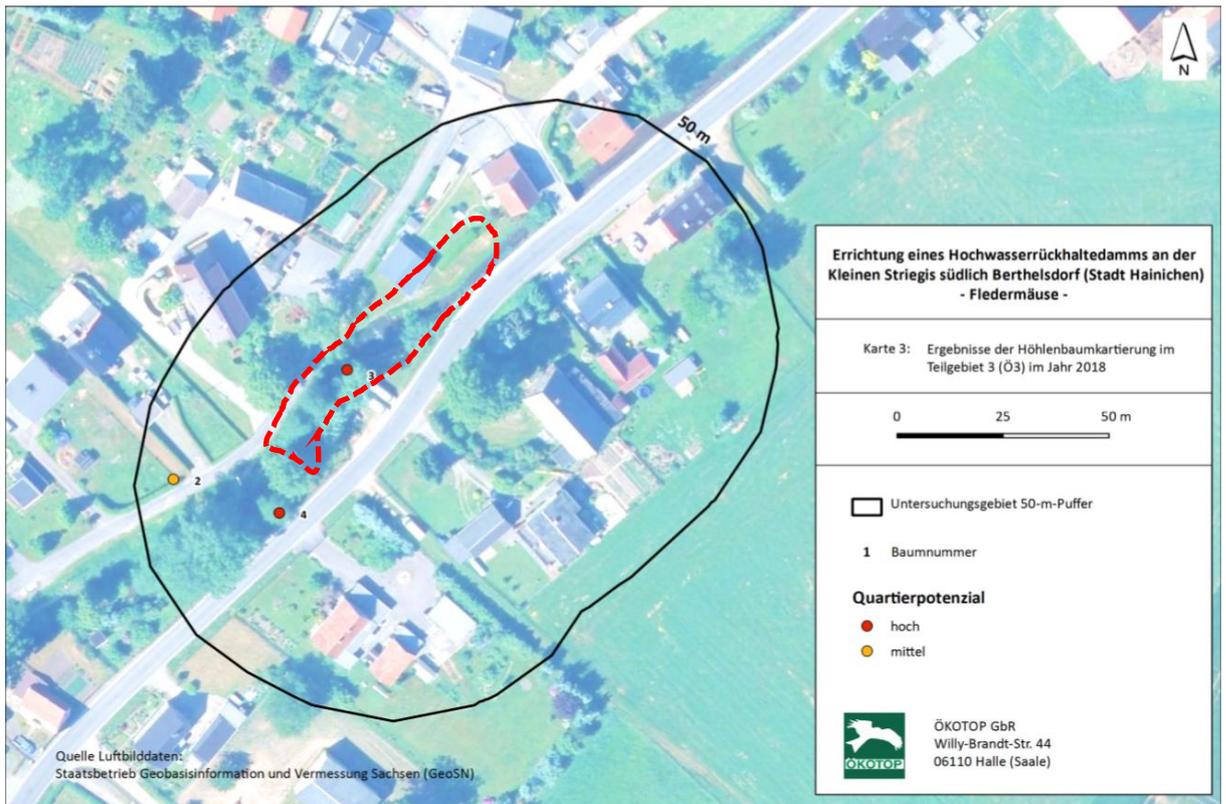


Abb. 11: Übersichtskarte potentieller Fledermaushabitate und -funktionsräume im Kartierbereich Ö3 (unmaßstäblich)

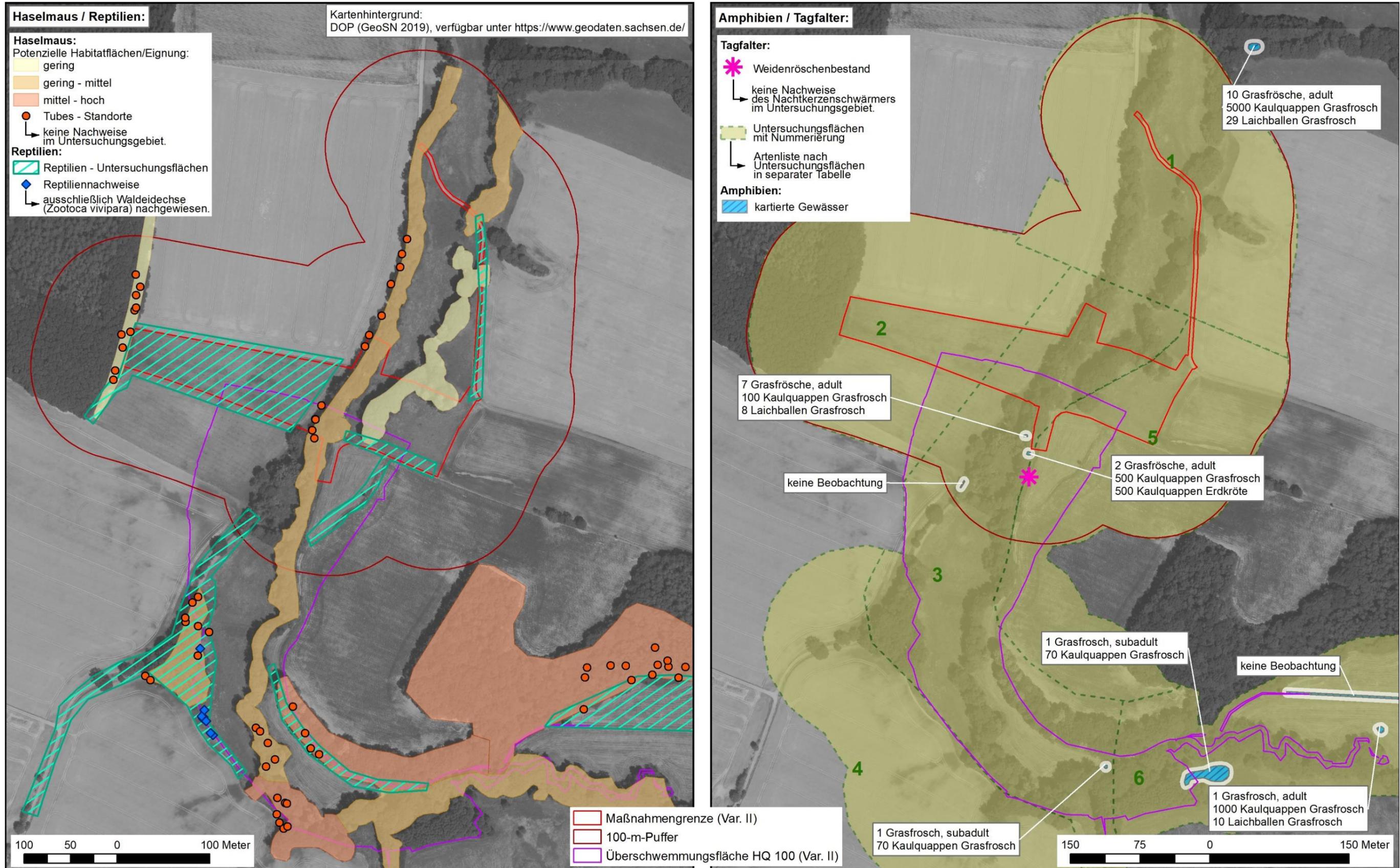


Abb. 12: Nachweise der sonstigen wertgebenden Arten Haselmaus und der Artengruppen Reptilien, Amphibien und Tagfalter im Teilgebiet 1 (ÖKOTOP 2018)

### 3.5.3. Geordnete, tabellarische Übersicht betroffener Arten mit Kennzeichnung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Die nachfolgende Tabelle differenziert alle betroffenen Arten dahingehend, ob sie das Plangebiet als Nahrungsgast (das Plangebiet ist Jagdraum) oder als Reproduktionsraum nutzen oder nutzen können. Bei Brutvögeln erfolgt des Weiteren eine Differenzierung nach den jeweiligen Nestnutzungen<sup>14</sup>:

#### Nachfolgend bedeuten:

Spalte 1 (Angaben von ÖKOTOP 2018):

#### VÖGEL:

Bezeichnung aller Nachweisarten/ I = Nach EU VSch-RL Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie/ § = nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt/ Rote Liste Deutschlands = D für: gefährdet = 3 und Art der Vorwarnliste = V/ Rote Liste Sachsens = SN für: gefährdet = 3 und Art der Vorwarnliste = V/ Fettdruck: Wertgebende Vogelart/ Vogelartennachweise in den Kartierbereichen der Vorzugslösung des Hochwasserrückhaltedammes Nord (HRB) für 100m-Puffer und 500m-Puffer sowie in den Sohlabsturz-Rückbaubereichen Ö2 und Ö3 jeweils mit Angabe von: B = Brutvogel; BZB = Brutzeitbeobachtung; NG = Nahrungsgast oder: - ohne Nachweisart.

#### SÄUGETIERE:

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009)/ 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, - = nicht aufgeführt/ RL SN: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (zöphel et al. 2015), Symbolik wie RL D/ FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, II = Art nach Anhang II, IV = Art nach Anhang IV/ BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, §§ = § 7 Abs. 2 Nr. 14 „streng geschützte Art“.

Spalte 4:

ba = Baumbrüter, bo = Bodenbrüter, br = Brutschmarotzer, bu = Buschbrüter, fe = Felsenbrüter, fr = Freibrüter, ge = Gebäudebrüter, ha = Halbhöhlenbrüter, hö = Höhlenbrüter, ni = Nischenbrüter, rö = Röhrichtbrüter. sc = Schilfbrüter, sw=Schwimmnester.

Spalte 14

Bei Brutnachweisen betreffend:

Nistplatz/ Hauptbrutzeit/ Orts-/ Nistplatztreue/ Als Fortpflanzungsstätte nach § 42 (1) BNatSchG geschützt/ Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 42 (1) BNatSchG/ Effektdistanz und Fluchtdistanz/ Ergänzende Hinweise zur Betroffenheit. Effekt- und Fluchtdistanzen beziehen sich dabei auf:

- (1) Flucht- und Effektdistanzen von Vogelarten in: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE02.286/2007/LRB. Garniel & Mierwald, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesanstalt für Straßenwesen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau, Ausgabe 2010
- (2) Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seite 191-196
- (3) Merkblätter „Gutachten zum LBP-Leitfaden Eingriffsregelung/ Artenschutz. Konfliktanalyse Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume der europäischen Vogelarten“. SMEETS+DAMMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG, E. GASSNER. 28.01.2008
- (4) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesanstalt für Straßenwesen, Abt. Straßenbau, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Ausgabe 2010, bearbeitet von Annik Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Bundesanstalt für Straßenwesen, S 29
- (5) Anpassungsorientierung nach FÖA Landschaftsplanung GmbH nach Artenschutzbeitrag BAB A1 Kleberg – AS Adenau vom 21.11.2017

<sup>14</sup> „Gutachten EGR\_AS\_MKB17.pdf“/ Merkblätter zum LBP-Leitfaden Eingriffsregelung/ Artenschutz“ v. 28.01.2008.

### Hierbei bedeuten:

- Effektdistanz: Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses (...) auf die räumliche Verteilung einer Vogelart (Abstand bis zu dem Punkt, an dem auf visuelle Veränderungen keine Fluchtbewegungen ausgelöst werden).
- Fluchtdistanz: Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift.
- Störradius: Reichweite eines störenden Effektes auf eine größere Ansammlung von Vögeln (z. B. Brutkolonie, Rastvögel). Größere Vogeltrupps reagieren häufig scheuer als einzelne Individuen.

### Nachfolgend bedeutet ferner:

**Orange, Fettdruck, fett umrandet und flächig rot hinterlegt:** **Durch den Maßnahmenbereich direkt betroffene, wertgebende Art**

**Orange, Fettdruck + fett umrandet:** **Durch den Maßnahmenbereich randlich betroffene, wertgebende Art**

Orange + Magerdruck: Durch den Maßnahmenbereich direkte betroffene, sonstige Art

Blau + Fettdruck: Durch den Maßnahmenbereich potentiell betroffene, wertgebende Art

Blau + Magerdruck: Durch den Maßnahmenbereich potentiell betroffene, sonstige Art

dunkelgrün + Fettdruck: Durch den Maßnahmenbereich nicht betroffene, wertgebende Art

dunkelgrün + Magerdruck: Durch den Maßnahmenbereich nicht betroffene, sonstige Art

**Tabelle 6: Nachweislich und potentiell betroffene Arten in allen Maßnahmenbereichen (17 Seiten Querformat)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Art des Konfliktes				Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG			Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			Schädigungsverbot gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			Bemerkungen
				Bau-bedingt	Anlagen-bedingt	Betriebs-bedingt	Bau-bedingt	Anlagen-bedingt	Betriebs-bedingt	Bau-bedingt	Anlagen-bedingt	Betriebs-bedingt	
Tierart, Art der Präsenz und Individ.-dichte (bezogen auf Geltungsbereich B-Plan + 100m Pufferzone)	Nachweisl. Vorkommen	Potentielle Vorkommen	Nistgilde bei Vögeln										
<b>VÖGEL</b>													
<b>Gefährdete Frei- + Bodenbrüter (inkl. Busch- + Baumbrüter) der kartierseitigen Brutvogelnachweise wertgebender Vogelarten und Nahrungsgäste zur Brutzeit:</b>													
<b>Baumpieper (D-3/ SN-3)</b> <u>HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel</u> <u>HRB: 500m-Puffer: 5 Brutvögel</u> Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		bo	X			X			X			<b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 4-8, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz 50m (5). Gegenwärtig wurden keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen nachgewiesen. Die RL-Art in D+SN wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen in den Baubereichen sowie Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise sind gegenwärtig auszuschließen. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</b>
<b>Feldlerche (§/ D-3/ SN-V)</b> <u>HRB: 100m-Puffer: 9 Brutvögel</u> <u>HRB: 500m-Puffer: 20-30 Brutvögel</u> Ö2 50m-Puffer: - Ö3 50m-Puffer: -	X		bo	X			X			X			<b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 4-7, meist hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 500m (1), Fluchtdistanz 20m (1) und 100m (4). Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise in den fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die RL-Art in D+SN wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen befinden sich nicht in den Baubereichen, jedoch kommt es mehrfach zu Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten.</b>

<p><b>Mäusebussard (§)</b>                  HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel                  HRB: 500m-Puffer: 2 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X		ba, selt. bo	X			X		X			<p><b>Baumbrüter, selten Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 2-7, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Fluchtdistanz 100m (1) und 200m (4).</b> Gegenwärtig wurden <b>Brutnachweise in den direkten oder randlichen Maßnahmenbereichen</b> nachgewiesen. Die bundesweit streng geschützte Art wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen befinden sich nicht in den Baubereichen, jedoch kommt es zu einer Unterschreitung der Fluchtdistanz eines daran angrenzender Brutnachweises sowohl in den Entfernungen 100m, wie auch 200m. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten.</p>
<p><b>Rotmilan (§) (D-V)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>			ba	X			X		X			<p><b>Baumbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, hohe Ortstreue (bis hohe Neststreue), Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt, ART MIT GESCHÜTZTEN RUHESTÄTTEN NACH § 42 (1) BNATSCHG (3). Fluchtdistanz 300 m (1) (2).</b> Die streng geschützte Art wurde im Kartiergebiet <u>nur</u> als <u>Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Sperber (§)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: 1 Brutvogel                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>			ba	X			X		X			<p><b>Baumbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Fluchtdistanz 150m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die bundesweit streng geschützte Art wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen in den Baubereichen sowie Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise sind gegenwärtig auszuschließen. Obwohl sich potentielle Brutbäume in den Maßnahmenbereichen befinden, die beräumt werden müssen, ist bis dahin der Neueintritt dieser Art auf Grund seiner hohen Fluchtdistanz weiterhin auszuschließen.</p>
<p><b>Weißstorch (§/ D-3, SN-V)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>			fr, ge, ba (bo)	X			X		X			<p><b>Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz 100m (2). In den Kartierbereichen nur Nahrungsgast.</b> Die streng geschützte Art wurde im Kartiergebiet <u>nur</u> als <u>Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Gefährdete Höhlen- + Halbhöhlenbrüter (inkl. Nischen- + Gebäudebrüter) der kartierseit. Brutvogel-nachweise wertgebender Vogelarten und Nahrungsgäste zur Brutzeit:</b></p>												
<p><b>Eisvogel (SN-3)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -/ jedoch Worst-case-Einbeziehung für die Kleine Striegis südlich des Hochwasserrückhaltebereiches</p>	X		hö	X			X		X			<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-10. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Fluchtdistanz 80 m (2).</b> Die RL-Art für D+SN wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet.</p>

<p>HRB: 500m-Puffer: -                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>											<p>Bei ganzjähriger Einzelartenerfassung der Artengruppe 2018 in den Maßnahmenbereichen nicht nachgewiesen, jedoch kann auf Grund strukturell besonders günstiger Bedingungen für die Art am Standort die Wiederpräsenz eines früheren Nachweises nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Seine potentielle Reproduktionswahrscheinlichkeit im Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes betrifft vertikale Erdwände insbesondere auf seiner Südostseite im Bereich des LSG „Tal der Kleinen Striegis“, da nur hier die Parameter fehlende Siedlungsnähe, ausgeprägte natürliche Steilwandbildung, Nahrungsdargebot, gute Wasserqualität und Mindestwassertiefe 30cm zusammentreffen.</p>
<p><b>Gartenrotschwanz (D-V, SN-3)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: -                  Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X		ha, fr, ba, ni (bo)	X			X			X	<p><b>Haus-, Frei-, Baum-, Nieschenbrüter (Bodenbrüter), Hauptbrutzeit 4-8. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 20 m (2).</b> Die RL-Art für D+SN wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Im Bereich Ö2 gelang <u>nur eine Brutzeitbeobachtung, jedoch kein Brutnachweis im Kartierraum</u>. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Ö2 nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Grünspecht (§)</b>                  HRB: 100m-Puffer: 2 Brutvögel                  HRB: 500m-Puffer: 2 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X		hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, (hohe Ortstreue bis) hohe Nesttreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz bis 60m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die bundesweit streng geschützte Art wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen in den Baubereichen sowie Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise sind gegenwärtig auszuschließen. Habitatstrukturell ist jedoch der Neueintritt dieser Art in den Maßnahmenbereich des HRB potentiell möglich, da sich darin auch Höhlenbäume befinden, die beräumt werden müssen.</p>
<p><b>Rauchschnalbe (D-3, SN-3)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: Nahrungsgast</p>	X		ni, ge	X			X			X	<p><b>Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Die wertgebende Art wurde im Kartiergebiet <u>nur als Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Schwarzspecht (§)</b>                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: 1 Brutvogel                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>			hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-6, hohe Nesttreue (nur ausnahmsweise auch hohe Ortstreue bis hohe Nistplatztreue mgl.). Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz bis 60m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die streng geschützte Art wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen in den Baubereichen sowie Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise sind gegenwärtig</p>

												auszuschließen. Obwohl sich Höhlenbäume in den Maßnahmenbereichen befinden, die beräumt werden müssen, ist bis dahin der Neueintritt dieser Art auf Grund seiner Waldbindung weiterhin auszuschließen.
<b>Star (D-3)</b> <u>HRB: 100m-Puffer: 9 Brutvögel</u> <u>HRB: 500m-Puffer: 25-30 Brutvögel</u> <u>Ö2: 50m-Puffer: 2 Brutvögel</u> <u>Ö3: 50m-Puffer: 3 Brutvögel</u>			hö	X			X			X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 5-6, hohe Ortstreue; als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt, ART MIT GESCHÜTZTEN RUHESTÄTTEN NACH § 42 (1) BNATSCHG (3).</b> Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 15m (2). Gegenwärtig wurden <b>Brutnachweise im direkten oder randlichen Maßnahmenbereich</b> nachgewiesen. Die RL-Art in D wird danach gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Einer der Brutnachweispunkte befindet sich im direkten Bereich des zu errichtenden Hochwasserrückhaltedammes, im direkten Bereich des Sohlabsturzurückbaus Ö2 sowie in einer Unterschreitung der Fluchtdistanz von Brutplätzen nördlich des HRB sowie der Bereiche der Sohlabsturzurückbauten Ö2 und Ö3. Habitatstruktur ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im HRB, Ö2 und Ö3 weiter zu erwarten.
<b>Turmfalke (§)</b> <b>HRB: 100m-Puffer: -</b> <b>HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast</b> <b>Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast</b> <b>Ö3: 50m-Puffer: -</b>	X		ba, fe, ge, ha	X			X			X		<b>Fluchtdistanz 100m (1), bis 100m (2) [(1) + (2) nennen für diese Art nur Fluchtdistanz und keine Effektdistanzen]. In den Kartierbereichen nur Nahrungsgast.</b> Die wertgebende Art wurde im Kartiergebiet <u>nur als Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung stehen.
<b>Waldkauz (§)</b> <b>HRB: 100m-Puffer: -</b> <b>HRB: 500m-Puffer: 1 Brutvogel</b> <b>Ö2: 50m-Puffer: -</b> <b>Ö3: 50m-Puffer: -</b>			hö, ge (fr, bo)	X			X			X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-6, hohe Neststreue (nur ausnahmsweise auch hohe Ortstreue bis hohe Nistplatzstreue mgl.). Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3).</b> Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz bis 60m (2). Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die streng geschützte Art wird gutachterlich den „wertgebenden“ Arten zugerechnet. Betroffenheitsvorkommen in den Baubereichen sowie Unterschreitungen der Fluchtdistanz daran angrenzender Brutnachweise sind gegenwärtig auszuschließen. Obwohl sich Höhlenbäume in den Maßnahmenbereichen befinden, die beräumt werden müssen, ist bis dahin der Neueintritt dieser Art auf Grund seiner Waldbindung weiterhin auszuschließen.
<b>Ungefährdete Frei- + Bodenbrüter (inkl. Busch- + Baumbrüter) der kartierseitigen Brutvogelnachweise und Nahrungsgäste zur Brutzeit:</b>												
<b>Amsel</b> <b>HRB: 100m-Puffer: 6 Brutvögel</b> <b>HRB: 500m-Puffer: 15-20 Brutvögel</b> <b>Ö2: 50m-Puffer: 3 Brutvögel</b> <b>Ö3: 50m-Puffer: 3 Brutvögel</b>	X		fr (bu, ge, ni)	X			X			X		<b>Freibrüter (nachrangig Busch-, Gebäude-, Nischenbrüter), Hauptbrutzeit 3-10, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz 10m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise in direkten Maßnahmenbereich HRB und darüber hinaus in den fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen HRB, Ö2 und Ö3</u>

											nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB, des Ö2 und Ö3 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Buchfink HRB: <u>100m-Puffer: 17 Brutvögel</u> HRB: <u>500m-Puffer: 20-30 Brutvögel</u> Ö2: <u>50m-Puffer: 2 Brutvögel</u> Ö3: <u>50m-Puffer: 1 Brutvögel</u>	X		fr, ba, bu	X			X			X	<b>Frei-, Baum-, Buschbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich HRB und Ö3 und darüber hinaus in den fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen HRB, Ö2 und Ö3</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB, des Ö2 und Ö3 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Dorngrasmücke HRB: 100m-Puffer: HRB: <u>500m-Puffer: 1-2 Brutvögel</u> Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		fr	X			X			X	<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-7. Durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Eichelhäher HRB: <u>100m-Puffer: 1 Brutvögel</u> HRB: <u>500m-Puffer: 2-3 Brutvögel</u> Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3: 50m-Puffer: -	X		fr, ba (ha, bu, hö, ge)	X			X			X	<b>Frei-, Baumbrüter (Haus-, Busch-, Höhlen-, Gebäudebrüter), Hauptbrutzeit 4-7. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Elster HRB: 100m-Puffer: - HRB: <u>500m-Puffer: 1-2 Brutvögel</u> Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3: 50m-Puffer: -			fr, ba, bu	X			X			X	<b>Frei-, Baum-, Buschbrüter, Hauptbrutzeit 3-5. Durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 50 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Fitis (SN-V) HRB: <u>100m-Puffer: 2 Brutvögel</u> HRB: <u>500m-Puffer: 2-3 Brutvögel</u> Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		bo	X			X			X	<b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 5-7, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine

											eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Gartengrasmücke HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		fr	X			X			X	<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Girlitz HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 1-2 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutvogel	X		fr	X			X			X	<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-8, durchschnittliche (bis hohe) Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz bis 10m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Goldammer HRB: 100m-Puffer: 6 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 10-15 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -			bo, fr	X			X			X	<b>Boden-, Freibrüter; Hauptbrutzeit 4-7. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 15 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Graureiher HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -			ba (bu, sc)	X			X			X	<b>Baumbrüter (Busch-, Schilfbrüter), Hauptbrutzeit 4-5. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Störradius der Kolonie 200 m (1), Fluchtdistanz 200 m (2).</b> Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Sie wurde im Kartiergebiet <u>nur als Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen Verfügung stehen.
Grünfink HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: 2 Brutvögel Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutvogel	X		fr	X			X			X	<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 3-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz 15 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise in den fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen Ö2+Ö3</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des Ö2 und Ö3 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Heckenbraunelle HRB: 100m-Puffer:	X		fr, bu	X			X			X	<b>Frei-, Buschbrüter, Hauptbrutzeit 4-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m</b>

<p><u>HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel</u>                      Ö2: 50m-Puffer: -                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>										<p>(1), <b>Fluchtdistanz bis 10m (2)</b>. Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</p>
<p>Klappergrasmücke  <u>HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 10-15 Brutvögel</u>                      Ö2: 50m-Puffer: -                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X	fr, bu	X			X		X		<p><b>Frei-, Buschbrüter, Hauptbrutzeit 4-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m (1)</b>. Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</p>
<p>Kolkrabe                      HRB: 100m-Puffer: -                      HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast                      Ö2: 50m-Puffer: -                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>		fr	X			X		X		<p><b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 2-6. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Fluchtdistanz 500 m (1)</b>. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Sie wurde im erweiterten Kartiergebiet <u>nur als Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen Verfügung stehen.</p>
<p>Mönchsgrasmücke  <u>HRB: 100m-Puffer: 11 Brutvögel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 10-15 Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: 2 Brutvögel</u>                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X	fr	X			X		X		<p><b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-8, hohe Ortstreue., Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1)</b>. Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich HRB und darüber hinaus in den fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen HRB und Ö2</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö2 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p>
<p>Nachtigall  <u>HRB: 100m-Puffer: 4 Brutvögel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel</u>                      Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X	fr	X			X		X		<p><b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200m (1), Fluchtdistanz bis 10m (2)</b>. Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</p>
<p>Pirol (D-V/ SN-V)  <u>HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 1 Brutvogel</u>                      Ö2: 50m-Puffer: -                      Ö3: 50m-Puffer: -</p>	X	fr, ba	X			X		X		<p><b>Freibrüter, Baumbrüter, Hauptbrutzeit 5-9, durchschnittliche Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 400m (1), Fluchtdistanz bis 40m (2)</b>. Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur</p>

												Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Rabenkrähe HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel HRB: 500m-Puffer: 2 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3: 50m-Puffer: -	X		ba (fe, bu)	X			X			X		<b>In Bezug auf Aaskrähe: Baumbrüter (Felsen-, Buschbrüter), Hauptbrutzeit 2-5, hohe Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Fluchtdistanz 200 m (1), 120 m (2) [(1)+(2) nennen für diese Art nur Fluchtdistanz und keine Effektdistanz].</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im nahen Randbereich des Maßnahmenbereiches HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Ringeltaube HRB: 100m-Puffer: 2 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: 2 Brutvögel Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutvogel	X		fr	X			X			X		<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 2-9, durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nesttreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 20 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung in den Bereichen HRB, Ö2 und Ö3 nicht auszuschließen.
Singdrossel HRB: 100m-Puffer: 3 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		fr	X			X			X		<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1), Fluchtdistanz 15 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht auszuschließen.
Sommergoldhähnchen HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -			fr									<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-9, keine bis durchschnittliche Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 5 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßn.-umsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Stieglitz HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung	X		fr	X			X			X		<b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 4-8, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz bis 20 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö3 nicht auszuschließen.

<p>Stockente                  HRB: 100m-Puffer: 3 Brutvögel                  HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer:                  Ö3: 50m-Puffer:</p>		bo (ba, ge)	X			X		X		<p><b>Bodenbrüter (Baum-, Gebäudebrüter), Hauptbrutzeit 3-7, meist hohe Ortstreue, selten hohe Nistplatztreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt. ART MIT GESCHÜTZTEN RUHESTÄTTEN NACH § 42 (1) BNATSCHG (FN 1). (3) Effektdistanz 100 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</p>
<p>Türkentaube                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung                  Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung</p>		ba, ge	X			X		X		<p><b>Baum-, Gebäudebrüter, Hauptbrutzeit 3-5, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt. ART MIT GESCHÜTZTEN RUHESTÄTTEN NACH § 42 (1) BNATSCHG (FN 1). (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Ö2 und Ö3 nicht auszuschließen.</p>
<p>Wacholderdrossel                  HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel                  HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>		fr	X			X		X		<p><b>Freibrüter, Hauptbrutzeit 3-7, keine bis durchschnittliche Ortstreue. Als Fortpflanzungsstätte Kolonie geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1), Fluchtdistanz 30 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p>
<p>Wachtel                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>		bo	X			X		X		<p><b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, keine bis durchschnittliche Ortstreue. Als Fortpflanzungsstätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 50 m (1), Fluchtdistanz 50 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.</p>
<p>Waldaubsänger                  HRB: 100m-Puffer: -                  HRB: 500m-Puffer: 5 Brutvögel                  Ö2: 50m-Puffer: -                  Ö3: 50m-Puffer: -</p>		bo	X			X		X		<p><b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 4-7, hohe Ortstreue bis hohe Nistplatztreue. Als Fortpflanzungsstätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1), Fluchtdistanz 15 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende</p>

												Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Zaunkönig HRB: 100m-Puffer: 14 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 15-20 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3: 50m-Puffer: -	X		fr, ni	X			X			X		<b>Frei-, Nischenbrüter, Hauptbrutzeit 3-7, durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich Ö2 und darüber hinaus im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö2 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Zilpzalp HRB: 100m-Puffer: 3 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 4-6 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutzeitbeobachtung	X		bo	X			X			X		<b>Bodenbrüter, Hauptbrutzeit 4-8, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB, Ö2 und Ö3 nicht auszuschließen.
<b>Ungefährdete Höhlen- + Halbhöhlenbrüter (inkl. Nischen- + Gebäudebrüter) der kartierseitigen Brutvogelnachweise und Nahrungsgäste zur Brutzeit:</b>												
Bachstelze HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: 1 Brutvogel	X		ha, ni (ge, bo, ba)	X			X			X		<b>Halbhöhlen-, Nischenbrüter (Gebäude-, Boden-, Baumbrüter); Hauptbrutzeit 4-8. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich Ö3</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö3 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Blaumeise HRB: 100m-Puffer: 10 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 15-20 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3: 50m-Puffer: -	X		hö, bu, ba	X			X			X		<b>Höhlen-, Busch-, Baumbrüter, Hauptbrutzeit 3-8 (3). Hohe Nistplatztreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 5 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich HRB und darüber hinaus im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö2 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.

Buntspecht HRB: 100m-Puffer: 4 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast Ö3: 50m-Puffer: -	X	hö	X			X		X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 4-6. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 300 m (1), Fluchtdistanz 20 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist jedoch der Neueintritt dieser Art in den Maßnahmenbereich des HRB potentiell möglich, da sich darin auch Höhlenbäume befinden, die beräumt werden müssen.
Feldsperling (§/ D-V) HRB: 100m-Puffer: HRB: 500m-Puffer: Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel Ö3: 50m-Puffer:	X	hö, ge (fr)	X			X		X		<b>Höhlen-, Gebäudebrüter (Freibrüter), Hauptbrutzeit 3-8. Keine bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Ö2 nicht auszuschließen.
Gartenbaumläufer HRB: 100m-Puffer: 5 Brutvögel HRB: 500m-Puffer: 5-8 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X	hö	X			X		X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 4-7. Durchschnittliche bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.
Grauschnäpper HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X	ha, ni (ge, ba, bu, fe)	X			X		X		<b>Haus-, Nischenbrüter (Gebäude-, Baum-, Busch, Felsenbrüter), Hauptbrutzeit 5-9. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 20 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB nicht auszuschließen.
Hausrotschwanz HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X	ni, ha, fe	X			X		X		<b>Nieschen-, Haus-, Felsenbrüter, Hauptbrutzeit 4-8. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz bis 15m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Ö2 und Ö3 nicht auszuschließen.
Hausperling (D-V/ SN-V) HRB: 100m-Puffer: -	X	hö, ha,	X			X		X		<b>Höhlen-, Haus-, Gebäudebrüter (auch Freibrüter), Hauptbrutzeit 3-9, hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3).</b>

<p><u>HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: &gt; 6 Brutvögel</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: &gt; 16 Brutvögel</u></p>		ge (fr)								<p><b>Effektdistanz 100m (1), Fluchtdistanz bis 5m (2)</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Ö2 und Ö3 nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Kleiber</b>  <u>HRB: 100m-Puffer: 9 Brutvögel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 5-8 weitere Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: -</u></p>	X	hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-6, durchschnittliche bis hohe Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 200 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB und Ö2 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Kohlmeise</b>  <u>HRB: 100m-Puffer: 13 Brutvögel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 20-30 Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: 2 Brutvögel</u></p>	X	hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 4-8, hohe Ortstreue, als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 5 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>Brutnachweise im direkten Maßnahmenbereich Ö2 und darüber hinaus im fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereich HRB</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>. Habitatstrukturell ist eine neu eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich des HRB und Ö2 weiter zu erwarten bzw. nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Mauersegler</b>  <u>HRB: 100m-Puffer: -</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: Nahrungsgast</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: Nahrungsgast</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: -</u></p>	X	hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 5-7, hohe Nistplatztreue, als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Sie wurde im Kartiergebiet <u>nur als Nahrungsgast</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>. Es besteht keine Betroffenheit durch den Verlust von Jagdraum, da im Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Rotkehlchen</b>  <u>HRB: 100m-Puffer: 3 Brutvögel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 5-10 Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: -</u></p>	X	bo, ge, ha, ni	X			X			X	<p><b>Boden-, Gebäude-, Haus-, Nischenbrüter, Hauptbrutzeit 4-7, hohe Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 5 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB und Ö2 nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Sumpfmeise</b>  <u>HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel</u>  <u>HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel</u>  <u>Ö2: 50m-Puffer: -</u>  <u>Ö3: 50m-Puffer: -</u></p>	X	hö	X			X			X	<p><b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-6, hohe Ortstreue, Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den <u>kommunen und ungefährdeten Vogelarten</u>.</p>

												Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB Ö2 nicht auszuschließen.
Tannenmeise HRB: 100m-Puffer: - HRB: 500m-Puffer: 2-3 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: - Ö3: 50m-Puffer: -	X		hö	X			X			X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-6. Keine bis hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1), Fluchtdistanz 10 m (2).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht auszuschließen.
Waldbaumläufer HRB: 100m-Puffer: 1 Brutvogel HRB: 500m-Puffer: 3-5 Brutvögel Ö2: 50m-Puffer: Ö3: 50m-Puffer:	X		hö	X			X			X		<b>Höhlenbrüter, Hauptbrutzeit 3-8. Durchschnittliche Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (3). Effektdistanz 100 m (1).</b> Gegenwärtig wurden <u>keine Brutnachweise in den direkten oder fluchtdistanzseitig randlichen Maßnahmenbereichen</u> nachgewiesen. Die Art rechnet gutachterlich zu den kommunen und ungefährdeten Vogelarten. Habitatstrukturell ist eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht auszuschließen.
<b>ARTEN GEMÄSS ANH. Iva FFH-RL:</b>												
<b>Säugetiere</b>												
<b>Bechsteinfledermaus (§§)/ D-2/ SN-2/ FFH-RL II)</b>		X		X			X			X		ÖKOTOP (2018): Ohne Explizitnachweis, jedoch pot. im UG vorkommend. Da auch für nachweisliche Fledermausarten keine direkte Betroffenheit gesehen wird und sie deshalb nur in eine potentielle Betroffenheit eingestuft werden, ist vor dem Hintergrund der pauschalen Unterschützstellung der Artengruppe für diese nicht sicher nachweisbare Art eine Betroffenheit eher auszuschließen.
<b>Braunes Langohr (§§)/ D-V/ SN-V/ FFH-RL IV)</b>		X		X			X		--	X		ÖKOTOP (2018): Ohne Explizitnachweis, jedoch pot. im UG vorkommend. Da auch für nachweisliche Fledermausarten keine direkte Betroffenheit gesehen wird und sie deshalb nur in eine potentielle Betroffenheit eingestuft werden, ist vor dem Hintergrund der pauschalen Unterschützstellung der Artengruppe für diese nicht sicher nachweisbare Art eine Betroffenheit eher auszuschließen.
<b>Breitflügelfledermaus (§§)/ D-G/ SN-3/ FFH-RL IV)</b>	X			X			X			X		ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 12 Rufaufnahmen. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neu Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.

<b>Elbebiber (§§)/ D-V/ SN-V/ FFH-Anhang II und IV</b>	X			X	X		X	X		X			<p>ÖKOTOP (2018): „Da ein aktuelles Vorkommen des Elbebibers im Eingriffsbereich nicht belegt ist, ergeben sich danach keine Konfliktpotenziale für diese Art.“</p> <p>Jedoch gelang sein direkter Nachweis unterhalb der Sohlschwelle Ö2 (Mitteilung der SV Hainichen in der Beratung am 19.12.2019). Hiernach ist von seiner potentiellen Betroffenheit der Art in diesem Maßnahmenbereich auszugehen.</p>
<b>Fischotter (D-3/ SN-3/ FFH-Anhang II und IV)</b>	X						X	X					<p>ÖKOTOP (2018): im Jahr 2013 gelangen 8 Präsenznachweise in den Untersuchungsgebieten (4 x Kot frisch, 3 x Kot älter, 1 x Fraßreste und Trittsiegel. Im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2018 konnten keine aktuellen Nachweise des Fischotters innerhalb des UG erbracht werden. Aufgrund der Fischotternachweise aus den Jahren 2013 und 2014 sowie der derzeitigen Verbreitung dieser Art in Sachsen (Hertwick 2009) ist von einer grundsätzlichen Besiedlung der Kleinen Striegis durch den Fischotter auszugehen (siehe Anhang ÖKOTOP Teil 1, Text S. 14+15).</p>
<b>Fransenfledermaus (§§)/ SN-V/ FFH-Anhang IV)</b>	X			X			X			X			<p>ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 16 Rufaufnahmen. 3 Netzfänge im Maßnahmenbereich des HRB-Vorzugsstandortes. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können.</p> <p>Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.</p>
<b>Graues Langohr (§§)/ D-2/ SN-2/ FFH-RL: IV)</b>		X		X			X		--	X			<p>ÖKOTOP (2018): Ohne Explizitnachweis, jedoch pot. im UG vorkommend. Da auch für nachweisliche Fledermausarten keine direkte Betroffenheit gesehen wird und sie deshalb nur in eine potentielle Betroffenheit eingestuft werden, ist auf dem Hintergrund der pauschalen Unterschätzung der Artengruppe für diese nicht sicher nachweisbare Art eine Betroffenheit eher auszuschließen.</p>
<b>Große Bartfledermaus (§§)/ D-V/ SN-3/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X			<p>ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 73 Rufaufnahmen. 1 Netzfang im Maßnahmenbereich des HRB-Vorzugsstandortes. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können.</p> <p>Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.</p>
<b>Großer Abendsegler (§§)/ D-V/ SN-V/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X			<p>ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 86 Rufaufnahmen. 6 Netzfänge im Maßnahmenbereich des HRB-Vorzugsstandortes. Im Vorzugs-HRB-</p>



																				Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.
<b>Nordfledermaus (§§)/ D-G/ SN-2/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X										ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 24 Rufaufnahmen. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.
<b>Nymphenfledermaus (§§)/ D-1/ SN-R/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X										ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 6 Rufaufnahmen. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.
<b>Rauhhaufledermaus (§§)/ SN-3/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X										ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 11 Rufaufnahmen. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.
<b>Wasserfledermaus (§§)/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X										ÖKOTOP (2018): Batcordernachweise mit 66 Rufaufnahmen. 2 Netzfänge im Maßnahmenbereich des HRB-Vorzugsstandortes. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht grundsätzlich auszuschließen und deshalb vor Baubeginn neu zu überprüfen ist.
<b>Zweifarbfladermaus (§§)/ D-D/ SN-3/ FFH-RL: IV)</b>	X			X			X			X										ÖKOTOP (2018): 1 Netzfang im Maßnahmenbereich des HRB-Vorzugsstandortes. Im Vorzugs-HRB-Bereich werden keine Fledermaushabitate und -funktionsräume benannt, welche die nachgewiesenen 14 Fledermausarten betreffen können. Gleichwohl können aber auch zwischenzeitlich neue Baumhöhlen und Rindenspalten entstanden sein, weshalb habitatstrukturell eine eintretende Betroffenheit der Art bis zur Maßnahmenumsetzung im Bereich HRB nicht



### 3.5.4. Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten des verbleibenden, zu betrachtenden Artenspektrums wertgebender Arten

**Tabelle 7: Gesamtübersicht der Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten nachweislich und potentiell betroffener, wertgebender Arten im Hochwasserrückhaltebeckenbereich**

Wertgeb. Prüffarten, Art+Anz. d. Präsenz + Nistgilde/ s.Pkt. 3.4) Monate	Rot: Haupt-Reproduktionszeit, blau: Winterschlaf											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baumpieper (HRB: 1 BV im 100m-Puffer, 5 weitere BV im 500m-Puffer) (bo)												
Feldlerche (HRB: 9 BV im 100m-Puffer, 20-30 weitere BV im 500m-Puffer) (bo)												
Mäusebussard (HRB: 1 BV im 100m-Puffer, 2 weitere BV im 500m-Puffer) (ba)												
Grünspecht (HRB: 2 BV im 100m-Puffer, 2 weitere BV im 500m-Puffer/ Ö2: 1 NG im 50m-Puffer) (hö)												
Star (HRB: 9 BV im 100m-Puffer, 25-30 weitere BV im 500m-Puffer/ Ö2: 2 BV im 50m-Puffer/ Ö3: 3 BV im 50m-Puffer) (hö)												
Alle 13 sicher nachgewiesene Fledermausarten: Zeitfenster generalisiert												
Fischotter (Nachweis, jedoch Kl. Striegis mglw. nur Transferraum nutzend)												
Nachtkerzenschwärmer (pot. vorkommend, Bindung insbes. an Weidenröschen)												

**Erläuterung:**

Fett umrandet: Zusammenhängendes Zeitfenster mit der in der Gesamtbetrachtung geringsten Eingriffsschwere auf alle im Maßnahmenbereich nachweislich oder potentiell zu berücksichtigenden, wertgebenden Tierarten in den Monaten September und Oktober. Davon abweichend wurde bei den Fledermäusen festgelegt, dass Baumfällungen für diese Artengruppe nur auf den Monat Oktober zu begrenzen sind.

**Tabelle 8: Gesamtübersicht der Hauptreproduktions- oder Präsenzzeiten nachweislich und potentiell betroffener, wertgebender Arten im Bereich der Sohlabstürze Ö2 und Ö3**

Wertgeb. Prüffarten, Art+Anz. d. Präsenz + Nistgilde/ s.Pkt. 3.4) Monate	Rot: Haupt-Reproduktionszeit, blau: Winterschlaf											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Star (HRB: 9 BV im 100m-Puffer, 25-30 weitere BV im 500m-Puffer/ Ö2: 2 BV im 50m-Puffer/ Ö3: 3 BV im 50m-Puffer) (hö)												
Alle 13 sicher nachgewiesene Fledermausarten, die auch die zu beräumende Höhlenbäume an den Sohlabstürzen betreffen können: Zeitfenster generalisiert												
Elbebiber (trotz fehlender Erfassung durch ÖKOTOP 2018 neuerlicher Nachweis unterhalb des Sohlabsturzes Ö2)												
Fischotter (Nachweis, jedoch Kl. Striegis mglw. nur Transferraum nutzend)												
Nachtkerzenschwärmer (pot. vorkommend, Bindung insbes. an Weidenröschen)												

**Erläuterung:**

Fett umrandet: Zusammenhängendes Zeitfenster mit der in der Gesamtbetrachtung geringsten Eingriffsschwere auf alle im Maßnahmenbereich nachweislich oder potentiell zu berücksichtigenden, wertgebenden Tierarten in den Monaten September und Oktober. Davon abweichend wurde bei den Fledermäusen festgelegt, dass Baumfällungen für diese Artengruppe nur auf den Monat Oktober zu begrenzen sind.

### 3.6 Plausibilisierung der Artdaten im Jahr 2024

Komplexe Planungsverfahren, wie das vorliegende, benötigen Zeit. Während dieser Zeit verhält sich das räumliche Umfeld des Vorhabens nicht statisch. Umweltbedingungen können sich, wenn auch teilweise nur in geringem Maße, verändern. Dies kann sich auf das gesamte Ökosystem, z.B. in Form einer veränderten Artenzusammensetzung oder Biotopausstattung, auswirken. Auch neue rechtliche Grundlagen, wie z.B. Schutzgebietsausweisungen, sind zu berücksichtigen.

Im Sinne einer rechtmäßigen Planung muss sichergestellt sein, dass die erfassten Umweltdaten (Biotopkartierung, Artenerfassung) hinreichend aktuell sind. In der aktuellen Rechtsprechung hat sich als grobe „Daumenregel“ die sog. „5-Jahres-Regel“ für deren Gültigkeit etabliert. Diese beschreibt jedoch nur einen Richtwert und es muss stets im Einzelfall ermittelt werden, inwieweit die Daten noch als aktuell bewertet werden können.

Im vorliegenden Verfahren wurden, da der Planfeststellungsbeschluss bis Ende 2018 noch nicht vorlag, neuerliche Artenkartierungen veranlasst, um die im Jahr 2013 aufgenommenen Daten zu aktualisieren. Nach der ganzjährigen Artenerfassung im Jahr 2018 lagen diese Daten im Januar 2019 vor. Das Planungsverfahren nahm weitere Zeit in Anspruch, sodass im Februar 2024 weiterhin kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Um die Aktualität der Arten- und Biotoptypenerfassungen zu prüfen, wurde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Artdatenabfrage für den Zeitraum 2019 – 2024 im Vorhabenbereich bei der Zentralen Artdatenbank (ZenA) Sachsen und anschließende Einschätzung der Betroffenheit durch das Bauvorhaben
- Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Veränderungen in den Biotopkomplexen gegenüber der Erfassung von 2018
- Prüfung hinsichtlich neuer bzw. geänderter Schutzgebietsverordnungen

### 3.6.1 Abfrage Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Abfrage bei der Zentralen Artdatenbank (ZenA) Sachsen dargestellt. Entsprechend den Kartierungen von 2013 und 2018 wurden die Artengruppen

- Amphibien
- Fledermäuse
- Säugetiere
- Schmetterlinge
- Reptilien
- Vögel
- Libellen

untersucht. Die Abfrage erfolgte am 08.02.2024 für das Messtischblatt-Raster Nr. **5044** in den Nachweisjahren **2019 – 2024**.

Für die abgefragten Arten erfolgt eine Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) anhand folgender Schritte:

1. **Abschichtung** der Arten, die für die Prüfung **relevant** sind. Dies sind
  - a. **Arten gem. § 44 (5) BNatSchG** sowie
  - b. Arten, die bei den **Kartierungsarbeiten 2013/2018** nicht bereits erfasst und somit schon bewertet wurden.
2. Prüfung, ob die **Lebensraumsprüche** der jeweiligen Art im Vorhabengebiet erfüllt werden – wenn dies nicht der Fall ist, kann die Art aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.
3. Abschätzung, ob eine **Betroffenheit** durch das Bauvorhaben zu erwarten ist.
4. Ggf. Festlegung von **Maßnahmen** und **Ausnahmeprüfung**.

#### Schritt 1:

Tabelle 9: Abfrage Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen für die Nachweisjahre 2019 - 2024

Artengruppe	Art	RL-Status	Schutzstatus	FFH	Anzahl Datensätze	Nachweisjahre	Nachweis bei Erhebung 2013/2018	Art gem. § 44 (5) BNatSchG *
<u>graue Markierung</u> = Arten, die von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie nicht unter § 44 BNatSchG (5) fallen bzw. 2013/2018 erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt werden.								
<b>Amphibien</b>	Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	2	besonders und streng geschützt	Anhang IV	11	2023		X

Artengruppe	Art	RL-Status	Schutzstatus	FFH	Anzahl Datensätze	Nachweisjahre	Nachweis bei Erhebung 2013/2018	Art gem. § 44 (5) BNatSchG *
<p><u>graue Markierung</u> = Arten, die von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie nicht unter § 44 BNatSchG (5) fallen bzw. 2013/2018 erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt werden.</p>								
	Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	V	besonders und streng geschützt	Anhang IV	39	2020-2023		X
	Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	U	nur besonders geschützt	Anhang V	141	2019-2023	X	
	Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculentus</i> )	U	nur besonders geschützt	Anhang V	68	2019-2023		
	Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	U	nur besonders geschützt	-	507	2019-2023	X	
<b>Fledermäuse</b>	Braunes und Graues Langohr ( <i>Plecotus auritus et austriacus</i> )	k. A.	k. A.	FFH-IV	1	2021	X	X
	Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcaethoe</i> )	R	besonders und streng geschützt	FFH-IV	2	2020	X	X
	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	V	besonders und streng geschützt	FFH-IV	12	2020-2021	X	X
	Bartfledermaus indet. ( <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> )		besonders und streng geschützt	FFH-IV	2	2021-2021	X	X
	Mopsfledermaus ( <i>Barbastellus barbastellus</i> )	2	besonders und streng geschützt	FFH-II, FFH-IV	15	2021	X	X
<b>Säugetiere</b>	Gelbhals-, Waldmaus ( <i>Apodemus flavicollis et sylvaticus</i> )		nur besonders geschützt		8	2020		
	Erd-, Feldmaus indet. ( <i>Microtus agrestis et arvalis</i> )				1	2020		

Artengruppe	Art	RL-Status	Schutzstatus	FFH	Anzahl Datensätze	Nachweisjahre	Nachweis bei Erhebung 2013/2018	Art gem. § 44 (5) BNatSchG *
<p><u>graue Markierung</u> = Arten, die von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie nicht unter § 44 BNatSchG (5) fallen bzw. 2013/2018 erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt werden.</p>								
	Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	1	besonders und streng geschützt	FFH-II, FFH-IV	1	2019		X
<b>Schmetterlinge</b>	Mondvogel ( <i>Phalera bucephala</i> )	k.A.	k.A.	-	1	2020-2020		
	Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )	2	k.A.	FFH-II	11	2019-2022		
	Kleiner Rauch-Sackträger ( <i>Psychocasta</i> )	k.A.	k.A.		1	2021-2021		
	Röhren-Sackträger ( <i>Taleporia tubulosa</i> )	k.A.	k.A.		1	2021-2021		
	Karden-Sonneneule ( <i>Heliothis virescens</i> )	k.A.	k.A.		1	2019-2019		
<b>Reptilien</b>	Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	V	Besonders geschützt	k.A.	4	2020-2023		
	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	3	Besonders und streng geschützt	FFH-IV	2	2020-2020		x
	Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )	Nb	Besonders und streng geschützt	FFH-IV	4	2020-2023		x
<b>Vögel</b>	Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )	k.A.	k.A.		1	2021-2021		X
	Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	*	Besonders geschützt		1	2022-2022		X

Artengruppe	Art	RL-Status	Schutzstatus	FFH	Anzahl Datensätze	Nachweisjahre	Nachweis bei Erhebung 2013/2018	Art gem. § 44 (5) BNatSchG *
<p><u>graue Markierung</u> = Arten, die von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie nicht unter § 44 BNatSchG (5) fallen bzw. 2013/2018 erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt werden.</p>								
	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	*	Besonders geschützt		10	2019-2022	X	X
	Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	*	Besonders geschützt		1	2020-2020		X
	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	*	Besonders geschützt			2022-2022	X	x
<b>Libellen</b>	Gemeine Heidelibelle ( <i>Sympetrum vulgatum</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	2	2019-2020		
	Große Heidelibelle ( <i>Sympetrum striolatum</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	3	2019-2020		
	Blutrote Heidelibelle ( <i>Sympetrum sanguineum</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	4	2019-2020		
	Feuerlibelle ( <i>Crocothemis erythraea</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	1	2020-2020		
	Großer Blaupfeil ( <i>Orthetrum cancellatum</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	4	2019-2020		
<p>* = Relevante Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG alle FFH-RL Anhang IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten und solche, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.</p>								

## Schritt 2:

Für die weitere Einschätzung ist ausschlaggebend, ob die Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Art im Vorhabengebiet erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Art betroffen ist.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Arten aufgeführt und es erfolgt eine Einschätzung, ob diese in dem Vorhabengebiet erfüllt sind.

Tabelle 10: Lebensraumsprüche der in der Zentralen Artdatenbank aufgeführten Arten (Abfrage 2019 – 2024)

Arten- gruppe	Art	RL- Status	Schutzstatus	FFH	Lebensraumsprüche	Lebensrauman- sprüche im Vorha- bengebiet erfüllt
<b>Amphi- bien</b>	Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	2	besonders und streng geschützt	Anhang IV	Trockenwarme Gebiete, lockere/sandige Böden. Offene vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten, weitgehend vegetationsarme Gewässer. Schotterebenen, Binnendünen, Süßwasserbereiche, ackergeprägte Feldflur, Abbaustätten wie Kiesgruben, Steinbrüche.	-
	Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	V	besonders und streng geschützt	Anhang IV	Lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, sowie deren Umgebung, falls diese mit Gebüschreihen angebunden ist, Wälder bevorzugt eher trockenwarm.	-
<b>Säugetiere</b>	Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	1	besonders und streng geschützt	FFH-II, FFH-IV	Große Waldareale mit dichtem Unterholz, nutzt offene Landschaften nur temporär. Niedermoore, Heideflächen können auch genutzt werden, bevorzugt aber Wälder mit starker kleinräumlicher Gliederung	-
<b>Reptilien</b>	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	3	Besonders und streng geschützt	FFH-IV	Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Wildgärten	- (nur in Teilbereichen, s. Einzelartbetrachtung)
	Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )	Nb	Besonders und streng geschützt	FFH-IV	Besiedelt breites Biotopspektrum, Kulturfolger, braucht Sonnenexponierte und gleichzeitig stark bewachsene Bereiche. Im Vorhabengebiet fehlen wärmebegünstigte und trockene Standorte.	-

<b>Vögel</b>	Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )	k.A.	k.A.		Lebt in der Brutzeit an Schilfgürteln und in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind. Außerhalb der Brutzeit werden auch Grünlandgebiete angenommen.	X (ggf. Nutzung des Grünlandgebiets außerhalb Brutzeit)
	Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	*	Besonders geschützt		Feuchtgebiete, lebt in mittleren bis großen Röhricht und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen und im Weidendickicht in sumpfigen Wiesen. Bei der Wanderung und auf Nahrungssuche halten sie sich auch weitab von Gewässern auf	-
	Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	*	Besonders geschützt		Brüten vornehmlich in Fichten, in der Brutzeit leben sie daher in Nadel- und Mischwäldern. Im Winter ziehen sie in großen Schwärmen über weite Strecken	-

### Schritt 3:

Nachfolgend werden die Artennachweise aus der Zentralen Artdatenbank zwischen 2019 – 2024, die 2018 nicht von ÖKOTOP nachgewiesen wurden, deren Lebensraumsprüche jedoch im Vorhabengebiet erfüllt sind, näher hinsichtlich ihrer potenziellen Betroffenheit untersucht bzw. bewertet.

Tabelle 11: Abschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden Nachweisarten aus der Zentralen Artdatenbank (Erfassungsjahre 2019 – 2024)

Artengruppe	Art	RL-Status	Schutzstatus	FFH	Einschätzung der Betroffenheit
Vögel	Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )	k.A.	Besonders geschützt	k.A.	Vorhabengebiet nicht als Bruthabitat geeignet, Nutzung der Grünländer als Nahrungsgast möglich. Im Umfeld des Vorhabens sind jedoch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für den Silberreiher vorhanden. Somit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Anhand der vier durchgeführten Schritte lässt sich abschließend feststellen, dass **Verbotstatbestände für die Arten auszuschließen** sind, die in der Datenabfrage zwischen 2019 und 2024 für den Vorhabensbereich gemeldet wurden. Schritt 4 durchzuführen (Maßnahmen und Ausnahmeprüfung) ist daher nicht notwendig.

### **3.6.2 Überprüfung des Vorhabensbereiches auf Veränderungen in den Biotopkomplexen gegenüber der Erfassung von 2018**

Schwankungen in der Ausdehnung oder Beschaffenheit von Biotopkomplexen können dazu führen, dass sich das Artvorkommen ebenfalls verändert. Daher ist es erforderlich, die Biotopkartierung, die 2018 durchgeführt wurde, erneut zu prüfen.

Zu diesem Zweck fand am 12.02.2024 eine Begehung des Vorhabensgebietes statt. Hierbei wurde die 2018 durchgeführte Biotopkartierung des Büros Ökotop als Referenz zugrunde gelegt.

Es konnte festgestellt werden, dass die Ausdehnung und Beschaffenheit der Biotope sich nicht in einem Maße verändert haben, das über die natürlichen Schwankungsprozesse hinaus geht. Die Flächen erfüllen weiterhin die Funktionen, die bereits 2018 festgestellt wurden. Daraus folgt, dass keine Veränderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten sind und die erhobenen Kartierungsdaten weiterhin als aussagekräftig behandelt werden können.

### **3.6.3 Prüfung hinsichtlich neuer bzw. geänderter Schutzgebietsverordnungen**

Im Zuge der Plausibilisierung der Umweltdaten wurde die Aktualität der relevanten Schutzgebietsverordnungen geprüft.

Eine Überprüfung des Portals interdisziplinäre Daten und Auswertungen (iDA) des Freistaates Sachsen kam zu dem Ergebnis, dass im Umfeld des Vorhabens keine neuen Schutzgebietsausweisungen zu verzeichnen sind. Naheliegende Schutzgebiete sind:

- Landschaftsschutzgebiet „Tal der Kleinen Striegis“ (Rechtsverordnung von 01.12.1999)
- FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ (Grundsatzverordnung vom 26.11.2012)

Die Verordnungen dieser Schutzgebiete bleiben unverändert.

## 4 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept

### 4.1 Kommune und ungefährdete Vogelarten nachgewiesener oder potentiell anzunehmender Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungsgäste zur Brutzeit

In der Konfliktanalyse werden nachfolgend zunächst die kommunen und ungefährdeten Vogelarten zusammenfassend auf Artgruppenebene, unterteilt in die Nistgildengruppen

- Bodenbrüter im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker und Staudenfluren);
- Bodenbrüter in Wald- und Gehölzlebensräumen;
- Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel);
- Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Großvögel);
- Freibrüter in der Strauchschicht;
- Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter;
- Gewässergebundene Arten und
- Gebäudebrüter

separat betrachtet.

Die nachfolgend betroffenen Nistplätze unterscheiden sich in:

**ba** = Baumbrüter/ **bo** = Bodenbrüter/ **bu** = Buschbrüter/ **fe** = Felsenbrüter/ **fr** = Freibrüter/ **ge** = Gebäudebrüter/ **ha** = Halbhöhlenbrüter/ **hö** = Höhlenbrüter/ **ni** = Nischenbrüter/; die Orts- und Nistplatztreue gliedert sich auf in 0 = keine bis geringe Ortstreue/ 1 = durchschnittliche Ortstreue/ 2 = Hohe Ortstreue/ 3 = hohe Nistplatztreue/ 4 = hohe Nesttreue.

Die nachfolgenden kommunen und ungefährdeten Vogelarten kennzeichnen danach folgende Nistplätze, ihre jeweils betroffene Orts- und Nistplatztreue<sup>15</sup> und, bezogen auf die maximale Dammhöhe von **7,10m**, ihre jeweils tiefste Nesthöhe (danach unter dem maximalen Hochwasserstand gelegen fett hervorgehoben):

Amsel (A) = fr (bu, ge, ni)/ 1 (**ab ca. 1 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);

Bachstelze (Ba) = ha, ni (ge, bo, ba)/ 1/ **ab 2,3 m Nesthöhe** nach <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/pdf/Bachstelze.pdf?1568784163>);

Blaumeise (Bm) = hö, bu, ba/ 3 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);

Buchfink (B) = fr, ba, bu/ 2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326),

Buntspecht (Bs) = hö/ 2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);

Dorngrasmücke = fr/ 1-2 (Nesthöhe **meist vorwiegend über dem Boden** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 327);

<sup>15</sup> Gutachten zum LBP Leitfadens Eingriffsregelung / Artenschutz Smeets+Damaschek, Bosch&Partner/ FÖA/Gassner vom 28.01.2008

- Eichelhäher (Ei) = fr, ba (ha, bu, hö, ge)/ 0-2 (**ab 1,5 m Nesthöhe** nach <http://www.vogelhaus-futterhaus.at/eichelhaer/>);
- Elster = fr, ba, bu/ 1-2 (**ab 2m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Feldsperling (Fe) = hö, ge (fr)/ 0-2 (**ab ca. 1,5 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 317);
- Fitis (F) = bo/ 2 (**ab ca. 0,5 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326),
- Gartenbaumläufer (Gb) = hö/ 1 (bis 2) (**ab 2m Nisthöhe vom Altbaum** nach <https://www.naturwaedi.ch/presse/Eigenschaft%20unserer%20Nistkastenbr%C3%BCter.pdf> und <https://www.plantopedia.de/nistkaesten-aufhaengen-hoehe/>);
- Gartengrasmücke (Gg) = fr/ 1-2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 217+326);
- Girlitz (Gi) = fr/ 1 (bis 2) (**ab ca. 0,5 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Goldammer (G) = bo, fr/ 2 (**ab ca. 1 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 317+326);
- Grauschnäpper = ha, ni (ge, ba, bu, fe)/ 2 (**ab ca. 0,5 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Grünfink (Gü) = fr/ 1-2 (**Nesthöhe meist regelmäßig über dem Boden** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 327);
- Hausrotschwanz (Hr) = ni, ha, fe/ 1-2 (**ab 2,5 m hoch**, punktuell auch außerhalb des Geländeniveaus, nach <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/pdf/Hausrotschwanz.pdf?1579336183>);
- Haussperling (H) = hö, ha, ge (fr)/ 2 (**ab 3 m Nesthöhe** nach <https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling>);
- Heckenbraunelle = fr, bu/ 1-2 (**ab ca. 1 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Klappergrasmücke (Kg) = fr, bu/ 1-2 (**Nesthöhe meist vorwiegend über dem Boden** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 327);
- Kleiber (Kl) = hö/ 1-2 (**ab 2 m Nesthöhe** nach <https://federhilfe.de/kleiber-gesang-bestand-verhalten-tipps-tricks/>);
- Kohlmeise (K) = hö/ 2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Mönchsgrasmücke (Mg) = fr/ 2 (**ab ca. 1 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Nachtigall (N) = fr/ 1-2 (**Nesthöhe meist regelmäßig am Boden** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 327);
- Pirol (P) = fr, ba/ 1 (**Nesthöhe meist gelegentlich über dem Boden** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 327);
- Rabenkrähe (Rk/ Aaskrähe) = ba (fe, bu)/ 2 (im Maßnahmenbereich beim niedrigsten Baum Bergahorn ab 16m Nesthöhe nach [https://www.zobodat.at/pdf/EGRETТА\\_45\\_1\\_2\\_0091-0103.pdf](https://www.zobodat.at/pdf/EGRETТА_45_1_2_0091-0103.pdf));
- Ringeltaube (Rt) = fr, ba (ge)/ 1-4 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Rotkehlchen (R) = bo, ge, ha, ni/ 2 (**ab ca. 1 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Singdrossel (Sd) = fr/ 1-2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326);
- Sommergoldhähnchen = fr/ 0-1 (**ab ca. 1 m** nach [https://www.zobodat.at/pdf/Bonner-Zoologische-Monographien\\_12\\_0001-0151.pdf](https://www.zobodat.at/pdf/Bonner-Zoologische-Monographien_12_0001-0151.pdf));

Stieglitz (Sti) = fr/ 2 (Nesthöhe **ab 2,8 m** nach Ornithologische Mitteilungen Jahrgang 67/ 2015 Nr. 3/4: 57-64, Beobachtungen am Nest des Stieglitzes);

Stockente (Sto) = bo (ba, ge)/ meist 2, selten 3 (**als Bodenbrüter Nesthöhe Null**);

Sumpfmehle (Sum) = hö/ 2 (**ab 2,5 m Nesthöhe** nach <https://federhilfe.de/sumpfmeise-fuetterung-nisthilfen-anlocken-ansiedeln/>);

Tannenmeise = hö/ 1-2 (**ab 2,8 m Nesthöhe** nach <https://www.vogeltreff24.de/info/Original-Schwegler.html>),

Türkentaube = ba, ge/ 1-2 (**ab 1,9m Nesthöhe** nach Hercynia N.F., Leipzig 18 (1981) 2, 134-184 von Reinhard Gnielka),

Wacholderdrossel (Wd) = fr/ 0-1 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326),

Wachtel = bo/ 0-1 (**als Bodenbrüter Nesthöhe Null**),

Waldbaumläufer (Wb) = hö/ 1 (**ab 0,2m Nesthöhe** nach Mitteilungen des Vereins sächsischer Ornithologen, Rud. Zimmermann Dresden 1939),

Waldlaubsänger = bo/ 2-3 (**als Bodenbrüter Nesthöhe Null**),

Zaunkönig (Z) = fr, ni/ 1-2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326),

Zilpzalp (Zi) = bo/ 2 (**ab ca. 2 m Nesthöhe** nach Josef Blab: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, S. 326).

**Tabelle 12: Bodenbrüter im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker und Staudenfluren)**

<b>Bodenbrüter im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker und Staudenfluren)</b>	
<i>Stockente, Wachtel</i>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
<i>In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b>	
<i>Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatansprüche bzw. Einnichungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Frei- oder Bodenbrüter, welche ihre Nester nur für eine Brut nutzen und bei denen im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichtet werden sowie um zur Brutzeit z.T. nachgewiesene und z.T. potentiell zu erwartende Nahrungsgäste. Zum vorliegenden Lebensraum gehören Grünland-, Acker- und Staudenfluren.</i>	
<i>Zu den typischen Bodenbrütern im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker- und Staudenfluren) innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie Stockente (3-7/ k.A./bo (ba, ge)) und Wachtel (3-7/ 50m/ bo); <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 3-7/ max. Fluchtdistanz 50m</u></i>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.	
<u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<i>Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):</i>	
<b>Stockente:</b> 3 BV im 100m-Puffer, <u>1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich</u> , 3-5 BV im 500m-Puffer; <b>Wachtel:</b> 2-3 BV im 500m-Puffer	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Gefährdung der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), so kann das Verletzungsrisiko minimiert werden. Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung der Bodenbrütenden Arten erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Es besteht also für die Brut bodenbrütender Arten im Überflutungsbereich nur ein gering höheres Risiko wie außerhalb. Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbeereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.</p>

<b>Bodenbrüter im Offen- und Halboffenland (Grünland, Acker und Staudenfluren)</b>	
<i>Stockente, Wachtel</i>	
	<p>Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr ist steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Störung der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), um eine Störung der Brutaktivitäten zu vermeiden. Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Die Arten weisen relativ geringe Empfindlichkeiten gegen Lärm auf, weiterhin sind ihre Fluchtdistanzen relativ gering und das Lebensraumangebot in der direkten Umgebung des Baubereiches groß, sodass sie nur geringfügig gestört werden.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Durch die Baumaßnahme können ggf. verlassene Nistplätze zerstört werden, die sich im Baufeld befinden. Die Baufeldfreimachung geschieht außerhalb der Brutzeit, sodass keine Tiere geschädigt werden. Die hier behandelten Arten besitzen jedoch keine Nistplatztreue, sodass sie neue Fortpflanzungsstätten in benachbarten Lebensräumen finden können.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: Durch die zu errichtenden Bauwerke kommt es zu einem Lebensraumverlust für bodenbrütende Arten. Im Zuge der Umwandlung von Ackerflächen innerhalb des Überflutungsbereiches in Wiesen (M14) entstehen neue potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Arten.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütenden Arten erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese jedoch bei Hochwasserereignissen prinzipiell gefährdet sind (durch Schwemmungen, Starkregen) und die Nistplätze bei den meisten Arten dieser Gilde nicht mehrfach genutzt werden, ist keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	<p>Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Tabelle 13: Bodenbrüter in Wald- und Gehölzlebensräumen**

<b>Bodenbrüter in Wald- und Gehölzlebensräumen</b>	
<i>Fitis, Goldammer, Waldlaubsänger, Zilpzalp</i>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
<i>In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b>	
<i>Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatsprüche bzw. Einnischungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Frei- oder Bodenbrüter, welche ihre Nester nur für eine Brut nutzen und bei denen im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichtet werden sowie um zur Brutzeit z.T. nachgewiesene und z.T. potentiell zu erwartende Nahrungsgäste.</i>	
<i>Zu den typischen <u>Bodenbrütern in Wald- und Gehölzlebensräumen</u> innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie <u>Fitis (5-7/ 15m)</u>, <u>Goldammer (4-7/ 15m)</u>, <u>Waldlaubsänger (4-7/ 15m)</u> und <u>Zilpzalp (4-7/ 15m)</u>; <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 4-7/ max. Fluchtdistanz 15m</u>;</i>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.	
<u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<i>Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):</i>	
<b><i>Fitis:</i></b> 2 BV im 100m-Puffer, 2-3 BV im 500m-Puffer, 1 BV im betriebsbedingten Überflutungsbereich; <b><i>Goldammer:</i></b> 6 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, 1 BV im betriebsbedingten Überflutungsbereich, 10-15 BV im 500m-Puffer; <b><i>Waldlaubsänger:</i></b> 4-5 BV im 500m-Puffer; <b><i>Zilpzalp:</i></b> 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 3 BV im 100m-Puffer, 4-6 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö2 + 1 BZB im Ö3.	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Gefährdung der bodenbrütenden Arten in Wald- und Gehölzlebensräumen zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), so kann das Verletzungsrisiko minimiert werden. Fällungen und Rodungen sind ebenso nur außerhalb der Schonzeiten gestattet (M15). Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämnungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung der Bodenbrütenden Arten in Wald- und Gehölzlebensräumen erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.</p>

<b>Bodenbrüter in Wald- und Gehölzlebensräumen</b>	
<i>Fitis, Goldammer, Waldlaubsänger, Zilpzalp</i>	
	<p>Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr ist steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Gefährdung der bodenbrütenden Arten in Wald- und Gehölzlebensräumen zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), so kann das Verletzungsrisiko minimiert werden. Fällungen und Rodungen sind ebenso nur außerhalb der Schonzeiten gestattet (M15). Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämnungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigung: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Durch die Baumaßnahme können ggf. verlassene Nistplätze zerstört werden, die sich im Bau Feld befinden. Die Bau Feldfreimachung geschieht außerhalb der Brutzeit, sodass keine Tiere geschädigt werden. Die hier behandelten Arten besitzen jedoch keine Nistplatztreue, sodass sie neue Fortpflanzungsstätten in benachbarten Lebensräumen finden können.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust an Fortpflanzungsstätten, es werden aber auch neue potentielle Habitate angelegt (M6,M8,M9).</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütenden Arten in Wald- und Gehölzlebensräumen erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese jedoch bei Hochwasserereignissen prinzipiell gefährdet sind (durch Schwemmungen, Starkregen) und die Nistplätze bei den meisten Arten dieser Gilde nicht mehrfach genutzt werden, ist keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	<p>Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Tabelle 14: Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel)**

<b>Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel)</b>	
Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Pirol, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<p><b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b></p> <p>Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatsprüche bzw. Einnischungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Frei- oder Bodenbrüter, welche ihre Nester nur für eine Brut nutzen und bei denen im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichtet werden sowie um zur Brutzeit z.T. nachgewiesene und z.T. potentiell zu erwartende Nahrungsgäste.</p> <p>Zu den typischen <u>Freibrütern auf Bäumen (Kleinvögeln)</u> innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie Amsel (3-10/ 10m), Buchfink (3-7/ 10m), Eichelhäher (4-7/ k.A.), Girlitz (4-8/ 10m), Grünfink (3-7/ 15m) Klappergrasmücke (4-7/ 20m), Pirol (5-9/ 40m), Singdrossel (4-7/ 15m), Sommergoldhähnchen (4-9/ 5m), Wacholderdrossel (3-7/ 30m) [örtlich nachgewiesene, typischen Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Greifvögel) sind nur in der Gruppe wertgebender Vogelarten]; <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 2-9/ max. Fluchtdistanz 5-40m;</u></p> <p>Der überwiegende Teil der Arten verlässt das Brutgebiet in den Wintermonaten zur Überwinterung in wärmeren Lebensräumen. Einzelne Arten, zu denen die Amsel (3-10/ 10m) gehört, überwintert als Standvogel im Umfeld des Brutreviers. Teilweise erhalten diese Spezies im Winter noch Zuzug von Individuen aus nördlich gelegenen Populationen.</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<p><u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.</p> <p><u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<p>Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):</p> <p><u>ungefährdete Frei- und Bodenbrüter (inkl. Baum- und Gebüschbrüter): Amsel (Bruthöhe ab 6,5m): 6 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 15-20 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 3 BV im Ö2 + 3 BV im Ö3; Buchfink: 17 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, 5 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich 20-30 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + 1 BV im Ö3 im darin direkten Maßnahmenbereich; Eichelhäher: 1 BV im 100m-Puffer, 2-3 BV im 500m-Puffer; Girlitz: 1-2 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö3; Grünfink: 3-5 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + 1 BV im Ö3; Klappergrasmücke: 1 BV im 100m-Puffer, 3-5 BV im 500m-Puffer; Pirol: 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich in Fluchtdistanzunterschreitung, 1 BV im 100m-Puffer, 1 BV im 500m-Puffer; Singdrossel: 3 BV im 100m-Puffer, darin 2 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 5-8 BV im 500m-Puffer; Sommergoldhähnchen: 3-5 BV im 500m-Puffer; Wacholderdrossel: 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich in Fluchtdistanzunterschreitung, 1 BV im 100m-Puffer, 3-5 BV im 500m-Puffer.</u></p> <p>Ungefährdete Nahrungsgäste innerhalb der o.g. Brutvogelgruppe (ohne Anzahlangaben) sind darüber hinaus: Eichelhäher im Ö2, Stieglitz im Ö2, Wacholderdrossel im Ö2.</p>	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <p>Um eine Gefährdung der Freibrüter zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen. Fällungen und Rodungen sind ebenso außerhalb der Schutzeiten durchzuführen (M15).</p> <p>Zum Schutz brütender Individuen sind potentielle Habitatsbäume vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung (M27) auf Besatz zu prüfen.</p>

<b>Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel)</b>	
<i>Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Pirol, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel</i>	
	<p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine Beeinträchtigung der Freibrütenden Arten auf Bäumen erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten in ihren exponierten Nistplätzen im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbecken zu vergrämen, was zwar einen Verbotbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte. Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Störung der Freibrüter auf Bäumen zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen, damit die Individuen möglichst auf andere Lebensräume ausweichen. Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämgungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Trotz der genannten Bauzeitenregelung und Vergrämgungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Da die Störung jedoch nur temporär ist, kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Durch Fällungen und Rodungen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten, es werden allerdings auch neue potentielle Habitate geschaffen (M6,M8,M9), sodass die Lebensraumfunktion für die Arten erhalten bleibt.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Freibrütenden Arten auf Bäumen erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die exponierten Nistplätze im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme gestört. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keinerlei betriebliche Beeinträchtigungen zu befürchten.</p>

<b>Freibrüter auf Bäumen (Kleinvögel)</b>	
<i>Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Pirol, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel</i>	
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Tabelle 15: Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Großvögel)**

<b>Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Großvögel)</b>	
Ringeltaube, Rabenkrähe (Aaskrähe)	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b>	
Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatsprüche bzw. Einnischungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Frei- oder Bodenbrüter, welche ihre Nester nur für eine Brut nutzen und bei denen im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichtet werden sowie um zur Brutzeit z.T. nachgewiesene und z.T. potentiell zu erwartende Nahrungsgäste.	
Zu den typischen <u>Freibrütern auf Bäumen (Greifvögeln und sonstige Großvögel)</u> innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie die Ringeltaube (2-9/ 20m); <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 2-9/ max. Fluchtdistanz 20m</u> und die Rabenkrähe (Aaskrähe), (3-5/ 120m)	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.	
<u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):	
<b>Ringeltaube:</b> 2 BV im 100m-Puffer, <u>darin 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich</u> , 5-8 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + 1 BV im Ö3; <b>Rabenkrähe (Aaskrähe):</b> 1 BV im 100m-Puffer ( <u>darin 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich</u> ), 2 BV im 500m-Puffer.	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen:</p> <p>Um eine Gefährdung der Freibrüter zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen. Fällungen und Rodungen sind ebenso außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15).</p> <p>Zum Schutz brütender Individuen sind potentielle Habitatsbäume vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung (M27) auf Besatz zu prüfen.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:</p> <p>-</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Freibrütenden Arten auf Bäumen erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten in ihren exponierten Nistplätzen im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt.</p>

<b>Freibrüter auf Bäumen (Greifvögel und sonstige Großvögel)</b>	
<i>Ringeltaube, Rabenkrähe (Askrähe)</i>	
	<p>Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbe- reich zu vergrämen, was zwar einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern wür- de, aber auch den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.</p> <p>Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Störung der Freibrüter auf Bäumen zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) ein- zuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen, damit die Individuen möglichst auf andere Lebensräume ausweichen. Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämungsmaßnah- men eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Trotz der genannten Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Indi- viduen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Da die Störung jedoch nur temporär ist, kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungs- zustandes.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Durch Fällungen und Rodungen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten, es werden aller- dings auch neue potentielle Habitats geschaffen (M6,M8,M9).</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Freibrütenden Arten auf Bäumen erfolgt nur im Zusammen- hang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregene- reignissen stehen, wären die exponierten Nistplätze im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme gestört. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keinerlei betriebliche Beeinträchtigungen zu befürchten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	<p>Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Tabelle 16: Freibrüter in der Strauchschicht und Buschbrüter**

<b>Freibrüter in der Strauchschicht und Buschbrüter</b>	
<p><i>Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig</i></p>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
<p><i>In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.</i></p>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<p><b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b></p> <p><i>Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatsprüche bzw. Einnischungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Frei- oder Bodenbrüter, welche ihre Nester nur für eine Brut nutzen und bei denen im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichtet werden sowie um zur Brutzeit z.T. nachgewiesene und z.T. potentiell zu erwartende Nahrungsgäste.</i></p> <p><i>Zu den typischen Freibrütern in der Strauchschicht und Buschbrütern innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie Buchfink (3-7/ 10m), Dorngrasmücke (3-7/ 10m), Elster (3-5/ 50m), Gartengrasmücke (4-7/ 20m), Girlitz (4-8/ 10m), Goldammer (4-7/ 15m), Heckenbraunelle (4-7/ 10m), Klappergrasmücke (4-7/ 20m), Mönchsgrasmücke (4-8/ 20m), Nachtigall (4-7/ 10m), Ringeltaube (2-9/ 20m), Stieglitz (4-8/ 15m), Zaunkönig (3-7/ 15m); damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 2-9/ max. Fluchtdistanz 10-50m;</i></p> <p><i>Der überwiegende Teil der Arten verlässt das Brutgebiet in den Wintermonaten zur Überwinterung in wärmeren Lebensräumen. Einzelne Arten, zu denen der Stieglitz (4-8/ 15m) gehört, überwintern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers. Teilweise erhalten diese Spezies im Winter noch Zuzug von Individuen aus nördlich gelegenen Populationen.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<p><u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.</p> <p><u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<p><i>Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):</i></p> <p><b><u>Buchfink:</u></b> 17 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, darin 4 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 20-30 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + im Ö3, davon in Ö3 1 BV im darin direkten anlagebedingten Maßnahmenbereich, <b><u>Dorngrasmücke:</u></b> 1-2 BV im 500m-Puffer; <b><u>Elster:</u></b> 1-2 BV im 500m-Puffer; <b><u>Fitis:</u></b> 2 BV im 100m-Puffer, darin 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 2-3 BV im 500m-Puffer; <b><u>Gartengrasmücke:</u></b> 1 BV im 100m-Puffer, darin 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 2-3 BV im 500m-Puffer; <b><u>Girlitz:</u></b> 1-2 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö3; <b><u>Goldammer:</u></b> 6 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, davon 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 10-15 BV im 500m-Puffer; <b><u>Heckenbraunelle:</u></b> 3-5 BV im 500m-Puffer; <b><u>Klappergrasmücke:</u></b> 1 BV im 100m-Puffer, 3-5 BV im 500m-Puffer; <b><u>Mönchsgrasmücke:</u></b> 11 BV im 100m-Puffer, davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, darin 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich, darin 5 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, 10-15 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2; <b><u>Nachtigall:</u></b> 4 BV im 100m-Puffer, darin 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich, 5-8 BV im 500m-Puffer; <b><u>Ringeltaube:</u></b> 2 BV im 100m-Puffer, darin 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich, 5-8 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + 1 BV im Ö3; <b><u>Stieglitz:</u></b> 2 BV im 100m-Puffer, darin 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich, 5-8 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BZB im Ö3; <b><u>Zaunkönig:</u></b> 14 BV im 100m-Puffer, darin 5 BV im baubedingten Maßnahmenbereich, 15-20 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer des Ö2 1 BV im darin direkten anlagebedingten Maßnahmenbereich.</p> <p><i>Ungefährdete Nahrungsgäste innerhalb der o.g. Brutvogelgruppe (ohne Anzahlangaben) sind darüber hinaus: Elster im Ö2, Nachtigall im Ö2, Stieglitz im Ö2, Wacholderdrossel im Ö2.</i></p>	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	Baubedingte Beeinträchtigungen:

<b>Freibrüter in der Strauchschicht und Buschbrüter</b>	
<p><i>Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig</i></p>	
	<p>Um eine Gefährdung der Buschbrüter zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen. Fällungen und Rodungen sind ebenso außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15).</p> <p>Zum Schutz brütender Individuen sind potentielle Habitatsbäume vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung (M27) auf Besatz zu prüfen.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine Gefährdung der Buschbrütenden Arten erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten in ihren exponierten Nistplätzen im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten.</p> <p>In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt.</p> <p>Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbecken zu vergrämen, was zwar einen Verbotbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.</p> <p>Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Um eine Störung der Freibrüter auf Bäumen zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen, damit die Individuen möglichst auf andere Lebensräume ausweichen. Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämnungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).</p> <p>Trotz der genannten Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Da die Störung jedoch nur temporär ist, kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen: Durch Fällungen und Rodungen kommt es zu einem Habitatsverlust, es werden allerdings auch neue potenzielle Habitate geschaffen (M6, M9, M8).</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine Gefährdung der Buschbrütenden Arten erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten in</p>

<b>Freibrüter in der Strauchschicht und Buschbrüter</b>	
<i>Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig</i>	
	ihren exponierten Nistplätzen im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten.  Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Tabelle 17: Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**

<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>
Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Blaumeise, Eichelhäher, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig
<b>1. Gefährdungsstatus</b>
In dieser Gruppierung werden ausschließlich ungefährdete Arten zusammengefasst, die auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I VSRL aufweisen oder einem national strengen Schutz gemäß BArtSchV/ BNatSchG unterliegen.
<b>2. Charakterisierung</b>
<p><b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (in Klammern: Brutzeitmonate/ Artennachweisliche oder artenübertragbare Fluchtdistanz in Meter bei angrenzender Störung; dabei k.A.: Keine Angaben zur Fluchtdistanz)</b></p> <p>Die aufgeführten Arten haben unterschiedliche ökologische Habitatsprüche bzw. Einnischungen ausgebildet und weisen verschiedene Lebensweisen auf:</p> <p>Zu den typischen <u>Höhlenbrütern</u> innerhalb der o.g. Arten gehören Spezies wie Blaumeise (3-8/ 5m), Eichelhäher (4-7/ k.A.), Feldsperling (3-8/ 10m), Gartenbaumläufer (4-7/ 10m), Haussperling (3-9/ 5m), Kleiber (3-6/ 10m), Kohlmeise (4-8/ 5m), Sumpfmeise (3-6/ 10m), Tannenmeise (3-6/ 10m), Waldbaumläufer (3-8/ k.A.); <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artenuntergruppe 3-9/ max. Fluchtdistanz 5-10m;</u></p> <p>zu den typischen <u>Halbhöhlenbrütern</u> Bachstelze (4-8/ 10m), Eichelhäher (4-7/ k.A.), Grauschnäpper (5-9/ 20m), Hausrotschwanz (4-8/ 15m), Haussperling (3-9/ 5m), Rotkehlchen (4-7/ k.A.); <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 3-9/ max. Fluchtdistanz 5-20m;</u></p> <p>zu den typischen <u>Nischenbrütern</u> Amsel (3-10/ 10m), Bachstelze (4-8/ 10m), Grauschnäpper (5-9/ 20m), Rotkehlchen (4-7/ k.A.), Zaunkönig (3-7/ 15m); <u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe 4-9/ max. Fluchtdistanz 10-20m;</u></p> <p><u>damit maximale Brutzeitmonate dieser Artengruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter 3-9/ max. Fluchtdistanz 5-20m.</u></p> <p>Der überwiegende Teil der Arten verlässt das Brutgebiet in den Wintermonaten zur Überwinterung in wärmeren Lebensräumen. Einzelne Arten, zu denen die Amsel (3-10/ 10m) und Kohlmeise (4-8/ 5m) gehören gehört, überwintern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers. Teilweise erhalten diese Spezies im Winter noch Zuzug von Individuen aus nördlich gelegenen Populationen.</p>
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>
<p><u>Deutschland</u> Für Deutschland ist eine weite bzw. durchgängige Verbreitung aller angegebenen Spezies zu verzeichnen. Für die überwiegende Zahl der angegebenen Arten besteht eine stabile oder langfristig zunehmende Bestandssituation (SÜDBECK et al. 2007). Die Bestandszahlen sind bei allen Arten hoch, alle angegebenen Bestände gelten als ungefährdet.</p> <p><u>Sachsen</u> Für Sachsen gilt eine für alle Arten dieser Gruppe zutreffende landesweite Verbreitung mit jeweils hohen Bestandszahlen. Auch hier ist überwiegend von stabilen bzw. zunehmenden Trends auszugehen.</p>
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<p>Die Arten dieser Gruppe wiesen 2018 im UG folgenden Brutvogelbestand auf (da nicht separiert auf die Hochwasserrückhaltebecken-Vorzugslösung, den gesamten Teilbereich der beiden HRB-Bereiche betreffend):</p> <p><b>Amsel:</b> 6 BV im 100m-Puffer, <u>davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich.</u> 15-20 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 3 BV im Ö2 + 3 BV im Ö3; <b>Bachstelze:</b> 1 BV im 100m-Puffer, 2-3 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer <u>1 BV in Ö3 im darin direkten anlagebedingten Maßnahmenbereich;</u> <b>Blaumeise:</b> 10 BV im 100m-Puffer, <u>davon 1 BV im anlagebedingten Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes, 3 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, davon 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich,</u> 15-20 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö2; <b>Eichelhäher:</b> 1 BV im 100m-Puffer, 2-3 BV im 500m-Puffer; <b>Feldsperling:</b> im 50m-Puffer 1 BV im Ö2; <b>Gartenbaumläufer:</b> 5 BV im 100m-Puffer, <u>davon 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich,</u> 5-8 BV im 500m-Puffer; <b>Grauschnäpper:</b> 2-3 BV im 500m-Puffer; <b>Hausrotschwanz:</b> 1-2 BV im 500m-Puffer; <b>Haussperling:</b> 3-5 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer &gt; 6 BV im Ö2 + &gt; 16 BV im Ö3; <b>Kleiber:</b> 9 BV im 100m-Puffer, <u>davon 1 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, davon 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich,</u> 10-15 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö2; <b>Kohlmeise:</b> 13 BV im 100m-Puffer, <u>davon 4 BV im betriebsbedingten Maßnahmenbereich, davon 1 BV im baubedingten Maßnahmenbereich,</u> 20-30 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 2 BV im Ö2 + 2 BV im Ö3, <u>hiervon in Ö2 1 BV im darin direkten anlagebedingten Maßnahmenbereich;</u> <b>Rotkehlchen:</b> 3 BV im 100m-Puffer, 5-10 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer 1 BV im Ö2; <b>Sumpfmeise:</b> 1 BV im 100m-Puffer, 2-3 BV im 500m-Puffer; <b>Tannenmeise:</b> 5-10 BV im 500m-Puffer; <b>Waldbaumläufer:</b> 1 BV im 100m-Puffer, 5-10 BV im 500m-Puffer; <b>Zaunkönig:</b> 14 BV im 100m-Puffer, <u>darin 5 BV im baubedingten Maßnahmenbereich,</u> 15-20 BV im 500m-Puffer; im 50m-Puffer <u>1 BV im Ö2 im darin direkten anlagebedingten Maßnahmenbereich.</u></p>

<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	
<p><i>Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Blaumeise, Eichelhäher, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig</i></p> <p><i>Ungefährdete Nahrungsgäste innerhalb der o.g. Brutvogelgruppe (ohne Anzahlangaben) sind darüber hinaus: Eichelhäher im ÖZ.</i></p>	
<b>2.4 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Satz 1</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigung: Um eine Gefährdung der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen. Fällungen und Rodungen sind ebenso außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15). Die sich noch im Baubereich befindlichen Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutzeit zu verschließen um einen Besatz auszuschließen.</p> <p>Zum Schutz brütender Individuen sind potentielle Habitatsbäume vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung (M27) erneut auf Besatz zu prüfen.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Eine Gefährdung der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Das gesamte Flutbecken wird nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt.</p> <p>Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Bruthöhlen/-nischen zu verschließen, was zwar einen Verbotbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.</p> <p>Durch die Art der Niststätte ist die Brut geschützter als bei Frei- oder Bodenbrütern, so dass hier das Tötungsrisiko von Paaren im Überflutungsbereich deutlich größer ist, als außerhalb.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Satz 2</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigung: Um eine Störung der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter zu vermeiden, ist unbedingt die Bauzeitenregelung (M16) einzuhalten, so sollte die Baumaßnahme möglichst vor der Brutzeit beginnen. Fällungen und Rodungen sind ebenso außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15). Die sich noch im Baubereich befindlichen Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutzeit zu verschließen um einen Besatz auszuschließen.</p> <p>Zum Schutz brütender Individuen sind potentielle Habitatsbäume vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung (M27) erneut auf Besatz zu prüfen.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen: -</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Satz 3</b>	<p>Baubedingte Beeinträchtigung: Durch Fällungen und Rodungen gehen Fortpflanzungsstätten verloren, es werden allerdings auch neue potentielle Habitats bzw. Fortpflanzungsstätten geschaffen (M6,M9,M8,M17), damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (5) Nr. 2+3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:</p>

<b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	
<p><i>Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Blaumeise, Eichelhäher, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig</i></p>	
	<p>-</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:                      Durch die großen Wassermengen können Bäume im Überflutungsbereich beschädigt werden und somit Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass große und ältere Höhlenbäume in den seltenen Extremhochwasserereignissen genug Standfestigkeit besitzen und Beschädigungen daher nur sehr selten vorkommen. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Nisthöhlen und -nischen haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, besteht nahezu kein Beschädigungs- oder Zerstörungsrisiko.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	<p>Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Aufgrund des betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären.</p> <p>Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Artengruppe.</p>

## 4.2 Einzelartenbezogene Darstellung nachgewiesener oder potentiell anzunehmender Arten nach Anhang IVa FFH-RL und VSRL

Die nachfolgend betroffenen Vogelnistplätze unterscheiden sich in:

**ba** = Baumbrüter/ **bo** = Bodenbrüter/ **hö** = Höhlenbrüter; die Orts- und Nistplatztreue gliedert sich auf in 2 = Hohe Ortstreue/ 3 = hohe Nistplatztreue/ 4 = hohe Nesttreue.

Die nachfolgenden kommunen und ungefährdeten Vogelarten kennzeichnen danach folgende Nistplätze, ihre jeweils betroffene Orts- und Nistplatztreue<sup>16</sup> und, bezogen auf die maximale Dammhöhe von 7,10m, ihre jeweils tiefste Nesthöhe (danach unter dem maximalen Hochwasserstand gelegen fett hervorgehoben):

Baumpieper = bo/ 2 (**als Bodenbrüter Nesthöhe Null**),

Eisvogel = hö/ 2-4 (**an Gewässerwänden**)

Feldlerche = bo/ meist 2 (**als Bodenbrüter Nesthöhe Null**),

Grünspecht = hö/ (2 bis) 4/ (**ab 2 m Nesthöhe** nach <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2014-gruenspecht/16254.html>),

Mäusebussard = ba, selten bo/ 2 (**ab 8 - 15 m Nesthöhe** nach [https://ornithologie-niedersachsen.de/fileadmin/user/publikationen/vogelkundliche\\_berichte\\_niedersachsen/vbn34-2\\_155-168.pdf](https://ornithologie-niedersachsen.de/fileadmin/user/publikationen/vogelkundliche_berichte_niedersachsen/vbn34-2_155-168.pdf)),

Star = hö/ 2 (**ab 4m Nesthöhe** nach <https://www.plantopedia.de/nistkaesten-aufhaengen-hoehe/>, **punktuell aber auch noch tiefer**).

Fledermaus-Arten, die Baumquartiere nutzen, sind (unterstrichen Maßnahmenachweise): Bechsteinfledermaus (Gattung Myotis), Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr (Gattung Myotis), Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus (Gattung Myotis), Rauhhaufledermaus und Wasserfledermaus; **Baumeinzug auch stammfußnah** (nach <https://natur-schutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/leitfaden-biotopholz/biotopholzbewohner/fledermaeuse.php>).

<sup>16</sup> Gutachten zum LBP Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz Smeets+Damaschek, Bosch&Partner/ FÖA/Gassner vom 28.01.2008

**Tabelle 18: Baumpieper**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b><i>Anthus trivialis</i> (Baumpieper)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="http://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html">www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html</a> ) 2017
<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN: 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Obwohl die Art neue Habitate wie Windwurf- und Kahlschlagflächen besiedelt, gab es in den letzten Jahren starke Bestandseinbußen. Nach BAUER &amp; BERTHOLD (1997) deutet alles auf Verluste durch Vogeljagd auf dem Zug und im Winterquartier hin. (<a href="http://www.arteninfo.net">www.arteninfo.net</a>)</i></p>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<p><b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><i>Der Baumpieper kommt insbesondere in Moor- und Heidelandschaften sowie Lebensräumen früher Sukzessionsstadien vor (Hölzinger, 1999, Südbeck 2012). Er nutzt offene bis halboffene Landschaften mit Einzelbäumen und -sträuchern und sonnenexponierte Waldrandbereiche. Weiterhin kommt er in lichtem Wald (Laub-, trockene Eichen-, Kiefern-, Lärchen- und Moorrandwälder) vor (Hölzinger, 1999, Hübner 2009, Südbeck 2012). Er sucht seine Nahrung vorzugsweise am Boden oder von der Vegetation. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter und legt seine Nester u.a. unter Grasbüscheln und in Heidekraut an Standorten mit lockerer Bodenvegetation an (Hölzinger, 1999). (<a href="https://wnsinfo.fva-bw.de">https://wnsinfo.fva-bw.de</a>)</i></p> <p><i>Der Baumpieper ist scheu und sucht bei einer Störung sofort Deckung im Geäst. Er ist oft auf Baumästen sitzend zu finden. Bei der Nahrungssuche läuft er in geduckter Haltung über dem Boden und sammelt kleine Insekten auf. Sein Lebensraum sind offene, mit Bäumen und Sträuchern durchsetzte Landschaften. Da er ein Bodenbrüter ist, benötigt er für den Nestbau ungestörte Grünflächen mit angrenzendem Baumbestand, die in der Stadt nicht immer einfach zu finden sind. Der Brutbeginn liegt in Mitteleuropa in der Regel im Mai. Nur das Weibchen brütet. Der Baumpieper ist ein Weistreckenzieher und überwintert südlich der Sahara in West- und Ostafrika und trifft Anfang April wieder in Deutschland ein. Lebensraum: Lebt in lichten Wäldern und Parks. Verbreitung: Der Baumpieper ist über Asien bis Sibirien, Nordafrika und in ganz Europa verbreitet. Die Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich in Mittel- bis Südafrika und in Indien. Der Baumpieper besiedelt regelmäßig Wälder am Stadtrand. Selten kommt er auf intensiv genutzten Grünflächen wie Stadtparks oder Gärten vor. Als Bodenbrüter benötigt er für den Nestbau ungestörte Grünflächen mit angrenzendem Baumbestand, die in der Stadt nicht immer einfach zu finden sind. (<a href="https://offene-naturfuehrer.de">https://offene-naturfuehrer.de</a>)</i></p> <p><i>Hauptbrutzeit April-Juli (Smeets+Damaschek, Bosch+Partner, FÖA+ und Gassner 2008). Fluchtdistanzen 50m (Anpassungsorientierung nach nach FÖA Landschaftsplanung GmbH nach Artenschutzbeitrag BAB A1 Kleberg – AS Adenau vom 21.11.2017), Effektdistanzen 200m (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010).</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>250.000-355.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/</a> „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017). Trend 12 Jahre: gleichbleibend, Trend 24 Jahre: verschlechternd, Trend 36 Jahre: stark verschlechternd. (Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. 2019)</p> <p><u>Sachsen 2004-2007</u></p> <p>15.000-30.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/</a> / „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017)</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachweis im Maßnahmenbereich HRB: 1 BV im 100m-Puffer, 5 BV im 500m-Puffer.	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### *Anthus trivialis* (Baumpieper)

#### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

#### Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein

ja  nein

#### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)

CEF-Maßnahmen

#### Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um eine Gefährdung des bodenbrütenden Baumpiepers zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), so kann das Verletzungsrisiko minimiert werden. Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Für die bodenbrütende Art des Baumpiepers und speziell für dessen Gelege/Jungtiere besteht die Gefahr einer betriebsbedingten Beeinträchtigung innerhalb des Überflutungsbereiches. Diese Gefahr besteht allerdings nur bei äußerst seltenen Hochwasserereignissen (ab HQ20), außerdem variiert die Gefahr im Überflutungsbereich je nach Lage des Geleges; Randbereiche werden nur in Extremfällen wie HQ 100 geflutet. Diese Hochwasserereignisse stehen oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen, welche für die Art auch außerhalb des Überflutungsbereiches eine Gefahr darstellen, es besteht also im Überflutungsbereich nur ein geringfügig höheres Risiko wie außerhalb.

Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.

Die Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

#### Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein

ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

#### Folgende Störungen sind zu erwarten:

#### Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)

CEF-Maßnahmen

#### Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um eine Gefährdung der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), um eine Störung der Brutaktivitäten zu vermeiden. Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).

Die Arten weisen relativ geringe Empfindlichkeiten gegen Lärm auf, weiterhin sind ihre Fluchtdistanzen relativ gering und das Lebensraumangebot in der direkten Umgebung des Baubereiches groß, sodass sie nur geringfügig gestört werden.

#### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

-

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

#### Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein

ja  nein

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### *Anthus trivialis* (Baumpieper)

#### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) ja nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
- Vermeidungsmaßnahmen
  
- CEF-Maßnahmen

- a) Schaffung von Ersatzhabitaten (M5,M14)

#### Baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch die Baumaßnahme können ggf. verlassene Nistplätze zerstört werden, die sich im Baufeld befinden. Die Baufeldfreimachung geschieht außerhalb der Brutzeit, sodass keine Tiere geschädigt werden. Der Baumpieper besitzt jedoch keine Nistplatztreue, sodass er neue Fortpflanzungsstätten in benachbarten Lebensräumen finden kann.

#### Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Durch die zu errichtenden Bauwerke kommt es zu einem Lebensraumverlust für die Art. Im Zuge der Umwandlung von Ackerflächen innerhalb des Überflutungsbereiches in Wiesen (M14) entstehen neue potenzielle Lebensräume.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten von Baumpiepern erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese jedoch bei Hochwasserereignissen prinzipiell gefährdet sind (durch Schwemmungen, Starkregen) und die Nistplätze bei den meisten Arten dieser Gilde nicht mehrfach genutzt werden, ist keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu erwarten.

#### Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ja nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 19: Feldlerche**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b>Alauda arvensis (Feldlerche)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="http://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html">www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html</a> ) 2017
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Hauptsächliche Gefährdungsursache: <i>Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft, Zunehmender Anteil von Wintergetreide und Ölsaaten</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Bodenbrüter. Meistens hohe Ortstreue. Als Fortpflanz.-stätte Nest geschützt (ASB-Liste RANA f. LBB). Besiedelt offenes Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden (Äcker, Wiesen, Weiden, Stillungsflächen), Ruderaflächen, Kahlschläge u.a. Mindestgröße der Besiedlung bei ca. 5-6 ha. Bevorzugt niedrige, lückige Bodenvegetation (ABBO 2001). Häufigster Offenlandvogel Mitteleuropas. Bindung an nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen aller Art mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Ist in Mitteleuropa weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. Starke Bestandsrückgänge in Europa seit den 1970er Jahren v.a. durch starke Intensivierung der Landwirtschaft. Standvogel bis Kurzstreckenzieher.</i></p> <p><i>Brutperiode von April-Juli (SMEETS+DAMASCHEK/BOSCH+PARTNERFÖA/GASSNER 2008). Gelegegrößen mit 3-6 Eiern angelegt. Ernährung im Herbst und Winter überwiegend Pflanzenteile und Sämereien, im Frühling und Sommer v.a. Insekten, Spinnen und Regenwürmer. Reviergröße zur Brutzeit je nach Standort zwi. 1,5 und 4 ha. Siedlungsdichte stark vom Standort abhängig. So in brandenburgischer Ackerlandschaft zwischen 1 und 7 Rev./ha (ABBO 2001). Mittelwerte für konventionell bewirtschaftete Getreideflächen bei 2,5 bis 3,5 Rev./10 ha (ABBO 2001, Flade et al. 2003). Zwar Art mit relativ geringer Lärmempfindlichkeit, Störungsempfindlichkeit gegenüber Straßen jedoch hoch (Effektdistanz von 500 m). Die größte Beeinträchtigung im Abstand von bis zu 100 m von der Fahrbahn, im Bereich zwischen 100 und 500 m von der Trasse nur eine geringere Minderung der Habitataignung. Zwischen 100 bis 500 m von der Fahrbahn Habitatmeidung von 10%. (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Erhöhtes verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko aufgrund der Lebensweise (grundsätzliche Meidung des Nahbereichs stark befahrener Straßen) weitestgehend auszuschließen. Gehäufte Nachweise von Feldlerchen als Kollisionsopfer bislang nicht beschrieben (Erritzoe 2002, Erritzoe et al. 2003).</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u>	
1.300.000-2.000.000 ( <a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html</a> / „Exceltable In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017).	
<u>Sachsen 2004-2007</u>	
80.000-160.000 ( <a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html</a> / „Exceltable In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017)	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachweis im Maßnahmenbereich HRB: 8 BV im 100m-Puffer, ohne weitere Messung im 500m-Puffer.	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Alauda arvensis (Feldlerche)

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um eine Gefährdung der bodenbrütenden Feldlerche zu vermeiden, sollte die Baumaßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten beginnen (M16), so kann das Verletzungsrisiko minimiert werden. Durch die Umweltbaubegleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Untersuchung auf brütende Individuen durchzuführen (M27). Bei Verzögerungen des Baubeginns müssen Vergrämuungsmaßnahmen eingeleitet werden, sodass es zu keinen Brutaktivitäten kommt (M29).

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigung:

Eine Beeinträchtigung der Feldlerche erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Da diese oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen stehen, wären die Arten im Maßnahmenbereich auch ohne die Baumaßnahme stark gefährdet, besonders noch nicht flugfähige Jungtiere. Außerdem wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ 100) überflutet, also sehr selten. Es besteht also für die Brut bodenbrütender Arten im Überflutungsbereich nur ein gering höheres Risiko wie außerhalb.

Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.

Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Umweltbaubegleitung (M16) muss regelmäßig den 100m Umkreis der Baumaßnahme auf Brutstätten überprüfen, gegebenenfalls muss ein Baustop verhängt werden

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Eine erhebliche Störung der Population ist nicht zu erwarten, da die Individuen bei erfolgreicher Vergrämung während der Bauphase genügend potenzielle Habitate in der direkten Umgebung vorfinden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigung:

Für die bodenbrütende Art der Feldlerche und speziell für deren Gelege/Jungtiere besteht eine vergleichsweise sehr geringe Störungsgefahr durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen innerhalb des Überflutungsbereiches. Diese Gefahr besteht nur bei äußerst seltenen Hochwasserereignissen (ab HQ20), außerdem variiert die Gefahr im Überflutungsbereich je nach Lage des Geleges. Diese Hochwasserereignisse stehen oft im Zusammenhang mit Starkregenereignissen, welche für die Art auch außerhalb des Überflutungsbereiches eine Gefahr darstellen, es besteht also im Überflutungsbereich nur ein geringfügig höheres Risiko wie außerhalb.

**Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**

**Alauda arvensis (Feldlerche)**

Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3**

ja  nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
- Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

a) Anlegen von Lerchenfenstern auf Ackerflächen (M18)

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vor Baubeginn auf umliegenden Ackerflächen Lerchenfenster angelegt, damit wird sichergestellt, dass den Individuen der Art Feldlerche genügend potenzielle Fortpflanzungsstätten in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigung:

-

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**

ja  nein

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 20: Mäusebussard**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b>Buteo buteo (Mäusebussard)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="http://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html">www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html</a> ) 2017
<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
<input type="checkbox"/> RL SN	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Lebensraumzerstörung durch Eingriff in Horstbäume, Näherung von Brutplätzen.</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Der Mäusebussard ist der in Mitteleuropa am weitesten verbreitete Greifvogel. Idealen Lebensraum bieten dem Mäusebussard Waldränder und Feldgehölze. Aus groben Ästen, Gräsern, Laub und Moos baut das Mäusebussardpaar einen großen Horst von 60 bis 80 cm Durchmesser, den es jedes Jahr aufs Neue aufsucht und ausbessert. Mäusebussarde bevorzugen zum Nisten große Bäume innerhalb von Wäldern, hier bevorzugt in Nähe des Waldrandes, und in Feldgehölzen, zunehmend werden aber auch freistehende Bäume genutzt. Ein mehr oder weniger großer Teil des Mäusebussardbestandes verlässt im Herbst die Brutgebiete. In seinem europäischen Verbreitungsgebiet sind es vor allem nordische Länder, in denen das Zugverhalten besonders stark ausgeprägt ist. Ein Großteil der skandinavischen Populationen überwintern in Mittel- und Südwesteuropa. (<a href="http://www.nrw.nabu.de">www.nrw.nabu.de</a>)</i></p> <p><i>Hauptbrutzeit Februar-Juli SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH+PARTNER, FÖA+ UND GASSNER (2008). Fluchtdistanzen 100m (<a href="http://www.umwelt-bremen.de">www.umwelt-bremen.de</a>), Fluchtdistanzen 200m (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010).</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u>	
80.000-135.000 ( <a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/</a> „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017).	
<u>Sachsen 2004-2007</u>	
5.000-9.000 ( <a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/</a> „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017)	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachweis im Maßnahmenbereich HRB: 1 BV100m-Puffer, 2 BV im 500m-Puffer.	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potenzieller Brutpaare (M29)	
b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)	
c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Baubedingte Beeinträchtigungen:	

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Buteo buteo (Mäusebussard)

Direkte Schädigungen durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten, da der einzig bekannte Horst außerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen wurde. Durch den frühzeitigen Baubeginn kann vermieden werden, dass es zu Störungen während der Aufzuchtphase kommt, die ggf. zum Verlassen des Nestes und der Nestlinge führen würden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein

ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

#### Vermeidungsmaßnahmen

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potenzieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)

#### CEF-Maßnahmen

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Der einzige bekannte Horst liegt zwar außerhalb des Eingriffsbereichs, dennoch wird die Fluchtdistanz von 200m unterschritten, sodass von einer Brutplatzentwertung ausgegangen werden muss. Durch die Störung ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da es maximal zur Vertreibung eines einzelnen Brutpaares kommen kann, welches jedoch im Umfeld ausreichend alternative Lebensräume finden kann.

Sollte es trotz der genannten Maßnahmen zu einem Besatz des Horstes kommen, sind Schutzmaßnahmen wie z.B. ein teilweiser Baustopp zu veranlassen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein

ja  nein

### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen
  - a) Anlegen von künstlichen Nisthilfen (M17)

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Baubetrieb ist von einer temporären Entwertung des nachgewiesenen Horststandortes auszugehen. Zur Stabilisierung der Population soll ein künstlicher Ersatzhorst in mindestens 200m Abstand zur Baumaßnahme angebracht werden.

Betriebs- und Anlagenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

**Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie**

**Buteo buteo (Mäusebussard)**

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 21: Grünspecht**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b>Picus viridis (Grünspecht)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="http://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html">www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html</a> ) 2017
<input checked="" type="checkbox"/> RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
<input type="checkbox"/> RL SN	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Verlust geeigneter Lebensräume in Form von offenen und strukturreichen Gebieten und Rückgang von Wiesenarealen durch weiträumige Umwandlung von Grünland in Ackerland und verstärkten Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft.</i></p>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p>Das Revier eines Grünspechts besteht aus Kernzonen mit Höhlenbäumen und Rufstationen auf herausragenden Ästen, Baumwipfeln und umliegenden Nahrungsflächen. Der Grünspecht ist ein ortstreuer Standvogel und bleibt im Winter in seinem Revier. Unser Jahresvogel legt seine Höhle in dicken hochstämmigen Bäumen an, bei denen der unterste Ast in mindestens 160 Zentimetern Höhe abgeht. Zudem benötigt er reichlich Ameisennahrung in offenem Grünland. Daher lebt dieser Specht ausschließlich in halboffenen Landschaften, einer ökologischen Übergangszone zwischen Wald und Offenland. Halboffene Waldlandschaften mit ihren Lichtungen und aufgelockerten Waldrändern sind ideale Lebensräume für den Grünspecht. Er lebt daher besonders gerne in Auwäldern und alten Hutewäldern, in denen früher das Vieh zwischen den Bäumen weidete. Heute werden ähnliche Beweidungsformen als Naturschutzmaßnahmen wieder eingeführt. Den Hutewäldern ähnlich sind strukturreiche Streuobstwiesen, in denen hochstämmige Obstbäume auf extensiv genutzten Wiesen stehen. Diese Wiesen, die mehrmals im Jahr gemäht werden, bergen viele Ameisennester am Boden. Mäht man sie zu oft, gar nicht oder werden sie gedüngt, verschwinden sie als wichtiger Lebensraum. Über die Jahre werden Streuobstwiesen ökologisch wertvoller: Die Bäume verdicken und das Totholz nimmt zu. Das bietet dem Grünspecht bessere Möglichkeiten, seine Bruthöhle anzulegen. (<a href="http://www.nabu.de">www.nabu.de</a>)</p> <p>Hauptbrutzeit März-Juli SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH+PARTNER, FÖA+ UND GASSNER (2008). Fluchtdistanzen 30-60m (<a href="http://www.umwelt-bremen.de">www.umwelt-bremen.de</a>), Effektdistanzen 200m (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010).</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<p><u>Deutschland</u></p> <p>42.000-76.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html</a>/ „Excelltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017).</p> <p><u>Sachsen 2004-2007</u></p> <p>1.500-3.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html</a> / „Excelltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017)</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachweis im Maßnahmenbereich HRB: 2 BV im 100m-Puffer, ohne weitere Messung im 500m-Puffer.	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)	

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Picus viridis (Grünspecht)

- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um Jungtiere bzw. die Brut des Grünspechts zu schützen, ist unbedingt die Bauzeitenregelung einzuhalten, da so Brutaktivitäten im Eingriffsbereich von vornherein vermieden werden. Potenzielle Bruthöhlen sind vor Baubeginn und während der Arbeiten auf Besatz zu prüfen. Sollte es trotz der Bauzeitenregelung zu Brutaktivitäten kommen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzusetzen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Eine betriebsbedingte Gefährdung des Grünspechts erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Der maximal erreichbare Wasserstand im Überflutungsbereich beträgt 4,5m, alle sich höher befindlichen Bruthöhlen/-nischen erfahren keinerlei betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Bruthöhlen/-nischen zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

Betriebsbedingt senkt sich der Wasserstand der kleinen Striegis unterhalb des HWRB den Rückstau, sodass die dortigen Bruthöhlen weniger beeinträchtigt werden als vor der Baumaßnahme.

Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr ist steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird die Bauzeitenregelung so getroffen, dass der Baubeginn vor der Brutzeit des Grünspechts stattfindet, sodass dieser auf die zahlreichen Habitate der Umgebung ausweichen kann. Potenzielle Bruthöhlen sind vor Baubeginn und während der Arbeiten auf Besatz zu prüfen. Sollte es trotz der Bauzeitenregelung zu Brutaktivitäten kommen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzusetzen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Picus viridis (Grünspecht)

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen**
  - a) Anlegen von künstlichen Nisthilfen (M17)

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Für die zerstörten Bruthöhlen werden ferner zahlreiche alternative Habitate geschaffen (M6,M8,M9,M17), sodass ein Ausweichen der Individuen möglich ist und sich die Lebensraumqualität langfristig gesehen steigert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 22: Star**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b>Sturnus vulgaris (Star)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="http://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html">www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2007-2012-24731.html</a> ) 2017
<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
<input type="checkbox"/> RL SN	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Lebensraumzerstörung durch Eingriff in Höhlenbäume, Näherung von Brutplätzen.</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Wohngebäude oder Stallungen bieten Staren beliebte Brutplätze, so etwa unter den Dachgauben. Selbst Laternen sind als Herberge für die Nester gefragt, wenn sie denn ausreichend große Hohlräume besitzen. Auch Nistkästen bezieht unser Gesangstalent sehr gern, sofern das Einflugloch passt. (...) Stare haben keine eigenen Reviere. Vielmehr mögen sie es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Ein Starenpaar verteidigt zwar seinen Brutplatz, aber schon das weitere Umfeld wird gemeinsam zur Nahrungssuche genutzt. Nachdem der Star im März seine Nisthöhle bezogen hat, brütet das Weibchen ab Anfang April allein. (<a href="http://www.nabu.de">www.nabu.de</a>)</i></p> <p><i>Der Star ist (...) ein Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gefressenem Grünland in Auen dürfte seinen Lebensansprüchen optimal genügen. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen. Neben der aus Regenwürmern und Larven der Wiesenschnake bestehenden Hauptnahrung werden durch das weidende Vieh aufgescheuchte Großinsekten erbeutet. Mit Stallmist gedüngte Dauerweiden weisen mitunter höhere Dichten an Nahrungstieren auf. (...) Hochwüchsige Mähweiden stehen während der Hauptnestlingszeit der Erstbrut — je nach Höhenlage zwischen dem 15. April und 15. Mai nicht als Nahrungshabitat zur Verfügung. Ungünstig sind auch Mehrschnitt-Futtergrasflächen. Entscheidend für die Bedeutung des Dauergrünlandes als Nahrungshabitat scheint die Bodenfeuchte zu sein. Ist sie ausreichend gegeben, befinden sich die Nahrungstiere in erreichbaren oberen Bodenschichten bzw. direkt an der Bodenoberfläche und können mit den stochernden, zirkelnden Schnabelbewegungen des Stars erbeutet werden. Daher kann es zu erheblichen Engpässen bei der Versorgung der Nestlinge in trocken-heißen Frühlings- und Fröhsommerwochen kommen — wie es zuletzt 2010 zu beobachten war. Regenwürmer sind dann im mesophilen Grünland für den Star nicht mehr erreichbar. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet er in natürlichen Baum und Spechthöhlen. Als Kulturfolger können Stare an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nehmen auch häufig bereitgestellte Nistkästen an. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten. Da der Star kein Brutrevier, sondern lediglich ein kleines Nestterritorium von ca. 0,5 m Radius um die Bruthöhle verteidigt, sind Koloniebildungen typisch. (<a href="http://atlas.nw-ornithologen.de">http://atlas.nw-ornithologen.de</a>)</i></p> <p><i>Hauptbrutzeit Mai-Juni SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH+PARTNER, FÖA+ UND GASSNER (2008). Fluchtdistanzen 15m (Gassner et al. 2010) Effektdistanzen 100m (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010).</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
<p><u>Deutschland</u> 2.950.000-4.050.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/</a> „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017).</p> <p><u>Sachsen 2004-2007</u> 100.000-200.000 (<a href="https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html/">https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html</a> / „Exceltabelle In Sachsen auftretende Vogelarten“ 2017)</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nachweis im Maßnahmenbereich HRB: 1 BV im Maßnahmenbereich des Vorzugstandortes, 9 BV im 100m-Puffer, 24 BV im 500m-Puffer, Nachweis im Maßnahmenbereich Ö2: 1 BV im Maßnahmenbereich des Vorzugstandortes, 1 BV im 50m-Puffer, Nachweis im Maßnahmenbereich Ö3: 3 BV im 50m-Puffer.</p>	

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Sturnus vulgaris (Star)

#### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

##### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**  ja  nein

**Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um Jungtiere bzw. die Brut des Stars zu schützen, ist unbedingt die Bauzeitenregelung einzuhalten, da so Brutaktivitäten im Eingriffsbereich von vornherein vermieden werden. Potenzielle Bruthöhlen sind vor Baubeginn und während der Arbeiten auf Besatz zu prüfen. Sollte es trotz der Bauzeitenregelung zu Brutaktivitäten kommen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzusetzen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Eine betriebsbedingte Gefährdung des Stars erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der kleinen Striegis. Das gesamte Flutbecken wird nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Nistplätze haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt.

Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Bruthöhlen/-nischen zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

Durch die Art der Niststätte ist die Brut geschützter als bei Frei- oder Bodenbrütern, so dass hier das Tötungsrisiko von Paaren im Überflutungsbereich deutlich größer ist, als außerhalb.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

##### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potentieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Sturnus vulgaris (Star)

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, wird die Bauzeitenregelung so getroffen, dass der Baubeginn vor der Brutzeit des Stars stattfindet, sodass dieser auf die zahlreichen Habitate der Umgebung ausweichen kann. Potenzielle Bruthöhlen sind vor Baubeginn und während der Arbeiten auf Besatz zu prüfen. Sollte es trotz der Bauzeitenregelung zu Brutaktivitäten kommen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung durchzusetzen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

#### 3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen**
- a) Anlegen von künstlichen Nisthilfen (M17)

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Für die zerstörten Bruthöhlen werden ferner zahlreiche alternative Habitate geschaffen (M6,M8,M9,M17), sodass ein Ausweichen der Individuen möglich ist und sich die Lebensraumqualität langfristig gesehen steigert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**

ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Aufgrund des betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären.

Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 23: Eisvogel**

<b>Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie</b>	
<b>Alcedo atthis (Eisvogel)</b>	
<b>1. Gefährdungsstatus</b>	
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen (SMUL 2003)
<input type="checkbox"/> RL D: -	<input type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> Art mit besond. Ansprüchen	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Lebensraumzerstörung durch Eingriff in Uferbereich.</i>	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>LR an klaren fließ. u. steh. Gewä. m. ausr. Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen u. Restgewäss. Nist in selbstgegrab., bis zu 1m lg. Brutröhren an Uferabbrü. v. Fließgewä. u. and. sand. u. lehm. Steilwä., die bis zu 2 km v. Gewässer entfernt sein kö. Brutzeit von 4-6 [jedoch nach SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH+PARTNER, FÖA+ UND GASSNER (2008) auch mit März-Oktober angegeben!]. Wenig gesell. Vogel ernährt sich stoßtauch. v. kl. Fischen und and. kl. Wassertieren. Über dem Wasser häng. Äste dabei Sitzwarte. (www.sachsen.umwelt.de).</i>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>	
Deutschland: Bestand in D 5800-8.000 BP (www.nabu.de).	
Sachsen: 350-500 BP. Hier vor allem an Fließgewässern mit Steilufern, im Herbst/Winter verstärkt auch an Standgewässern	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Bei ganzjähriger Einzelartenerfassung der Artengruppe 2018 in den Maßnahmenbereichen nicht nachgewiesen, jedoch kann auf Grund strukturell besonders günstiger Bedingungen für die Art am Standort die Wiederpräsenz eines früheren Nachweises von 2013 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Seine potentielle Reproduktionswahrscheinlichkeit im Maßnahmenbereich des Hochwasserrückhaltedammes betrifft vertikale Erdwände insbesondere auf seiner Südostseite im Bereich des LSG „Tal der Kleinen Striegis“, da nur hier die Parameter fehlende Siedlungsnähe, ausgeprägte natürliche Steilwandbildung, Nahrungsdargebot, gute Wasserqualität und Mindestwassertiefe 30cm zusammentreffen.</i>	
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>	
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potenzieller Brutpaare (M29)	
b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)	
c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)	
<input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen</b>	
Baubedingte Beeinträchtigungen:	
Eine baubedingte Gefährdung adulter Individuen des Eisvogels ist unwahrscheinlich. Da es im Zuge der Baumaßnahme allerdings zur Beräumung einer ca. 20m langen Ufersteilwand kommt, könnte die Brut gefährdet werden. Um dies zu verhindern, muss der Baubeginn vor Brutbeginn gelegt werden. Außerdem müssen die potenziellen Brutstätten im Laufe der Bautätigkeiten wiederholt auf Besatz untersucht werden, falls Besatz festgestellt wird, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.	
Anlagebedingte Beeinträchtigungen:	

## Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

### Alcedo atthis (Eisvogel)

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Eine betriebsbedingte Gefährdung des Eisvogels erfolgt nur im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Die Gefahr für das Gelege in den Niströhren am Steilhang ist innerhalb des HWRB genauso hoch wie außerhalb, weswegen nicht von einer besonderen Gefährdungssituation gesprochen werden kann.

Es gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte.

Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit zur Vergrämung potenzieller Brutpaare (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf Brutpaare durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Fällungen sind nur außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen (M15)
- d) Gewährung der biologischen Durchgängigkeit der Kleinen Striegis während der Bauphase (M13)

**CEF-Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Um eine Störung der Brutaktivitäten des Eisvogels zu verhindern, muss der Baubeginn vor Brutbeginn gelegt werden, sodass die Tiere möglichst vergrämt werden. Außerdem müssen die potenziellen Brutstätten im Laufe der Bautätigkeiten wiederholt auf Besatz untersucht werden. Zur Gewährleistung der Nahrungsverfügbarkeit wird die biologische Durchgängigkeit in der kleinen Striegis während der Bauphase aufrechterhalten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art
- Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhaltensrepertoire.
- Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

**Vermeidungsmaßnahmen**

**CEF-Maßnahmen**

- a) Errichtung eines Kunstersatzkastens (M19)

Baubedingte Beeinträchtigungen:

### Art nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Alcedo atthis (Eisvogel)

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zur Beräumung einer ca. 20m langen Ufersteilwand (bei der ganzjährigen Artenerfassung 2018 wurden keine Brutpaare erfasst), dadurch werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Der Verlust an potenziellen Fortpflanzungsstätten wird bereits vor Baubeginn durch Kunstersatzkästen kompensiert, weiterhin befinden sich noch weitere, als Brutplätze geeignete, Steilufer innerhalb des Eingriffsgebietes, diese können nach Beendigung der Bauarbeiten genutzt werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

-

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

-

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 24: Breitflügelfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsansichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Gefährdung: Die Breitflügelfledermaus ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen mittel betroffen. Ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz in der Forst- und Landwirtschaft gefährdet. Als Gebäudefledermaus ist sie von Gebäudesanierungen betroffen ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach (Braun 2003, Kervyn &amp; Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson &amp; Stebbings 1997, Rosenau &amp; Boye 2004). Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (Degn 1983, Kervyn &amp; Libois 2008, Kurtze 1991, Rudolph 2004, Robinson &amp; Stebbings 1997, Rosenau &amp; Boye 2004, Schmidt 2000) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>.</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) ist eine Art des Flachlandes und kommt in ganz Deutschland vor. Verbreitungsschwerpunkt ist die Nordwestdeutsche Tiefebene. In den Mittelgebirgen und generell in Süddeutschland tritt sie deutlich seltener auf (Braun 2003). In Sachsen ist diese typische Tieflandfledermaus weit verbreitet und verhältnismäßig häufig, das Erzgebirge wird bis 400 m ü. NN, in Einzelfällen sogar bis 700 m ü. NN, besiedelt (Hauer et al. 2009). Wochenstubennachweise liegen v.a. aus dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, der Dübener Heide, der Stadt Leipzig sowie dem Bornaer, Zwickauer und Bautzener Raum vor (Hauer et al. 2009). Als typische Gebäudefledermaus ist die Breitflügelfledermaus im dörflichen und im städtischen Siedlungsraum verbreitet. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen enge Hohlräume des Daches (z. B. unter Firstziegeln, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand), Hohlschichten der Außenwände, Zwischendecken und Rolladenkästen, aber auch Fledermauskästen (Braun 2003). Die Überwinterung erfolgt ab Oktober meist einzeln, z.B. in Zwischendecken, Dachböden und in Mauerfugen von Gebäuden, unterirdisch in Höhlen mit Spalten und Bodengeröll (Dietz et al. 2007, Vollmer &amp; Ohlendorf 2004b). Nur selten konnten Individuen während des Winters nachgewiesen werden, da sie sich tief in Spalten verstecken. Als Jagdhabitate dienen der Breitflügelfledermaus unter anderem baumbestandene Stadtgebiete, ländliche Siedlungen und durch Gehölze gegliederte freie Landschaften, wobei ein lockerer Bewuchs mit Laubbäumen wichtig zu sein scheint. Die höchste Dichte jagender Tiere wird unter anderem über Viehweiden und Gewässerrändern erreicht (Dietz et al. 2007). Als Nahrung dienen Käfer, Schmetterlinge und Zweiflügler, wobei die Beute in der Luft gefangen wird und auch vom Boden aufgenommen werden kann (Schober &amp; Grimberger 1998). Allerdings schwankt die Nahrungszusammensetzung saisonal und örtlich stark (Rosenau &amp; Boye 2004). Der zur Wochenstubenzeit beflogene Aktionsradius beträgt meist 4,5 km um das Wochenstubenquartier.“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet ( <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a> ).		
Sachsen: Die Breitflügelfledermaus gilt in Sachsen als häufige Art, wenngleich alte Quartiermeldungen aktuell neu überprüft werden. Schwerpunkte ihrer Verbreitung mit Reproduktionsnachweisen liegen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, südlich und nördlich von Leipzig, am Rande der Dübener Heide sowie nördlich von Dresden. Die Art ist eher den sächsischen Tief- und Hügellandgebieten zuzuordnen <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de">https://fledermausschutz-sachsen.de</a> . In der Region Chemnitz insgesamt seltener, dabei insbesondere auf tiefere Lagen beschränkt und dort dann häufiger. Im Landkreis Mittelsachsen existieren nur ein planungsrelevantes Quartier und einige weitere Quartiere und weitere Nachweise außerhalb von Quartieren. Damit ist die Breitflügelfledermaus im Landkreis Mittelsachsen eine seltenere Art ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsgebiet wurde die Breitflügelfledermaus mittels Detektor- und Batcordererfassung in geringer Häufigkeit im gesamten TG festgestellt. Zur Wochenstubenzeit wurde ein Weibchen an der Furt gefangen. Für die Breitflügelfledermaus stellt das TG einen zum		

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)**

Teil genutzten Lebensraum dar (ÖKOTOP 2018). Es erfolgten 9 Detektor-Rufaufnahmen, 12 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 1 Netzfangnachweis. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

**3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)**

**3.1 Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**

ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Breitflügelfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

b) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Breitflügelfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

a) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Breitflügelfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**

ja  nein

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)**

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 25: Elbebiber**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Castor fiber (Elbebiber)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	
Hauptsächliche Gefährdungsursache: Habitatrückgang, Lebensraumfragmentierung.		
2. Charakterisierung		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
- An Wasserlebensraum gebunden und in Familienverbänden lebend. Art besiedelt vorwiegend langsam fließende Gewässer, die entsprechendes Nahrungsangebot bieten (Weichholz, Pflanzen). Art legt Dämme zum Wasserstau an und baut sich Burgen (teilweise unter der Wasseroberfläche befindlich) als Behausung.		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
Deutschland		
- In D Hauptverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt im Bereich der Elbe. Von hier aus werden Nebenflüsse und Fließe mit hohen Besiedlungsdichten besiedelt.		
Sachsen		
- Hauptverbreitungsgebiete in Sachsen sind insbesondere der Unterlauf der Elbe, die Mulde einschließlich ihrer Nebengewässer, das Rödergebiet unterhalb Großenhains und die Gewässer in der Königsbrücker Heide (beispielsweise Pulsnitz, Otterbach) ( <a href="http://www.umwelt-sachsen.de">www.umwelt-sachsen.de</a> ). In SN ca. 270 Reviere mit ca. 700 Ind.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:		
Außerhalb der ganzjährigen Nichterfassung der Art durch ÖKOTOP 2018 gelang in Maßnahmennähe sein erstmalig direkter Nachweis nordseitig unterhalb der Sohlschwelle von Ö2 (Mitteilung SV Hainichen an DärrLA 2020). Bis 19.04.2021 wurde festgestellt, dass die Art inzwischen sowohl im kompletten Bereich Ö2 Baumstämme angefressen hat, als auch dieses inzwischen zwischen Ö2 und Ö3 festgestellt wurde. Damit ist zu Grunde zu legen, dass die Präsenz der Art auch im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltedammes nicht mehr auszuschließen ist.		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wildlebender Tiere tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
d) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Paarungszeit zur Vergrämung (M29)		
e) Fortlaufende Kontrollen auf besetzte Biberbaue durch die Umweltbaubegleitung (M27)		
f) Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche unmittelbar vor Baubeginn auf Präsenz des Bibers (M24)		
<input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen</b>		
Baubedingte Gefährdungen auf die Art können ausgeschlossen werden, da Biber nacht- bzw. dämmerungsaktiv sind und in diesen Zeiten i.d.R. keine Bauarbeiten stattfinden. Vor Baubeginn müssen Gewässer und die gewässernahen Bereiche auf die Präsenz des Bibers untersucht werden, vorhandene Biberbaue sind auf Besatz zu prüfen. Die Vergrämung sollte möglichst im Spätsommer (August-September) stattfinden, damit die Biber sich vor Wintereinbruch einen neuen Bau mit Vorräten anlegen können.		
Anlagenbedingte Gefährdungen sind ebenso ausgeschlossen, da die Anlage keinerlei Risiken mit sich bringt.		

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Castor fiber (Elbebiber)

Betriebsbedingte Gefährdungen sind nur bei Hochwasserereignissen denkbar. Da die Biberbaue sich nur wenige Zentimeter über dem MW befinden, tritt die Gefährdung bereits bei HQ20 ein, hierbei ist die Gefahr innerhalb und außerhalb des Eingriffsraumes gleich.

Es außerdem gibt keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatschG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

### 3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Paarungszeit zur Vergrämung (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen auf besetzte Biberbaue durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche unmittelbar vor Baubeginn auf Präsenz des Bibers (M24)

**CEF-Maßnahmen**

Gegenüber Lärm und visuellen Störungen reagieren Biber eher unempfindlich. Es wird zwar eingeschätzt, dass der Biber während der Bauzeit den Bereich der Deichrekonstruktion meidet und ggf. sein Revier aufgibt, aber andere Vorhaben haben gezeigt, dass eine Wiederbesiedlung schnell erfolgen kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit der Baumaßnahme nicht verbunden. Auch anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### 3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

**Vermeidungsmaßnahmen**

**CEF-Maßnahmen**

Betriebsbedingte Gefährdungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nur bei Hochwasserereignissen denkbar. Da die Biberbaue sich nur wenige Zentimeter über dem MW befinden, tritt die Gefährdung bereits bei HQ20 ein, hierbei ist die Gefahr innerhalb und außerhalb des Eingriffsraumes gleich. Es wird zwar eingeschätzt, dass der Biber während der Bauzeit den Bereich der Deichrekonstruktion meidet und ggf. sein Revier aufgibt, aber andere Vorhaben haben gezeigt, dass eine Wiederbesiedlung schnell erfolgen kann.

Es gibt außerdem keine geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatschG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 26: Fischotter**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Lutra lutra (Fischotter)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. II/ IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<i>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Habitatrückgang, Lebensraumfragmentierung, Bejagung.</i>		
2. Charakterisierung		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Bevorz. LR flache Flüsse mit zugewachs. Ufern und Überschwemmungsflächen. Der Rückgang solcher Habitate und die Bejagung begünstigte den Rückgang der Art. Benötigt klare und fischr. Gewässer mit ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer.</p> <p>Fischotter leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, da solche mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter besiedelt gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen, von Mittelgebirgsflüssen bis hin zu großen Seen, Teichanlagen und Meeresküsten. Er nutzt besonders den Uferbereich zur Jagd auf Wirbeltiere, v.a. Fische, aber auch Krebse und Insekten werden nicht verschmäht.</p> <p>- <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen: siehe Auflistung der o.g. hauptsächl. Gefährd.-ursachen</i></p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland</p> <p>- <i>Größere Bestände im Osten Deutschlands, dort seit etwa 1990 Zunahme in MV, BB und SN. Restbestände in Nord-HE und BW, Bestandsstabilis. Maßn. in SH, Erfolg. Wiederansiedl.in BY, HB + NI. Fehlend in RP, SL und HH.</i></p> <p>Sachsen</p> <p>- <i>Wenige hundert Tiere in 132 Meßtischblättern des Landes. Flächiges Vorkommen in Ostsachsen (BfN-Verbreitungskarte, Stand 2006). Große Territorialansprüche, daher sensibel gegenüber Lebensraumfragmentierung (ASB-Liste RANA f. LBB).</i></p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>8 Präsenznachweise in den Untersuchungsgebieten (4 x Kot frisch, 3 x Kot älter, 1 x Fraßreste und Trittsiegel.)</i>		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Paarungszeit zur Vergrämung (M29)		
b) Fortlaufende Kontrollen Fischotteraktivitäten durch die Umweltbaubegleitung (M27)		
c) Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche unmittelbar vor Baubeginn auf Präsenz des Fischotters (M23)		
<input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen</b>		
Auf Grund des belebten Umfeldes (Siedlungsbereich) ist die Anlage/ Nutzung von Erdbauen unwahrscheinlich, ein gänzlicher Ausschluss jedoch nicht möglich. Für die Restwahrscheinlichkeit gilt: Mit der Erhöhung von Uferböschungen bspw. im Bereich der		

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Lutra lutra (Fischotter)

ökologischen Maßnahme Ö2 (Rückbau Sohlgleite und Umbau zu einer Fischaufstiegsanlage) kommt es **anlagebedingt** zu einem Entzug von Habitatpotenzial der Art und zu einem Eingriff in potenziell vorhandene Erdbaue.

**Baubedingt** ist damit die Tötung von Tieren in potenziell vorhandenen Erdbauen dieser Maßnahmenbereiche möglich. Durch die Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche vor Baubeginn auf Fischotterpräsenz (mit entsprechenden Schutzmaßnahmen bei Feststellung dieser), kann das Tötungsrisiko minimiert werden. Außerdem ist im Baubereich darauf zu achten, dass keine „Tierfalleneffekte“ auftreten, dies muss fortlaufend durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt werden.

**Betriebsbedingt** kann es an allen Einstaubereichen bereits bei HQ20 zu Gefährdungen des Fischotters kommen, diese sind allerdings innerhalb des Eingriffsraumes nicht risikoreicher als außerhalb.

Die betriebsbedingte Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr steigt somit nicht erheblich durch die Umsetzung des Vorhabens.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

**Vermeidungsmaßnahmen**

- a) Bauzeitenregelung (M16), Beginn der Baumaßnahme vor der Paarungszeit zur Vergrämung (M29)
- b) Fortlaufende Kontrollen Fischotteraktivitäten durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- c) Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche unmittelbar vor Baubeginn auf Präsenz des Fischotters (M23)

**CEF-Maßnahmen**

Auf Grund des belebten Umfeldes (Siedlungsbereich) ist die Anlage/ Nutzung von Erdbauen durch den Fischotter unwahrscheinlich, ein gänzlicher Ausschluss jedoch nicht möglich. Um **baubedingte** Störungen zu vermeiden, muss der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf Aktivitäten des Fischotters untersucht werden, sollten Aktivitäten festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**  ja  nein

### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Auf Grund des belebten Umfeldes (Siedlungsbereich) ist die Anlage/ Nutzung von Erdbauen unwahrscheinlich, ein gänzlicher Ausschluss jedoch nicht möglich. Für die Restwahrscheinlichkeit gilt: Mit der Erhöhung von Uferböschungen bspw. im Bereich der ökologischen Maßnahme Ö2 (Rückbau Sohlgleite und Umbau zu einer Fischaufstiegsanlage) kommt es **anlagebedingt** zu einem Entzug von Habitatpotenzial der Art und zu einem Eingriff in potenziell vorhandene Erdbaue.

**Baubedingt** ist damit die Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell im Maßnahmenbereiche möglich. Durch die Kontrolle des Gewässers und der gewässernahen Bereiche vor Baubeginn auf Fischotterpräsenz (mit entsprechenden Schutzmaßnahmen bei Feststellung dieser), muss eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können.

Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, die der Fischotter besiedeln kann.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 27: Fransenfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b> Myotis nattereri (Fransenfledermaus)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunfts Aussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Da die Fransenfledermaus niedrig fliegt, ist sie von Kollisionen mit Windenergieanlagen nicht betroffen. Ihre Quartiere sind durch Gebäudesanierungen und durch forstliche Maßnahmen, ihre Nahrungshabitate durch Insektizideinsatz gefährdet. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen. Da sie strukturgebunden jagt, ist sie insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen und durch den Verlust von Leitstrukturen innerhalb der von ihr bewohnten Habitate gefährdet (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten (Schober &amp; Grimmberger 1998, Trappmann &amp; Clemen 2001). Eine Besonderheit ist das Jagen in Kuhställen. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten (Fiedler et al. 2004, Kretzschmar 2003) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>.</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Fransenfledermaus (Myotis nattereri) ist eine mittelgroße Fledermausart und kommt in weiten Teilen Europas bis zum 60. Breitengrad vor. Nachweise der Fransenfledermaus sind aus allen deutschen Bundesländern bekannt (TRAPPMANN &amp; BOYE 2004). Auch in Sachsen ist die Fransenfledermaus weit verbreitet und kommt fast überall vor. Reproduktionsquartiere sind meist schwer zu lokalisieren, oft werden natürlich entstandene Baumhöhlen oder Fledermauskästen, seltener Quartiere in Siedlungsbereichen, als Wochenstuben genutzt (DIETZ et al. 2007). Wochenstuben wurden v.a. in der Düben-Dahleiner Heide, im Oberlausitzer Teich- und Heidegebiet, im Leipziger Land sowie in den Vorgebirgslagen im Vogtland, Erzgebirgsbecken und Östlicher Oberlausitz nachgewiesen (HAUER et al. 2009). Winternachweise für die Fransenfledermaus liegen aus ganz Sachsen vor, jedoch mit einer Häufung im Hügel- und Bergland (HAUER et al. 2009). Typisch ist die Überwinterung in unterirdischen frostfreien Quartieren, wie Stollen, Höhlen, Eiskeller oder Bunkern. Die Fransenfledermaus gilt als überwiegend ortstreue Art, bei der zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren selten mehr als 40 km liegen. Aber zumindest ein Teil der Tiere führt Wanderungen durch (DIETZ et al 2007) – weswegen vermutet wird, dass die Fransenfledermaus im Winterhalbjahr tatsächlich mehr die Quartiere des Berglandes nutzt (HAUER et al. 2009). Der Lebensraum Wald hat für die Fransenfledermaus sowohl Nahrungs- als auch Habitatfunktion. Diese Art ist als typischer Vertreter der „gleaning bats“ ein wendiger Flieger, zum einen innerhalb des Bestandes, in der Zwischen- und Krautschicht, aber auch durch Baumkronen hindurch. Die Jagdhabitate sind ungefähr 1,5 km von der Wochenstube entfernt und können sehr variabel sein. Die Fransenfledermaus bevorzugt Laub-, Misch- und auch Kiefernwälder mit hohem Unterwuchs. Außerhalb des Waldes werden zudem Hecken und Alleen im Offenland, Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Friedhöfe zur nächtlichen Jagd aufgesucht (MEIER 2002). Zum Nahrungsspektrum gehören vorrangig nicht fliegende Beutetiere wie Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen (DIETZ et al. 2007).“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet, insbesondere in Ost und Südostdeutschland (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>).</p> <p>Sachsen: In Sachsen zählt die Fransenfledermaus zu den mäßig häufigen Arten. Ihre Vorkommensschwerpunkte mit Wochenstuben befinden sich in der Dahlen-Dübener Heide, dem Leipziger Umland, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie dem Vogtlandkreis mit den Vorgebirgslagen (<a href="https://fledermausschutz-sachsen.de">https://fledermausschutz-sachsen.de</a>). Die Fransenfledermaus ist in der Region Chemnitz und im Landkreis Mittelsachsen eine häufigere Fledermausart (siehe Karte 17a/b/c/d). Neun planungsrelevante und eine Reihe weiterer Quartiere liegen im Landkreis Mittelsachsen. Gegenüber den dargestellten Nachweisen bestehen vermutlich weitere Nachweisdefizite, weil die Fransenfledermaus als Spaltenbewohnerin schlecht zu erfassen ist (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

Myotis nattereri (Fransenfledermaus)

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Fransenfledermaus während der Detektorerfassung am häufigsten von allen Fledermausarten in TG 1 nachgewiesen. Ihre Rufe wurden in allen Bereichen des UG aufgezeichnet – mit einer auffälligen Häufung im Bereich zwischen Kleiner Striegis und dem südlichen Ausläufer des Eichen-Mischwaldes im östlichen UG. Auch bei den Netzfängen (an der Furt) wurden insgesamt 3 Individuen gefangen – darunter 2 Jungtiere (weiblich). Somit sind Wochenstuben im näheren Umkreis vorhanden und auch im TG selbst möglich. Die Kleine Striegis hat für diese strukturgebunden fliegende Art eine besondere Bedeutung als Leitstruktur. In den Bereichen der Batcorder-Erfassung wurde die Fransenfledermaus jedoch nur in geringer Häufigkeit nachgewiesen. Diese leise rufende Art wird jedoch bei akustischen Erfassungen generell unterrepräsentiert und wurde möglicherweise deshalb in so geringen Häufigkeiten mittels Batcorder aufgezeichnet. Das TG ist für die Fransenfledermaus ein wichtiger Bestandteil ihres Sommerlebensraumes.

Es erfolgten 54 Detektor-Rufaufnahmen, 16 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 3 Netzfangnachweise. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuenumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Fransenfledermaus nutzt vor allem Bäume als Sommerquartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Fransenfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Sommerquartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Myotis nattereri (Fransenfledermaus)

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein

ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:

ja  nein

### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

c) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

d) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

e) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt

ja  nein

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Im Hochwasserfall können die Fledermäuse möglicherweise aus ihren Sommerquartieren fliehen und ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere mitnehmen. Dennoch kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 28: Große Bartfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b> Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Die Große Bartfledermaus wurde in geringem Umfang als Kollisionsoffer an WEA nachgewiesen. Ihre Quartiere sind durch Renovierungs- und Forstmaßnahmen und ihre Nahrungshabitate durch Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft gefährdet. Ihr Lebensraum wird zunehmend durch Straßenbau und den Verlust von linearen Strukturelementen fragmentiert. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) ist eine mittel- und nordeuropäische Fledermausart, von der in Deutschland aus 10 Bundesländern Wochenstuben bekannt sind (Boye et al. 2004). In Sachsen sind Wochenstuben dieser Art auf wenige, über das Land verteilte Regionen beschränkt: das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Bereiche des Lössgefildes in der Östlichen Oberlausitz, die Umgebung Dresdens, Bornas und Werdaus sowie wenige Orte in den unteren Berglagen des Vogtlandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Mittel- und Osterzgebirges (Hauer et al. 2009). Die Winternachweise sind mit wenigen Ausnahmen auf das Sächsische Bergland und die Mittelgebirge beschränkt, hier liegen fast die Hälfte aller Fundorte oberhalb von 400 m ü. NN. Zuwanderungen von Großen Bartfledermäusen aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt über mehr als 100 km sind durch markierte Tiere belegt (Hauer et al. 2009). Die Große Bartfledermaus ist vorrangig eine gebäudebewohnende Art, kommt aber auch in Wäldern vor. In Siedlungsbereichen sind ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vorrangig in Spaltenbereichen des Dachstuhles (hinter Dachlattung, Ziegeln, in Zapfenlöchern) zu finden (Schober &amp; Grimmberger 1998). Wie auch bei anderen Fledermausarten werden Baumhöhlen, Stammanrisse und die Bereiche unter abstehender Rinde im Wald ebenso als Sommerquartier genutzt (Dietz et al. 2007). Zum Winterschlaf zieht sich die Große Bartfledermaus in Höhlen, Stollen, alte Bergwerke, seltener in Keller zurück, wo sie oft zusammen mit der Kleinen Bartfledermaus und der Wasserfledermaus Cluster bildet (Schober &amp; Grimmberger 1998, Dietz et al. 2007). Das Jagdbiotop der Großen Bartfledermaus wird von Wäldern und der Nähe zum Wasser dominiert. Dabei werden vor allem feste Strukturen entlang von Hecken, Baumreihen und Waldwegen befliegen, um mehrere Jagdgebiete zu erreichen (Dense &amp; Rahmel 2002). Die Nahrung besteht u. a. aus Schmetterlingen, Schnaken, Spinnen und Ohrwürmern (Schober &amp; Grimmberger 1998, Dense &amp; Rahmel 2002).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: Insbesondere in Ostdeutschland verbreitet (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>).</p> <p>Sachsen: Die Brandfledermaus zählt zu den seltenen Fledermausarten in Sachsen. Das Verbreitungsgebiet, einschließlich der Wochenstuben, liegt vor allem südlich von Leipzig, im Vogtland, dem Lausitzer Bergland und der Region Dresden bis zur Freiburger Mulde (<a href="https://fledermausschutz-sachsen.de">https://fledermausschutz-sachsen.de</a>). Die Große Bartfledermaus ist in der Region Chemnitz eine seltenere Fledermausart. Im Landkreis Mittelsachsen kommt sie sogar nur sehr selten vor. So gibt es für diesen Kreis kein planungsrelevantes Quartier (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet gelang während der Detektorbegehungen nur eine Lautaufnahme einer Bartfledermaus. Während der Batcorder-Erfassung wurden Bartfledermaus-Lautaufnahmen in allen Bereichen aufgezeichnet – mit einer Häufung in Bereich B (Furt über die Kleine Striegis). Weitere Rufaufnahmen von Bartfledermäusen können in der Rufgruppe Mkm enthalten sein. Darüber hinaus wurde während der Netzfänge ein Jungtier (weiblich) gefangen – der Beleg einer vorhandenen Wochenstube dieser Art im näheren Umkreis (Gebäude- oder Baumquartiere), evtl. auch im TG selbst. Das TG ist somit fester Bestandteil des Sommerlebensraumes der Großen Bartfledermaus. Nähere Aussagen über das Vorhandensein der Kleinen Bartfledermaus im TG sind nicht möglich (ÖKOTOP 2018).</p> <p>Es erfolgten 2 Detektor-Rufaufnahmen, 73 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 1 Netzfangnachweis. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.</p>		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuenumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Große Bartfledermaus nutzt vor allem Bäume als Sommerquartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet. Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Großen Bartfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Sommerquartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:

ja  nein

#### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt

ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Im Hochwasserfall können die Fledermäuse möglicherweise aus ihren Sommerquartieren fliehen und ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere mitnehmen. Dennoch kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 29: Abendsegler**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b> Nyctalus noctula (Großer Abendsegler)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunfts Aussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Der Große Abendsegler ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen in besonderem Maße betroffen. Als Baumfledermaus ist er außerdem durch forstliche Nutzung stark gefährdet. Aufgrund seiner Flughöhe ist er nicht von Straßenbaumaßnahmen und den daraus resultierenden Fahrzeugkollisionen betroffen. Jedoch sind seine Quartiere durch Verkehrssicherungsmaßnahmen gefährdet <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich (Labes &amp; Köhler 1987, Dietz et al. 2007). Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flusssufer und Städte (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen Gewässer (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle (Weid 2002) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermause/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermause/</a>.</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Eine der größten einheimischen Fledermausarten in Deutschland ist der Große Abendsegler (Nyctalus noctula). Der ursprüngliche Laubwaldbewohner hat seine Quartierpräferenz auch auf den Siedlungsbereich ausgeweitet, sofern ein ausreichender Baumbestand vorhanden ist. In Wäldern werden vorrangig Spechthöhlen, vorzugsweise in Buchen, aber auch gerne Fledermauskästen als Sommerquartier und Wochenstube genutzt. Die Reproduktionsschwerpunkte des Großen Abendseglers liegen im Norden und Nordosten Deutschlands. Innerhalb Sachsens liegen die Reproduktionsgebiete schwerpunktmäßig im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, der Düben-Dahlener Heide, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung, in Bereichen des Leipziger Landes und des Westlausitzer Hügel- und Berglandes (Hauer et al. 2009). An Gebäuden kommen Sommerquartiere vor allem in Hohlräumen hinter Gebäudeverkleidungen, wie z.B. an unsanierten Plattenbauten vor (Schober &amp; Grimmberger 1998, Dietz et al. 2007). Im Gegensatz zu vielen anderen Fledermausarten bezieht der Große Abendsegler im Winter nur zur Ausnahme unterirdische Quartiere. Eine große Bedeutung kommt auch hier Spechthöhlen in dickwandigen Bäumen zu, wo bis zu mehrere hundert Tiere gleichzeitig überwintern. Ansonsten ist der Große Abendsegler eine typische Wanderfledermaus, die vor allem von Nordosten in den Südwesten zieht und bis zu 1.000 km zurücklegen kann, um in etwas milderen Regionen zu überwintern. Während des Zuges sind die Abendsegler die häufigsten Fledermaus-Schlagopfer an Windkraftanlagen. Die meisten Tiere überwintern außerhalb des Landes, jedoch nehmen Überwinterungsnachweise zu. Winterquartierfunde sind in Sachsen vom Tiefland bis in die unteren Berglagen verteilt und konzentrieren sich in Felsgebieten der Sächsischen Schweiz, Städten (z.B. in Dresden) und Flussauen (Hauer et al. 2009). Ihre Jagdhabitats hat diese Fledermausart im offenen Luftraum (meist 10-50 m Höhe) in Gewässernähe, über größeren Waldlichtungen und Waldrändern mit Übergangsbereichen zu Wiesen und Weiden (Dietz et al. 2007, Häussler &amp; Nagel 2003), wo sie Fluginsekten ab etwa 9 mm Flügelspannweite erbeutet (Boye &amp; Dietz 2004). Jagdgebiete liegen meist in bis zu 2,5 km Entfernung vom Sommer- oder Wochenstubenquartier, jedoch legen Einzeltiere auch Entfernungen bis 26 km zurück. Häufig existieren auch keine festen Jagdgebiete (Dietz et al. 2007).“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: „In Deutschland ist die Art flächendeckend nachweisbar (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>), aufgrund der saisonalen Wanderungen sowie des komplizierten Raum-Zeit-Verhaltens jedoch mit deutlichen jahreszeitlichen Verschiebungen (Boye et al. 1999, Boye &amp; Dietz 2004). In den südlichen Bundesländern sind die Sommerquartiere überwiegend von Männchengruppen besetzt. Die Schwerpunkte der Wochenstubenbildungen befinden sich insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In allen anderen Bundesländern sind Reproduktionen eher selten (Boye &amp; Dietz 2004). Eine besondere Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der europäischen Gesamtpopulation ergibt sich aufgrund der geografischen Lage als Durchzugs- oder Paarungs- bzw. zum Teil auch als Überwinterungsgebiet (Boye &amp; Dietz 2004).“ (ASB B180 Ortsumgeh. Aschersleben/Süd-Quenstedt. Myotis 2010)</p> <p>Sachsen: 380 Sommerquartiere, 66 Winterquartiere (Stand 2003/SMUL). Der Abendsegler gehört in der Region Chemnitz und im Landkreis Mittelsachsen zu den selteneren Fledermausarten und kommt regelmäßiger in den tieferen Lagen vor. Während der Wanderungszeiten rasten Abendsegler im Gebiet. Im Spätsommer werden verbreitet Paarungsquartiere besetzt. Derzeit sind drei planungsrelevante</p>		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Nyctalus noctula (Großer Abendsegler)

Sommerquartiere im Landkreis Mittelsachsen bekannt. Neben diesen Quartieren wurden weitere Quartiere mit Einzeltieren und Tiere außerhalb des Quartiers durch Fledermausdetektor und durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler während der Detektorbegehungen regelmäßig und am zweithäufigsten im TG nachgewiesen. Bei der Batcordererfassung wurde die Art in Bereich E und F am häufigsten registriert. Auch zu den Netzfängen wurden insgesamt 6 adulte Männchen des Großen Abendseglers gefangen. Der Große Abendsegler nutzt das TG als festen Lebensraum und Jagdgebiet. Allerdings ist diese hochfliegende Art wenig gebunden an besondere Leitstrukturen. Weiterhin sind Quartiere des Großen Abendseglers im TG sehr wahrscheinlich, aufgrund der hohen Anzahl festgestellter potenzieller Quartierstrukturen im TG – hier vor allem Baumhöhlen (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 49 Detektor-Rufaufnahmen, 86 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 6 Netzfangnachweis. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

## 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

#### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Der Große Abendsegler nutzt vor allem Bäume als Sommerquartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung des Großen Abendseglers erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Sommerquartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

*Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler)

BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**

ja  nein

#### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**

ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Im Hochwasserfall können die Fledermäuse möglicherweise aus ihren Sommerquartieren fliehen und ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere mitnehmen. Dennoch kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 30: Großes Mausohr**

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Myotis myotis (Großes Mausohr)**

**1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. II FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt

Gefährdung: Das Große Mausohr wurde in geringem Umfang als Kollisionsopfer an WEA nachgewiesen. Seine Quartiere sind durch Renovierungs-, Abriss- und Forstmaßnahmen und seine Nahrungshabitate durch Insektizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft gefährdet. Sein Lebensraum wird zunehmend durch Straßenbau fragmentiert. Begängnis seiner Winterquartiere kann zu Verlusten führen (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

**2. Charakterisierung**

**2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor (Dietz et al. 2007). Als Jagdgebiet bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder (Audet 1990, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Kulzer 2003, Simon & Boye 2004, Simon et al. 2004). Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs (Dietz et al. 2007, Güttinger 1997, Kulzer 2003). Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd (Arlettaz 1996, Dietz et al. 2007, Dolch 2002, Güttinger 1997, Simon & Boye 2004). Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen (Kulzer 2003) <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/>

ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist mit einer Flügelspannweite von bis zu 43 cm die größte einheimische Fledermausart (Kulzer 2003). Das Verbreitungsgebiet zieht sich im Süden entlang der Mittelmeerküste und im Norden bis zu den südlichen Niederlanden, über Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Polen (Dietz et al. 2007). In Deutschland gibt es Nachweise aus allen Bundesländern mit deutlicher Konzentration in den wärmebegünstigten Mittelgebirgsregionen (Simon & Boye 2004). In Sachsen-Anhalt tritt das Große Mausohr ganzjährig auf, wobei Schwerpunkte der Wochenstubenkolonien in walddreichen Teilen des Sächsischen Lössgefilde sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet liegen. Die höchstgelegene Wochenstube befindet sich bei 380 m ü. NN in Oederan (Hauer et al. 2009). Zur Überwinterung ziehen die Großen Mausohren in Sachsen aus dem Tief- und Hügelland in die Mittelgebirge, insbesondere in das Erzgebirge. Dabei wandern auch Tiere aus 100 km Entfernung nach Sachsen zu bzw. sie treten als Durchzügler in Sachsen auf (Hauer et al. 2009). Wochenstubenquartiere sind fast ausnahmslos in großräumigen Dachböden zu finden, wohingegen Winterquartiere zumeist unterirdisch in Höhlen, Stollen und Bunkern liegen (Dietz et al. 2007). Zwischen den Sommer- und Winterquartieren werden meist nur kurze Distanzen zwischen 50-100 km zurückgelegt (Dietz et al. 2007). Große Mausohren gehören zu den Vertretern der „passive gleaning bats“, das heißt sie lokalisieren Beute, bevorzugt Laufkäfer, anhand deren Geräusche und sammeln sie vom Boden auf. Jagdgebiete des Großen Mausohres sind daher Wälder mit wenig Unterwuchs, die offenen Zugang zum Boden bieten. Bevorzugt werden dabei Laub- und Laubmischwälder, aber auch Nadelwälder genutzt. Außerhalb des Waldes jagen sie auch über frisch gemähten Wiesen oder abgeernteten Äckern. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden dabei Strecken von 5-15 km, aber auch bis zu 26 km zurückgelegt (Dietz et al. 2007).“

In der Region Chemnitz ist das Große Mausohr eine seltenere Art. In Mittelsachsen jedoch ist sie häufiger. Hier sind zwei große Wochenstuben in Göhren und Steina (die größten in der Region), eine weitere in Oederan und sieben planungsrelevante Winterquartiere bekannt. Damit trägt der Landkreis Mittelsachsen eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art innerhalb der Region Chemnitz (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

**2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland**

Deutschland: Insbesondere in der Mittel- und Südhälfte Deutschlands verbreitet (<https://ffh-anhang4.bfn.de/>).

Sachsen: Die größte sächsische Mausohrkolonie zählte im Jahr 2017 1.103 Alttiere. Dabei handelt es sich um eine Wochenstubenkolonie in der Pfarrkirche Bischdorf in der östlichen Oberlausitz. Seit Mitte der 90er Jahre bewohnen die Mausohren dort den Dachboden und Glockenturm. In der Region der östlichen Oberlausitz wird außerdem die höchste Mausohrdichte pro Quadratkilometer in Sachsen erreicht. Zählt man alle Wochenstubenquartiere zusammen, kommt man auf einen Bestand von ca. 4.600 Alt- und Jungtiere bei uns in Sachsen. Mit allerdings nur etwa 160 Tieren wird bei den jährlichen Winterquartierskontrollen nur ein Bruchteil des Sommerbestandes gesichtet (<https://fledermausschutz-sachsen.de/>). In der Region Chemnitz insgesamt seltener, dabei insbesondere auf tiefere Lagen beschränkt und dort dann häufiger. Im Landkreis Mittelsachsen existieren nur ein planungsrelevantes Quartier und einige weitere Quartiere und weitere Nachweise außerhalb von Quartieren. Damit ist die Breitflügelfledermaus im Landkreis Mittelsachsen eine seltenere Art (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Myotis myotis (Großes Mausohr)

#### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde das Große Mausohr nur mit einem Einzelnachweis während der Batcorder-Erfassung in Bereich E festgestellt. Das TG stellt für diese Art offensichtlich keinen häufig genutzten Lebensraum dar (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgte 1 Batcorder-Rufaufnahme. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**  ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuenumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Das Große Mausohr nutzt vor allem Bäume als Sommerquartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung des Großen Mausohrs erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Sommerquartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Myotis myotis (Großes Mausohr)

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

#### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Im Hochwasserfall können die Fledermäuse möglicherweise aus ihren Sommerquartieren fliehen und ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere mitnehmen. Dennoch kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 31: Mopsfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsprognose D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. II/ IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Die Mopsfledermaus wurde in geringem Umfang als Kollisionsopfer an WEA nachgewiesen. Ihre Quartiere sind insbesondere durch forstliche Maßnahmen (Brennholzentnahme), aber auch durch Renovierungs- und Abrissarbeiten und ihre Nahrungshabitate durch Insektizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft gefährdet. Ihr Lebensraum wird zunehmend durch Straßenbau fragmentiert. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Mopsfledermaus besiedelt Mittelgebirgsregionen ebenso wie das Tiefland (Meschede &amp; Heller 2000). Sie lebt dabei bevorzugt in walddreichen Gebieten und hat ihre Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen (Gleich 2002, Greenaway 2004, Greenaway &amp; Hill 2004). Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor. Lediglich stark genutzte Kiefern- und Fichtenwälder meidet sie (Rudolph et al. 2003, Schober &amp; Grimmberger 1998, Siemers et al. 2001, Zöphel &amp; Meisel 2009) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a></p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) kommt in ganz Europa bis ca. 58° – 60° nördlicher Breite vor. In Deutschland gehören Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Bayern zu den Verbreitungsschwerpunkten (BOYE &amp; MEINIG 2004). Die Mopsfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kann sowohl im Wald als auch im Siedlungsbereich Quartier beziehen. Wochenstuben finden sich hinter loser Rinde von Totholz (bevorzugt bei Kiefern) in Stammanrissen, Baumhöhlen und Fledermauskästen. In Gebäuden findet man sie hinter Fensterläden und Holzverkleidungen (STEINHAUSER &amp; DOLCH 2008, DIETZ et al. 2007). Da die Mopsfledermaus eine eher kälteresistente Art ist, finden sich Winterquartiere ebenfalls hinter loser Rinde abgestorbener Bäume, vermutlich kann sie auch in Gebäudespalten überwintern (DIETZ &amp; SIMON 2006). Weitere Winterquartiere sind kalte und trockene unterirdische Räume, in welche die Tiere aber erst nach tiefen Frosttemperaturen vermehrt einwandern (BERG &amp; WACHLIN 2004, STEINHAUSER &amp; DOLCH 2008). Die Mopsfledermaus gilt als ortstreu Art – Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen meist unter 15 km (SCHOBBER &amp; GRIMMBERGER 1998). In Sachsen ist die Mopsfledermaus weit verbreitet, tritt aber nicht häufig auf (HAUER et al. 2009). Wochenstuben befinden sich v.a. im südlichen Leipziger Land, im Altenburg-Zeitler Lösshügelland, im Erzgebirgsbecken, Vogtland, Oberlausitzer Bergland und in der Östlichen Oberlausitz in Höhenlagen zwischen 120 und 500 m ü. NN. Winterquartiere wurden in Sachsen hauptsächlich westlich der Elbe und in der Sächsischen Schweiz sowie der Östlichen Oberlausitz, v.a. im Mulde-Lösshügelland und im Mittelsächsischen Lösshügelland, gefunden (HAUER et al. 2009). Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus liegen vorrangig an Randstrukturen in einer walddreichen bzw. mit Gehölzstreifen durchsetzten Landschaft. Hier erbeutet sie überwiegend im freien Luftraum fliegende Klein- und Nachtschmetterlinge wie z. B. Zünsler oder Flechtenbären (DIETZ et al. 2007). Der zur Wochenstubenzeit beflogene Aktionsradius beträgt im Mittel 8-10 km (BOYE &amp; MEINIG 2004).</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: Im Osten und Südosten Deutschlands verbreitet (BfN 2007) (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>).</p> <p>Sachsen: Außer in den Kammlagen der Mittelgebirge in ganz Sachsen verbreitet (BfN 2007). In Sachsen zählt die Mopsfledermaus zu den seltenen Fledermausarten <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a>. Die Mopsfledermaus ist in der Region Chemnitz und im Landkreis Mittelsachsen eine seltenere Art. Acht planungsrelevante Quartiere (sieben Winterquartiere, eine Wochenstube) befinden sich im Landkreis Mittelsachsen. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer nicht planungsrelevanter Nachweise an Tieren in und außerhalb von Quartieren (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)

Im Untersuchungsgebiet konnte die Mopsfledermaus vor allem durch die Batcorder-Erfassung in den Bereichen B und C (Bereich Errichtung Hochwasserrückhaltedamm) nachgewiesen werden. In den anderen Bereichen wurde sie nur vereinzelt und während der Detektorerfassung gar nicht aufgezeichnet. Allerdings ist diese leise rufende Art bei akustischen Erfassungsmethoden generell unterrepräsentiert. An der Furt der Kleinen Striegis konnte auch ein Tier (weiblich, adult) mittels Netzfang nachgewiesen werden. Der Bereich an der Furt fungiert als wichtige Flugstraße (Flugbeobachtung des gefangenen Tiers). Die strukturgebunden fliegende Mopsfledermaus nutzt das TG als Sommerlebensraum. Darüber hinaus sind Quartiere in den festgestellten potenziellen Baumquartieren im TG wahrscheinlich (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 35 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 1 Netzfangnachweis. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

## 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

#### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Mopsfledermaus nutzt vor allem Bäume als Quartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet. Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Mopsfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Quartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

### Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein:

ja  nein

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

Wenn sich Fledermäuse zum Winterschlaf in Baumhöhlen aufhalten, sind sie bei extremen Hochwasserereignissen einem erhöhten Schädigungsrisiko ausgesetzt. Somit kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 32: Mückenfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input type="checkbox"/> RL D: -	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
<input type="checkbox"/> RL SN: -	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. II/ IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Gefährdung: Die Mückenfledermaus ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen mittel betroffen. Ihre Quartiere sind insbesondere durch Gebäudesanierungen, aber auch durch die Forstwirtschaft und ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz gefährdet ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy &amp; Montgomery 2010, Sattler et al. 2007). In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen, sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere) (Braun &amp; Häussler 1999, Davidson-Watts et al. 2006) (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>).</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt hierzu aus: „Seit den 1980er Jahren wurde gemutmaß, dass die Zwergfledermaus aufgrund ihrer unterschiedlichen Ortungsrufe eigentlich zwei verschiedene Arten umfasst. Mithilfe molekulargenetischer Methoden konnte man dieser Vermutung nachgehen und Mitte der 1990er Jahre bestätigen, dass neben der Zwergfledermaus in Europa auch die Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) vorkommt (Dietz et al. 2007). Nach bisherigem Kenntnisstand kommt die Mückenfledermaus in weiten Teilen Europas vor. Für Deutschland wurde das Vorkommen der Art bereits in 9 Bundesländern belegt (Meinig &amp; Boye 2004). Seit 2000 werden in Sachsen Zwerg- und Mückenfledermaus voneinander getrennt erfasst, die beiden Arten leben zum Teil sympatrisch. Die Vorkommen konzentrieren sich auf das Tiefland und die Lössgefilde östlich der Elbe, Wochenstuben kommen unterhalb von 200 m ü. NN vor (Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Leipziger Land, Nordsächsischen Platten- und Hügelland, Großenhainer Pflege und Westlausitzer Hügel- und Bergland, Hauer et al. 2009). Als Wochenstubenquartiere werden Außenverkleidungen von Gebäuden (Flachdachverkleidungen, Zwischendächer, Hohlwände), aber auch Flachkästen, Baumspalten und zum Teil auch Jagdkanzeln bezogen. Das Wanderverhalten der Mückenfledermaus ist noch nicht abschließend geklärt, allerdings liegen einige Hinweise auf (Fern-)Wanderungen vor. Winterquartiere werden vermutlich an Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen bezogen. In Sachsen ist bisher nur ein Winterquartier der Art in der Sächsischen Schweiz bekannt (Hauer et al. 2009). Die Mückenfledermaus kommt vor allem in gewässerreichen Gebieten, wie z.B. Auwäldern, Niederungen und auch Gebieten mit Gewässeraltarmen, vor und ist stärker an gewässerreiche Lebensräume gebunden als ihre Schwesterart, die Zwergfledermaus. Dies spiegelt sich auch in der Nahrung wider, die bei Mückenfledermäusen zu einem Großteil aus Zweiflüglern (Dipteren), vor allem Zuckmücken, besteht. Die Zwergfledermaus nutzt hier ein breiteres Habitat- und Nahrungsspektrum. So unterscheiden sich die Arten zwar in ihrer bevorzugten Beute, nicht aber in der generellen Zusammensetzung der Nahrung. Auch hinsichtlich des Aktionsradius, der einen Bereich von ca. 1,7 km um das Quartier umfasst, unterscheidet sich die Mückenfledermaus nur wenig von der Zwergfledermaus“.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: Zerstreut vorkommend (BfN 2007) (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>).</p> <p>Sachsen: Östlich der Elbe verbreitet (BfN 2007). Die größte Wochenstubengesellschaft in Sachsen befindet sich in Thallwitz und umfasst mehr als 200 Weibchen. Es wird auch davon ausgegangen, dass es sich dabei um eines der bedeutungsvollsten Quartiere der Art in Deutschland handelt (<a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a>). In der Region Chemnitz wurde die Mückenfledermaus bisher nur einmal – nämlich in der Stadt Chemnitz – nachgewiesen, damit ist sie sehr selten. Im Landkreis Mittelsachsen ist sie demzufolge bisher nicht gefunden worden. Die Mückenfledermaus ist mit Sicherheit – wegen der in der Vergangenheit noch nicht erfolgten Trennung von der Zwergfledermaus- bisher nicht vollständig erfasst. Die bekannten Wochenstuben Sachsens befinden sich im Tiefland bis 200 m NN, d. h. auch der Landkreis Mittelsachsen könnte Vermehrungsgebiet der Mückenfledermaus sein (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)

Im Untersuchungsgebiet wurde die Mückenfledermaus durch die Batcorder-Erfassung mit insgesamt 3 Lautaufnahmen (Bereich B und F) nur punktuell nachgewiesen. Das TG hat für diese Art keine gesonderte Bedeutung als Sommerlebensraum (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 3 Batcorder-Rufaufnahmen. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuenumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Mückenfledermaus nutzt Gebäude, Fledermauskästen sowie Bäume als Quartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet. Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Mückenfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. Da sie auch Baumquartiere (Höhlen/Spalten) nutzt, ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

#### Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein:

ja  nein

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt:**  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Wenn sich Fledermäuse zum Winterschlaf in Baumhöhlen aufhalten, sind sie bei extremen Hochwasserereignissen einem erhöhten Schädigungsrisiko ausgesetzt. Somit kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 33: Nordfledermaus**

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

*Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus)

**1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt

Gefährdung: Die Nordfledermaus ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen mittel betroffen. Ihre Quartiere sind durch Gebäudesanierungen und forstwirtschaftliche Maßnahmen gefährdet. Ihre Nahrungshabitate werden durch Insektizideinsatz und den Verlust kleinräumiger extensiver Grünländer beeinträchtigt. Begängnis der Winterquartiere kann zu Verlusten führen (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

**2. Charakterisierung**

**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die bevorzugten Lebensräume der Nordfledermaus sind waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete (Meschede & Heller 2000, Rydell 1990, Steinhauser 1999). Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen (de Jong 1994, Steinhauser 1999). Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt (de Jong 1994, Moeschler & Blant 1990, Rydell 1991). Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt (Rydell 1989) <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/>.

ÖKOTOP (2018) führt hierzu aus: „Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) ist eine Art borealer und montaner Waldgebiete, in Deutschland besiedelt sie ausschließlich die Mittelgebirge. In Sachsen kommt die Art ganzjährig vor und besiedelt die Mittelgebirge und deren Vorländer vom Vogtland über das Erzgebirge, Oberlausitzer Bergland bis zum Zittauer Gebirge (Hauer et al. 2009). Wochenstuben sind besonders im unteren Bergland bei Zwickau, Plauen, Marienberg Freiberg und Löbau bekannt, eine durchgehende Besiedlung der Lagen oberhalb 400 m ü. NN ist jedoch anzunehmen. Überwinternde Nordfledermäuse konzentrieren sich auf höhere Lagen des Erzgebirges (Hauer et al. 2009). Wochenstuben liegen normalerweise in der Umgebung gewässerreicher Nadel- und Laubwälder (Dietz et al. 2007). Wochenstuben bezieht diese Art ausschließlich in Spaltenquartieren an Gebäuden. Nordfledermäuse überwintern vermutlich meist oberirdisch in Gebäuden, Felsspalten und Blockhalden. Seltener wird die Art in kühlen Bergwerken, Bunkern und Höhlen gefunden – hier werden die meisten Tiere bei Außentemperaturen unter -20 °C nachgewiesen (Dietz et al. 2007). Ob diese Art regelmäßig gerichtete Wanderungen unternimmt ist unklar, es liegen einige Nachweise von Überflügen zwischen 100 bis 450 km vor. Als Jagdhabitate werden Vegetationskanten und der freie Luftraum genutzt. Die Art jagt vor allem kleinere Zweiflügler und Käfer (Dietz et al. 2007). Nahe der Vegetation können helle Falter, die sich im Bereich der Grasspitzen aufhalten, auch visuell erkannt werden. Der zur Wochenstubenzeit beflogene Aktionsradius liegt bei 800 m, kann aber auch 10 km und mehr betragen. Nach der Wochenstubenzeit vergrößert sich dieser Radius auf bis zu 30 km (Dietz et al. 2007).“

**2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland**

Deutschland: „Die Nordfledermaus ist eine mittelgroße Fledermausart, die in Deutschland relativ selten nachgewiesen wird. Sie besiedelt hauptsächlich waldreiche Höhenlagen der Mittelgebirge und ist die einzige Fledermausart in Europa, deren Verbreitungsgrenze bis nördlich des Polarkreises reicht. In Schweden und Finnland ist die Nordfledermaus vor allem in Siedlungen die häufigste Fledermausart.“ ([www.ffh-anhang4.bfn.de](http://www.ffh-anhang4.bfn.de) 2015) (<https://ffh-anhang4.bfn.de>)

Sachsen: In den Niederungen Sachsens selten, in den höheren Lagen des Landes verbreitet (BfN-Anhang in: [www.ffh-anhang4.bfn.de](http://www.ffh-anhang4.bfn.de) 2015). In Sachsen tritt die Nordfledermaus flächendeckend in den Gebirgslagen und Vorgebirgsländern auf: vom Vogtland, Erzgebirge, Oberlausitzer Bergland bis zum Zittauer Gebirge. Dabei besetzt sie liebend gerne Fassaden- und Schornsteinverkleidungen, wo sie sich unter Schieferplatten versteckt (<https://fledermausschutz-sachsen.de/>). Die Nordfledermaus ist in der Region Chemnitz insgesamt betrachtet eine seltenere Art, im Bergland kommt sie jedoch häufiger vor (siehe Karte 26a/b). Im Landkreis Mittelsachsen (siehe Karte 26c/d) befinden sich drei planungsrelevante Quartiere, und eine Reihe von nicht planungsrelevanten Nachweisen innerhalb und außerhalb von Quartieren. Somit ist die Nordfledermaus auch im Landkreis Mittelsachsen eine seltenere Art (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

*Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus)

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde diese Art anhand der akustischen Erfassung vereinzelt im TG nachgewiesen. Aufgrund der schwierigen Artdetermination bei akustischen Nachweisen dieser Art, sollten diese Nachweise eher als Hinweis auf ein mögliches Vorkommen gewertet werden. Südlich und östlich des UG (ca. 20 km Entfernung) gibt es Vorkommensnachweise (Hauer et al. 2009). Die Nordfledermaus nutzt das TG wahrscheinlich teilweise als Lebensraum (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 2 Detektor-Rufaufnahmen sowie 24 Batcorder-Rufaufnahmen. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**

ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Nordfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

b) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Breitflügelfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

*Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus)

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Nordfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 34: Nymphenfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Myotis alcaethoe (Nymphenfledermaus)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat R	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Die Nymphenfledermaus wurde bisher nicht als Kollisionsopfer an WEA nachgewiesen. Ihre Quartiere sind durch forstliche Maßnahmen und ihre Nahrungshabitate durch Insektizideinsatz in der Forstwirtschaft gefährdet. Ihr Lebensraum wird zunehmend durch Straßenbau und den Verlust von linearen Strukturelementen fragmentiert. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Nymphenfledermaus ist eine in Europa inselartig verbreitete, seltene Fledermausart, die erst seit dem Jahr 2001 als eigene Art beschrieben ist (Helversen et al. 2001). Sie wurde bisher in forstlich wenig beeinflussten Laubwäldern in Gewässernähe, Hartholzauen und in Bergwäldern nachgewiesen (Dietz et al. 2007, Lučan et al. 2009). Während in Südeuropa vor allem alte Bergwälder den Lebensraum darstellen, werden im gesamten Verbreitungsgebiet über 100 Jahre alte, feuchte Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Erlenwälder) mit nahegelegenen Still- oder Fließgewässern als Lebensraum aufgesucht. Als Jagdgebiete werden der Luftraum über den Stillwasserbereichen, die dicht bewachsenen Bereiche entlang der Gewässer und die Kronenbereiche der Laubbäume genutzt (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>).</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>) wurde 2001 mittels genetischer Methoden als eigene Art beschrieben und anerkannt (Helversen et al. 2001). Lebensraum dieser Fledermausart sind vor allem wenig beeinflusste Waldbereiche, hier besonders Bachläufe, Hartholzauen und Bergwälder (Dietz et al. 2007). Bis heute ist über das Verbreitungsgebiet der Nymphenfledermaus wenig bekannt, ein Vorkommensschwerpunkt liegt in Frankreich bei ansonsten inselartigem Vorkommen. Nachweise dieser Art liegen aus Albanien, Bulgarien, Griechenland, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei und aus Ungarn vor. Innerhalb Deutschlands wurden sichere Nachweise in Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen und Sachsen erbracht (Dietz &amp; Dietz 2015). In Sachsen gelangen (Reproduktions-) Nachweise der Nymphenfledermaus im Sächsischen Lössgefülle in Waldgebieten im Altenburg-Zeitzer Lösshügelland und im Mulde-Lösshügelland sowie im Stadtzentrum von Chemnitz im Erzgebirgsbecken (Hauer et al. 2009). Die Quartiere befinden sich häufig in schmalen Spalten, Stammrissen oder hinter abstehender Rinde von Bäumen in unmittelbarer Nähe zu Gewässern (Dietz et al. 2007). Als Jagdhabitate werden vorwiegend kleine Gewässer mit überhängender Vegetation, die Strauchschicht und der Baumkronenbereich genutzt. Mit dem Eintreffen anderer Fledermausarten verlässt die Nymphenfledermaus die Gewässer und weicht auf andere Jagdhabitate aus (Ohlendorf &amp; Funkel 2008). Ein telemetriertes Tier jagte dabei in maximal 800 m Entfernung zum Quartier (Dietz et al. 2007). Insgesamt existieren bei dieser Art noch enorme Kenntnislücken.“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: Fast nur in Mitteldeutschland und dort sehr selten vorkommend (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a>).</p> <p>Sachsen: In Sachsen gehört die Nymphenfledermaus zu den seltenen Arten. Nachweise von ihr sind bislang noch spärlich und stammen aus den gewässerreichen Regionen im Süden von Leipzig, entlang der Mulde sowie einzeln auch nördlich und südlich von Dresden (<a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a>). Die Nymphenfledermaus wurde in der Region Chemnitz bisher nur einmal, nämlich in der Stadt Chemnitz, außerhalb eines Quartieres nachgewiesen. Sie ist damit in der Region Chemnitz sehr selten. Im Landkreis Mittelsachsen ist sie demzufolge bisher nicht gefunden worden (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Nymphenfledermaus vereinzelt durch die akustischen Erfassungen (Detektor, Batcorder) im TG nachgewiesen werden – immer nahe der Kleinen Striegis. Auch wenn diese Art das TG nicht regelmäßig als Sommerlebensraum nutzt, ist allein ihr Vorkommen in diesem Gebiet besonders. Der naturnahe Gewässerverlauf mit seinen fließberuhigten Bereichen ist ein wichtiges potenzielles Jagdhabitat dieser Art. Die zahlreichen Biotopbäume entlang der Kleinen Striegis stellen mögliche Quartiere für die Nymphenfledermaus dar (ÖKOTOP 2018).</p>		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Myotis alcaethoe (Nymphenfledermaus)

Es erfolgten 4 Detektor-Rufaufnahmen sowie 6 Batcorder-Rufaufnahmen. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Nymphenfledermaus nutzt vor allem Bäume als Quartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Nymphenfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Quartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

#### Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein

ja  nein

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Myotis alcaethoe (Nymphenfledermaus)

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

#### 3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Wenn Baumhöhlen/-spalten als Sommerquartier genutzt werden, besteht im Hochwasserfall die Möglichkeit, dass die Tiere mitsamt ihrer Jungtiere der Gefahr entfliehen. Wenn sich die Fledermäuse im Winterschlaf in Baumhöhlen aufhalten, sind sie bei extremen Hochwasserereignissen einem erhöhten Schädigungsrisiko ausgesetzt. Somit kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 35: Rauhauffledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL Pipistrellus nathusii (Rauhauffledermaus)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input type="checkbox"/> RL D: -	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. R	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Gefährdung: Die Rauhauffledermaus ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen in besonderem Maße betroffen. Ihre Quartiere sind insbesondere durch forstliche Maßnahmen, aber auch durch Abriss- und Sanierungsarbeiten, ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz gefährdet. Aufgrund der Flughöhe der Rauhauffledermaus ist sie durch Fahrzeugkollisionen weniger gefährdet (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Rauhauffledermaus gehört zu den typischen Waldfledermausarten (Hochrein 1999). Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft). Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede &amp; Heller 2000). Die Jagdgebiete der Rauhauffledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder (Meschede &amp; Heller 2000). Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen (Braun 2003) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>.</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Rauhauffledermaus (Pipistrellus nathusii) ist fast flächendeckend in ganz Europa bis ca. 62° nördliche Breite verbreitet. Auch in Deutschland kommt diese kleine Fledermausart in beinahe allen Bundesländern vor, jedoch werden Wochenstuben schwerpunktmäßig Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zugeschrieben (Boye &amp; Meyer-Cords 2004). Sachsen liegt unmittelbar an der Südwestgrenze des geschlossenen Reproduktionsgebiets, ist aber als Paarungs- Durchzugs- und Rastgebiet für die Art von erheblicher Bedeutung Wochenstubennachweise liegen in Waldgebieten unterhalb 200 m ü. NN, aus dem Leipziger Land und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, vor (Hauer et al. 2009). Die Rauhauffledermaus ist eine fernwandernde Art und legt ab August Richtung Südwest zwischen 1.000 und 2.000 km zum Überwinterungsgebiet zurück (Dietz et al. 2007). Winterquartiere bzw. Einzelfunde im Zeitraum November bis Februar sind auf Höhen unterhalb 250 m ü. NN beschränkt und besonders im Leipziger Auwald, dem Elbtal bei Dresden sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet belegt (Hauer et al. 2009). Der Lebensraum der Rauhauffledermaus befindet sich zum einen in feuchten Laubwäldern, in Gewässernähe ebenso in trockenen Kiefernforsten, seltener in Siedlungsbereichen. Dort sucht sie Schneisen und lineare Strukturen wie z.B. Hecken, Waldränder und -wege auf, um nach Fluginsekten zu jagen, wobei wassergebundene Zweiflügler einen Großteil der Nahrung ausmachen. Die Jagdgebiete liegen dabei bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt (Dietz et al. 2007).“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<p>Deutschland: Flächendeckend in Deutschland vorkommend (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/">https://ffh-anhang4.bfn.de/</a>). „Bedingt durch die saisonalen Wanderungen liegen Nachweise der Rauhauffledermaus mittlerweile aus nahezu allen europäischen Ländern vor (BOGDANOWICZ 1999c). Die Wochenstubengebiete lassen sich vor allem im Nordosten des Verbreitungsgebietes im Baltikum, in Polen und in Nordostdeutschland lokalisieren. Bei der Art deutet sich momentan eine erhebliche Verschiebung des Reproduktionsareals nach Südwesten an. In Deutschland ist die Art aus allen Bundesländern bekannt. Die Wochenstuben lokalisieren sich zum überwiegenden Teil in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (BOYE &amp; MEYER-CORDS 2004), wo sie eine der häufigsten Waldfledermausarten ist (BOYE et al. 1999). In den zurückliegenden Jahren konnten jedoch im Zuge der o. g. Arealausweitung auch Belege für Wochenstuben u. a. im südlichen Sachsen-Anhalt, in Sachsen, in Thüringen und in Bayern erbracht werden. Die Bundesrepublik besitzt als Transitgebiet eine besondere internationale Verantwortung, da die nordosteuropäischen Populationen nahezu vollständig das Bundesgebiet überqueren (BOYE &amp; MEYER-CORDS 2004).“ (ASB B180 Ortsumgeh. Aschersleben/Süd-Quenstedt. Myotis 2010)</p> <p>Sachsen: In Sachsen kommt die Rauhauffledermaus schwerpunktmäßig im Leipziger Land, im Altkreis Torgau, im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sowie in Dresden vor, wo sie außerdem Wochenstubenquartiere besitzt. Überwinterungsnachweise aus Sachsen sind eher selten. Grundsätzlich gehört die Rauhauffledermaus zu den weniger häufigen Arten im Freistaat <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a>. In der Region Chemnitz sind nur wenige Quartiere bekannt, die alle nicht planungsrelevant sind (siehe Karten 28a/b). Darüber</p>		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

### Pipistrellus nathusii (Rauhautfledermaus)

hinaus wurde die Rauhautfledermaus außerhalb von Quartieren sporadisch nachgewiesen. Für Mittelsachsen wurde sie im planungsrelevanten Zeitraum nur außerhalb von Quartieren nachgewiesen (siehe Karten 28c/d). Insgesamt wird die Rauhautfledermaus für die Region Chemnitz und für den Landkreis Mittelsachsen als sehr seltene Art eingeschätzt (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/>) 09.09.2015. Außer in den Kammlagen der Mittelgebirge in ganz Sachsen vorkommend (*BfN-Anhang in: www.ffh-anhang4.bfn.de 2015*).

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rauhautfledermaus anhand der akustischen Erfassungen (Detektor, Batcorder) im gesamten TG, aber nur in sehr geringer Häufigkeit aufgezeichnet. Diese Art nutzt das TG nur untergeordnet als Sommerlebensraum (ÖKOTOP 2018). Es erfolgten 2 Detektor-Rufaufnahmen sowie 11 Batcorder-Rufaufnahmen. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.

## 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

#### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- e) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (M27)
- f) Nachtbauverbot (M16)
- g) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- h) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- c) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- d) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Rauhautfledermaus nutzt vor allem Bäume als Sommerquartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet. Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Weiteren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Rauhautfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensität ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Sommerquartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Seltenheit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

**Art nach Anhang IVa FFH-RL  
Pipistrellus nathusii (Rauhautfledermaus)**

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

b) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

b) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

c) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

d) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Im Hochwasserfall können die Fledermäuse möglicherweise aus ihren Sommerquartieren fliehen und ihre noch nicht flugfähigen Jungtiere mitnehmen. Dennoch kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 36: Wasserfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Myotis dabentonii (Wasserfledermaus)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D: - <input type="checkbox"/> RL SN: - streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019 <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) BfN-Bericht 2007 <input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlechte Aussichten <input type="checkbox"/> unbekannt
Gefährdung: Die Wasserfledermaus ist von Kollisionen mit Windkraftanlagen gering betroffen. Ihre Quartiere sind durch forstliche Maßnahmen, aber auch durch Abriss und nicht artgerechte Sanierung und ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz gefährdet. Da sie strukturgebunden jagt, ist sie insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen und durch den Verlust von Leitstrukturen innerhalb der von ihr bewohnten Habitate gefährdet. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen (Arnold et al. 1998, Kretschmer 2001). Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagt, besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus (Meschede & Heller 2000) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a> . ÖKOTOP (2018) führt hierzu aus: „Die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) kommt fast in ganz Europa vor. Sie ist in ganz Deutschland verbreitet und gilt als häufige Art, ebenso in Sachsen. Sie bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften. Sachsen ist sowohl Reproduktions- als auch Durchzugsgebiet der Wasserfledermaus. Die meisten Wochenstuben befinden sich im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und im Süden des Leipziger Landes sowie höher gelegene Quartiere im Osterzgebirge bei Zwickau und im Oberlausitzer Bergland südlich von Bautzen (HAUER et al. 2009). Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich bevorzugt in hohlen Bäumen in 3-15 m Höhe, häufiger auch in Fledermauskästen, unter Brücken und sehr selten in Gebäuden (DIETZ et al. 2007). Darüber hinaus ist bekannt, dass sich neben den Wochenstuben auch eigenständige Männchenquartiere bilden, die sowohl in Wochenstubennähe liegen als auch eigene „Männchen-Revier“ ausbilden können. Die Fundorte der arttypischen Männchen-Kolonien stimmen überwiegend mit den o.g. Standorten der Wochenstuben überein, z.T. kommen in höheren Lagen und einzelnen Gewässern im Sommer sogar ausschließlich Männchen vor (HAUER et al. 2009). Zwischen Sommer- und Winterquartieren legt diese Art Strecken von bis zu 150 km zurück. Wasserfledermäuse aus Nordsachsen aber auch aus Brandenburg, Berlin und weiteren Gebieten wandern im Herbst durch Sachsen zu ihren Überwinterungsgebieten am Nordrand der Mittelgebirge (HAUER et al. 2009). Zum Winterschlaf nutzt die Wasserfledermaus vorrangig unterirdische Quartiere, wie z.B. Gewölbe, Höhlen, Gruben und alte Bunker (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Hier findet man sie einzeln in Spalten oder frei hängend, z. T. auch mit anderen Tieren in Clustern. Ein Teil der Tiere überwintert aber wahrscheinlich auch in Baumhöhlen und Felsspalten (DIETZ et al. 2007). Namen gebend für die Wasserfledermaus ist ihr typisches Jagdverhalten: sie fliegt so dicht über der Wasseroberfläche wie kaum eine andere Fledermausart. Hier sammelt sie schwimmende Beutetiere, wie z.B. Zuckmücken, Schnaken und Büschelmücken mit den Füßen ab (DIETZ et al. 2007). Zur Wochenstubenzeit werden dabei von den Weibchen Entfernungen von 6-10 km, im Mittel 2,3 km zu den Jagdgebieten zurückgelegt. Die Männchen jagen im Durchschnitt 3,7 km vom Quartier entfernt (DIETZ et al. 2007).“		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet ( <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a> ) Sachsen: Die Wasserfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kann sowohl an Bauwerken, wie zum Beispiel Brücken, als auch in Baumhöhlen Quartier beziehen. Auch aus diesem Grund zählt sie insgesamt zu den häufigen Fledermausarten Sachsens. Ihren Vorkommensschwerpunkt hat sie in der gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, woher zudem die meisten Reproduktionsquartiere bekannt sind. Eine weitere Häufung der Art ist im Süden des Leipziger Landes zu verzeichnen. Besonders bei der Wasserfledermaus ist, dass die Männchen während der Wochenstubenzeit ganz eigene sogenannte Männchen-Kolonien bilden. Derartige Quartiere gibt es unter anderem in den genannten Regionen sowie in Dresden <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a> . In der Region Chemnitz und im Landkreis Mittelsachsen ist die Wasserfledermaus eine häufigere Art (siehe Karte 30a/b/c/d). So gibt es in Mittelsachsen ein planungsrelevantes Sommer- und sieben planungsrelevante Winterquartiere; daneben gibt es eine Reihe von weiteren nicht planungsrelevanten Sommer- und Winterquartieren und zahlreiche Funde außerhalb von Quartieren ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		

## Art nach Anhang IVa FFH-RL

Myotis dabentonii (Wasserfledermaus)

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Wasserfledermaus durch Detektor- und Batcorder-Erfassung im gesamten TG nachgewiesen mit einer Häufung in Bereich B (an der Furt über die Kleine Striegis). Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der nicht weiter bestimm- baren Rufe der Gruppe Mkm ebenfalls der Wasserfledermaus zuzuordnen sind. Anhand von Netzfängen (ebenfalls an der Furt) wurden 6 Individuen (Männchen, adult) der Wasserfledermaus nachgewiesen. Die Kleine Striegis stellt offensichtlich in diesem Bereich einen Hotspot für diese Art dar. Die Wasserfledermaus nutzt das TG als Sommerlebensraum und besonders die Kleine Striegis als Jagdhabi- tat. Hinweise auf Wochenstuben liegen nicht vor, aber im UG können sich in den zahlreichen Baumhöhlen Quartiere von Männchenkolo- nien befinden (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 6 Detektor-Rufaufnahmen, 66 Batcorder-Rufaufnahmen sowie 6 Netzfangnachweise. Die Quartiernutzung von Höhenbäu- men wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**  ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Fortlaufende Kontrollen der Quartierbäume auf Besatz, gegebenenfalls Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die Um- weltbaubegleitung (M27)
- b) Nachtbauverbot (M16)
- c) Gehölzfällungen, begrenzt auf Oktober eines Jahres (M15)
- d) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fällender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuenumsetzung vor Bau- beginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen:

- a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)
- b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Wasserfledermaus nutzt vor allem Bäume als Quartiere, daher sind vor Baubeginn alle Bäume im Eingriffsbereich, insbesondere solche, die gefällt werden müssen, auf Besatz zu prüfen. Werden Individuen festgestellt, sind diese umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind potenzielle Quartierbäume fortlaufend zu kontrollieren. Als Fällzeitraum wird der Monat Oktober festgelegt, da sowohl für Vogel- als auch für Fledermausarten in diesem Zeitraum die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass sie Baumhöhlen nutzen.

Um baubedingte Gefährdungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

Durch die Baumfällungen an der Kleinen Striegis geht ein ökologischer Korridor verloren, der Nahrungs- an Wohnhabitate bindet. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen (M22) kann diese Funktion wiederhergestellt werden bzw. durchgängig erhalten bleiben. Des Wei- teren gehen Quartiermöglichkeiten verloren, die für den Erhalt der lokalen Population relevant sein können. Als Ausgleich sind in ausrei- chend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen (M21).

Eine betriebsbedingte Gefährdung der Wasserfledermaus erfolgt nur im Zusammenhang mit starken Hochwasserereignissen an der Kleinen Striegis. Allerdings wird das gesamte Flutbecken nur im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (zb. HQ100) überflutet, also sehr selten. Die maximale Flutungshöhe beträgt 4,5 m im zentralen Bereich des Beckens, alle darüber befindlichen Quartiere haben keine Wasserschäden zu befürchten. In den Randbereichen des Rückhaltebeckens, in denen die Flutungshöhe selbst im Falle eines HQ-100-Ereignisses unterhalb von 1,5 m liegt, ist das betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko sehr gering. Die Flutungsintensi- tät ist in der Abb. 14 im Anhang dargestellt. In ihren Quartieren (Höhlen/Spalten) ist die Art somit einem erhöhten Risiko bei extremen Hochwasserereignissen ausgesetzt.

Es gibt keine weiteren geeigneten Minimierungsmaßnahmen, außer die Tiere Jahr für Jahr aus dem Überflutungsbereich zu vergrämen oder die gefährdeten Quartiere bzw. Wochenstuben zu verschließen, was zwar einen Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 1 oder 3 BNatSchG verhindern würde, aber auch den Verbotsbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bedingen könnte, was in Anbetracht der Selten- heit von starken Hochwasserereignissen unsinnig wäre.

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

Myotis dabentonii (Wasserfledermaus)

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Um baubedingte Störungen der Tiere während der nächtlichen Jagd auszuschließen, wird ein Nachtbauverbot angeordnet.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein:**  ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Kontrolle potenzieller Quartierbäume und aller zu fallender Bäume auf Besatz, gegebenenfalls Individuumumsetzung vor Baubeginn (M20, M27)

CEF-Maßnahmen

a) Anbringung von Fledermauskästen (M21)

b) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Als Ausgleich für zerstörte Habitatbäume sind in ausreichend Abstand zum Eingriffsbereich Fledermauskästen anzubringen.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt:**  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Wenn sich Fledermäuse im Sommerquartier oder zum Winterschlaf in Baumhöhlen aufhalten, sind sie bei extremen Hochwasserereignissen einem erhöhten Schädigungsrisiko ausgesetzt. Somit kann der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz der Ortslage Hainichen) und mangelnder zumutbarer Alternativen wird eine Ausnahme von dem Verbot beantragt. Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Verschluss der Baumhöhlen, sind ebenfalls nicht sinnvoll, da extreme Hochwasserereignisse nur selten eintreten, die Niststätten jedoch dauerhaft unbenutzbar wären. Mit den Maßnahmen M6, M9, M8 und M17 werden neue potenzielle Lebensräume bzw. Niststätten geschaffen. Dadurch kann das Risiko nicht vollständig vermieden werden, jedoch wird es reduziert. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art.

**Tabelle 37: Zweifarbfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Vespertilio murinus (Zweifarbflodermaus)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Gefährdung: Die Zweifarbfledermaus ist von Kollisionen mit Windkraftanlagen mittel betroffen. Ihre Quartiere sind durch Abriss und nicht artgerechte Sanierung und ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz gefährdet ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden (Hermanns et al. 2001, Safi 2006). Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden (Liegl 2004). Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen (Safi 2006) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/</a>.</p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Über die Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) existieren noch viele Kenntnislücken, da man diese Fledermausart nur schwer erfassen kann. Deutschland liegt an der Westgrenze ihres Verbreitungsareals. In Deutschland ist das Vorkommen der Art aus allen 16 Bundesländern bekannt, jedoch im Norden und Westen nur in geringen Nachweishäufigkeiten. In Sachsen tritt die Zweifarbfledermaus als Wintergast, Durchzügler und Übersommerer auf. Ein bei Freiberg gefundenes Jungtier stellt den einzigen Reproduktionsnachweis dar, im brandenburgisch-sächsischen Grenzgebiet nördlich von Großenhain wurde eine Wochenstube gefunden (Hauer et al. 2009). Männchenkolonien wurden im Vogtland, sowie im Mittel- und Osterzgebirge in Höhenlagen zwischen 380 und 800 m ü. NN gefunden. Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich in großen Städten wie Dresden, Leipzig, Plauen, Zwickau und Chemnitz sowie in den Mittelgebirgen mit einem besonderen Schwerpunkt in der Sächsischen Schweiz (Hauer et al. 2009). Als Quartiere werden im Sommer und Winter gerne Spaltenbereiche an Gebäuden sowie an Felswänden aufgesucht. Fernwanderungen von bis zu 1787 km sind nachgewiesen. Ähnlich dem Großen Abendsegler erbeutet die Zweifarbfledermaus ihre Nahrung im schnellen und wendigen Flug in höheren Luftbereichen an Gewässern, Uferzonen, Wiesen, Siedlungen. Zu ihrem Beutespektrum zählen Zweiflügler und Blattläuse (Dietz et al. 2007). Die Raumnutzung unterscheidet sich bei dieser Art zwischen den Geschlechtern sehr stark. Bei den Weibchen liegen die Jagdgebiete meist 2,4 bis 6,2 km vom Quartier entfernt und als Jagdhabitate können Gewässer und Siedlungen bevorzugt werden, wohingegen die Männchen 5,7 bis 20,5 km zurücklegen und als Jagdhabitat vor allem Offenland und Wälder nutzen (Dietz et al. 2007).“</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
<p>Deutschland: Nur Im Südosten verstärkt vorkommend, im Norden weitestgehend fehlend (<a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a>)</p> <p>Sachsen: Durch den Fund von Jungtieren in Freiberg und Chemnitz gibt es lediglich zwei Hinweise für die Reproduktion der Zweifarbfledermaus in Sachsen. Das nächst bekannte Wochenstubenquartier liegt jedoch in Südbrandenburg. Ein überregional bedeutsames Männchenquartier liegt im Erzgebirge. Weitere häufige Nachweise stammen von Tieren, die sich im Herbst und Winter wegen gekippter Fenster versehentlich in Wohnungen verfliegen <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a>. Die Zweifarbfledermaus ist in der Region Chemnitz eine seltenere Art, für den Landkreis Mittelsachsen betrachtet, jedoch nur eine sehr seltene. Hier ist kein planungsrelevantes Quartier bekannt, jedoch eine Reihe von nicht planungsrelevanten Quartieren und Nachweisen außerhalb von Quartieren. In Sachsen ist die Zweifarbfledermaus Durchzügler und Überwinterer (<a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a>) 09.09.2015.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Zweifarbfledermaus zwar nicht anhand der akustischen Erfassungsmethoden nachgewiesen, dafür aber mittels Netzfang an der Kleinen Striegis (1 adultes Männchen). Dies ist insofern besonders, da die Zweifarbfledermaus als hochfliegende Art, wenn überhaupt, fast nur mittels Akustik nachgewiesen werden kann. Somit ist belegt, dass auch die Zweifarbfledermaus das TG als Lebensraum nutzt, obwohl sie eher strukturungebunden fliegt. Männchen-Quartiere dieser Art befinden sich möglicherweise in höheren Gebäuden umliegender Ortschaften. (ÖKOTOP 2018).</p> <p>Es erfolgte 1 Netzfangnachweis. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.</p>		

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Vespertilio murinus (Zweifarbflodermaus)**

**3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)**

**3.1 Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**

ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

c) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Zweifarbfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

d) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Zweifarbfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

c) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Zweifarbfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**\*Tabelle 38: Zwergfledermaus**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b> <b>Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D - <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat V streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019 <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019 <input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlechte Aussichten <input type="checkbox"/> unbekannt
Gefährdung: Die Zwergfledermaus ist von Kollisionen mit Windenergieanlagen in besonderem Maße betroffen. Ihre Quartiere sind durch Renovierungs- und Abrissarbeiten, aber auch durch forstliche Maßnahmen, ihre Nahrungshabitate sind durch Insektizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft gefährdet. Da sie bedingt strukturgebunden fliegt, ist sie auch durch Straßenbaumaßnahmen und durch den Verlust von Leitstrukturen innerhalb der von ihr bewohnten Habitate gefährdet. Begängnis ihrer Winterquartiere kann zu Verlusten führen ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000) <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saewgetiere-fledermaeuse/">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saewgetiere-fledermaeuse/</a> . ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) ist eine gebäudebewohnende Art, welche bezüglich ihrer Habitatwahl eine sehr hohe Flexibilität aufweist und somit praktisch überall vorkommen kann. Sie siedelt in Städten und Dörfern genauso wie in Felslandschaften, einzig die größeren Flussauen sind ausgenommen. Nach der Auftrennung der Pipistrellus-Arten stellte sich heraus, dass die Flussauen hauptsächlich von Mückenfledermäusen besiedelt werden. Einzig in großräumigen Agrarsteppen tritt die Zwergfledermaus weniger häufig und meist beschränkt auf den menschlichen Siedlungsraum auf (Nagel & Häussler 2003). Wochenstubenquartiere befinden sich meist in Spalten an Gebäuden, Einzeltiere werden auch in Felsspalten und hinter Baumrinde gefunden, auch Fledermauskästen werden angenommen. Einschluflöffnungen mit einer Größe von 10 x 10 mm sind dabei ausreichend (Nagel & Häussler 2003). Wochenstubenbelege existieren in Sachsen v.a. aus der Oberlausitz sowie den Gebieten um Dresden, Freiberg, Borna und Crimmitschau (Hauer et al. 2009). Die Überwinterung erfolgt in Gruppen, meist im Felsbereich oder in Bauwerken mit ähnlichen Eigenschaften (u. a. Höhlen, Stollen und Mauerspalten von Gewölbekellern), vermutlich auch an Gebäuden. Große Winterquartiere der Art sind in Sachsen nicht bekannt, mit Ausnahme der Sächsischen Schweiz, wo sich Nachweise häufen, werden vornehmlich Einzeltiere in Kellern oder Gebäuden gefunden (Hauer et al. 2009). Die Zwergfledermaus ist eine ortstreue Art, bei der zwischen den Sommer- und Winterquartieren weniger als 20 km liegen. Sie jagt häufig entlang von Grenzstrukturen wie Hecken, Wegen oder Waldrändern, aber auch auf festen Flugbahnen (Dietz et al. 2007). Die Jagdhabitate sind dabei während der Wochenstubenzeit im Mittel 1,5 km vom Quartier entfernt.“		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b> Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet ( <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de">https://ffh-anhang4.bfn.de</a> ). Sachsen: Die zwei größten solcher Fortpflanzungsgesellschaften in Sachsen umfassen über 150 Tiere. Schwerpunktmäßig kommt die Art im Dresdner Elbtal, dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, im Süden von Leipzig und der Zwickauer Region vor. Da die Tiere so klein sind, sind Winterquartiere der Zwergfledermaus nur schwer zu finden. Es ist bekannt, dass zahlreiche Exemplare in Felsspalten der Sächsischen Schweiz überwintern <a href="https://fledermausschutz-sachsen.de/">https://fledermausschutz-sachsen.de/</a> . In der Region Chemnitz und im Landkreis Mittelsachsen ist die Zwergfledermaus eine häufigere Art. Für den Kreis Mittelsachsen sind fünf planungsrelevante Quartiere, vier weitere nicht planungsrelevante und eine Reihe von Nachweisen außerhalb von Quartieren bekannt. Von diesen bekannten Quartieren ausgehend, kann sie damit eigentlich nicht als häufigere Art eingeschätzt werden. Es kann jedoch prognostiziert werden, dass deutliche Defizite in der Nachweisführung bestehen, da sie als Spaltenbewohnerin nur unzureichend erfasst wird ( <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/</a> ) 09.09.2015.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

#### Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Detektorerfassung die Zwergfledermaus als dritthäufigste Fledermausart im TG nachgewiesen. Ihre Lautaufnahmen wurden vor allem im Bereich zwischen der Kleinen Striegis und dem Eichen-Mischwald (mittlerer Teil des UG) und im Bereich der Furt (Kleine Striegis) aufgezeichnet. In letztgenanntem Bereich (B) wurde auch anhand der Batcorder-Erfassung eine Häufung von Nachweisen der Zwergfledermaus festgestellt. Dieser Bereich stellt offenbar einen Hotspot der Art dar. Das TG fungiert somit als etablierter Sommerlebensraum der Zwergfledermaus. Möglicherweise befinden sich in umliegenden Ortschaften auch Quartiere dieser weit verbreiteten Gebäudefledermaus (ÖKOTOP 2018).

Es erfolgten 26 Detektor-Rufaufnahmen sowie 103 Batcorder-Rufaufnahmen. Die Quartiernutzung von Höhenbäumen wurde nicht nachgewiesen, ist aber potentiell möglich.

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz

ja  nein

##### 3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

e) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Zwergfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

f) Nachtbauverbot (M16)

CEF-Maßnahmen

Die Zwergfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind ebenso nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)**

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

d) Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse (M22)

Die Zwergfledermaus nutzt im Maßnahmenbereich der Kleinen Striegis nur Jagdhabitats, da sie nachtaktiv ist, kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen. Als Quartiere nutzt die Art in Mitteleuropa ausschließlich Gebäude, damit entfällt die potenzielle Betroffenheit der Art im Zusammenhang mit Höhlen in zu fällenden Bäumen der drei Baumaßnahmenbereiche.

Durch die geplanten Baumfällungen geht die Leitfunktion der Gehölze an der Kleinen Striegis verloren. Um die ökologische Funktion durchgängig zu erhalten, ist eine Ersatzpflanzung (CEF-Maßnahme M22) geplant.

Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt  ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 39: Nachtkerzenschwärmer**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
Proserpinus proserpina (Nachtkerzen-Schwärmer)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Hauptsächliche Gefährdungsursache: Frühjahrs- und Sommermahden, damit Entzug von Raupenfutterpflanzen der Art		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>„Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers ist insbesondere im Bereich verschiedener Weidenröschenarten (<i>Epilobium</i> sp.) zu finden: Sie sind die wichtigsten Nahrungspflanzen der Raupen. Im Einzelnen ist die Nutzung folgender Weidenröschen-Arten bekannt: Zottiges Weidenröschen (<i>E. hirsutum</i>), Kleinblütiges Weidenröschen (<i>E. parviflorum</i>), Vierkantiges Weidenröschen (<i>E. tetragonum</i>), Schmalblättriges Weidenröschen (<i>E. angustifolium</i>), Rosmarin-Weidenröschen (<i>E. dodonaei</i>). Daneben werden jedoch auch die Namen gebenden Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp., z.B. mehrfach <i>O. glazioviana</i>, Garten-Nachtkerze) von den Raupen genutzt. (...)</p> <p>Die Raupen werden oft an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen gefunden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Auch auf Brachäckern wurden Raupen festgestellt (Südhessen, Ernst 1994). Die besiedelten Pflanzen müssen gut besonnt sein, um dem Wärmebedürfnis der Tiere gerecht zu werden (Drews 2003). (...)</p> <p>Die Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers reicht meist von etwa Mitte Mai bis Mitte Juni. Die Tiere sind in ihrer Erscheinungszeit jedoch auffällig variabel; in manchen Jahren werden schon Ende April die ersten Falter gesichtet, während sie in anderen Jahren bis Ende Juli fliegen können. Damit ist auch die folgende zeitliche Entwicklung entsprechenden Schwankungen unterzogen. Vermutlich ist das Erscheinen der Falter stark vom vorangegangenen Witterungsverlauf abhängig (Drews 2003). Während der Flugzeit benötigen die Falter Nektarquellen, die nur von in diesem Zeitraum noch ungemähten Wiesen oder Brachen mit bereits blühenden Pflanzen bereitgestellt werden.</p> <p>Die Eier werden meist einzeln oder zu zweit an die Blattunterseiten der Nahrungspflanzen abgelegt. Die aus den Eiern schlüpfenden Raupen beginnen zu fressen und können bei guten Bedingungen bereits nach 2-3 Wochen fertig ausgewachsen sein. Bei schlechtem Wetter kann es mehr als doppelt so lange dauern. Die Raupenzeit ist meist im Juli, kann sich aber von Anfang Juni bis September ziehen (Drews 2003). Eine Suche nach Raupen kann in warmen Jahren schon um den 20. Juni begonnen werden, ansonsten Anfang oder Mitte Juli (Rennwald 2005). (...)</p> <p>Insgesamt müssen die Bestände der Weidenröschen oder anderen Nahrungspflanzen über den Sommer bestehen bleiben, um den Raupen eine vollständige Entwicklung zu ermöglichen. Aufgrund der variablen Flug- und Raupenzeit kann - je nach Jahresverlauf - eine Nutzung erst ab September verträglich sein. Erschwerend kommt hinzu, dass sich in manchen Jahren anscheinend eine partielle 2. Generation bildet, d.h. dass einige Puppen sofort schlüpfen und noch mal Falter auftreten – die auch wieder Eier legen.“</p> <p>Auszüge aus: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina/oekologie-lebenszyklus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina/oekologie-lebenszyklus.html</a></p> <p>ÖKOTOP (2018) führt dazu aus: „Der Weidenröschen-Bestand (...) stellt ein potenzielles kleinräumiges Nahrungs- und Reproduktionshabitat für den Nachtkerzenschwärmer dar. Eine gezielte Suche nach Raupen und Verpuppung des Nachtkerzenschwärmers am Weidenröschen-Bestand ergab einen Negativnachweis. Jedoch sind Nachtkerzenschwärmer sehr mobil und wenig standorttreu. Häufig treten sie nur einmal an einem Standort auf und werden dann erst nach mehreren Jahren erneut nachgewiesen. Regelmäßige Funde an einem Standort sind die Ausnahme. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als Erst- oder Wiederbesiedlung des Standortes im Untersuchungsgebiet kann somit für die folgenden Jahre nicht ausgeschlossen werden.“</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
Deutschland: In ganz Deutschland verbreitet		
Sachsen: Verschiedene offene Standorte (Waldlichtungen, -ränder, Auen) mit Beständen von Weidenröschen-Arten.		

### Art nach Anhang IVa FFH-RL

Proserpinus proserpina (Nachtkerzen-Schwärmer)

#### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

### 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

#### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**  ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

*Individuenumsiedlung.* Diese Regelung ist eingebettet in die nachfolgende Zuarbeit zu rechtsverbindlich zu treffenden, artenschutzfachlichen Festlegungen im LBP: „Zum Schutz der Art sind die Baufelder während aller Bauphasen regelmäßig durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen auf Raupenfutterpflanzen der Art hin zu kontrollieren und im Falle des Vorhandenseins diese in geeignete Bereiche umzupflanzen.“

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

**3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

*Individuenumsiedlung.* Diese Regelung ist eingebettet in die nachfolgende Zuarbeit zu rechtsverbindlich zu treffenden, artenschutzfachlichen Festlegungen im LBP: „Zum Schutz der Art sind die Baufelder während aller Bauphasen regelmäßig durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen auf Raupenfutterpflanzen der Art hin zu kontrollieren und im Falle des Vorhandenseins diese in geeignete Bereiche umzupflanzen.“

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

#### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**  ja  nein

### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

**Tabelle 40: Grasfrosch**

<b>Art nach Anhang V FFH-RL</b>		
Rana temporaria (Grasfrosch)		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Erhaltungszustand D <a href="http://www.artensteckbrief.de">www.artensteckbrief.de</a> 2022
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, *	<input type="checkbox"/> U1	<input type="checkbox"/> unzureichend
besonders geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. V FFH- RL	<input type="checkbox"/> U2	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Hauptsächliche Gefährdungsursache: Auch wenn der Grasfrosch bundesweit noch als „ungefährdet“ gilt, so steht er in insgesamt acht Bundesländern auf der Vorwarnliste und gilt bereits in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg als gefährdet. Die hauptsächlichen Gefährdungsursachen sind Stärkeres Verkehrsaufkommen, Zunehmende Lebensraumzerstörung und Zerschneidung, Verlust von Laichgewässern durch Fischbesatz, Entwässerung und Verlandung und Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger (<a href="http://feldherpetologie.de">feldherpetologie.de</a>) Lebensraumverluste, Straßenverkehr, Schadstoffbelastung, Entwässerung und Fischbesatz gefährden die Bestände des Grasfrosches (Sachsen NABU 2018)</p>		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Artensteckbrief Grasfrosch Bioplan Hessen 2019: Der Grasfrosch gehört zu den besonders früh im Jahr laichenden Amphibienarten, oft schon im Februar ab Temperaturen von 5°C und feuchter Witterung. Die Laichballen werden meist zu mehreren bis vielen in flachen Uferpartien abgesetzt, so dass sich Laichballenteppiche bilden, die mehrere m² Größe erreichen können. Jedes Weibchen legt in der Regel nur einen Laichballen ab, der von dem auf dem Rücken sitzenden Männchen sofort besamt wird. Die Weibchen verlassen den Laichplatz noch in der gleichen Nacht, die Männchen verbleiben meist etwas länger, doch ist in der Regel das Laichgeschehen innerhalb weniger Tage beendet. Allerdings kommt es häufig am selben Gewässerkomplex zu mehreren „Laichschüben“, zwischen denen ein zeitlicher Abstand von Tagen oder sogar Wochen liegen kann. Gründe dafür sind, dass die Tiere in unterschiedlicher Entfernung zum Laichgewässer überwintern und dass die mikroklimatischen Verhältnisse an den einzelnen Winterquartieren sich unterscheiden können. Nicht selten überwintert auch ein Teil der Population am Grunde des Laichgewässers. Hinsichtlich der Laichplatzwahl ist der Grasfrosch euryök. Das Spektrum besiedelter Gewässer reicht von der Sickerquelle über wassergefüllte Wagenspuren, Teiche aller Art bis zu den Flachwasserzonen großer Seen. Auch Überschwemmungsflächen von Fließgewässern sowie langsam fließende Gräben und Bäche bzw. strömungsberuhigte Strukturen naturnaher Fließgewässer können besiedelt werden. Neben einer hohen Dichte geeigneter Laichgewässer ist auch das gleichzeitige Vorhandensein temporärer und dauerhafter Gewässer günstig für die Entwicklung größerer Populationen. Dauerhafte Gewässer bieten zwar eine höhere Sicherheit in Bezug auf eine ausreichende Wasserführung, die Metamorphoseraten sind jedoch aufgrund der hohen Prädatorendichte (Molche, Libellen, Schwimmkäfer etc.) in der Regel gering. Temporäre Gewässer erlauben in feuchten Jahren hohe Metamorphoseraten, das Risiko vorzeitiger Austrocknung ist jedoch hoch. Problematisch ist die Anwesenheit von Fischen im Laichgewässer, wenn gleichzeitig Deckung bietende Flachwasserzonen fehlen. In vielen genutzten Fischteichen sucht man deshalb vergeblich nach Grasfroschkaulquappen. Im Sommerlebensraum an Land findet man den Grasfrosch sowohl im extensiv genutzten Offenland, hier vor allem im Grünland und in feuchten Brachflächen, als auch im Wald. Lichte, krautig-grasige Vegetation wird bevorzugt. Grasfrösche überwintern am Grund von Still- oder Fließgewässern oder an Land, hier meist im Wald.</p> <p>Sachsen NABU 2018: <b>Merkmale:</b> Bräunlich bis gelblich gefärbt zeigt sich der zur Gruppe der Braunfrösche gehörende Grasfrosch. Er begibt sich bereits im Februar auf Wanderung zu seinen Laichgewässern. Im Bergland Sachsens hat er von allen Amphibienarten die höchste Fundortdichte, im Hügelland übertrifft ihn nur die Erdkröte und im Flachland nimmt er nach Teichfrosch und Erdkröte die dritte Stelle ein. Er ist bis 11 Zentimeter groß. Seine Oberseite ist gelb-, rot- bis schwarzbraun gefärbt und teilweise gefleckt, die Unterseite oft marmoriert.</p> <p><b>Verbreitung:</b> Der Grasfrosch ist neben der Erdkröte die am weitesten verbreitete Amphibienart in Europa. Im Norden reicht sein Vorkommensgebiet bis Irland, Skandinavien und zum Nordkap. In Südeuropa sind seine Vorkommen auf das Bergland beschränkt. In Sachsen ist seine dichteste Besiedlung im Vogtland und im Erzgebirge, in den Randlagen des Elbtales von der Tschechischen Grenze bis nach Meißen, der Westlausitz und der Großenhainer Pflege sowie im Einzugsgebiet der Mulde zwischen Grimma bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt nachgewiesen.</p> <p><b>Lebensraum:</b> Ursprünglich vor allem ein Bewohner der Bach- und Flussauen. Während er Ende des 19. Jahrhunderts noch regelmäßig auf Ackerflächen vorkam, ist er heute durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend aus der offenen Landschaft verschwunden und zur „Waldart“ geworden. Er bewohnt ein breites Spektrum an Landlebensräumen und Laichgewässern, bevorzugt feucht-kühle Bereiche mit dichter krautig-grasiger Bodenvegetation, u. a. Wiesen, Weiden, Quellsümpfe, Gewässerränder und Auwälder.</p> <p><b>Fortpflanzung:</b> Die Laichplätze in allen Arten stehender Gewässer werden im März/April in großen Gruppen aufgesucht.</p>		

## Art nach Anhang V FFH-RL

*Rana temporaria* (Grasfrosch)

**Schutzstatus:** In der aktuellen Roten Liste Sachsens ist er nicht enthalten, wird im Anhang aber als „zurückgehende Art“ eingestuft (RAU et al. 1999). Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung ist er „Besonders geschützt“. Besonders geschützte Arten dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.“

### 2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

**Deutschland:** In Deutschland ist er von der Nord- und Ostseeküste bis in die Alpen geschlossen verbreitet und oftmals eine häufige Art ([www.nabu.de](http://www.nabu.de)).

**Sachsen:** In Sachsen ist seine dichteste Besiedlung im Vogtland und im Erzgebirge, in den Randlagen des Elbtales von der Tschechischen Grenze bis nach Meißen, der Westlausitz und der Großenhainer Pflege sowie im Einzugsgebiet der Mulde zwischen Grimma bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt nachgewiesen ([www.sachsen.nabu.de](http://www.sachsen.nabu.de)).

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

## 3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

### 3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**  ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

Die in der Standgewässerfläche an der Westseite der Kleinen Stiegis am Südrand des HRB (s. Kartenanhang Abb. 2 Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes) auftretenden Amphibienarten sind Erdkröte und Grasfrosch, die bereits ab Ende Februar an den Laichgewässern im März und April erscheinen. Die Abwanderung der Alttiere vom Laichgewässern ist bei den meisten Arten Ende Juli weitgehend abgeschlossen. Die Abwanderung der Jungtiere erfolgt schwerpunktmäßig in den Monaten Juni bis August. Um die Tötung der Amphibien in der Gewässerumgebung während ihrer Wanderzeiten zu vermeiden, ist eine Begrenzung des Bauzeitraumes (Baufeldfreimachung) auf den Zeitraum von September bis Mitte Februar vorzusehen.

Vor Eingriff in das Standgewässer ist eine mindestens gleich große und tiefe Gewässerfläche am Westrand der Kleinen Striegis südlich außerhalb des HRB zu errichten (M30). In diese sind die vorhandenen Individuen umzusiedeln.

CEF-Maßnahmen

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**  ja  nein

### 3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**  ja  nein

**3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Vor Eingriff in das Standgewässer ist eine mindestens gleich große und tiefe Gewässerfläche am Westrand der Kleinen Striegis südlich außerhalb des HRB zu errichten (M30).

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**  ja  nein

**Art nach Anhang V FFH-RL**

Rana temporaria (Grasfrosch)

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

### 4.3 Ergänzende Artenfestlegung

Die erste ganzjährige Artenkartierung erfolgte für den bisherigen Maßnahmenbereich des zu errichtenden Hochwasserrückhaltedammes im Jahre 2013. Da die faunistische Kartierung nur 5 Jahre lang zu Grunde gelegt werden kann, musste auf Grund zeitlicher Verschiebungen von erforderlichen Planmaßnahmen 2018 eine erneute, faunistisch ganzjährige Kartierung durchgeführt werden. Sie folgte erneut in den von der Baumaßnahme abgeleiteten Kartierbereichen. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass die maximal mögliche Fluchtdistanz von 500m des regional vorkommenden Schwarzstorches für den Standort nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte.

Im November 2020 kam es zur nachträglichen Festlegung, die bauseitige Befahrung des HRB entlang der Kleinen Striegis sowohl streckenseitig zu verkürzen, als auch störungsseitig bei Befahrung der Siedlungsbereiche entlang der Kleinen Striegis zu entlasten (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).

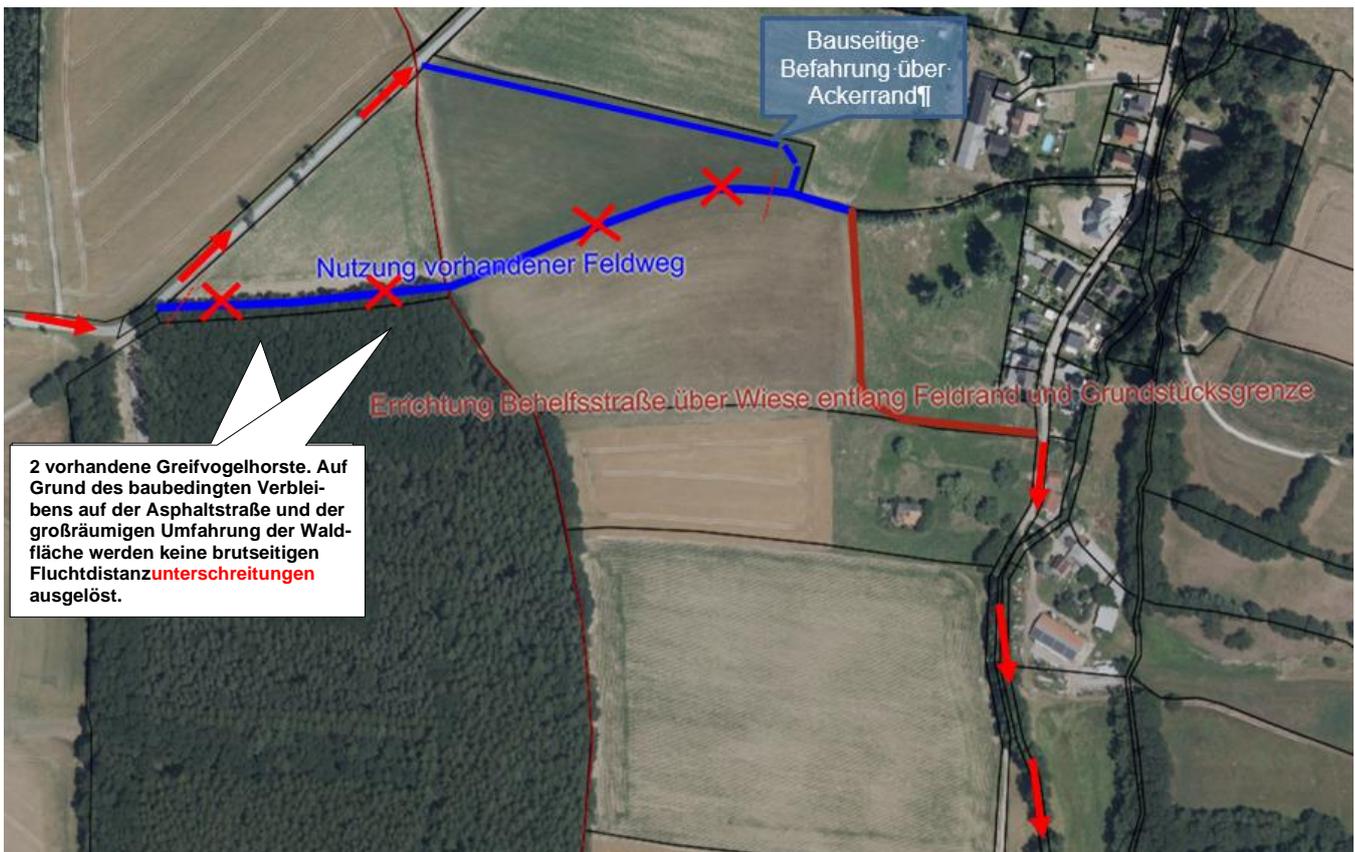


Abb. 13: E-Mail-Mitteilung der SV Hainichen vom 11.11.2020 mit Darstellung der bis zum 23.03.2021 zu verschiebenden, bauseitigen Fahrstrecke zum HRB der Kleinen Striegis (unmaßstäblich)

Das Ablaufschema im Pkt. 2.3.2 stellt klar, dass neben ganzjährigen Kartierungen aber auch der worst-case-Fall zu Grunde gelegt werden kann, „...wenn im Interesse einer einfacheren und kostengünstigeren Bewertung einvernehmlich mit dem Vorhabensträger auf eine komplizierte, aufwändige Einzelartenprüfung verzichtet werden soll, um so schneller zu den letztlich entschiedenen Abwägungsentscheidungen der Prüfschritte 3-5 zu gelangen (vgl. hierzu BVerwGE 126, 166 (181), Rn 49).“

Gesetzseitig wird im Pkt. 2.4 dazu noch fortgeführt: „Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten in Form einer „Potentialanalyse“ rechtssicher möglich. Dann ist jedoch für all jene Arten, für die eine Eignung eingeschätzt wird, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Szenario)<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausens vom 09.07.2008, S. 33

Für die bauseitige Zusatzentscheidung einer verkürzenden Wegetrasse ist dabei der Eingriff in Ackerflächen, in Waldrandflächen und in Wiesenflächen artenschutzfachlich zu erwarten. Da der Weg dem Waldrand folgt, sind sowohl wiederholte Störungseingriffe durch die Wegetrasse in die Waldfläche (im vorstehenden Luftbild blaue Linie) als auch anderseitig auf dem angrenzenden Acker anzunehmen. Wiesen-seitig betrifft es Eingriffe in die dabei bislang wegfreien, stark besonnten Wiesen und erneut der acker-seitig daran angrenzenden Randflächen (im vorstehenden Luftbild rote Linie).

Unter Mitbeachtung der 2018 bereits nachgewiesenen Vogelarten am Waldrand und auf gehölzfreien Ackerflächen sind -ausgeschlossen von Nahrungsgästen- die untenstehenden, potentiell betroffenen Vogelarten zu Grunde zu legen.

Darüber hinaus wird zum einen das nicht grundsätzlich auszuschließende, potentielle Vorkommen der wertgebenden Zauneidechse hinzugefügt, die 2013 nordseitig außerhalb des Maßnahmenbereiches auf trocken-warmen Habitaten punktuell nachgewiesen wurde. Zu ergänzen ist zudem die jährlich neu nicht grundsätzlich auszuschließende Präsenz des Nachtkerzenschwärmers auf insbesondere intensiver besonnten Flächen.

**ACKER- UND WIESENSEITIGE BODENBRUT** (in Klammern: Brutzeitmonate/ Fluchtdistanz in Meter, dabei k.A.: keine Angaben):

potentiell betroffen der wertgebenden Art folgend: **Baumpieper** (4-8 / 50m) und **Feldlerche** (4-7 / 20-100m);

potentiell ergänzend noch durch die ungefährdeten Bodenbrüter folgend: **Fitis** (5.7 / k.A.), **Goldammer** (4-7 / 15m), **Stockente** (3-7 / k.A.), **Wachtel** (3-7 / 50m), **Zilpzalp** (4-8 / 15m);

**WALDRANDSEITIGE HORST-, BAUM-, HÖHLEN- UND BODENBRUT** (in Klammern: Brutzeitmonate/ Fluchtdistanz in Meter, dabei k.A.: keine Angaben), die auf Grund des Abstandes zur besehenden Asphaltstraße nur eine Artenpräsenz zulässt, die bis zu 100m Fluchtdistanz eintreten können, jedoch durch die erst in 150m Entfernung beginnende Ackerüberquerung nicht mehr darauf eindringen kann (siehe potentiell betroffene, wertgebenden Arten folgend): **Baumpieper** (4-8 / 50m), **Grünspecht** (3-7 / 60m), **Mäusebussard** (2-7 / 100-200m), **Schwarzspecht** (3-6 / 60m), **Star** (5-6 / 15m), **Waldkauz** (3-6 / 60m);

potentiell ergänzend noch um die ungefährdeten Wald- und Waldrandarten folgend: **Amsel** (3-10 / 10m), **Blaumeise** (3-8 / 5m), **Buchfink** (3-7 / 10m), **Buntspecht** (4-6 / 20m), **Feldsperling** (3-8 / 10m), **Gartenbaumläufer** (4-7 / 10m), **Kleiber** (3-6 / 10m), **Kohlmeise** (4-8 / 5m), **Mönchsgrasmücke** (4-8 / k.A.), **Nachtigall** (4-7 / 10m), **Sumpfbeise** (3-6 / 10m), **Tannenmeise** (3-6 / 10m), **Waldbaumläufer** (3-8 / k.A.), **Waldlaubsänger** (4-7 / 15m), **Zaunkönig** (3-7 / 15m);

**SONSTIGE POTENTIELL BETROFFENE, WERTGEBENDE TIERARTEN AUF STÄRKER BESONNTEN WIESENFLÄCHEN** (nicht völlig auszuschließen): (in Klammern: Brutzeitmonate/ Fluchtdistanz in Meter):

Reptilienart **Zauneidechse** sowie Schmetterlingsart **Nachtkerzenschwärmer**.

Auf Grund der danach nicht grundsätzlich auszuschließenden, betroffenen Arten sind die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen. Die darin getroffenen Festlegungen fließen direkt in den LBP ein, in welchem die darin enthaltenen Artenschutzmaßnahmen rechtlich festgeschrieben werden:

Waldrand, Acker- und Wiesenflächen:

Die Fluchtdistanzentfernungen zwischen der bauseitigen Fahrstrecke am Waldrand zu den darin potentiell vorkommenden Horst-, Baum- und Höhlen- und Bodenbrutplätzen und auf den Acker- und Wiesenflächen darin potentiell vorkommender Bodenbrutplätze sind ökologisch begleitend vom Baubeginn bis zum Bauende zu überprüfen. Wird die Fluchtdistanz dieser dabei zu brütenden Arten so unterschritten, dass die Baumaßnahme zu einem Brutverlassen führt, sind die Fahrten in diesen Bereichen bis zum Brutende der jeweiligen Art zu unterbrechen. Werden Fluchtdistanzen dabei nicht unterschritten, entstehen keine Fahrtunterbrechungen.

### Zauneidechse:

Auf Grund der stark besonnten Wiesenflächen (im Gegensatz zu den dammseitig stark verschatteten Wiesen entlang der Kleinen Striegis) sind die im Maßnahmenbereich bislang nicht erfassten Zauneidechsen nicht grundsätzlich auszuschließen, wie auch die im Maßnahmenbereich ebenfalls nicht erfassten Amphibienarten. Hierzu sind pauschal vor Bodenplanie und daneben vorgesehener Bodenablagerung am Wegerand auf den Wiesenflächen Vergrämungsfolien zu legen und erst dahinter wiesenseitig randliche Reptilienschutzwände einzubringen, um ein damit eintretendes Einwandern von den Wiesen in die bauseitige Wegetrasse zu verhindern. Nach Beendigung der Durchfahrten und nach Wiederausbreitung der Bodenplanie sind alle angebrachten Reptilienschutzwände wieder zu entfernen. 2018 wurden im Nahbereich der neuen Wegetrasse innerhalb der 2 Arten Erdkröte und Grasfrosch nicht wertgebende Amphibien nachgewiesen.

### Nachtkerzenschwärmer:

Im Zuge der ökologischen Baubegleitung sind die Wiesenflächen auf darin vorkommende Pflanzen des darin gebundenen Nachtkerzenschwärmers während der Bauphase jährlich neu zu überprüfen. Befinden sich diese innerhalb der geplanten Wegetrasse, sind die Arten auf den daran gebundenen Pflanzen -wie insbesondere Weidenröschen- in Schutzbereiche umzusetzen, bevor die Wegetrasse errichtet wird.

Während in diesem nur baubedingten Maßnahmenbereich Arten zu berücksichtigen sind, die in den vorstehenden Maßnahmenblättern für die übrigen Maßnahmenbereiche bereits aufgeführt sind, wird nur die Zauneidechse auf den neuerlichen Maßnahmenbereich begrenzt, dessen nachfolgender Maßnahmenbereich noch dargestellt ist:

**Tabelle 41: Zauneidechse**

<b>Art nach Anhang IVa FFH-RL</b>		
<b>Lacerta agilis (Zauneidechse)</b>		
<b>1. Gefährdungsstatus</b>		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand SN ( <a href="https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html">https://www.natura2000.sachsen.de/ffh-bericht-2013-2018-24782.html</a> ) 2019	Zukunftsaussichten D (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?) <a href="http://www.bfn.de">www.bfn.de</a> 2019
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
Streng geschützt nach BNatSchG, Art gem. Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Hauptsächliche Gefährdungsursache: Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft, wie Rekultivierung von Ödland, Wiederbewirtschaftung von Brachen, Verlust von Randstreifen und Böschungen, intensive Landwirtschaft und Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau, auch freilaufende Katzen.		
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Habitatpräferenzen, Wert gebende Habitatparameter: An wärmebegünstigten Standorten typische Spezies (Schädler 2004: 166). Ursprünglich ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen besiedelnd, da hier Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte hinterlassen. Von Menschen geschaffene Lebensräume werden sekundär genutzt, so z.B. Heiden, Bahndämme, Böschungen an Straßen, Gesteins-, Sand- und Kiestagebaue, Brachflächen, Ackerraine u.ä. Strukturen. Sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen <40°, unbeschattete Areale/ Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen sowie ein relativ geringer Pflanzenbewuchs stellen wesentliche Habitatparameter hierbei dar. Als standorttreue Art genügen ihr meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m <sup>2</sup> (TLUG 2009; Ellwanger 2004; Elbing et al. 1996). Phänologie und Aktionsradius: Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Verstecken, vornehmlich unter Nutzung von Kleinsäugerbauen, aber auch in sonstigen Hohlräumen des Bodens. Paarungen erfolgen zumeist im April, Jungtiere schlüpfen nach 2-3 Monaten. Die meisten adulten Tiere ziehen sich i.d.R. schon im September/ Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück, wobei Männchen bereits im August Winterquartiere aufsuchen. Jungtiere sind dagegen größtenteils noch bis Mitte/ Ende Oktober aktiv (Ellwanger 2004; Elbing et al. 1996). Bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen. Besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtige Elemente sind Totholz und Steine. - Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen: siehe Auflistung der o.g. hauptsächl. Gefährd.-ursachen		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</b>		
<u>Deutschland</u> In Deutschland die am weitesten verbreitete und häufigste Eidechsenart (Elbing et al. 1996: 556). Bevorzugt in großen Flusstälern, Heidegebieten anzutreffen, aber auch in Mittelgebirgs-Vorländern (Ellwanger 2004; Steinicke et al. 2002).		
<u>Sachsen</u> Die Zauneidechse besitzt in Sachsen eine weite, aber zum Teil lückige Verbreitung und ist in allen Naturregionen vertreten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art wurde 2013 im Nahbereich des Maßnahmenbereiches Hochwasserrückhaltedamm wahrgenommen, 2018 aber nicht nachgewiesen. Mit Hinzufügung einer nur baubedingten Überführung von stark besonnten Wiesenflächen nordwestlich des Maßnahmenbereiches Hochwasserrückhaltedamm ist die potentielle Präsenz der Art als worst-case nicht grundsätzlich auszuschließen.		
<b>3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)</b>		
<b>3.1 Schädigungstatbestände</b>		

**Art nach Anhang IVa FFH-RL**

**Lacerta agilis (Zauneidechse)**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1.1 Fangen/Entnehmen von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1) zu deren Schutz**

ja  nein

**3.1.2 Verletzung/Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

a) Errichtung eines Reptilienschutzzaunes (M26)

b) Sammeln und Umsiedeln der Individuen durch die Umweltbaubegleitung (M27)

CEF-Maßnahmen

Im Faunistischen Gutachten der ÖKOTOP GbR (2019) ist ersichtlich, dass das Eingriffsgebiet im Bereich des HWRB keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die Art aufweist, da das Tal der Kleinen Striegis über zu feucht-kühles Klima verfügt.

Dennoch könnten im Bereich der Baustraßen Wanderbewegungen der Zauneidechse auftreten, da diese Bereiche ein günstigeres Klima aufweisen. Zum Schutz der Zauneidechsen in diesem Bereich muss die Umsiedlung der Individuen vor Beginn der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Dazu werden entlang der Baustraßen (Lage s. Kartenanhang Abb. 2\_Artenschutz\_Maßnahmen) Reptilienschutz-zäune errichtet. Die sich an den Reptilienschutzzäunen sammelnden bzw. innerhalb der Zaunumgrenzung befindlichen Zauneidechsen müssen dann durch die Umweltbaubegleitung umgesiedelt werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Reptilienzäune wieder zu entnehmen.

Das betriebsbedingte Gefährdungspotential ist für die Individuen dieser Art innerhalb des Eingriffsbereiches gleich wie außerhalb.

**Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere tritt ein**

ja  nein

**3.2 Störungstatbestände wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

**Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Stabilisierung der lokalen Population)

Zum Schutz der Zauneidechsen müssen diese während der Baumaßnahme umgesiedelt werden, damit geht zwangsläufig eine Störung einher. Allerdings wird die Lebensraumqualität für diese Art durch die Baumaßnahme langfristig nicht verschlechtert, sodass die Individuen nach Beendigung dieser zurückkehren können.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein**

ja  nein

**3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Aus dem Faunistischen Gutachten der ÖKOTOP GbR (2019) ist ersichtlich, dass das Eingriffsgebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die Art aufweist, da das Tal der Kleinen Striegis über ein zu feucht-kühles Klima verfügt.

Die potenziell geeigneten Habitatsflächen im Bereich der Baustraßen werden weder baubedingt beeinträchtigt, bleiben jedoch auch nach Beendigung der Baumaßnahme erhalten.

**Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt**

ja  nein

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG**

**nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / **Prüfung endet hier!**

**ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

#### 4.4 Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum LBP ermittelt eine nachweisliche oder potentielle Betroffenheit für einzelne europarechtlich geschützte Tierarten im Plangebiet (zzgl. für Sachsen wertgebender Arten, welche in diesem Rahmen mitzubetrachten sind), für die dabei, je nach Erfordernis, Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen sind.

Dieses umfasst Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet sowie Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Maßnahmenbereiche. Die Maßnahmen sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung (hier: auf der Ebene des LBP) weiter zu konkretisieren, bei der es jedoch auch zur Erforderlichkeit von Ausnahmegenehmigungen kommt.

Alle Maßnahmen dienen dem Ziel, eine verbotstatbeständige Betroffenheit dieser Arten hinsichtlich einer Tötung bzw. Verletzung, erheblichen, d. h. populationsgefährdenden, oder den ersatzlosen Entzug von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung auszuschließen.

Für einige Arten(gruppen) kann trotz der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Dies gilt vor allem für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten, die durch das ansteigende Hochwasser an ihren Nist- und Ruheplätzen gefährdet sind. In der Ausnahmeprüfung wird dargelegt, dass es trotz des Gefährdungsrisikos zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art kommt.

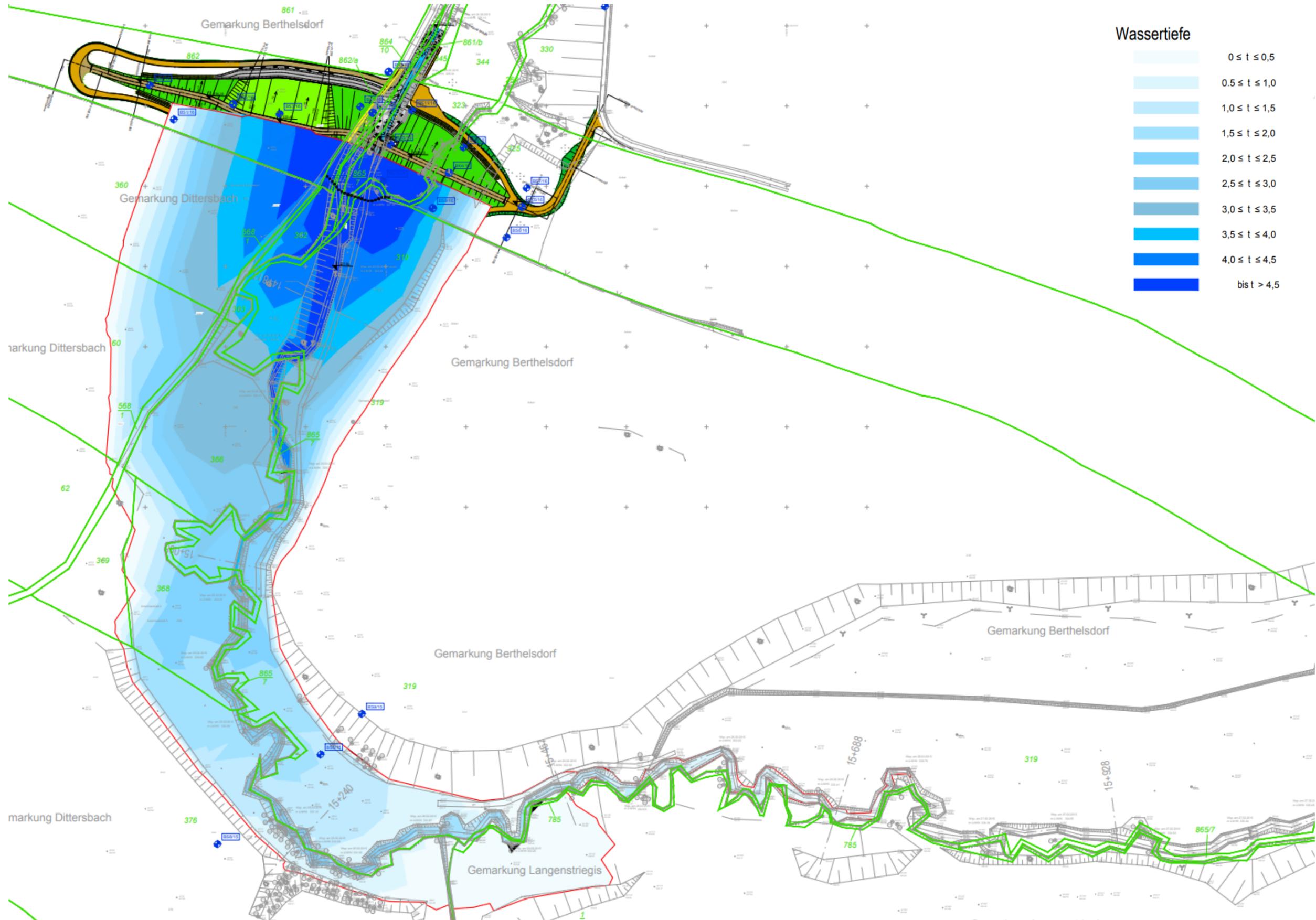


Abb. 14: Intensitätskarte Gesamtstauraum Var. II neu (ICL 2022) (unmaßstäblich)

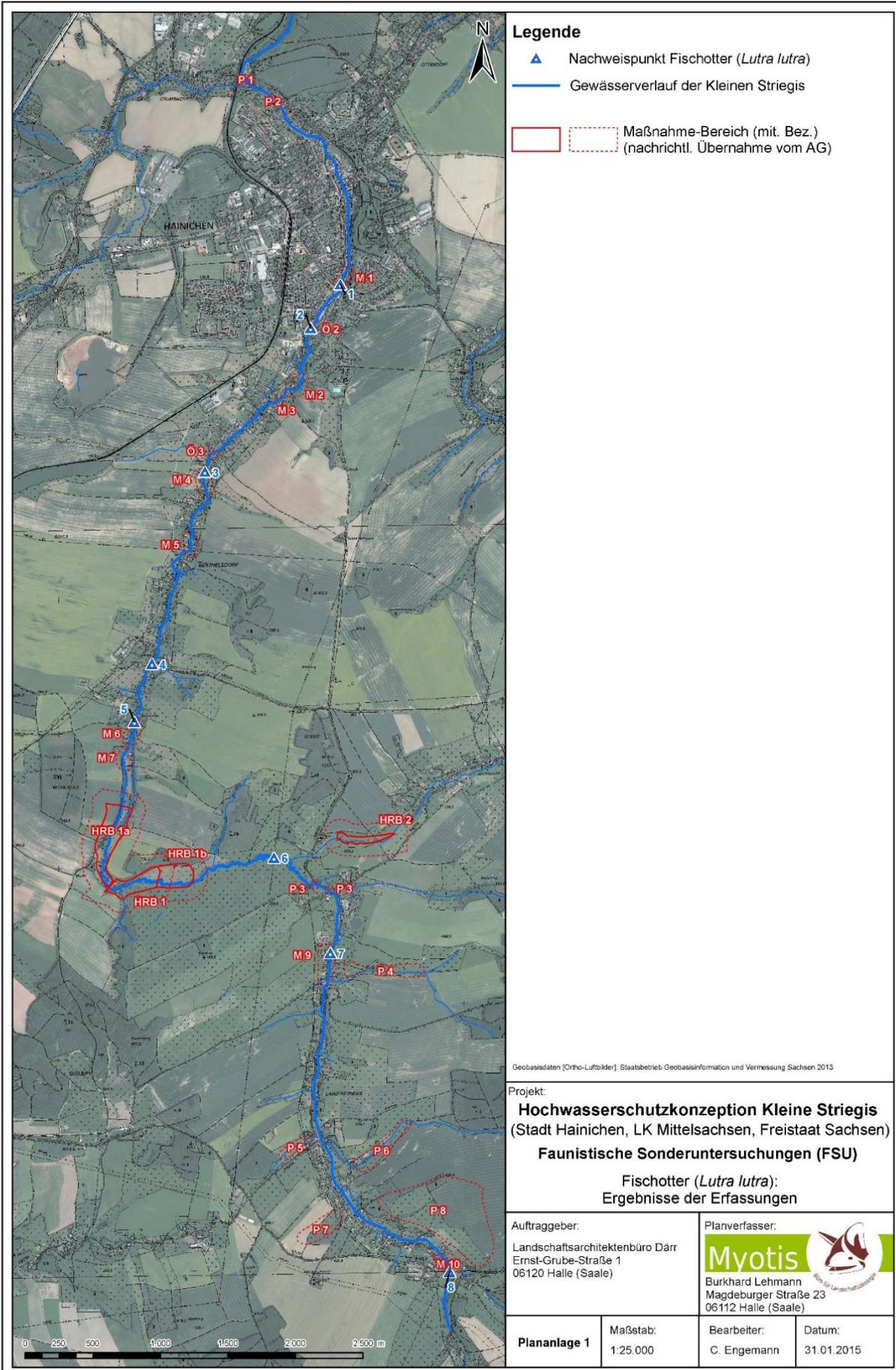
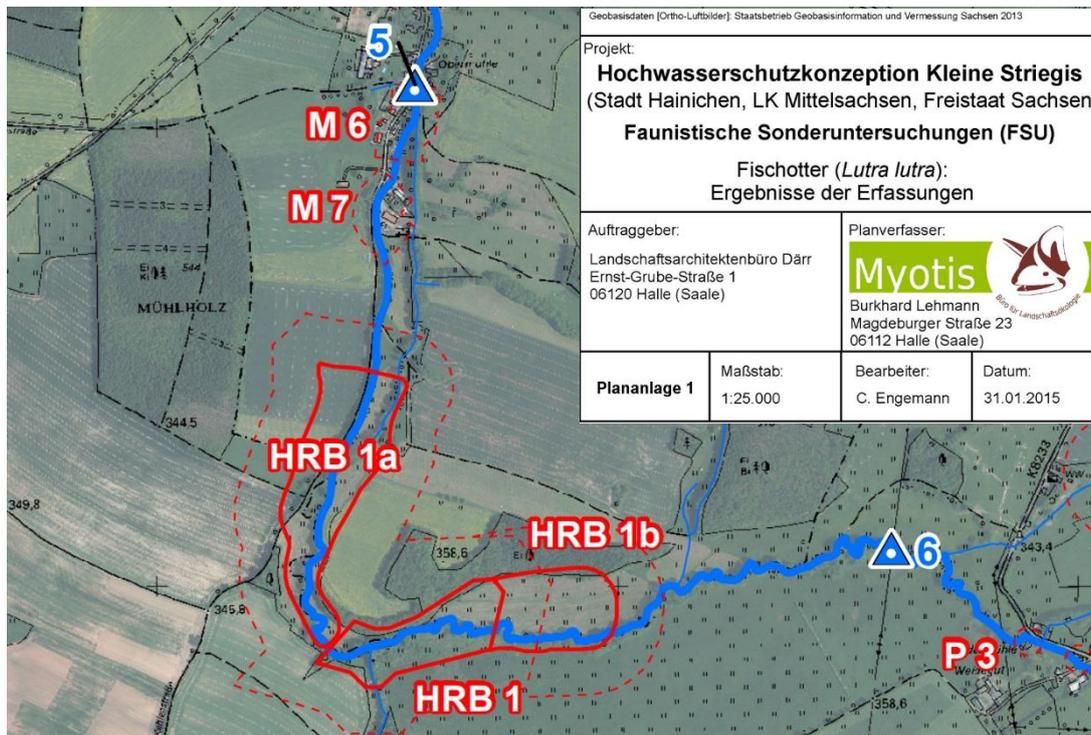


Abb. 15: Fischotternachweis durch MYOTIS 2013-2015 (keine Nachweise von ÖKOTOP 2018 verzeichnet)



Tab. 1: Präsenznachweise des Fischotters im UG „HWSK Kleine Striegis Hainichen“ im Kartierzeitraum 2013/ 2014.

Lfd. Nr.	Standort [Maßnahmebereich]	GK- Koordinaten		Präsenznachweis
		RW	HW	
1	Fußgängerbrücke Ortslage Hainichen [M 1]	4579086	5648354	Kot frisch
2	Sohlgleite Ortslage Hainichen [Ö 2]	4578865	5648028	Kot älter
3	Brücke zw. Hainichen u. Berthelsdorf [M 4]	4578082	5646956	Kot frisch
4	Brücke Regler südlich Berthelsdorf	4577690	5645526	Kot frisch
5	Brücke Obermühle [M 6]	4577560	5645094	Kot älter
6	Ufer im Auenbereich zw. HRB1 und HRB 2	4578595	5644084	Fraßreste und Trittsiegel

## Anhang

Karte „Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes“ in den Teilen M. 1:10.000/ 1:2.000/ 1: 1.000

### **sowie**

Separater Text-, Tabellen-, Foto- und Kartenanhang „Faunistisches Gutachten“ in den Teilen „exkl. Fledermäuse“ (71 Seiten) und „Teil Fledermäuse“ (62 Seiten).  
Büro ÖKOTOP GbR (2018) vom 10.01.2019

### **in den Teilen**

**„Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen)/ Faunistisches Gutachten (exkl. Fledermäuse)“ für die Bereiche Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m und 500m sowie Sohlabstürze Ö2 und Ö3 zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 50m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (71 Seiten, davon 62 Seiten A4 + 9 Seiten A3)**

### **und**

**„Errichtung eines Hochwasserrückhaltedamms an der Kleinen Striegis südlich Berthelsdorf (Stadt Hainichen) / Faunistisches Gutachten, Teil Fledermäuse“ für den Bereich Hochwasserrückhaltebecken zzgl. des davon ausgehenden Kartierpuffers 100m in Text, Tabellen, Abbildungen und Karten (62 Seiten, davon 49 Seiten A4 + 13 Seiten A3)**